Germ. G. 252 m. Laurentii

Nun dancket alle Gott,
mit Herzen, Mund
und Händen, der
große Dinge thut
an uns und allen
Enden, der uns von
Mutterleib

Mende.

5

Johann Gottlieb Laurentii
Abhandlung
von den
Kriegsgerichten
der
alten Deutschen,
besonders in Ansehung
der peinlichen Gerichtsbarkeit,
von den ältesten Zeiten an bis zu dem
zehnten Jahrhunderte;
mit
nöthigen Anmerkungen, Beweisen
und Registern
versehen.

Gotha, verlegts Johann Paul Mevius.
1753.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem
Durchlauchtigsten Fürsten
und Herrn,
HERRN
Friederichen,
Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve
und Berg, auch Engern und Westphalen,
Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu
Meißen, Gefürsteten Grafen zu Henneberg,
Grafen zu der Mark und Ravensberg,
Herrn zu Ravenstein und
Tonna rc.

Meinem gnädigsten Fürsten
und Herrn.

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Fürst und Herr,

Eurer Herzoglichen Durchlaucht. lege ich hiermit eine geringe Schrift in tiefster Ehrfurcht zu Füssen. Bey Verfassung derselben habe ich die Absicht gehabt, etwas von mei-

ner Beschäfftigung in solchen Stunden zu berechnen, die mir von meiner ordentlichen Berufsarbeit übrig geblieben sind. Daß ich mich aber erkühne, vor E. Herzogl. Durchl. damit zu erscheinen, darzu hat mich mehr als eine Ursache bewogen. Denn ich bin nicht nur der allgemeinen Glückseligkeit dieser Lande theilhaftig, daß ich, unter Droselben von GOTT ausserordentlich gesegneten weisen, und sanftmüthigen Regierung, ein ruhiges und stilles Leben führen kann; sondern es haben auch Höchstdieselben mich seit neunzehn Jahren vieler besondern Huld und Gnade gewürdiget: massen ich, als Regimentsquartiermeister unter Dero in kaiserliche Dienste vormals überlassenem Leibregimente, die Feldzüge in dem letztern Reichskriege am Rheinstrome

und

und in Italien mitgethan habe; nach der Zurückkunft des Regiments aber anfangs als Controlleur bey der Kriegscasse, dann als Kriegscommissarius, und Kriegssecretarius bestellet, auch vor sechs Jahren in das Hochfürstliche Kriegscollegium, als Assessor, gesetzet worden bin. Wegen dieser und anderer ausnehmenden Gnadenerweisungen habe ich hierdurch ein öffentliches Denkmaal meiner pflichtschuldigsten Dankverbindlichkeit stiften wollen, in der unterthänigsten zuversichtlichen Hoffnung, es werde dieses Beginnen in Ungnaden nicht vermerket werden. Der allerhöchste GOTT erhalte Ew. Herzogl. Durchl. theureste Person bey stets blühender und täglich zunehmender Wohlfährigkeit bis auf die spätesten Jahre, zum Vergnügen Dero durchlauchtig-

sten Frau Gemahlinn, zum Besten des durchlauchtigsten Erbprinzen, auch übrigen Prinzen und Prinzeßinn, zur Zierde des deutschen Reichs, und zur Glückseligkeit des ganzen Landes; unter welchen aufrichtigen Wünschen ich ersterbe,

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr,
Eur. Herzoglichen Durchlaucht.

Gotha
den 22. Septembr.
1752.

unterthänigster Knecht
Johann Gottlieb Laurentii.

Vorrede.

Als Kaiser **Maximilian der I** gegen das Ende des XV Jahrhunderts das verfallene deutsche Kriegswesen in eine bessere Ordnung brachte, und im Anfange des XVI Jahrhunderts für die Soldaten eigene Kriegsartikel ausfertigen ließ; hiernächst sein Enkel, Kaiser **Karl der V**, in seiner langen Regierung, und den vielfältigen Kriegen daran verschiedenes dergestalt verbesserte, daß ihm von den Geschichtschreibern dieser Zeit diejenige gute Einrichtung gemeiniglich beygemessen

wird, wozu sein Großvater den Grund geleget hat, und welche die meisten übrigen europäischen Reiche und Staaten, bey ebenmäßiger Verbesserung ihres Kriegswesens, zum Muster genommen haben; endlich Kaiser **Maximilian der II**, der mit den Reichsständen 1570 zu Speyer verglichenen Reiterbestallung, und den Artikeln auf die deutschen Knechte, die Kraft eines Reichsgesetzes gab: so waren einige in den ansehnlichsten Kriegsämtern stehende Fürsten, Grafen und Herren, Obersten und andere Kriegshäupter, auch Feldschultheissen, recht um die Wette bemühet, diese löblichen Anstalten in Schriften zu verewigen. Hiervon zeigen die in solchem Jahrhunderte herausgekommenen Kriegsbücher, Kriegsordnungen, Kriegsregeln, Kriegsdiscurse, Kriegsschulen, Soldatenspiegel v. a. m., in denen zugleich einige Nachrichten von den damaligen Kriegsgerichten, und dem gerichtlichen Verfahren ertheilet werden. Diese Schriften sind meistens historisch und practisch abgefasset: das ist, man hat die Sachen und Einrichtungen beschrieben, wie sie wirklich gewesen sind, und den Nutzen derselben gezeiget. Fast jedermann glaubete, Kaiser **Maximilian der I**, habe sich, bey der in dem Kriegs-

staate eingeführten guten Ordnung, die alte römische Kriegsverfassung zum Muster vorgestellet, und das übrige, so nicht daher entlehnet wäre, selber von neuen erfunden: wie ihm dann auch einige neue Erfindungen und Anstalten mit Recht zugeschrieben werden. Ein sonst glaubwürdiger Schriftsteller schreibt davon unter andern also: „Das „deutsche Kriegswesen brachte er in eine „schöne Ordnung, wie es zun Zeiten der „alten Römer gestaltet gewesen; indem er „das Fußvolk, nach Art der römischen Le„gionen, in gewisse Haufen, die er Regi„menter nennete, eingetheilet. = = Er ließ „auch ein Kriegsrecht verfassen, und durch „öffentlichen Druck ausgehen, wornach man „sich im Felde richten, und Urtheil sprechen „sollte: dergleichen löbliche Anstalt vor die„sem Kaiser in Deutschland nie gehöret, „und ist solchermassen der Krieg in einen „ordentlichen Staat eingerichtet worden. *

In dem hierauf folgenden XVII Jahrhunderte sah man, bey Gelegenheit des dreysigjährigen Krieges, wohl ein, wie nothwendig es sey, in immerwährender Kriegs-

bereitschaft

* Siehe des kaiserl. Raths, Herrn von Fugger, Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich a. d. 1372 S. u. f.

bereitschaft zu stehen. Und weil die mächtigeren deutschen Reichsstände wenigstens von dieser Zeit an geworbene Regimenter beständig unterhielten und besoldeten, an statt daß in den alten Zeiten die Vasallen, Landsassen und Unterthanen aufgebothen; in dem vorhergehenden Jahrhunderte aber die Soldaten nur von einem Feldzuge, oder Kriege, in den andern um Sold gedungen wurden: so gab der Soldatenstand zu mehrern Schriften Anlaß. Einige schrieben von der Kriegskunst; andere von den Kriegsrechten, und noch andere von dem Kriegsprocesse. Es erschienen besondere Abhandlungen von dem Kriegswesen; Anmerkungen über die kaiserlichen, schwedischen, brandenburgischen und holländischen Kriegsrechte und Artikelsbriefe, und viele andere Bücher unter allerhand Aufschriften: als Kriegsgerichtsschultheissenspiegel, Auditeur oder Kriegsschultheiß, Wegweiser u. s. w. Die Hochachtung für das in Deutschland eingeführte römische Recht gestattete diesen in den Kriegsgerichten selbst sitzenden Rechtsgelehrten nicht, einen in den deutschen Kriegsrechten nicht ausgedrückten Fall anders, als mit Einmischung der römischen Rechte, zu entscheiden. Ja sie giengen in ihrem Eifer für sothane auswärtige

Rechte

Rechte so weit, daß sie die deutlichsten Stellen in den deutschen Artikelsbriefen mit jenen zu erläutern und zu bestärken suchten. Gleichwohl behalten dergleichen Schriften um deswillen einen gewissen Wehrt, weil wir von diesen Zeiten keine bessere haben, und weil einige darunter von dem Verfahren in den Kriegsgerichten ziemlich umständliche Nachrichten geben. Noch wenigern Nutzen schaffeten die Rechtsgelahrten auf Akademien mit ihrer Arbeit, welche besondere Materien des Kriegsrechts aus den römischen Gesetzen erörterten. Denn hierinn ward fast nichts angenom̃men und gebilliget, was nicht aus einem römischen Gesetze, wenigstens durch eine daher gemachte Folgerung, bescheiniget werden konnte. Oftmals wurden die Acten, wenn die Soldaten in den Besatzungen ein grobes Verbrechen begangen hatten, und über den Gerichtsstand derselben Irrung vorfiel, auf Universitäten verschicket, und die Urtheile, wie leicht zu erachten, nach den römischen Rechten abgemessen. Diese Rechtssprüche nahm man, bey andern ähnlichen Vorfallenheiten, zur Richtschnur, bezog sich in Schriften darauf, und hielt es für überflüßig und vorwitzig, sich um die deutschen Rechte, Gebräuche und Gewohn-

Gewohnheiten weiter zu bekümmern. Daher ist es, leider! geschehen, daß man so wenig brauchbares und practisches in vielen Büchern, und Schriften der Rechtsgelehrten, von diesem Jahrhunderte antrifft. Gleichwie man aber schon gegen die Mitte desselben begriff, daß es einem gebohrnen Deutschen wohl anstehe, wenn er sich nach dem ruhmwürdigen Beyspiele anderer Nationen, um eine nähere Kenntniß der Rechte, Sitten und Gebräuche seines Vaterlandes bewirbt, und daß dadurch mehr Nutzen geschaffet werde, als durch spitzfindige Herbeyziehung ausländischer Verordnungen: also wurde, noch vor dem Ausgange dieses Jahrhunderts, durch die Zusammendruckung verschiedener deutschen Kriegsrechte, oder Artikelsbriefe, ein gutes Werk gestiftet.

Bey diesem aufgehenden günstigen Gestirne konnte die nach einem römischen Muster ausgekünstelte Verkleidung der deutschen Kriegsrechtsgelahrheit, welche bald zu Anfange dieses XVIII Jahrhunderts zum Vorscheine kam, sich keiner dauerhaften Aufnahme getrösten. Hingegen ist die Bemühung derer mit allgemeinem Beyfalle aufgenommen worden, die zu dem heutiges Tages üblichen Kriegsprocesse aus bewährten Urkunden,

Acten, Kriegsrechten und Verordnungen gründliche Ein- und Anleitung gegeben haben. Dabey aber blieb es nicht; sondern es sind auch brauchbare und practische Anmerkungen über die Kriegsrechte, nebst Anleitungen darzu, heraus gekommen. Einige akademische Lehrer haben sich hierinn eben so wohl hervorgethan, als solche Rechtsgelehrte, die in den Kriegsgerichten mitsitzen. In den akademischen Abhandlungen findet man nicht mehr so viel unnützes Zeug; bevorab von der Zeit an, da man über das deutsche Recht insgemein, und über das Kriegsrecht und den Kriegsproceß insonderheit, eigene Vorlesungen zu halten angefangen hat. Die im Drucke herausgegebenen neuern Sammlungen der deutschen Kriegsrechte, Artikelsbriefe und besondern Verordnungen haben vielen die Augen geöffnet, und die Untersuchung der deutschen Alterthümer und Geschichte hat in vielen Stücken ein unvermuthetes Licht aufgestecket. Der Fleiß gelehrter Männer ist auf die Untersuchung der in dem deutschen Kriegswesen von Zeit zu Zeit vorgefallenen Aenderungen; nicht weniger auf die Ausarbeitung verschiedener besondern Materien des deutschen Kriegsrechts, gerichtet gewesen, und diesen hat man es zu danken, daß seit etlichen

Jahren

Jahren der Ursprung einiger besondern Rechte und Befreyungen aus der alten deutschen Kriegsverfassung gezeiget worden; indem es doch seine Richtigkeit hat, „daß die Kriegs„manier der alten Deutschen vor der römi„schen, sowohl was die Einrichtung der Ar„meen, als die Arten zu kriegen, und die „Waffen, anbelanget, den Preis behalten „hat, und daß man die Ursprünge des heu„tigen Kriegswesens in vielen Stücken in den „ältesten Kriegen der Deutschen antrifft. *

Weil nun, meines Wissens, noch niemand sich die Mühe gegeben, den Grund der heutigen Kriegsgerichtsverfassung in den ältesten Zeiten aufzusuchen: so hat mich dieses, und die Achtung für die Alterthümer unsers Vaterlandes, aufgemuntert, gegenwärtige Abhandlung von den Kriegsgerichten der alten Deutschen, und der von ihnen abstammenden Völker, besonders in Ansehung der peinlichen Gerichtsbarkeit, zu entwerfen. Ich habe aber meinen Endzweck nicht gerades Weges, auch nicht so kurz, als ich wohl gewünschet hätte, erreichen können; sondern hie und da

* Mit diesen letzten Worten beschleußt der Herr Hofrath Mascou den I. Theil seiner Geschichte von den alten Deutschen bis zum Abgange der merovingischen Könige.

da einen Umschweif nehmen müssen. Die Einrichtung der alten Kriegsheere, und aus was für Leuten dieselben bestanden, mußte eben so wohl als ihre Verpflegung, Rüstung und Art Krieg zu führen, in etwas mitberühret werden. Da auch das Kriegswesen insgemein, und die Kriegsgerichtsordnung insonderheit, von den wichtigsten Veränderungen im Staate und der Religion; den Sitten, Gebräuchen und Gewohnheiten eines Volkes abhangen, und durch die Gesetze bestimmet werden: so bin ich genöthiget worden, dieses alles an seinem Orte kürzlich anzuführen, und, um der Deutlichkeit willen, gewisse Abschnitte zu machen. Der erste begreift die ältesten Zeiten; der andere die Monarchie der fränkischen Könige von dem merovingischen Stamme; und der dritte die Regierung der fränkischen Könige und Kaiser von dem karolingischen Stamme. In dem ersten habe ich gleich anfangs einen Abriß von der Auferziehung der uralten Deutschen, ihren Sitten und Gebräuchen gegeben; in dem zweyten eine kurze Nachricht von den verschiedenen deutschen Völkern, ihren Ländern, deren Lage und Gränzen, hauptsächlich von ihren schriftlichen Gesetzen, vorangesetzet, und in dem dritten ist wiederum eine kurze Geschichte von

den in diesem Zeitlaufe verbesserten alten Gesetzen, auch den von neuen herausgekommenen Reichsabschieden und Kriegsordnungen zu finden. In allen dreyen aber ist die jedesmalige Staatsverfassung, nebst der darinn vorgefallenen Aenderung, angemerket; zugleich auch die Gerichtsverfassung in Friedenszeiten vorgestellet, und alsdann erst zur Abhandlung von den Kriegsgerichten, und dem Verfahren hierinn, geschritten worden. Ich habe mich bemühet, den eigentlichen Verstand der alten Schriftsteller und Gesetze mehr aus eigener Ueberdenkung, Vergleichung und Zusammenhaltung derselben, als aus den Schriften der Ausleger, herauszubringen. Meinem Vortrage sind die Stellen, worauf sich derselbe gründet, von Wort zu Wort beygefüget, damit ein jeder selbst urtheilen könne, ob ich den wahren Sinn derselben erreichet habe. In Schriften von dieser Art ist die Trockenheit nicht gänzlich zu vermeiden; doch habe ich derselben, sowohl in dem Texte selbst, als in den beygebrachten Anmerkungen, nach Möglichkeit abzuhelfen gesuchet. Es sind nicht nur die vorkommenden besondern Wörter und Redensarten erläutert; sondern es ist auch hin und wieder die Gleichförmigkeit der heutigen Einrichtung mit der alten Verfas-

sung angemerket worden. Darneben hoffe ich, es werde die Weitläuftigkeit einiger Anmerkungen mit der Erheblichkeit der Sache zu entschuldigen seyn.

Diese Abhandlung geht bis zum Anfange des X Jahrhunderts. Also wird man hierinn die nach der Zeit vorgefallenen Aenderungen umsonst suchen; es auch nicht ungleich deuten, wenn eines zu jener Zeit unbekannten Umstandes keine Erwähnung geschieht.

Gleichwie nun die deutsche Kriegsverfassung mit dem alten römischen Kriegswesen überhaupt wenige Aehnlichkeit hat: also wird auch insonderheit aus der von mir beschriebenen Kriegsgerichtsordnung der alten Deutschen sich zu Tage legen, daß man bey Bestell- und Erneuerung der Kriegsgerichte im XVI Jahrhunderte die löblichen Anstalten der alten Deutschen unter den Königen von dem merovingischen Stamme, auch unter den Königen und Kaisern von dem karolingischen Stamme, vorzüglich vor Augen gehabt, und zum Grunde geleget habe.

Innhalt der Abschnitte.

I. Von den Kriegsgerichten der deutschen Völker in den ältesten Zeiten . . . . 1 S.
II. Von den Kriegsgerichten der alten Deutschen, und der von ihnen abstammenden Völker, unter den fränkischen Königen von dem merovingischen Stamme 57 S.
III. Von den Kriegsgerichten im heil. römischen Reiche unter den Königen und Kaisern von dem karolingischen Stamme . 148 S.

Register.

I. Der hierinn angeführten Schriftsteller.
II. Der erläuterten lateinischen, ausländischen und alten Wörter.
III. Der vornehmsten Sachen.

Der

Der I. Abschnitt.

Von den Kriegsgerichten der deutschen Völker in den ältesten Zeiten.

1. §. Eingang.
2. §. Von der Auferziehung und Wehrhaftmachung der Deutschen.
3. §. Von ihren Kriegsübungen, Kriegsschauspielen, Schwimmen, Jagden.
4. §. Von den Kriegen mit den Gränznachbaren, der Heerfolge, und dem Parteygehen ausser Landes. Was Latrocinium sey.
5. §. Von auswärtigen Kriegsdiensten; von den verschiedenen Ständen der Menschen, besonders von den Gesellen, Comitibus, Ambactis, Solduriis, Clientibus und deren Verpflegung. Von dem Unterschiede unter den Freygebohrnen. Welche Stände der Kriegsdienste fähig gewesen seyn.
6. §. Von den Gemüths- und Leibeseigenschaften der alten Deutschen; von ihrer Fürchterlichkeit und Meynung von der Unsterblichkeit der Seelen; von der Streitbarkeit der Weiber und dem Heldenmuthe der Männer.
7. §. Von ihren Kriegsgebräuchen und Gewohnheiten, den Todesstrafen der Kriegsverbrechen; insonderheit der Strafe der Verrätherey, des Ueberlaufens zum Feinde und der Feigheit. Wie Scelus und Flagitium unterschieden. Von den Geld- und Ehrenstrafen der Kriegsleute, und in wel-

chen Fällen solche statt gehabt.

8. §. Von der Staatsverfassung, den oberkeitlichen Personen und den Gerichten in Friedenszeiten. Von den Königen, Herzogen, Fürsten oder Grafen, auch Priestern; von Landtägen; von Bestellung der Landgerichte mit Grafen und Beysitzern.

9. §. Von den Grafen insonderheit. Was Princeps und Pagus sey. Von den hundert Beysitzern in den Landgerichten.

10. §. Von den Stellen der alten Geschichtschreiber, welche von der Kriegsgerichtsbarkeit handeln, und daß die Ausleger hierüber nicht einig sind.

11. §. Von dem Ansehen und der Gewalt der Druiden oder Priester bey den alten Galliern und Deutschen: ob sie mit zu Felde gegangen, und von den unterschiedlichen Meynungen der Gelehrten in Ansehung ihrer Verrichtungen bey den gerichtlichen Handlungen.

12. §. Erklärung der Stellen Cäsars und Tacitus von der Kriegsgerichtsbarkeit; von dem Kriegsbefehle der Herzoge; von dem Kriegsrathe oder Kriegsgerichte, worinn die Priester, als Rechtsverständige, den Kriegsrechtsspruch gethan. Spuren der uralten Einrichtung in den folgenden und jetzigen Zeiten.

13. §. Fernerer Bericht von den Priestern, welche das Todesurtheil mit eigener Hand vollzogen, Menschen geopfert, in Staatssachen einen grossen Einfluß gehabt, und die Fahnen in das Treffen getragen haben. Von dem Ursprunge die Fahnen einzuweihen. Von der Anklage wegen der Kriegsverbrechen auf dem Landtage.

14. §. Anhang von der Abtheilung des Kriegsvolckes in Schwadronen und Heerspitzen, und von der Anwesenheit der Weiber und Kinder im Felde.

15. §. Von den Arten der Kriegsleute, dem Fußvolke, der Reiterey und den Läufern, die Hunderten genennet. Ob es bereits damals Dragoner gegeben habe.

16. §. Von dem Ursprunge des Standrechts.

* * *

1. §.

Die Nachrichten von der Lebensart, den Sitten und Gebräuchen der ältesten Einwohner Germaniens, oder Deutschlandes, sind in den Geschichten der Scythen und der nordischen Völker, vornehmlich der Celten und Gallier, dergestalt verstecket, daß man davon sowohl überhaupt, als besonders in Ansehung der Kriegsgerichte, nichts gewisses melden kann. Erst diejenigen Kriege, welche die Römer einige Zeit vor und nach Stiftung ihrer Monarchie mit den deutschen Völkern anfiengen, veranlasseten etliche griechische und römische Schriftsteller sich um die Deutschen mehr, als sonst, zu bekümmern; und ihr in sothanen Kriegen erwiesener Heldenmuth gab Gelegenheit, daß viel sonderbares davon aufgezeichnet ward. Diese auswärtigen Schriften sind die einzigen Quellen, woraus man die ersten Berichte von den alten Deutschen schöpfen muß. Denn an einheimischen Urkunden dieser grauen Zeiten fehlet es uns ganz und gar: es sey nun daß unsere Altväter sich in ihrer Muttersprache schriftlich nicht haben ausdrücken können, oder daß ihre Aufsätze den Nachkommen durch bedaurenswürdige Unfälle entzogen worden. Unter solchen alten Geschichtschreibern verdienen die römischen vor den griechischen, und unter den römischen der erste Kaiser,

Cajus Julius Cäsar, 1) und Cajus Cornelius Tacitus 2) um deswillen den Vorzug, weil wir keine bessere und richtigere Nachrichten aufweisen können. Es hat auch der erste mit den deutschen Völkern selbst blutige Kriege geführet, und unter seinen

1) In Commentariis de bello Gallico, besonders im VI. B., wo er die Sitten und Gebräuche der Gallier und Deutschen mit einander vergleichet.

2) In libello de situ, moribus & populis Germaniæ. Von ihm urtheilet der Herr geh. Rath *Thomasius* diss. de hominibus propriis & liberis Germanorum §. 5. Neque enim meliorem, neque sinceriorem scriptorem habemus. §. 6. Bona fide quidem scripsit, quæ de moribus Germanorum tradidit; sed sæpe etiam bona fide erravit. Siehe auch des Herrn Prof. *Dithmar.* Exercitat. de fide C. Corn. Taciti in rebus Germanor. als welcher sich um denselben durch die pragmatische Erklärung des angezogenen Büchleins vor allen andern verdient gemacht hat, von deren Vortrefflichkeit des Herrn Hofraths *Buder.* Biblioth. Histor. Struv. p. 679 nachgesehen werden kann. Hiernächst ist unsern Landesleuten die schöne Uebersetzung des Herrn Jablonski mit den beygefügten Anmerkungen anzupreisen, deren ich mich in einigen Stellen bedienet habe. Zum Anfange des vorigen Jahrhunderts hat der berühmte Philipp Cluver in seinem grossen Werke: Germania antiqua, fast alle Nachrichten von dem alten Deutschlande mit eben so vielem Fleisse als Gelehrsamkeit zusammen getragen. Die erste Ursache, warum er solches den Herren Staaten von Holland zugeschrieben hat, giebt er in der Zueignungsschrift also an: Quod nominis Germanici iam antiquissimis temporibus, ob libertatis avitæ immensum studium ac fortissimam defensionem, Romanis iuxta Græcisque monumentis celebratissimi, claritudinem Vos nunc uni cum vicinis atque fœderatis vestris iisdem rebus, quibus olim maiores vestri, per universum terræ

seinen Kriegsheeren fast beständig deutsche Truppen gehabt, mithin von ihrer Staats- und Kriegsverfassung einige Erkundigung gar füglich einziehen können; der andere aber scheinet auf die Erforschung der deutschen Sitten und Gebräuche in der Absicht allen möglichen Fleiß angewendet zu haben, damit er geschickt sey, eine Vergleichung zwischen den römischen und deutschen Sitten anzustellen, und hierbey seinen Landesleuten manche bittere Wahrheit, gleichsam mit lachendem Munde, unter den Bart zu reiben. Hiernächst verlieren dieselben ihre Glaubwürdigkeit dadurch nicht, daß sie sich an einigen Orten zu widersprechen scheinen, und Cäsar die Deutschen, vielleicht zu seinem Glücke, so eigentlich nicht gekennet; Tacitus aber in seiner Vergleichung mehrmal geirret hat, bevorab wenn er von den Sitten einiger deutschen Gränzvölker auf ganz Deutschland den Schluß machet. Dieweil ich nun in sothanen Schriften die ersten Spu-

terræ orbem, apud omnes gentes, populos atque reges, ſedulo ſumma cum laude ac gloria tuemini. Es ist auch gewiß, daß die vereinigten Niederlande in ihrer Kriegsgerichtsordnung verschiedenes aus den alten Zeiten, vor andern deutschen Völkern beybehalten haben. Allein noch mehrere Ueberbleibsel davon trifft man in der schweizerischen Eidgenossenschaft an; ingleichen in dem Königreiche und der Republik Pohlen. In dem jetzigen Jahrhunderte hat die alten Geschichte der Deutschen in deutscher Sprache niemand gründlicher und netter beschrieben, als der erlauchte und hochgelahrte Herr Graf, Heinrich von Bünau, in seiner deutschen Kaiser- und Reichshistorie, und der Herr Hofrath Mascou in seinen Geschichten der Deutschen.

ren von den Kriegsgerichten der alten deutschen Völker aufsuchen will: so möchte es nicht undienlich seyn, einen Entwurf von ihrer Lebensart, kriegerischen Gesinnung und Staatseinrichtung voraus zu setzen, auf daß man ihre Kriegsgerichtsverfassung desto füglicher begreifen und beurtheilen könne.

2. §. Die alten Deutschen wurden, nach dem einstimmigen Zeugniße aller Geschichtschreiber, gleichsam zum Kriege gebohren, und die vorzügliche Neigung zur Tapferkeit ward ihnen, so zu reden, mit der Muttermilch eingeflösset. 1) Sie gewöhneten sich von der zarten Kindheit an zum Ungemache und zur Härtigkeit, und giengen bis zun mannbaren Jahren, auch in der größten Kälte, ohne Kleidung. 2) Die Kinder ahmeten den Vätern in den kriegerischen und ritterlichen Uebungen nach, so gut sie konnten. Sie spieleten mit den Waffen, und das Werfen kleiner Spiesse war ihr Zeitvertreib: 3) jedennoch durfte niemand das Gewehr anlegen,

1) *Seneca* de Ira Lib I. c. 11. Germanis quid est animosius? Quid ad incursum acrius? Quid armorum cupidius? Quibus innascuntur innutriunturque: quorum unica illis cura est, in alia negligentibus. *Tacitus* Histor. Lib. IV. c. 64. Viri ad arma nati.

2) *Cæsar* de Bell. Gall. Lib. VI. c. 21. Ab parvulis labori ac duritiæ student. *Tacitus* de Mor. Germ. c. 20. In omni domo nudi ac sordidi in hos artus, in hæc corpora, quæ miramur, excrescunt. *Pomp. Mela* de situ orbis Lib. III. c. 3. Maximo frigore nudi agunt, antequam puberes sint, et longissima apud eos pueritia est.

3) *Tacitus* l. c. c. 32. Tencteri super solitum bellorum decus equestris disciplinæ arte præcellunt. Nec major apud Cattos peditum laus, quam Tencteris equitum. Sic

legen, bis ihn das Volk für wehrhaft erkennet hatte. Sodann aber ward ein solcher junger Mensch auf dem Landtage entweder von einem Fürsten, oder seinem Vater, oder Anverwandten, mit einem Schilde und einer Pike beehret. Dieses galt bey ihnen so viel, als die männliche Einkleidung bey den Römern, und war der erste Ehrenstand für junge Leute, welche zuvor als Glieder des Hausstandes, von nun an aber als Mitglieder des gemeinen Wesens, angesehen wurden. 4) Wenn sie auf solche Maaße wehrhaft waren gemachet worden: so legeten sie ihr Gewehr fast niemals von sich. Sie erschienen

Sic instituere majores, posteri imitantur. Hi lusus infantium, hæc iuvenum æmulatio, perseverant senes. *Seneca*, Epist. 36. Si in Parthia natus esset, arcum infans statim tenderet: si in Germania, protinus puer tenerum hastile vibraret. Hier wird vermuthlich auf die Wurfpfeile gezielet, wovon *Tacitus* c. 6. Pedites & missilia spargunt, pleraque singuli, atque in immensum vibrant.

4) *Tacitus* de M. G. c. 13. Arma sumere non ante cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit. Tum in ipso concilio vel principum aliquis, vel pater, vel propinquus scuto frameaque iuvenem ornant Hæc apud illos toga, hic primus iuventæ honos: ante hoc domus pars videntur, mox reipublicæ. Vor solcher feyerlichen Einweihung, und bis in das 20. Jahr, wurden die jungen Leute, nach einiger Meynung, Jungen, Buben, Knaben genennet, hernach aber Kerlen, Männer. Diese Gewohnheit ist etliche Jahrhunderte beybehalten worden, und hiervon hat sonder Zweifel das Ritterschlagen und Wehrhaftmachen der Edelknaben, so bey grossen Herren annoch gebräuchlich ist, seinen Ursprung. Siehe *Hachenberg*. Germ. med. diss. IV. §. 4.

damit auf den Landtägen, und nahmen weder in Staatssachen, noch in besondern Angelegenheiten, etwas wichtiges vor; giengen auch selten zum Schmausse, ohne mit ihrer Wehre versehen zu seyn. 5)

3. §. Alle ihre Uebungen zieleten auf den Krieg: die Schauspiele selbst nicht ausgeschlossen. Denn das einzige Schauspiel des Volkes bey allen Versammlungen war ein Schwert- und Pikentanz, da die junge Mannschaft mit besonderer Fertigkeit zwischen den ausgereckten Degen und Piken nackt herumsprang; doch nicht um Gewinstes willen, oder um das Lohn: wiewohl sie das Vergnügen der Zuschauer für eine Belohnung ihres verwägenen Kützels rechneten. Dieses Spiel ward durch die ståte Uebung zu einer Kunst, und durch die Kunst beliebt. 1) Zu unsern Zeiten hat man wohl kein prächtigeres und grösseres Kriegsschauspiel gesehen, als in dem Lager zwischen Mühlberg und Großenhäyn, wo der große König in Pohlen, **Friedrich August**, seine ganze chursächsische Kriegsmacht im Brachmonate 1730 zusammen gezogen hatte. Nach der Hauptmusterung mußten die Dragoner, die Reiterey, das Fußvolk

5) *Tacitus* de M. G. c. 11. Ut turbæ placuit, considunt armati c. 13. Nihil autem neque publicæ, neque privatæ rei, nisi armati, agunt. c. 22. Tunc ad negotia, nec minus sæpe ad convivia, procedunt armati.

1) *Idem*, c. 24. Genus spectaculorum unum atque in omni cœtu idem. Nudi juvenes, quibus id ludicrum est, inter gladios se, atque infestas frameas, saltu jaciunt. Exercitatio artem paravit, ars decorem, non in quæstum tamen, aut mercedem. Quamvis audacis lasciviæ pretium est voluptas spectantium.

Fußvolck und die Artillerie ihre Kriegsübungen machen; darauf geschah der Angriff währendes Zuges, und das Zurückziehen: man setzte ferner über die Elbe; griff die Verschanzungen an, und zuletzt kam es zu einem Treffen zwischen zweyen in Schlachtordnung gestellten Kriegsheeren. 2) Ein gleichmäßiges, aber kleineres, Kriegsschauspiel ward vor einigen Jahren zur Unterweisung des durchlauchtigen **Dauphin** angeordnet: und die von des Königes in Preußen Majestät, **Friederich dem großen**, seit einigen Jahren in Friedenszeiten angestellten Feldkriegsübungen haben wegen der von den Truppen so wohl im Angreifen als Vertheidigen bezeigten preußischen Fertigkeit Aller Bewunderung auf sich gezogen. Doch wieder zur Sache! Unsere alten Deutschen konnten nächst diesem nicht nur schwimmen; sondern sie beflißen sich darauf auch in strengem Winter dergestalt, daß solches bey ihnen zur Gewohnheit ward, und daß sie mit ihren leichten Waffen ohne sonderliche Mühe über Ströme und Flüße setzen konnten, auch sich darinn, so zu reden, nur abspühleten, womit sie vor den schwer bewaffneten und zum Schwimmen furchtsamen römischen Soldaten einen großen Vortheil hatten. 3) Weil

2) Der chursächsische Land- und Gränzcommissarius Zürner hat das merkwürdigste von diesem Campement auf seiner verbesserten Landkarte des Amts Grossenhayn verzeichnet: der davon sonst herausgekommenen Beschreibungen nicht zu gedenken.

3) *Mela* de S. O. Lib. III. c. 3. Sæva hieme nandi non patientia tantum illis, studium etiam est. *Tacitus* Hist. Lib. V. c. 14. Miles Romanus armis gravis, & nandi

sie nun dem Kriege am meisten ergeben waren: so giengen sie weniger auf die Jagd, welche gleichwohl in Friedenszeiten eine von ihren Hauptbeschäfftigungen war. Im übrigen brachten sie ihre Zeit weder in Rathhäusern zu, noch in Tempeln, Büchersälen, Bädern, noch in Garküchen oder Hurenhäusern, nach Art der Römer. Daher auch diese glaubeten, die Deutschen müßten wunderliche Leute seyn, die Kerlen thäten doch nichts, als daß sie vor langer Weile einschliefen; indem diese sonst tapfern und streitbaren Männer sich nicht einmal um das Hauswesen, und den Ackerbau, sorgfältig bekümmerten; sondern dergleichen Angelegenheiten den Weibern, alten Männern und unvermögenden Anverwandten überließen. 4) Sie banden auch lieber mit den Feinden an, und suchten durch Wunden

nandi pavidus: Germanos fluminibus suetos levitas armorum, & proceritas corporum attollit. *Herodianus* Lib. VII. c. 21. Sunt Germani nandi peritissimi, ut qui in fluminibus tantum perluuntur. *Dithmar.* ad Tacit. Germ. c. 24.

4) *Cæsar* de B. G. Lib. VI. c. 21. Vita omnis in venationibus, atque in studiis rei militaris consistit. C. 22. Agriculturæ non student. *Seneca* Natural. quæst. Lib. VI. c. 7. Germani, avida gens belli. *Tacitus* Hist. Lib. IV. c. 16. Germani læta bello gens. *Idem* de M. G. c. 15. Quotiens bella non ineunt, non multum venatibus; plus per otium transigunt dediti somno ciboque. Fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens, delegata domus & penatium & agrorum cura feminis senibusque, & infirmissimo cuique ex familia, ipsi hebent: mira diversitate naturæ, cum iidem homines sic ament inertiam, & oderint quietem. Daß sich Tacitus geirret habe, wenn er geglaubet, die Deutschen

den Ehre, als daß sie, nach der Römer Weise, viele Zeit auf den Feld- und Gartenbau verwendet, und mit Sorge, jedoch bey langer Weile, die Bestellzeit von einem Monate zum andern abgewartet hätten. Immaßen sie es vielmehr für eine Bärenhäuterey hielten, dasjenige im Schweisse seines Angesichts zu erwerben, was man durch Blut erlangen kann. Die Aecker ließen sie ein Jahr um das andere brache liegen, und blos die Bestellung, wie obgedacht, besorgen. 5)

4. §. Sothane Gemüthsneigungen waren die Triebfedern zu den beständigen Kriegen mit den Gränznachbaren. Die Ursachen dazu brachen sie vom Zaune: nicht aus einer Herrschsucht, oder um ihre Besitzungen zu erweitern: denn auch diese baueten sie der Gebühr nach nicht; sondern damit es weit und breit um sie herum wüst und öde wäre, und daß sich niemand unterstehen möchte, in ihrer Nachbarschaft sich nieder zu laßen; sie auch nicht befürchten dürften, von andern alsdann plötzlich überfallen zu werden,

Deutschen müßten, wenn sie nicht auf der Jagd wären, nichts thun, als freßen und schlafen, behauptet der Herr geh. Rath Thomasius in der oben angeführten diss. de homin. propriis § 8.

5) *Tacitus* de M. G. c. 14. Nec arare terram, aut expectare annum tam facile persuaseris, quam vocare hostes, & vulnera mereri. Pigrum quin imo & iners videtur, sudore acquirere, quod possis sanguine parare. *Idem* c. 26. Arva per annos mutant, et superest ager. Nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant, et prata separent, et hortos rigent. Sola terræ seges imperatur. Siehe den Herrn Thomas. an dem angeführten Orte 7. und 65. §.

den, wenn sie sich entweder selbst wider andere vertheidigten, oder solche mit Krieg überzögen. 1) Bey einem einbrechenden Kriege mußten alle und jede Mitglieder des Staats ohne Ausnahme, und zwar bey Lebensstrafe, zu Felde gehen. 2) Die Streifungen, oder das Parteygehen ausser ihren Gränzen, achteten sie für keine Schande; vielmehr fanden solche allgemeinen Beyfall, weil die jungen Männer dadurch geübet und vom Müßiggange abgehalten würden. Wenn demnach auf dem Landtage einer von den Obersten sich zu einem Parteygänger angab, und Freywillige auffoderte: so standen diejenigen auf, welchen die Sache, und der Mann, gefiel, versprachen mitzugehen, und erhielten von dem versammleten Volke ein allgemeines Lob. Die sich aber einmal als Freywillige angegeben hatten, und dennoch zurück geblieben waren, wurden als Ausreisser, und Verräther, angesehen, und man trauete ihnen weiter in gar keinem Stücke mehr: kurz, sie wurden für Schelme gehalten.

1) *Pomp. Mela* de S. O. Lib. III. c. 3. Bella cum finitimis gerunt, caussas eorum ex libidine arcessunt: neque imperitandi prolatandique, quæ possident, nam ne illa quidem enixe colunt, sed ut circa ipsos, quæ jacent, vasta sint. *Cæsar* de B. G. Lib. VI. c. 23. Civitatibus maxima laus est, quam latissimis circum se vastatis finibus solitudines habere. Hoc proprium virtutis existimant, expulsos agris finitimos cedere, neque quemquam prope se audere consistere. Simul hoc se fore tutiores arbitrantur, repentinæ incursionis timore sublato, cum bellum civitas aut illatum defendit, aut infert.

2) *Tacitus* de M. G. c. 12. Ignavos & imbelles -- coeno ac palude, injecta insuper crate, mergunt. Siehe unten 7 §. 2. Anm.

halten. 3) Weil nun das im Grundterte vorkommende Wort Latrocinium in den alten Zeiten mehr als eine Bedeutung gehabt hat, und daher aus einem Misverstande die alten Deutschen des getriebenen Straßenraubes bezüchtiget werden wollen: so muß ich zur Bestimmung des Begriffes, welcher in den angezogenen Stellen damit verknüpfet wird, folgendes anführen. Latro bedeutet eigentlich einen Wegelagerer, der öffentlich und gewaltsam raubet, und Latrocinium die Handlung eines solchen Menschen; aber zu des **Varro** und **Plautus** Zeiten wurden die um Sold gedungenen Soldaten, und Leibwächter der Könige, Latrones, und ihr Dienst Latrocinium genennet. 4) Ferner pflegte man dadurch die ungerechte Gewalt und Gewohnheit solcher Völker auszudrücken, welche es für erlaubet und lobenswürdig hielten,

3) *Cæsar* loco cit. c. 23. Latrocinia nullam habent infamiam, quæ extra fines cujusque civitatis fiunt: atque ea juventutis exercendæ, ac desidiæ minuendæ causa fieri prædicant. Atque ubi quis ex principibus in concilio se dixit ducem fore, ut, qui sequi velint, profiteantur; consurgunt ii, qui et causam & hominem probant, suumque auxilium pollicentur: atque ab multitudine collaudantur. Qui ex iis secuti non sunt, in desertorum ac proditorum numero ducuntur, omniumque rerum iis postea fides abrogatur. **Siehe davon unten 7. §. 4. Anm:** *Mela* c. l. c. 3. Ius in viribus habent adeo, ut ne latrocinii quidem pudeat.

4.) Siehe des Herrn Prof. *Gesner* Thesaur. linguæ & erudit. Roman: *Latrones*, quod a latere adoriantur, vel a latendo, auctore Festo. Eos antiqui dicebant, qui conducti militabant, qui circum latera erant regi. Latrocinium, actus latronis, olim ipsa militia. *Plautus* apud Non: Qui apud regem in latrocinio fuisti, stipendia meruisti.

hielten, fremde Nationen, mit den sie nicht im Bunde standen, ohne vorherige Kriegsankündigung auf gut scythisch feindlich zu überfallen; 5) und das sind Latrocinia gentis in gentem. Diese geschahen entweder zur See, 6) oder auf dem platten Lande. Ein solcher Landstreicher wird **Alexander der große** von dem scythischen Gesandten in der nachdrücklichen Rede beym **Curtius** genennet. 7) Und in diesem Verstande muß das Wort Latrocinium beym **Cäsar** und **Mela**, wenn sie von den alten Deutschen reden, genommen werden, daß es nemlich eine Streiferey, Plünderung, oder, nach Kriegsgebrauche zu reden, das Parteygehen über die Gränzen anzeige. Solches geschah zwar ohne vorhergegangene Kriegsankündigung, die nach der damaligen Sittlichkeit der deutschen Völker unnöthig war; doch nicht heimlich. Vielmehr ward ein Ueberfall von dieser Art, wie schon oben erwähnet ist, auf einem Landtage von einem solchen Volke öffentlich beschloßen und gut geheißen, dem das Recht Krieg zu führen unstreitig zukam; folglich ist Latrocinium hier fast eben so viel als Incursio, Excursio, Excursus, Raptus, Populatio, welches aus den alten Schriftstellern, besonders auch dem **Tacitus**, wenn er von den Deutschen redet, sich zu Tage leget. 8)

5. §. Wenn

5) *Hug. Grotius* de iure belli et pacis Lib. II. c. 15. § 5. & Lib. III. c. 3. § 2.

6) *Iustinus* Hist. Lib. XLIII. c. 3. Phocenses - - latrocinio maris, quod illis temporibus (sub Tarquinio) gloriæ habebatur, vitam tolerabant.

7) Lib. VII. c. 8. At tu, qui te gloriaris ad latrones persequendos venire, omnium gentium, quas adisti, latro es.

8) *Cicero* pro Dejot. c. 8. Tueri fines ab incursionibus hostium

5. §. Wenn hiernächst der Staat, in welchem sie gebohren waren, durch den langen Frieden und Ruhestand gleichsam schlaff geworden war: so begaben sich die meisten jungen Herren freywillig zu solchen Völkern, welche damals Krieg führeten: theils weil ihnen die Ruhe unangenehm war, theils weil sie ihr Glück in gefährlichen Unternehmungen leichter machen, auch ihre viele Gesellen, anders nicht, als im Kriege, unterhalten und behaupten konnten. 1) Diese jungen Herren, und ihre Gesellen, geben mir Anlaß, etwas von dem Unterschiede der Stände zu gedenken. Nach dem Berichte des **Tacitus** gab es in Deutschland viererley Stände der Menschen, **Leibeigene, Freygelaßene, Freygebohrne** und **Edle**; doch waren die Freygelaßenen von den Leibeigenen nicht viel unterschieden. Sie erlangeten im Haus-

stium & latrociniis. *Tacitus* de Mor. Ger. c. 14. Materia munificentiæ per bella & raptus. C. 35 de *Chaucis*. Quieti secretique, nulla provocant bella, nullis raptibus aut latrociniis populantur. C. 46. de *Venedis*. Quicquid inter Peucinos Fennosque silvarum ac montium erigitur, latrociniis pererrant. C. 30. de *Cattis* Rari excursus & fortuita pugna. *Idem* Annal. Lib. XII. c. 27. Iisdem temporibus in superiore Germania trepidatum adventu Cattorum, latrocinia agitantium. Deinde L. Pomponius legatus auxiliares Vangiones, & Nemetas, addito equite alario, monuit, ut anteirent populatores, vel dilapsis improvisi circumfunderentur.

1) *Tacitus* de M. G. c. 14. Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat; plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quæ tum bellum aliquod gerunt; quia & ingrata genti quies, & facilius inter ancipitia clarescunt, magnumque comitatum non nisi vi belloque tueare.

Hauswesen selten, in der Republik aber niemals ein Amt; außer bey solchen deutschen Völkern, die durch Könige beherrschet wurden. Denn daselbst schwangen sie sich auch über die Freygebohrnen, und selbst über die Edlen, empor. 2) Unter diesen Edlen ist niemand anders zu verstehen, als die Großen im Volke, oder die Freygebohrnen, welche die höchsten Würden, und oberkeitlichen Aemter in der Republik bekleideten. Von solchen Edlen stammen die Könige der alten Deutschen ab, und namentlich die Könige der Marcomannen und Quaden; die Fürsten der Batavier und Cheruscier, auch in den folgenden Zeiten die Könige der Franken und Longobarden. Und obgleich anfangs die Könige, Fürsten, oder Grafen, von dem Volke dazu gewählet wurden: so pflegte man doch auf die Kinder derselben wegen des uralten Geschlechts, und der großen Verdienste ihrer Voreltern, hierbey vorzüglichen Bedacht zu nehmen. 3) Bey den Edlen nahmen viele Freygebohrne Dienste, um

2) *Idem* c. 25. *Liberti* non multum supra *servos* sunt, raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate, exceptis duntaxat iis gentibus, quæ regnantur. Ibi enim & super *ingenuos*, & super *nobiles*, ascendunt.

3) Siehe des Herrn Prof. *Wachter*. Glossar. Germ. voc. Adel. *Tacitus* de M. G. c. 13. Insignis nobilitas, aut magna patrum merita, principis dignationem etiam adolescentulis assignant. Von den Vorzügen der Edlen, oder des hohen Adels, welche aus den Kriegsdiensten ihren Ursprung haben, hat Herr Mettingh ein eigenes Buch mit vieler Belesenheit und Gelehrsamkeit unter der Aufschrift herausgegeben: Status militiæ Germanorum principalis & accessoriæ, veteris & medii ævi.

um ihr Glück hauptsächlich im Kriege zu suchen. Dergleichen Bedienten hießen bey den Deutschen, Gesellen, Comites; bey den Galliern aber Ambacti, Clientes, Soldurii. 4) Sie wurden nach der Wehrhaftmachung unter die ältern und geübtern aufgenommen, so bereits Proben von ihrer Tapferkeit gegeben hatten. Niemand schämete sich unter der Zahl derselben zu seyn: vielmehr gab es in der Gespannschaft selbst, nach Ermäßigung des Fürsten oder Obersten, einige Ehrenstuffen. Die Gesellen bewarben sich aus einem edlen Eifer um die Oberstelle bey dem Obersten; dieser aber um die meisten und tapfersten Gesellen. Dieses Ansehen, diese Macht, nämlich die beständige Begleitung von einer Schaar auserlesener Mannschaft, dienete dem Obersten in Friedenszeiten zum Prachte, im Kriege aber zum Schutze. Es gereichete auch einem sowohl bey seinen Landesleuten, als den angränzenden Staaten dieses zum ausnehmenden Ruhme, wenn er es andern an der Zahl und Tapferkeit seiner Gesellen zuvor thun konnte. Solche Obersten wurden zugleich zu Gesandtschaften vorzüglich gebrauchet, und mit Geschenken.

4) *Cæsar* de Bell. Gall. Lib. III. c. 22. Lib. VI. c. 15. Lib VII. c. 40. Ambactus ist ursprünglich ein deutsches Wort, und kömmt her von umb, amb, und achten d. i. folgen, begleiten; davon Ambachtmann, oder zusammen gezogen, Ammann, ein Diener, Bedienter. Soldurius aber, ein celtisches Wort, scheinet von Ur, ein Mann, und hold, ergeben, pflichtig, abzustammen: daß also Soldurii, wegen der beständigen verwechselung der Buchstaben H. und S. in der That Holdurii d. i. treue und ergebene Männer wären. S. nurgedachten Herrn *Wachter*. Glossaria Germanica, h. v.

schenken beehret, und ihr Ansehen allein war mehrentheils genug, die Kriege, womit ihr Vaterland bedrohet ward, abzuwenden. Kam es zum Treffen, so war es dem Obersten eine Schande, wenn er an Tapferkeit übertroffen ward; den Gesellen aber, wenn sie nicht eben so heldenmüthig fochten. 5) Ich übergehe jetzo die übrigen besondern Umstände, welche **Tacitus** von denselben erzählet: daß man diejenigen für Schelme gehalten, welche aus dem Treffen, worinn ihr Oberster blieb, lebendig zurück kamen; daß sie lieber alles gewaget, als den Feldbau und die Hauswirthschaft abgewartet hätten, und was dergleichen mehr ist. Denn davon ist schon etwas vorgekommen, und von dem übrigen wird unten Meldung geschehen. 6) Dieses aber ist hier nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß solche Gesellen nicht umsonst gedienet; sondern von ihren großmüthigen Obersten Pferde zum Streite, und Waffen zum fechten, nebst

5) *Tacitus* de M. G. c. 13. Nec rubor inter comites adſpici. Gradus quin etiam & ipſe comitatus habet judicio ejus, quem ſectantur, magnaque et comitum æmulatio, quibus primus apud principem ſuum locus; & principum, cui plurimi & acerrimi comites. Hæc dignitas, hae vires, magno ſemper electorum iuvenum globo circumdari, in pace decus, in bello præſidium. Nec ſolum in ſua gente cuique, ſed apud finitimas quoque civitates id nomen, ea gloria eſt, ſi numero ac virtute comitatus emineat. Expetuntur etiam legationibus, et muneribus ornantur, & ipſa plerumque fama bella profligant. Cap. 14. Cum ventum in aciem, turpe principi, virtute vinci, turpe comitatui, virtutem principis non adæquare.

6) Dahin gehöret fast alles, was **Tacitus** in dem 13. und 14. Cap. aufgezeichnet hat.

nebst der Verpflegung, erhalten haben. Diese vertrat die Stelle des Soldes, und bestand in ungekünstelten, doch reichlich aufgeschüßelten Mahlzeiten. Den Stoff zu dieser Freygebigkeit fanden sie im Kriege und Beutmachen. 7) Hingegen ist auch kein Zweifel, daß sie ihren Herren, ausser den wirklichen Kriegsdiensten, und der Begleitung bey auswärtigen Gesandtschaften, noch andere Dienste bey Hofe werden geleistet haben. Die übrigen Freygebohrnen, welche nicht unter der Zahl der Gesellen begriffen waren, wovon Tacitus handelt, fochten in den Schwadronen und Heerspitzen unter und neben ihren Verwandten und Angehörigen; 8) und zwar, wie es scheinet, nur in solchen Fällen, wenn sie zur Vertheidigung des Vaterlandes mit in die Heerfarth ziehen mußten. In der Republik verwalteten sie ebenfalls einige Aemter, erschienen mit auf den Landtägen, wo sie an den Berathschlagungen Theil nahmen, und wurden den Grafen, als Beysitzer in den Landgerichten, zugeordnet. 9) Wir finden also schon in den ältesten Zeiten unter den Frey-

7) *Idem* c. 14. Exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam. Nam epulæ & quamquam incomti, largi tamen apparatus, pro stipendio cedunt. Materia munificentiæ per bella, & raptus.

8) Siehe unten 14. §. 2. Anm. und des Herrn Schröders untern Vorsitze des Herrn Hofr Böhmers gehaltene Diss. de iuribus ex statu militari Germanorum pendentibus. §. 3. am Ende.

9) Siehe unten 8 §. 5. und 9. Anm. Denn das daselbst von dem Tacitus gebrauchte Wort Plebs muß man nicht von dem Pöbel; sondern von den Freygebohrnen verste-

gebohrnen selbst einen gewißen Unterschied. Einige derselben waren Beysitzer, oder Schöppen, in den Gerichten, und thaten gleichwohl auch Kriegsdienste für ihr Vaterland; doch ohne einige Vergeltung, und ohne sich einem Herrn besonders dienstpflichtig zu machen: andere nahmen Dienste bey den Herzogen, oder Grafen, und ihren jungen Herren, denen sie sich dienstpflichtig macheten, und unter ihrer Anführung auch in auswärtigen Kriegen ihr Glück sucheten, in welchen sie von ihren Herren ihre Verpflegung erhielten, auch mit Pferden und Waffen beschenket wurden. Jene waren freye Leute in eigentlicherem Verstande; diese aber in uneigentlicherem. Von jenen scheinet in den nachfolgenden Zeiten der schöppenbare und reichsfreye Adel seinen Ursprung zu haben; von diesen aber mögen wohl die gemeinen Dienstmanne, Vasallen und Lehnleute entstanden seyn. Wenn man diesen gegründeten Unterschied zum voraus setzet: so wird sich weniger Schwierigkeit finden, dasjenige mit der ältesten Verfaßung zu vergleichen, und daraus zu erläutern, was in den nachfolgenden Zeitläuften von den freyen Leuten, und den Dienstleuten, besonders in Ansehung ihres Standes, und ihrer Verbindlichkeit zur Heerfolge, vorkömmt, und außer dem theils unverständlich, theils widersprechend, zu seyn scheinet. 10) Daß aber die Edlen und Freygebohrnen damals der Kriegsdienste allein,

verstehen, die darunter, in Vergleichung mit dem hohen Adel, gemeynet werden.

10) Daß die Ritterschaft von den alten Freygebohrnen ihren Ursprung habe, solches hat unter andern der Herr geh.

lein, und mit Ausschließung der zween übrigen Stände, fähig gewesen sind; solches ist daraus abzunehmen, daß die Freygelassenen kaum ein Privatamt, noch weniger eine Ehrenstelle im Staate, erlangen konnten, und daß man die Kriegsleute damals in besondern Ehren hielt. Es sollten auch noch, vermöge der Reiterbestallung Kayser **Maximilians** des II. „die Rittmeister, so viel immer möglich, ihre Rei„ter aus denen von Adel, und nicht von einspänni„gen Knechten, bewerben. 11) Hiernächst war die Vergünstigung, daß die Deutschen sich in fremde Kriegsdienste begeben durften, ein besonderes Merkmaal der deutschen Freyheit. Die Römer bedienten sich ihrer Kriegsdienste, und Cäsar hat fast in allen seinen Kriegen deutsche Reiter gehabt, und deren gute Dienste, so sie ihm geleistet, oft gerühmet; 12) wie sie denn auch verschiedenen Völkern wider die Römer um Sold gedienet haben. 13) Und dieser besondern Freyheit geneußt Deutschland noch heutiges Tages, als welche in den älteren und neueren

geh. Rath Heineccius in seinem Element. Iur. Germ. Tom. I. Tit. III. de statu ingenuorum, sive equestris nobilitatis, gründlich gezeiget, und von dem Ursprunge des heutigen Landadels aus den Dienstleuten handelt der Herr Vicekanzler Estor in seinem Werke de Ministerialibus, besonders § 249 und 252. in welchen beyden Büchern viele Schriftsteller von dieser Materie angeführet sind.

11) Siehe Reiterbestallung v. J. 1570. Art. 26.

12) *Cæsar* de Bell. Gall. Lib. VI. c. 13. A. *Hirtius* de Bell. Alexandrino c. 29.

13) *Hirt.* loc. cit. c. 45. Germani nulli adversus Romanos auxilia denegabant. Der Herr Graf von Bünau hat

Reichsgrundgesetzen mehrmal ist gebilliget und ausdrücklich bestätiget worden. 14)

6. §. Bey den vorher angeführten Umständen ist es nicht zu verwundern, wann die auswärtigen Schriftsteller den alten Deutschen wilde Gemüther und ungewöhnlich große Leiber zugeschrieben haben, mit dem Beysatze, daß sie die angeerbte unbändige Gemüthsart durch den Krieg; die Leiber aber durch die Angewohnheit des Ungemaches, immermehr verhärtet hätten. 1) Selbst Cäsars sieghaftes römisches Kriegsheer ward einmal durch einen dergleichen Bericht mit so grosser Furcht befallen, daß aller Herzen und Gemüther in sehr grosse Verwirrung geriethen. Es erzähleten nämlich einige Gallier und Kaufleute in deßen Lager, was maßen die Deutschen von außerordentlicher Größe, unglaublicher Tapferkeit und Fertigkeit in den Waffen wären;

hat in seiner Kayser- und Reichshistorie 1. Th. 3. B. 10. und 12. §. gründlich, und umständlich, gezeiget, daß unter den Gäsaten, Gessaten, so lange vor Christus Geburt wider die Römer um Sold gedienet, keine andere als solche deutsche Völker zu verstehen wären, welche sich über den Rhein begeben, und in Belgien niedergelaßen hätten. Den Namen haben sie von Gesum, Gæsus, einem celtischen Wurfspieße. S. Wachter. Gloss. Germ.

14) Speyerl. Reichsabschied v. J. 1570. 4 §. Reiterbestallung 216. Art. Kaiserl. Wahlcapitulation v. J. 1745. IV. Art. §. Und dieweil ꝛc. Herrn Prof. *Crell.* Ius militis auxiliarii apud gentes liberas, & in S. R. Imp.

1) *Pomp. Mela* de Situ orbis, Lib. III. c. 3. Qui habitant immanes sunt animis atque corporibus, & ad insitam feritatem vaste utraque exercent, bellando animos, cor-

ren; sie wären oft mit ihnen zusammen gekommen, hätten aber nicht einmal vor ihrem Angesichte, und dem Blitze ihrer Augen, bestehen können. 2) Scheinet es hier nicht, als hörete man die israelitischen Kundschafter berichten: „Wir vermögen nicht hin„auf zu ziehen gegen das Volk, denn sie sind uns „zu stark: alles Volk, das wir drinn sahen, sind Leute „von großer Länge. Wir sahen auch Riesen daselbst. „Wer kann wider die Kinder Enak bestehen? 3) Ueberdieses wurden die alten Deutschen durch die lebhafte Einbildung von der Unsterblichkeit der Seelen destomehr in der Verwägenheit im Kriege gestärket; indem sie glaubeten, der sicherste Weg zu einem andern glückseligen Leben wäre dieser, wenn sie im Felde stürben, ohne daß sie sich um die Rechtmäßig-

corpora assuetudine laborum. *Florus* Rer. Rom. Lib. III. c. 10. Immanissimi gentium Galli atque Germani. *Idem* Lib. II. c. 4. Gallis Insubribus, & his accolis Alpium, animi ferarum, corpora plusquam humana erant. *Tacitus* de M. G. c. 4. Truces & cærulei oculi, rutilæ comæ, magna corpora, & tantum ad impetum valida. S. den Herrn Prof. Dithmar über diese Stelle, und *Conring.* diss. de habit. corpor. German. antiqui & novi causis.

2) *Cæsar* de Bell. Gall. Lib. I. c. 39. Dum -- ad Vesontium -- moratur, ex percunctatione nostrorum, vocibusque Gallorum ac mercatorum, qui ingenti magnitudine corporum Germanos, incredibili virtute, atque exercitatione in armis esse prædicabant, sæpenumero sese cum iis congressos, ne vultum quidem atque aciem oculorum ferre potuisse; tantus subito timor totum exercitum occupavit, ut non mediocriter omnium mentes animosque perturbaret.

3) S. IV. B. Mos. 13. 32--34. v. und V. B. Mos. 9. 20. v.

keit des Krieges lang zu bekümmern nöthig hielten. In diesem Glauben wurden sie von den Druiden gestärket, die durch diesen Lehrbegrif dem Staate zwar tapfere Bürger und Bürgerinnen verschaffet, so die Bitterkeit des Todes mit lachendem Munde vertrieben; zugleich aber auch zu vielen Zerrüttungen, unnützen Blutvergiessen und häufigem Selbstmorde Gelegenheit gegeben haben. 4) Man muß aber auch der Lehre von der Unsterblichkeit der Seelen das Gute und Sonderbare in der Lebensart unserer Altväter beymessen. 5) Selbst die Weiber der Deutschen wurden

4) *Appianus* in Celticis de Marcomannis: Immites erant moribus, animisque ferocissimi, & mortis contemtores, persuasione futuri in vitam reditus, *Lucanus* in Pharsal. Lib. I. v. 458. sqq.

- - - Certe populi, quos despicit Arctos,
Felices errore suo, quos ille timorum
Maximus haud urget, leti metus. Inde ruendi
In ferrum mens prona viris, animæque capaces
Mortis: & ignavum rediturae parcere vitæ.

Cæsar de Bell. Gall. Lib. VI. c. 14. In primis hoc volunt (Druides) persuadere, non interire animas, sed ab aliis post mortem transire ad alios; atque hoc maxime ad virtutem excitari putant, metu mortis neglecto. *Mela* de S. O. Lib. III. c. 2. Unum ex iis, quæ præcipiunt, in vulgus effluit, videlicet, ut forent ad bella meliores, æternas esse animas, vitamque alteram ad manes. Daß aber die Deutschen ebenmäsig Druiden, wie die Gallier, gehabt, soll unten 11. §. gezeiget werden. Siehe auch M. Schützens Lehrbegrif der alten deutschen und nordischen Völker von dem Zustande der Seelen nach dem Tode überhaupt, und von dem Himmel und der Hölle ins besondere. 2. Cap. 30. §. u. folg.

5) *Brucker.* Hist. Philosoph. Tom. I. Lib. II. c. 9. p. 342. Unum notasse iuvat, immortalitatis animæ dogma totam

den als heldenmüthige Amazonen ausgeschrieen, welche einige zum Weichen gebrachte Schlachtordnungen durch ihr unablässiges Bitten, und daß sie ihren Männern in den Weg getreten wären, auch denselben ihre obschwebende Gefangenschaft unter die Nase gerieben, wieder hergestellet hätten. 6) Und ein römischer Geschichtschreiber versichert, daß das Treffen mit den cimbrischen Weibern eben so hartnäckig, als mit ihren Männern, gewesen wäre, und daß sie sich auf das äusserste gewehret. 7) Noch ein anderer danket den Göttern, daß sie den Männern damals keinen so verzweifelten Sinn, als den Weibern, gegeben hätten: denn sonst würden die Siegeszeichen von dieser Niederlage der Deutschen, nicht so gewiß gewesen seyn. 8) Die Pflicht einer solchen ganz

tam fere vitæ duræ & voluptatibus adversæ, qua Celtæ eminuere, rationem peperisse. Hinc enim non fortitudo tantum, & contemtus mortis; sed armorum etiam studium, huic vero inserviendo parata reliqua omnia: iuventutis exercitatio, sera Venus, proscriptæ voluptates, matrimonia casta, victus agrestis, vestitus incomtus, domicilia humilia, venatio in pace. Tantum potest spes futuræ vitæ ad roborandos animos & firmanda corpora. S. nur gedachten M. Schützens Lehrbegrif auf der 108. S.

6) *Tacitus* de M. G. c. 7. Memoriæ proditur, quasdam acies inclinatas iam & labantes a feminis restitutas, constantia precum, & obiectu pectorum, & monstrata cominus captivitate. Siehe auch unten 14. §. 2. Anm.

7) *Florus* Rer. Rom. Lib. III. c. 3. Nec minor cum uxoribus eorum pugna, quam cum ipsis fuit: quum obiectis undique plaustris, atque carpentis, altæ desuper, quasi e turribus, lanceis contisque pugnarent.

8) *Valer. Maximus* Lib. VI. c. 1. Dii melius, quod hunc

ausserordentlichen Treue, und verwägenen Tapferkeit, ward den Jungfrauen gleich bey der Ausstattung eingeschärfet. Denn, damit die junge Frau die Tugendübungen nicht aus dem Sinne schlagen, und wähnen möchte, sie dörfte an den Kriegsunruhen keinen Theil nehmen: so wurde solche bey dem Eintritte in den Ehestand erinnert, daß sie alles Ungemach, und alle Gefahr, mit ausstehen, und ein gleiches sowohl im Friede, als in der Schlacht, thun und leiden, auch mit dem Manne leben und sterben müsse. Dieses ward durch die gejocheten Ochsen, das gerüstete Pferd, und die beyderseits geschenkten Waffen, angedeutet. 9) Dieses ist gewiß, daß die sonst unüberwindlichen Römer die überwiegende Tapferkeit der alten deutschen Völker zu ihrem äussersten Schaden mehrmal empfunden haben. Denn die Deutschen lenketen in der Schlacht mit dem Kriegsheere des Pompejus auf dem pharsalischen Felde den wankenden Sieg auf Cäsars Seiten, und waren ihm also zu dem römischen Kaiserthume, und der neuen Monarchie, behülflich, bey welcher die römische Republik

hunc animum viris earum in acie non dederunt. Nam si mulierum suarum virtutem imitari voluissent, incerta Teutonicæ victoriæ tropæa reddidissent.

9) *Tacitus* de M. G. c. 18. Ne se mulier extra virtutum cogitationes, extraque bellorum casus putet, ipsis incipientis matrimonii auspiciis admonetur, venire se laborum periculorumque sociam, idem in pace, idem in prœlio passuram ausuramque: hoc juncti boves, hoc paratus equus, hoc data arma denuntiant: sic vivendum, sic pereundum.

publik ihre Freyheit verlohr. 10) Ja, wem ist wohl unbekannt, wie untröstlich der zweyte römische Kaiser, **Octavius Augustus**, über die gänzliche Niederlage seiner dreyen Legionen, und übrigen Hülfstruppen, in dem teutobergischen Forste gewesen ist? 11) Wie dann endlich die Deutschen des römischen Kaiserthums in Italien durch ihre ausnehmende Tapferkeit wieder ein Ende gemachet; Gallien, Britannien, Italien und Spanien bezwungen, auch den überwundenen Völkern Könige und Gesetze, nebst ihrer Sprache, gegeben haben.

7. §. Zu diesen Zeiten, und bis in das V. Jahrhundert nach der christlichen Zeitrechnung, hatten die deutschen Völker noch keine in Schriften verfasseten Gesetze; doch konnten sie derselben bey ihrer Staatseinrichtung füglich entbehren: indem sie desto mehr

10) *Cæsar* de Bell. Gall. Lib. III. c. 94. *Florus* Lib. IV. c. 2. und *Freinshemius* in seinen vortrefflichen Anmerkungen hierüber.

11) Diesen Sieg der Deutschen sowohl, als die Veranlassung und Folgen, hat der Herr Hofrath Mascou in seinen Geschichten der Deutschen im III. B. 25. §. kurz und schön beschrieben, und die Stellen davon aus den römischen Geschichtschreibern beygefüget. Eine gleichmäßige Beschreibung findet man in des Herrn Grafen von Bünau Reichshistorie im I. Th. auf der 178. S. und folg. Das Schlachtfeld hat der Herr Garnisonprediger Fein zu Hameln, ohnlängst in der Gegend von Lockum an der Weser gefunden, besage des Auszuges in seiner entlarvten Fabel vom Ausgange der hämelschen Kinder, a. d. 17. S. und seine Abhandlung hat den Preiß von der königl. preußis. Akademie der Wissenschaften in Berlin davon getragen.

mehr über die einmal eingeführten Gebräuche und Gewohnheiten, auch unter sich auf Gerechtigkeit, hielten, welches ein gewisses Zeichen eines glückseligen Staats ist. 1) Zufolge dieser Gewohnheiten wurden die Kriegsverbrechen, oder was wider die Schuldigkeit in Kriegsdiensten begangen war, härtiglich bestrafet; jedoch nach Unterschied der Uebelthat. Die Verräther und Ueberlaufer wurden an Bäumen aufgehenket; die feigen Memmen aber, und die nicht Kriegsdienste thun wollten; ingleichen die Weichlinge, in einem morastigen Pfuhle, mit einer darüber gelegten Hürde, ersäufet. Bey der Verschiedenheit dieser Strafe gieng die Absicht dahin, daß die Bosheiten, andern zum Abscheu, öffentlich gestrafet; die Schandthaten aber untergedrucket werden sollten. 2) Bey

1) *Tacitus* de M. G. c. 19. Plus ibi boni mores valent, quam alibi bonæ leges. S. auch Annal. Lib. III. c. 26. et 27.

2) *Idem* de M. G. c. 12. Distinctio pœnarum ex delicto. Proditores et transfugas arboribus suspendunt. Ignavos et imbelles, et corpore infames, cœno ac palude, iniecta insuper crate, mergunt. Diversitas supplicii illuc respicit, tanquam scelera ostendi oporteat, dum puniuntur, flagitia abscondi. Das Standrecht scheinet schon damals im Gebrauche gewesen zu seyn. S. unten 16. §. Corpore infames bedeutet hier, wie Annal. Lib. I. c. 73. Lib. XI. c. 2. et Lib. XV. c. 49. mollitia corporis infames, muliebria passos, præternaturalis libidinis patientes. Wie Scelus und Flagitium von einander unterschieden sind, zeiget der berühmte Herr Prof. *Gesner*. in Thes. linguæ et erudit. Rom. voc. *Scelus*. Scelus et flagitium differunt. *Flagitium* peccatum est ab aliqua animi mollitie, aut ignavia profectum, quod dedecus ac

Bey den geringeren Verbrechen aber mußten die, welche derselben überführet waren, mit einer Anzahl Pferde oder Viehes büssen. Ein Theil solcher Busse ward dem Könige, oder der Republik, und ein Theil dem Ankläger, oder seinen Anverwandten, bezahlet. Auch der Todtschlag eines Menschen wurde mit einer gewissen Anzahl Viehes gebüsset, und des Getödteten Familie erhielt, zum Besten des gemeinen Wesens, deßhalb Gnugthuung, damit sie nicht auf Privatrache bedacht seyn möchte. 3) Dieses waren also die Todesstrafen und Geldstrafen bey denen alten Deutschen: denn der Werth des Viehes ersetzete bey ihnen den Mangel des baaren Geldes, dessen Gebrauch sie um diese Zeit von den Römern gelernet hatten. Nun will ich einige Fälle anführen, in welchen die Ehrenstrafen

ac turpitudinem affert: *Scelus* autem vel cum aliqua crudelitate et cæde, vel cum impietate coniunctum est.

3) *Tacitus* l. c. c. 12. Sed et levioribus delictis pro modo pœnarum, equorum pecorumque numero, convicti multantur. Pars mulctæ regi vel civitati, pars ipsi, qui vindicatur, vel propinquis ejus, exsolvitur. Et c. 21. Luitur etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus utiliter in publicum, quia periculosiores sunt inimicitiæ iuxta libertatem. Was in solchen Fällen dem Könige, oder dem Volke zukam, hieß nachher Wette, Gewette, *Wadium*, *Guadium*; was aber dem Ankläger zufiel, Busse; und was die Anverwandten alsdann erhielten, Wehrgeld, Weregeld, Werthgeld, *Widrigild*, *Guidrigild*. In den fränkischen, und andern deutschen Gesetzen finden wir verschiedene andere Benennungen davon. Siehe des Herrn D. Hauschilds Gerichtsverfassung der alten Deutschen, auf der 10. S. und folg.

strafen bey den Kriegsleuten, die ihre Schuldigkeit nicht gethan, statt hatten. Wir finden derselben hauptsächlich drey. Der eine Fall war, wenn ein Oberster, und einige Mannschaft, mit Genehmigung des Volkes, über die Gränze auf Partey ausgieng. So dann wurden die Freywilligen, welche sich dazu angegeben hatten, und gleichwohl daheim blieben, für Schelme gehalten, wie schon oben ist gemeldet worden. 4) Der andere Fall bestand darinn, wenn ein Kriegsmann seinen Schild in der Schlacht verlohren hatte. Das war die größte Schande. Ein solcher Schelm durfte weder dem Gottesdienste, noch einem Landtage, weiter beywohnen, so daß auch viele ihrer aus dem Kriege anklebenden Unehre mit dem Strange

4) S. oben 4. §. 3. Anm. da die Worte Cäsars angeführet sind. Hier ist nur zu merken, daß Proditor daselbst keinen Verräther des Vaterlandes anzeige, in welchem Verstande es Tacitus c. 12. brauchet. S. die gleich vorstehende 2. Anm. Denn die Verräther beym Tacitus wurden gleich den Ueberläufern, nach seinem Berichte, aufgeknüpfet. Es handelte aber derjenige nicht treulos an seinem Vaterlande, der sein Glück durch Parteygehen auswärts nicht versuchen wollte; indem solches anfangs in seiner Willkühr stand; sondern er verstieß nur darinn, daß er sein einmal gegebenes Wort nicht erfüllete. Mithin ward ein solcher Verräther, Proditor, qui destituit, derelinquit, deserit aliquem, et periculo obiicit, zwar nicht am Leben gestrafet, wie in denjenigen Kriegen, woran das ganze Vaterland Theil nahm; doch wurde derselbe für unredlich, oder für einen Schelm gehalten; eben als ein Ausreisser, Desertor, qui de serie, et ordine suo, iniussu discedit.

Strange ein Ende gemachet haben. 5) Der dritte Fall begab sich, wenn die Gesellen aus dem Treffen, worinn ihr Oberster blieb, lebendig zurück kamen. Denn solche waren Zeitlebens beschimpfet und ehrlos: massen es für ihre theuerste Pflicht und Schuldigkeit gehalten wurde, ihren Herrn zu vertheidigen, zu beschützen, und ihre eigene Heldenthaten ihm zum Ruhme beyzulegen. 6)

8. §. Ehe ich nun zur Abhandlung von den Kriegsgerichten, und den Personen, womit solche besetzet gewesen, selbst schreite, muß ich vorher etwas von

5) *Tacitus* c. l. c. 6. Scutum reliquisse præcipuum flagitium. Nec aut sacris adesse, aut concilium inire ignominioso fas. Multique superstites bellorum infamiam laqueo finierunt. Das Wort Schelm soll nicht von Schild nehmen, der sich das Schild nehmen lassen, herkommen, wie man sonst geglaubet hat; sondern von schelen, schälen, die Haut abziehen, und so viel heissen, als I. ein todtes Thier, Luder, Aas: II. ein Schandbube, oder ein gleich einem Aase zuverabscheuender Mensch. S. *Eccard.* Leges Francor. Salic. et Ripuar. p. 66. wo er solches mit einigen Exempeln aus alten deutschen Stadtgesetzen bestätiget. Solchemnach hätte bereits der Held Abisai den Simei einen Schelm geheissen, wenn er zu dem Könige David II B. Sam. 16, 9. sprach: „Sollte dieser todte Hund meinem Herrn, dem Kö„nige, fluchen? Ich will hin, und ihm den Kopf „abreissen!

6) *Tacitus* l. c. c. 14. Iam vero infame in omnem vitam ac probrosum, superstitem principi suo ex acie recessisse. Illum defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriæ ejus assignare, præcipuum sacramentum est. Principes pro victoria pugnant; comites pro principe.

von den Gerichten in Friedenszeiten, und von der Staatsverfassung berühren. Ich werde mich aber dabey der Kürze befleißigen, zumal, da beyde Stücke von den Gelehrten bereits zureichend erörtert sind. 1) Es ist eine bekannte Sache, daß Deutschland in den ältesten Zeiten unter keinem allgemeinen Oberhaupte vereiniget; sondern ein Staat gewesen ist, der aus verschiedenen freyen Republiken bestanden, welche gleichwohl die meisten Gebräuche, Sitten und Gewohnheiten mit einander gemein gehabt haben. Die Freyheit, worauf sie im höchsten Grade eifersüchtig waren, gestattete keine Oberherrschaft. 2) Fast alle Republiken hatten zwar ihre Könige; doch war die Gewalt derselben ziemlich eingeschränket: nur einen und den andern nordischen Staat ausgenommen. 3) Sie hatten

1) Zu dem ersten deutlichen Begriffe von dem Gerichtswesen der alten Deutschen hat der hochgelahrte Conring durch seine diss. de iudiciis Reip. Germ. an. 1647. die Bahn gebrochen. Nach der Zeit haben andere die Sache in ein mehreres Licht gesetzet, und jüngsthin ist solche von den berühmten Männern Heineccius, Engau, und Riccius, in Elem. iur. Germ. und zwar vom erstern Lib. III. von dem andern Lib. IV. de re iudiciaria; von dem letztern aber in seinem Spicilegio iur. Germ. gründlich ausgeführet worden. Siehe auch M. *Franci* diss. de iurisprudentia veter. Germanor.

2) *Tacitus* de M. G. c. 37. Regno Arsacis acrior est Germanorum libertas. *Lucanus* Pharsal. Lib. VII. v. 432. seqq.

- - - redituraque nunquam
Libertas, ultra Tigrin, Rhenumque recessit,
Germanum Scythiumque bonum - - -

3) *Tacitus* c. l. c. 43. Gothones regnantur paulo iam adductius

hatten auch Herzoge, Fürsten oder Grafen, und Priester. Die Könige nahmen sie aus den Edlen, die Herzoge aus den tapfersten Leuten: wiewohl sie solche anfangs nur bey einem angehenden Kriege zu wählen pflegten. Den Herzogen ward mehr wegen ihres guten Vorgangs, als Befehls, wenn sie sich in alles gleich zu finden wußten, in der Anordnung geschickt erwiesen, und an der Spitze standen, aus Ehrfurcht Gehorsam geleistet. 4) Ueber die wichtigsten Staatsangelegenheiten berathschlagete sich das versammlete Volk auf den Landtägen; über die geringern aber die Fürsten: doch daß auch die Sachen, darinn das Volk

ductius, quam ceteræ Germanorum gentes; nondum tamen supra libertatem. C. 44. Est apud illos (Suiones) & opibus honos, eoque unus imperitat, nullis iam exceptionibus, non precario iure parendi.

4) *Idem* c. 7. Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt. Nec regibus infinita aut libera potestas; & duces exemplo potius quam imperio, si promti, si conspicui: si ante aciem agant, admiratione præsunt. Das Wort Herizoho, Herizogo, Herzog, ist ein altes deutsches Wort, und schon von dem weißenburgischen Mönche Otfrieden, der im IX. Jahrhunderte gelebet, in seiner deutschen Uebersetzung der Evangelien gebrauchet worden. Es kömmt her von Heer, Kriegsheer, Armee, und ziehen d. i. führen, nähren, bändigen. In den alten Zeiten war es ein Amtsname, und bedeutete einen Heerfürsten, Feldherrn, commandirenden General; hernach wurden die Fürsten, welche gewiße Länder erblich besaßen, wie noch heute zu Tage, also benennet. Siehe Wachter. Glossaria Germ. und *Conring* Exercitat. de Ducibus & Comit. Imp. Germ. Und was für ein großer Unterschied heutiges Tages unter einem regierenden Herzoge im H. Röm. Reiche, und einem Herzoge in andern Königreichen sey, solches weis jedermann ohne mein Anführen.

Volk zu sprechen hatte, bey den Fürsten vorher in Ueberlegung genommen wurden. 5) Und auf diesen Landtägen ward des Königs, oder Fürsten, Vortrag angehöret, nachdem einem jeden sein Alter, oder sein Adel, oder seine tapfere Kriegsthaten, oder seine Wohlredenheit den Vorzug gaben: indem sie wohl das Ansehen zu rathen, aber nicht die Macht zu gebieten hatten. 6) Man konnte auch jemanden auf dem Landtage peinlich, und auf Leib und Leben, anklagen. 7) Auf denselben hatten die Priester viel zu sagen. Sie waren nicht nur befugt, den unruhigen Köpfen ein Stillschweigen zu gebieten; sondern hatten auch alsdann das Recht zu strafen. 8) Weil nun in Friedenszeiten kein allgemeiner Richter in der Republik war: indem der König die richterliche Gewalt nicht in Händen hatte; das Volk aber sich nicht um eines jeden Frevels willen sofort versammlen konnte: so wurden auf den Landtägen Grafen erwählet, welche in den Provinzen, und auf den Dörfern, sowohl in peinlichen als bürgerlichen Sachen Recht sprechen, und die Streitigkeiten erörtern mußten. Einem

5) *Tacitus* de M. G. c. 11. De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes; ita tamen ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur.

6) *Idem* c. eod. Mox rex vel princeps, prout ætas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, autoritate suadendi magis, quam iubendi potestate.

7) *Idem* c. 12. Licet apud concilium accusare quoque, & discrimen capitis intendere.

8) *Idem* c. 11. Silentium per sacerdotes, quibus tum & coercendi ius est, imperatur.

nem jeden Grafen wurden hundert Beysitzer aus dem Volke zugeordnet, welche demselben hierinn mit Rath und That beystanden. 9)

9. §. Der Grund der Uebersetzung des lateinischen Worts Princeps durch Grafen beruhet auf der Wahrscheinlichkeit, daß die alten Deutschen diese Richter in ihrer Mundart Graven, gleichsam Graue, geheissen haben. Denn damals war fast kein anderes Mittel, sich in Rechtssachen zu üben, als eigene Erfahrung, und eben deßwegen standen die Alten bey den Deutschen, wie bey den meisten übrigen Völkern, in besondern Ehren, und es wurden zu dem Richteramte insgemein solche Leute gewählet, deren graues Haar gleichsam ein Zeichen ihrer Erfahrung, Bescheidenheit und Gelindigkeit war. Daher auch die lateinischen Schriftsteller von den Richtern der alten Deutschen die Ausdrücke, Cani, Maiores natu, Seniores, als gleichlautende Wörter, mehrmal gebrauchen. 1) Nicht minder wird in vie-

9) *Cæsar* de B. G. Lib. VI. c. 23. In pace nullus communis est magistratus; sed principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt, controversiasque minuunt. *Tacitus* de M. G. c. 12. Eliguntur in iisdem conciliis & principes, qui iura per pagos vicosque reddunt. Centeni singulis ex plebe comites, consilium simul & autoritas, adsunt. Siehe oben 5 §. 9 Anm.

1) *Brummer.* de Scabinis p. 289. Herr Hofr. Mascou Gesch. d. Deutschen 11. B. 38 §. *Heineccii* Elem. iur. Germ. Tom. II. p. 356. & 360. Von dem Worte Senior hat auch das italiänische Signor, das französische Seigneur, Monseigneur, und das angelsächßische Aldermann, seinen Ursprung, wie in Rom Senatus und Senatores à Senio, von dem Alter, geheißen worden.

len Stellen des salischen Gesetzes, und des Gesetzes der Ripuarier, welches die ältesten geschriebenen Rechte der deutschen Völker sind, der Landrichter Gravio, Grafio, auch Comes und Judex fiscalis, genennet. 2) Ueberdieses ist bey den deutschen Völkern nicht nur in den nachfolgenden Zeiten der Name eines Grafen den Richtern beständig beygeleget worden; davon die Benennung Gograf, Centgraf, und andere mehr, zum Beweise dienen; sondern es sind auch dergleichen Amtsnamen in einigen deutschen Provinzen noch bis auf die gegenwärtige Zeit im Gebrauche geblieben. Aus dem vorangeführten erhellet zugleich, daß unter dem Worte Princeps, dessen sich **Cäsar** und **Tacitus** bedienen, kein Mittelstand zwischen den Herzogen und Grafen, das ist, nicht die Fürsten im heutigen Verstande gemeynet werden; sondern

2) *Lex Salica* Edit. *Eccard.* Tit. LIII. § 3. Si vero nec fidem factam ad placitum legitime factum voluerit persolvere, tunc ille, cui fides facta est, ambulet ad Gravionem loci illius, in cujus pago manet, accipietque festucam, & dicat verbum: Tu Gravio, rogo te --- *Lex Ripuar.* Tit. LIII. de eo, qui Grafionem interfecerit. § 1. Si quis iudicem fiscalem, quem comitem vocant, interfecerit, sexcentis solidis multetur. Der Herr von Eckard will zwar in seiner Catechesi theodisca p. 149. das Wort Gravio, Graf, von ragen, vor andern hervorragen, und der Herr Prof. Wachter Gloss. Germ. von dem angelsächsischen Worte *Gerefa*, so einen Grafen bedeutet, herleiten. Gleichwie aber der letzte des ersten seine Meynung, als ungegründet, verwirfet: also wird dahin gestellet, ob die andere Ableitung mehrern Grund habe; da gleichwohl gewiß ist, daß die angelsächsische Sprache die alte deutsche Sprache als ihre Mutter erkennen muß.

sondern blos die obersten Richter, welche die Deutschen, wie obgedacht, von ihrem Amte Graven, Grasen; von ihrer vorzüglichen Würde aber, nach einiger Meynung, **Vorsten**, **Forsten**, gleichsam die **Vordersten**, oder von **fürstehen**, **Fürsten** zu nennen pflegten. 3) Daß aber Pagus bey nur angezogenen alten Schriftstellern kein Dorf, wie jetzo, sondern eine ganze Provinz, oder Landschaft, bedeute: solches ist eine bekannte Sache. 4) Ob auch gleich die grosse Anzahl der Beysitzer in den ältesten Gerichten vielen Kunstrichtern unbegreiflich vorgekommen, und einige derselben das lateinische Beywort Centeni lieber gar haben ausmerzen, und dafür Certi, oder Septeni, einschalten wollen: 5) so ist doch von andern mit guten Gründen gezeiget worden, daß die angegebene Zahl der hundert Beysitzer nichts ungereimtes, ungewöhnliches, oder unmögliches, in sich halte; zumal wenn man erwäget, daß noch in dem XV. Jahrhunderte auf die dreyhundert Beysitzer in dem Vehmgerichte zugegen gewesen sind, und daß in diesem und folgenden Jahrhunderte bey einem

 pein=

3) *Dithmar.* in not. ad Tacit. Germ. c. 12.

4) *Cæsar* de Bell. Gall. Lib. I. c. 12. Is pagus appellabatur Tigurinus. Nam omnis civitas Helvetia in quatuor pagos divisa est. Heut zu Tage Cantons. *Idem* Lib. IV. c. 1. Suevi centum pagos habere dicuntur. *Tacitus* de M. G. c. 39. De *Semnonibus*: Centum pagis habitantur. In den mittlern Zeiten wurden dergleichen Landesstriche auf deutsch Gaw, Gau, Goven genennet.

5) Das erste thut der gelehrte Brummer Exercit. de Scabinis c. 2. das andere Conring Exercitat. de Ducib. & Comit. Imp. §. 7. Tom. II. Conringian. p. 756.

peinlichen Halsgerichte fast alle Innwohner des Orts versammlet waren, welche man den **Umstand**, die **Finder** oder **Urtheilsfinder** nennete; ingleichen, wenn man die heutige grosse Anzahl der Parlamentsglieder in Großbritannien in Betrachtung ziehet. 6)

10. §. So einstimmig aber die Nachrichten **Cäsars** und **Tacitus** von den oberkeitlichen- und Gerichtspersonen in Friedenszeiten sind: so widersprechend scheinen dieselben in Ansehung der Gerichtsbarkeit in Kriegszeiten zu seyn. Die eine Stelle lautet also: „Cum bellum civitas aut illatum defen„dit, aut infert: magistratus, qui ei bello præsint, „ut vitæ necisque habeant potestatem, deliguntur. „In pace nullus communis est magistratus; sed „principes regionum atque pagorum inter suos ius „dicunt, controversiasque minuunt. 1) Und die andere: „Duces exemplo potius, quam imperio, „si promti, si conspicui: si ante aciem agant, ad„miratione præsunt. Ceterum neque animadver„tere, neque vincire, neque verberare quidem, „nisi sacerdotibus permissum: non quasi in pœ„nam

6) S. des Herrn Raths und Gografen **Meinders** Diss. de iudiciis centenariis et centumviralibus veter. German. hin und wieder, besonders Cap. 2. §. 9. et Cap. 3. §. 6. welcher jedoch darinn zu irren scheinet, daß er die nachherigen Centenarier in Deutschland in der Stelle des **Tacitus** gefunden zu haben vermeynet, und ihren Ursprung daraus herzuleiten suchet. Imgleichen des Herrn Hofr. **Kreß** diss. de variis iurisdictionis criminalis in Germania generibus. Cap. 2. §. 6-9.

1). *Cæsar* de Bell. Gall. Lib. VI. c. 23.

„ nam, nec ducis iussu, sed velut Deo imperante, „ quem adesse bellantibus credunt: effigiesque & „ signa quædam detracta lucis in prœlium ferunt. 2) Das ist: Wenn ein Volk sich entweder wider den feindlichen Einfall wehren muß, oder selbst einen Krieg anfänget: so werden gewisse Oberkeiten erwählet, denen man den Befehl im Kriege, und die peinlichen Halsgerichte überträget. In Friedenszeiten aber ist kein allgemeiner Richter vorhanden; sondern die Grafen sprechen das Recht in den Provinzen, und entscheiden die Streitigkeiten. Ferner: Den Herzogen wird mehr wegen ihrer in die Augen fallenden Thaten, als wegen ihrer Befehle, aus ehrerbiethiger Hochachtung gehorchet, wenn sie sich in alles gleich finden können, in der Anführung geschickt erweisen, und an die Spitze stellen. Im übrigen ist ausser den Priestern niemand befugt, jemanden mit einer harten Strafe zu belegen, in die Bande zu thun, oder nur mit Schlägen zu züchtigen: auch dieses wird gleichsam nicht als eine Strafe angenommen, noch als wenn es auf Befehl des Herzogs geschähe; sondern gleich als ob es von einer Gottheit gebothen wäre, von welcher sie glaubeten, daß sie den Kriegenden beywohne: und sie nehmen zugleich einige Vorbildungen und Feldzeichen aus ihren Haynen mit in das Treffen. Die Vereinigung dieser zwoen Stellen hat die Ausleger sehr bekümmert. Einige können ihre Verlegenheit hierüber nicht bergen; 3) oder lassen die Sache in Zwei-

 fel;

2) *Tacitus* de M. G. c. 7.

3) *Herm. Conring*. Diss. de Republ. antiqua veter. Germ. Tom

sel; 4) andere glauben, Cäsar rede nur von Kriegszeiten; Tacitus aber von Friedenszeiten. 5) Noch andere wollen die damaligen Priester zu blosen Nachrichtern, und Vollstreckern der peinlichen Urtheile, machen, und leiten davon die Gewohnheit her, daß noch in den jüngstverwichenen Jahrhunderten der jüngste Rathsherr, oder der jüngste Ehemann, oder die Laien in den Klöstern, oder der Ankläger selbst, die Todesstrafen hätten vollziehen müssen, ohne daß solches ihren Ehren nachtheilig gewesen wäre. 6) Allein, wenn man die Stelle des **Tacitus** in ihrem Zusammenhange betrachtet, so sieht man gar leicht, daß daselbst von den Friedenszeiten gar nicht gehandelt werde; sondern daß hier eben sowohl, als beym **Cäsar**, von Kriegszeiten die Rede sey. Denn **Tacitus** redet allhier von den Herzogen und ihrem Amte, oder wie sie ihre Schuldigkeit in Anführung des Kriegsheers thun sollen, mit einem Worte:

Tom. I. p. 19. et 20. De Ducibus et Comit. Imp. Germ. §. 5. Tom. II. p. 756. De judiciis p. 865. et 866. In notis ad *Taciti* Germ. Tom. V. p. 286.

4) *Heinecc.* Elem. iur. Germ. Tom. II. p. 355.

5) *Justus Lipsius* in not. ad *Taciti* locum: Ceterum neque animadvertere etc. Und dieser Meynung sind hernach viele beygetreten. Siehe des Herrn Hofr. von Göbel Diss. de Prætore, quem Justitiarium bellicum, aut Auditorem, vocant. Cap. I. §. 3.

6) *Willichius* c. 12. p. 48. Sacerdotum Germanorum bellicorum non est aliud munus, quam lictorum Germanicorum, vincire, verberare; hoc uno intercedente, quod non hominis, sed Dei jussu officium suum, majoris terroris causa, exsequi crederentur. Vid. *Kress.* Diss. de jurisd. crimin. in Germ. generib. p. 8. Jmgleichen *Dithmar. ad Tacit.* German. p. 44.

Worte: von ihrem Commando, und von dem Gehorsame des Kriegsvolkes. Gleich darauf kömmt er auf die Priester, welche die peinliche Gerichtsbarkeit ausübeten, und gewisse Vorbildungen und Zeichen 7) aus den geweiheten Wäldern in das Treffen nähmen, und alsdann beschreibet er die Kriegsordnung der Deutschen. Wie sollte also wohl Tacitus in dem angezogenen Orte von den Friedenszeiten handeln können? Mir däucht, es wird jedermann den Ungrund obgedachter Meynung einsehen. Es können aber auch die oberkeitlichen- oder Gerichtspersonen beym Cäsar, und die Herzoge beym Tacitus nicht ganz einerley seyn, 8) weil sich sonst diese beyden Schrift-

7) Es scheinet, daß hier durch die Vorbildungen gewisse Denkmaale der Götter zu verstehen wären, gleichwie derselbe von den Aestiern schreibet, de Mor. Germ. c. 45. Matrem Deum (Isidem) venerantur. Insigne superstitionis formas aprorum gestant. Id pro armis omniumque tutela, securum Deæ cultorem etiam inter hostes præstat. Durch die Zeichen aber die Fahnen, welche sie zu Friedenszeiten in den heiligen Wäldern, oder Haynen, verwahreten, und bey entstehendem Kriege daraus nahmen. Ebenderselbe Histor. Lib. IV. c. 22. Hinc veteranarum cohortium signa, inde depromtæ silvis lucisque ferarum imagines, ut cuique genti inire prœlium mos est. Vielleicht haben sie auch die den Feinden vormals abgenommenen Siegeszeichen zur Aufmunterung der Kriegsleute mit in das Feld gebracht, als von welchen der Feldherr Arminius zu den Cheruściern redet Annal. Lib. I. c. 59. Cerni adhuc Germanorum in lucis signa Romanorum, quæ Diis patriis suspenderit.

8) Wie *Conring*. diss. de Iudiciis reip. Germ. § 7. Tom. II. p. 865. dafür hält.

steller offenbar widersprechen würden. Doch ich muß vor Erklärung der oben eingerückten zwo Stellen noch in etwas bey der richterlichen Gewalt und dem grossen Ansehen der Priester dieser Zeiten stehen bleiben.

11. §. **Cäsar** schreibet von den Priestern der alten Gallier, welche **Druiden** hiessen, daß sie fast alle Staats- und Privatstreitigkeiten entschieden, und, wenn ein grobes Verbrechen, oder ein Mord, begangen worden; wenn wegen einer Erbschaft, oder der Gränzen halber, Irrung entstünde, das Urtheil sprächen, auch die Belohnungen, und Strafen, bestimmeten. Wie sie dann sowohl die Privatleute, als ganze Völker, so sich ihren Aussprüchen nicht unterwürfen, in Bann thäten, welches bey ihnen die größte Strafe wäre. 1) Nun meldet zwar derselbe, daß die Deutschen keine Druiden gehabt, welche den gottesdienstlichen Verrichtungen und Opfern obgelegen hätten; allein er hat sich vermuthlich geirret, massen die Druiden auch in Deutschland in grossem Ansehen gewesen sind. Sie waren nicht nur Priester des Volkes; sondern auch ihre Rechtsgelehrten, Aerzte und Weltweisen. 2) Wenigstens ist es eine aus-

1) De bell. Gall. Lib. VI. c. 13. (Druides) fere de omnibus controversiis, publicis privatisque constituunt; & si quod est admissum facinus, si cædes facta, si de hereditate, de finibus controversia est, iidem decernunt; præmia pœnasque constituunt. Si quis aut privatus, aut populus, eorum decreto non stetit, sacrificiis interdicunt. Hæc pœna apud eos est gravissima.

2) Siehe des Herrn Grafen von Bünau Kaiser- und Reichshistorie 1. Th. a. d. 66. S. und die daselbst angezogenen

ausgemachte Sache, daß die Priester der alten deutschen Völker, wenn sie auch den Namen der Druiden nicht geführet hätten, den Druiden der Gallier an Macht und Ansehen in allem gleich gewesen sind, als welches von andern bündig ist erwiesen worden. Zudem mußte die wenige Gelehrsamkeit, so damals in Deutschland anzutreffen war, bey den Pfaffen gesuchet werden. Es haben auch die Bischöffe und Priester in den nachfolgenden Zeiten, und da die Deutschen den christlichen Glauben bereits angenommen, den vornehmsten Sitz auf den Reichstägen, und in den höchsten Reichsgerichten, behalten: und es scheinet, daß der Vorzug der heutigen Erzbischöffe in Verwaltung der Reichsangelegenheiten ebenermassen von dem Ansehen der Priester bey den alten Deutschen herzuleiten sey. 3) Noch einem Einwurfe muß vorgebeuget werden, als hätten die Druiden, nach **Cäsars** eigenem Berichte, im Felde und im

Kriege

zogenen claßischen Schriftsteller. Ferner D. **Mascou** Gesch. d. Deutschen II. B. 36. §. Herrn geh. Raths von **Gundling** Discurs über die kaiserl. Wahlcapitulation **Karls** des VI. a. d. 104 S. Dergleichen M. **Müllers** Abhandl. von den Feldpriestern im 4ten Abschn. von den Feldpriestern der alten Deutschen.

3) Siehe des Herrn geh. Raths von *Cocceji* Iur. publ. prudent. c. 10. de Archicancellariatibus § 4. His itaque quæstionibus primariis (num quid juste ac honeste fieri possit) definiendis præfecti sunt sacerdotes antiquissimo Germanorum ac Gallorum more; de quo *Cæs.* Lib. VI. c. 11. de B. G. *Tac.* de M. G. c. 11. quippe qui soli, nondum erectis academiis, literatorum ordinem constituebant, & juris divini humanique periti censebantur.

Kriege nichts zu thun gehabt. 4) Da aber derselbe kurz darauf saget, daß diejenigen, welche in Schlachten und Fährlichkeiten sich befänden, oder Menschen opferten, oder sich selbst zu opfern gelobeten, sich zu dergleichen Opfern des Dienstes der Druiden bedieneten: 5) so wird man bey Gegeneinanderhaltung dieser Stellen unschwer ermessen, daß Cäsar am ersten Orte nur von ihrer Befreyung in Ansehung der wirklichen Soldaten- oder Kriegsdienste rede, wozu sonst der Zeit Mann für Mann verbunden war; am andern Orte aber selbst anzeige, daß sie sich amtswegen in den Krieg begeben haben. Denn wie könnten die Druiden zu Hause bleiben, und doch auch im Kriege ihre Opferdienste verrichten? 6) Aus obberührten Ursachen haben einige dafür gehalten, daß die Priester der alten Deutschen, als Diener der Götter, das Recht, sowohl in Friedens- als Kriegszeiten, zu züchtigen, zu fesseln und härtiglich zu strafen, allein gehabt hätten, und daß ihr Ausspruch mehr gegolten, als der Befehl des Königes, und der Grafen, oder der Oberkeit. 7) Ob nun wohl einige den Priestern der alten Deut-

4) *Cæsar* de B. G. Lib. VI. c. 14. Druides a bello abesse consueverunt, neque tributa una cum reliquis pendunt; militiæ vacationem, omniumque rerum habent immunitatem.

5) *Idem* c. l. c. 16. Qui in prœliis periculisque versantur, aut pro victimis homines immolant, aut se immolaturos vovent, administrisque ad ea sacrificia Druidibus utuntur.

6) S. M. Müllers angezogene Abhandlung a. d. 280 S. u. f.

7) *Cluver.* Germ. ant. Lib. I. c. 24. Tam in pace quam in bello omne jus coercendi, vinciendi, gravius punien-

di

Deutschen die Aussprechung und Vollstreckung der Urtheile ohne Unterschied, und in allen Fällen, nicht einräumen wollen: so gestehen sie doch ein, und behaupten, daß dieselben nicht nur die Verbrechen im Kriege, sondern auch den Aufstand, oder die Unruhe auf den Landtägen des Volkes, bestrafet, und die Strafen selbst vollzogen; in diesen beyden Fällen aber sowohl des Richters als des Nachrichters Stelle versehen hätten, welches ihrer Würde um so weniger nachtheilig gewesen wäre, je mehr das Volk in dem Glauben gestanden, daß die gegenwärtigen Götter durch solche Handlung, gleichsam als durch Opfer, wieder versöhnet würden. 8)

12. §. Nach diesen vorläufigen Erinnerungen, können meines Erachtens, die oben eingerückten Stellen aus dem Cäsar und Tacitus folgender gestalt füglich erkläret und vereiniget werden. Bey einem angehenden Kriege wurden von den alten Deutschen gewiße Oberkeiten gewählet, denen man den Befehl im Kriege und die Ausübung der peinlichen Halsgerichte auftrug. Diese bestanden aus den Herzogen

di quondam apud sacerdotes, veluti Deorum ministros, & illorum auctoritas major fuit regis, principis, magistratus imperio.

8) S. *Kreß*. diss. de Jurisd. crim. in Germ. generib. p. 8. seq. und vor ihm schon den gelehrten *Siccama* ad Leg. Frisionum. p. 13. Quæ de potestate (sacerdotum) puniendi dixit Tacitus, non nisi tempore belli, & comitiorum specialiter sunt intelligenda, scilicet ut majore religione animos in prœlium euntium vincirent, ducique obediendum monerent, quasi Deos ipsos ultores habituri.

zogen, welches zu der Zeit ein Amtsname war, und aus den Priestern, oder den Druiden, welche zugleich der Deutschen ihre Rechtsgelahrten waren. Die Herzoge, oder Feldherrn, hatten eigentlich nur mit dem Commando zu thun, und ihrer geschickten Anführung leistete jedermann aus Hochachtung willigen Gehorsam; die Priester aber hatten die Gewalt über Leben und Tod zu sprechen. Sie machten, als Rechtsgelehrte, den Kriegsrath, oder die Kriegsgerichte, aus, und ihre Gerichtsbarkeit erstreckete sich über alle Kriegsleute, und über alle im Felde begangene Verbrechen. Ausser ihnen durfte niemand strafen, binden oder zuschlagen. Doch sollte es nicht das Ansehen einer Strafe haben; noch weniger als wenn es auf Befehl des Herzogs geschähe: denn dieser überließ das verhassete Strafamt den Feldpriestern, unbeschadet seiner hohen Kriegswürde; sondern, als wenn solches auf sonderbare Eingebung der im Kriege gegenwärtigen Götter also seyn müßte. Mit dieser meiner Erklärung ist der Verfaßer einer mit vielem Beyfalle aufgenommenen Schrift bis auf einen Umstand einstimmig. Er hält nämlich dafür, daß die Herzoge und Priester, beyde zusammen, die peinliche Gerichtsbarkeit gehabt; daß beyde die Verbrechen untersuchet und die Schuldigen verurtheilet; die Herzoge aber, um die Kriegsleute zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, sich der Priester dazu bedienet, und zugegeben hätten, daß sie, unterm Vorwande der göttlichen Rache, das Strafamt selbst ausgeübet. Diesemnach hätten weder die Feldherrn ohne die Priester, noch die Priester ohne die Feldherrn, ei-

nem

nem das Leben absprechen können; sondern sie hätten mit einander, und fast mit gleicher Befugniß, über die öffentlichen Verbrechen erkannt: obschon glaublich wäre, daß die Feldherrn dem Gutbefinden der Feldpriester jezuweilen viel nachgegeben hätten. † Der Unterschied bestehet nur darinn, daß meines Ermeßens der Feldherr mit dem Rechtsspruche in peinlichen Fällen eigentlich nichts zu thun gehabt hat: wiewohl ich zugebe, daß der Kriegsrath ohne seine Anordnung kein Kriegsrecht halten, noch weniger das Todesurtheil, ohne des Herzogs Genehmigung, vollstrecken können, folglich kein Kriegsrecht ohne den Feldherrn bestehen mögen. Ich bin in meiner Erklärung eines Theils dem Buchstaben des Grundtextes beym Tacitus näher nachgegangen; andern Theils vermeyne ich, mehrere Spuren und Ueberbleibsel der von mir beschriebenen Einrichtung, sowohl in dem nächsten Zeitlaufe unter der Regierung der fränkischen Könige von dem merovingischen Stamme, als auch unter den Königen und Kaisern von dem karolingischen Stamme,

† S. des Herrn Hofrath *Bœhmer*. diss. de Executionis pœnarum capitalium honestate. § 32. Ex allatis testimoniis colligo, penes utrosque vitæ necisque arbitrium fuisse; ambos de delictis cognovisse, reos condemnasse, Duces vero, velut ultro ad continendos in officio cives, sacerdotum concursum admisisse, hosque solos animadvertere sivisse, ut sub divinæ vindictæ, quæ per sacerdotes explicari credebatur, obtentu, eo alacriores ad obediendum haberent milites -- Non itaque duces sine sacerdotibus, nec hi sine illis de capite civis cognoscebant; sed mutuo & æquali prorsus jure de delictis publicis statuebant, licet illos his multum arbitrii ea in re nonnunqam indulsisse -- credibile sit.

me, gefunden zu haben. Sintemal unter derselben Herrschaft das Urtheil in wichtigen, und Leib und Leben angehenden Verbrechen, lediglich auf den Ausspruch der Schöppen, womit das peinliche Halsgericht besetzet war, ankam, wie wir in folgendem sehen werden. Ueberdieses trifft man fast eine ähnliche Einrichtung annoch heutiges Tages bey solchen Staaten an, die von den alten Gebräuchen und Gewohnheiten mehr, als andere deutsche Völker, in ihrer Kriegsgerichtsverfassung beybehalten haben. Denn so wird noch jetzo in den vereinigten Niederlanden bey einem vorstehenden Feldzuge ein hoher Kriegsrath angeordnet, der über Leben und Tod aller Kriegsleute, hoher und niederer, mit einer uneingeschränkten Macht zu sprechen hat; wiewohl sich solcher ohne Befehl des Feldobersten weder versammlen, noch weniger das ausgesprochene Kriegsrecht zur Execution bringen darf: immassen dem durchlauchtigen Statthalter der Union, als Generalcapitain, oder dem sonst commandirenden Feldmarschall, das Begnadigungs- und Milderungsrecht, als ein ungleich höheres Vorrecht, zustehet. Und wenn auch von andern grossen Herren den Feldobersten die peinlichen Halsgerichte verliehen werden; so beschäftigen sie sich doch mit der Ausübung derselben, oder Verurtheilung der Missethäter, nicht selber; sondern lassen die groben Verbrechen durch den Feldschultheissen, und ein niedergesetztes Kriegsrecht, untersuchen, und hernach bestrafen.

13. §. Doch ich muß noch einmal zu den Priestern, als den Rechtsgelehrten der alten Deutschen, zurück kehren. Sie verurtheileten nicht nur die Kriegsleute,

leute, so ein schweres Verbrechen begangen hatten, zum Tode; sondern sie vollzogen an ihnen auch das Todesurtheil mit eigener Hand. Daß man aber die Priester hierzu eben gebrauchet hat, davon gibt Tacitus den blinden Aberglauben des Volks zum Grunde an, welches wähnete, die Götter hätten die Priester dazu gleichsam auserkohren, daß sie die Sünden, welche sonst nicht konnten gebüßet werden, durch unmittelbare Handanlegung an den Verbrecher, von sich thäten. 1) Die nöthigen Handgriffe lerneten dieselbe zweifelsohne bey den abscheulichen Menschenopfern, die unter den Deutschen, leider! nur allzugewöhnlich waren, und besonders im Kriege vorfielen, da es den fremden Kriegsgefangenen die Hälse kostete. Einen solchen Fall erzählet Tacitus, daß nämlich die Deutschen, nach der Römer Niederlage unter dem **Varus**, ihren Götzen ein feistes Menschenopfer gebracht; gestalt sie die gefangenen römischen Obersten, und Hauptleute, wie die Schöpse, abgeschlachtet hätten. 2) Da also die Druiden bey den Menschenopfern, und bey der Hinrichtung der armen Sünder, unerschrockene Schlächter, und Scharfrichter, abgaben: so ist es noch weniger zu verwundern, wenn sie sich bey der Verhaftnehmung und Züchtigung der Kriegsleute

1) Bœhmer. c. l. §. 30.

2) *Tacitus* de M. G. c. 9. Humanis quoque hostiis litare fas habent. *Idem* Annal. Lib. I. C. 61. Lucis propinquis barbaræ aræ, apud quas tribunos, ac primorum ordinum centuriones mactaverant. Siehe oben 11. §. 5 Anm. wie auch M. Müllers Abhandlung von den Feldpriestern, 4 Abschn. 4 §.

leute handfest erwiesen haben; kurz, in Staatssachen kam viel; 3) im Kriegsrechte aber alles auf ihren Ausspruch an. Von ihnen wurden die verbrechenden Kriegsleute gebunden, geschlagen, und nach Beschaffenheit der Uebelthat, hingerichtet. Sie waren Lehrer des Volkes, und trugen zugleich die Fahnen, wenn es zum Treffen kam, wie oben gedacht worden. Vielleicht ist daher die Gewohnheit entstanden, daß man bey den römischkatholischen Glaubensgenoßen die neuen Fahnen von den Priestern, nach gehaltener Meße, mit vielen Feyerlichkeiten bis auf den heutigen Tag einzuweihen pflegt, 4) und daß auch bey andern Glaubensgenoßen die Fahnen mit vielen Zierlichkeiten angeschlagen; bey allen Kriegsheeren, und Regimentern aber, ohne Unterschied der Religion, als ein Heiligthum angesehen, und mit der strengsten Sorgfalt verwahret werden. Endlich ist vorhin gezeiget worden, daß auch erlaubet gewesen sey, jemanden auf dem Landtage peinlich, und auf Leib und Leben, anzuklagen. Weil nun Tacitus unmittelbar darauf von den Lebensstrafen, nach Unterschied der Kriegsverbrechen, von dem Aufhenken der Verräther und Ueberläufer u. s. w. redet: so gewinnet es das Ansehen, daß auch die Kriegsverbrechen, wenn sie wichtig gewesen sind,

oder

3) Daß die Deutschen viel auf die Zeichendeuterey gehalten, und nichts wichtiges, ohne den Rath der Priester, als der Zeichendeuter, vorgenommen haben, solches ist aus dem Tacitus de M. G. c. 10. zu ersehen.

4) Siehe davon das Regulament der kaiserl. Infanterie vom 1 Merz 1737. a. d. 101 S. wie die Fahnen angeschlagen werden sollen.

oder hohe Standespersonen betroffen haben, oder auch wegen besonderer Umstände, ebenmäßig auf den Landtägen klagbar haben angebracht, und entschieden werden können. Fast wie in den vereinigten Niederlanden auch vergönnet ist, die peinlichen Kriegsverbrechen, so vornehme Kriegshäupter verwirket, bey dem Rathe der Staaten in dem Haag, als dem obersten Richter der Union, anhängig zu machen.

14. §. Nachdem ich nun von den Kriegsgerichten der alten Deutschen nach allen den Umständen Nachricht gegeben, die wir davon aufgezeichnet finden: so will ich noch einige Anmerkungen von ihrer Abtheilung des Kriegsheers, von den Arten der Kriegsleute, und von dem Standrechte, anhängen. Von der Schlachtordnung saget Tacitus, daß solche durch keilförmige Abtheilungen errichtet werde. 1) Und an einem andern Orte, es sey dieses die vornehmste Anreizung zur Tapferkeit, daß die Schwadronen, und Heerspitzen, nicht durch eine zufällige, und ungefährige Zusammenrottirung, sondern durch die Verwandten, und Angehörigen, solchergestalt formiret würden, daß die Weiber und Kinder in der Nähe blieben, damit man ihr Heulen und Weinen hören könne. Das wären einem jeden die unverwerflichsten Zeugen und Lobredner. Die Verwundeten begäben sich zu ihren Müttern und Weibern, und diese scheueten sich nicht, die Wunden zu zählen und auszusaugen, und brächten den Streitenden

1) de Mor. Ger. c. 6. Acies per cuneos componitur.

Speise und Muth. 2) Bey sothaner Zusammenstellung der Familien und Verwandtschaften gieng vermuthlich der Endzweck dahin, daß man desto füglicher wahrnehmen möchte, welche ihre Schuldigkeit im Treffen gethan, oder nicht. Und diese Absicht hat ohne Zweifel in den folgenden Jahrhunderten Gelegenheit zu der Eintheilung des Kriegsvolkes in Kompanien, Schaaren und Regimenter mit gegeben. Uebrigens hat die Anwesenheit der Weiber im Felde nach der Zeit andere Absichten, auch widrige und nachtheilige Folgen, gehabt. Daher die Kriegsherren sich gemüssiget befunden haben, in den Kriegsartikeln Vorsehung zu thun, daß bey einem jeden Regimente, oder bey einer jeden Compagnie, nur eine gewisse Anzahl Weiber geduldet werden sollen.

15. §. Die Kriegsleute bestanden aus dem Fußvolke, der Reiterey, und einiger Mannschaft, die nach Erforderung der vorfallenden Umstände, sowohl zu Pferde als zu Fusse Kriegsdienste thun mußte. Einige Völker hielten mehr auf das Fußvolk; andere aber auf die Reiterey. 1) Wenn man ihre damalige

2) *Idem* c. 7. Quodque præcipuum fortitudinis incitamentum est, non casus, nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiæ & propinquitates, & in proximo pignora, unde feminarum ululatus audiri, unde vagitus infantium. Hi cuique sanctissimi testes, hi maximi laudatores. Ad matres, ad coniuges vulnera ferunt: nec illæ numerare, aut exsugere plagas pavent; cibosque & hortamina pugnantibus præbent. S. oben 6 §. 6 Anm.

1) *Tacitus* cit. loc. c. 30. de *Cattis*: Omne robur in pedite. C. 35. de *Tencteris*: Nec minor apud Cattos

damalige Kriegsmacht überhaupt schätzet: so mag wohl ihre Stärke auf dem Fußvolke beruhet haben; und aus demselben ward die auserlesene junge Mannschaft, so der Reiterey in der Hurtigkeit auf den Beinen nichts nachgab, an die Spitze der Schlachtordnung gestellet, und focht also bey einem angehenden Treffen mit und unter der Reiterey. Man bestimmete auch die Anzahl dieser Läufer, und pflegete aus jeder Provinz einen Ausschuß von hundert Mann zu machen, welche von ihren Landesleuten die **Hunderten** genennet wurden. Was nun anfangs blos eine Zahl bedeutete, daraus ward mit der Zeit ein Ehrenname. 2) Ferner meldet **Cäsar** von den

tos peditum laus, quam Tencteris equitum. Siehe oben 2 §. 3 Anm.

2) *Idem* c. 6. In universum æstimanti, plus penes peditem roboris; eoque mixti prœliantur, apta et congruente ad equestrem pugnam velocitate peditum, quos ex omni juventute delectos ante aciem locant. Definitur et numerus; centeni ex singulis pagis sunt: idque ipsum inter suos vocantur, & quod primo numerus fuit, iam nomen et honos est. In der Kriegsordnung eines ungenannten Kriegsobersten bey dem Kaiser Maximilian dem *I.* welche der chursächsis. Postbereiter Winzenberger zum Drucke befördert hat, finde ich auf dem 19. Blatt eine Stelle von Läufern, die mit solchen Hunderten einige Aehnlichkeit haben. Es berichtet nämlich derselbe, wie ihm von nur gedachtem Kaiser allemal wäre anbefohlen worden, jederzeit drey hundert Knechte, die da wohl zu Fusse wären, und man Läufer genennet, hinten an die Schlachtordnung anzuhängen, die bey angehendem Treffen auf der Feinde Feldgeschütz loslaufen, und solches in Unordnung zu bringen suchen sollten.

Sveven, daß ihre Reiterey im Treffen oft habe absitzen, und zu Fusse fechten müssen, und daß sie die Pferde gewöhnet hätten, alsdann stehen zu bleiben, um sich auf dieselbe im Nothfalle hurtig wieder zu schwingen. 3) Mit diesen haben die heutigen berittenen Dragoner nur dieses gemein, daß jene sowohl, als diese, jezuweilen absitzen, und zu Fusse fechten müssen, und daß in solchem Falle die Pferde zusammen gekuppelt werden. Sonst aber haben unsere heutigen Dragoner ihren Ursprung von der Infanterie, gegen die Mitte des XVI. Jahrhunderts, genommen, und sind nichts anders, als ein Fußvolk zu Roß bestellet. 4) Ob nun wohl zu des Tacitus Zeiten das Fußvolk bey den meisten deutschen Völkern den Kern der Heerskraft ausgemacht haben mag: so ist doch dasselbe in den nachfolgenden Jahrhunderten ziemlich herunter gekommen. Dieses scheinet vornämlich damals geschehen zu seyn, als die deutschen Völker

3) *Cæsar* de Bell. Gall. Lib. IV. c. 2. Equestribus prœliis sæpe ex equis desiliunt, ac pedibus prœliantur; eosque eodem remanere vestigio assuefaciunt: ad quos se celeriter, cum usus poscit, recipiunt. Siehe ferner dessen Beschreibung davon Lib. I. c. 48. Auch **Curtius** gedenket einer solchen Gattung von Reitern, welche schon Alexander der grosse unter seinem Kriegsheere gehabt: Lib. V. c. 13. Itaque delectis equitum sex millibus, trecentos, quos *Dimachas* appellant, adiungit: dorso hi graviora arma portabant, ceterum equis vehebantur; cum res locusque posceret, pedestris acies erat.

4) Siehe des Herrn P. *Daniel* Hist. de la milice Françoise Tom. II. p. 353. u. f. Ingleichen des Herrn Generalauditor-Lieut. **Kostka** Anmerkungen über Kaiser Leopolds Art. Br. 4 Art. 4 §.

Völker auswärts neue Wohnungen gesuchet, und sich in den eingenommenen römischen Provinzen niedergelassen, auch die eroberten Grundstücke den Kriegsleuten, unter der alleinigen Verbindlichkeit zur Heerfolge, durch das Loos zugetheilet haben. Doch muß man dieses nicht also nehmen, als wenn die Deutschen gar kein Fußvolk mehr gehabt hätten: denn solches findet man in allen ihren Kriegen, und zwar, daß es an der Zahl die Reiterey meistens übertroffen; sondern daß man die Fußknechte, oder die Dienste zu Fuß, verächtlich angesehen, und dazu nur gemeine Dienstleute gebrauchet; die Ritterdienste aber desto höher geschätzet hat. Daher kömmt es auch, daß in den mittlern Zeiten die Benennung Reiterey und Kriegsheer, Equitatus, Equitatio, Cavalcata, Hostis, Exercitus, Expeditio bellica, als gleichlautende Wörter sind gebrauchet worden. Nicht weniger haben noch bis auf Kaiser Maximilian den II. die Reiter ansehnliche Vorzüge vor den Fußknechten genossen.

16. §. Was das Standrecht sey; in welchen Fällen es statt finde, und wie dabey zu verfahren: solches haben diejenigen ausgeführet, welche von dem Kriegsrechte oder Processe geschrieben. 1) Von dessen Ursprunge aber ist in solchen Schriften nichts enthalten. Es mag solcher auch so eigentlich nicht bestimmet werden. Doch däucht mir, es könne derselbe in die ältesten Zeiten füglich gesetzet werden.

 Man

1) Siehe auch des Herrn Hofr. *Beck.* diss. de judicio Statario: vom Standrecht.

Man erwäge, daß die alten Deutschen ihre Gerichtshändel ohne Umschweif, Zierlichkeit und Weitläuftigkeit, entschieden; die Verräther und Ueberläufer an die Bäume aufgeknüpfet; die feigen Memmen aber ersäufet haben, und daß, beym Anfange eines Krieges, ein allgemeines Feldgericht, mit vollkommener Gewalt über Haut und Haar, Leben und Tod, angeordnet worden: aus diesen allen kann man den sichern Schluß machen, daß schon die uralten deutschen Völker die schweren Kriegsverbrechen stehendes Fusses bestrafet, folglich über die Kriegsleute im Lager, und auf dem Heerzuge, Standrecht gehalten haben. 2)

2) Berthold von der Becke, königl. dänischer Kriegsrath und Oberster in seinem Soldatenspiegel im III. Th. gleich Anfangs: vom stehenden Rechte: Ist das alleräIteste und schärfste, ohne Zweifel bey den uralten streitbaren Deutschen; ist nur noch selten bräuchlich. Und Wilhelm Dillich, chur- und fürstl. sächsis. Ingenieur, in seiner Kriegsschule a. der 267. S. von dem Standrechte: ist zwar das älteste und schärfeste, ohne Zweifel bey den alten Deutschen auch im Heydenthume üblich, welche zu ihren Zeiten keine Unredlich- und Treulosigkeit eben sowohl ungestraft vorbey gehen lassen, aber doch, als sie nachmaln unter das Christenthum gekommen, auch etwas schmeidiger und sittsamer geworden.

Der

* *

Der II. Abschnitt.

Von den Kriegsgerichten der alten Deutschen, und der von ihnen abstammenden Völker, unter den fränkischen Königen von dem merovingischen Stamme.

1. §. Von dem Ursprunge der Franken; von der Stiftung ihrer Monarchie, und der grossen Wanderung der deutschen Völker.
2. §. Von den Saliern und Ripuariern, auch ihren Gesetzen.
3. §. Von den Alemannen, Bayern, Burgundern und ihren Gesetzen.
4. §. Von den Friesen, Angeln und Werinern, den Thüringern, Sachsen und ihren Gesetzen.
5. §. Von den Longobarden und ihren Gesetzen.
6. §. Von den Gothen überhaupt, und besonders von den West- und Ostgothen, und ihren Gesetzen; auch von den Verordnungen der fränkischen Könige, Capitularia genannt: imgleichen von den römischen Rechten.
7. §. Von der Kriegssucht und Tapferkeit der Franken, auch ihren auswärtigen Kriegsdiensten.
8. §. Von der Heerfolge, und dem Unterschiede der Stände, auch welche der Kriegsdienste fähig gewesen sind. Von dem Banne. Was Hostis sey. Von den Strafen des nicht befolgten Königsbannes bey den Ripuariern und Longobarden.
9. §. Von der Schärfe der westgothischen Gesetze wegen der Heerfolge. Grund der Uebersetzung der lateinischen Wörter Millenarius, Quingentenarius, Centenarius, Decanus durch Hauptmann über tausend, über fünf hundert, über hundert, über zehn.
10. §. Verzeichniß derjenigen, so von dem Banne befreyet gewesen, als I. die Beurlaubten, Kranken, Kinder und alte Leute. II. Die Armen. III. Die Untauglichen

chen zu Feldkriegsdiensten. IV. Die Geistlichen. V. Fast alle Freygelassene und Leibeigene.

11. §. Von dem zwiefachen Amte der Häupter des Volkes, welche solches richten, und im Kriege anführen mußten; insonderheit von den Herzogen.

12. §. Von den Grafen, und ihren Amtsverwaltern; den Hauptleuten über hundert, und über zehn. Von der Eintheilung der Provinzen in Grafschaften, Centenen und Decanien. Von den Tunginis, Rachimburgis, Sagbaronibus, oder den Gerichtsleuten, Schöppen und dergleichen.

13. §. Von einigen besondern Häuptern bey den Longobarden, den Gastaldiern, Schultheissen, und Forstbeamten; und von der Wahrscheinlichkeit, daß ein Schultheiß, und ein Hauptmann über hundert, eine Person gewesen.

14. §. Von der Rangordnung der Häupter des Volkes bey den Westgothen; besonders von den Friederichtern, Landvoigten, Aufsehern, Zahlmeistern; imgleichen von den Gardingern, und Treibern des Kriegsvolks.

15. §. Daß die Kriegsleute die Lebensmittel, Waffen und Kleider auf drey Monate haben mitbringen müssen. Welche Söldner geheissen. Von der Theilung der Beute. Was Francisca gewesen. Von der jährlichen Hauptmusterung.

16. §. Von der Theilung der Länder unter die Kriegsleute. Was Sortes Gothicæ, Burgundicæ etc. Ob es bey den Franken auch Sortes gegeben habe. Was Terræ Salicæ gewesen; imgleichen Allodium.

17. §. Von den auf die Verbrechen der Kriegsleute gesetzten Strafen bey den Saliern, und Ripuariern; und beyläufig von der Geldrechnung der alten deutschen Völker, auch derselben Vergleichung mit dem heutigen Holländischen, Kaiser- und Reichsgelde.

18. §. Von den auf die Verbrechen der Kriegsleute gesetzten Strafen bey den Alemannen.

19. §. Bayern, Burgundern, Friesen und Sachsen.

20. §. Longobarden, West- und Ostgothen.

21. §. Von der veränderten Staats- und Gerichtsverfassung in dem Zeitabschnitte unter der Regierung der merovingischen Könige, und von der Gewalt der Bischöffe in Gerichtssachen.

22. §. Von der Gewalt der Könige, und der Herzoge,

über das Kriegsheer, und die verbrechenden Kriegsleute, auch dem ihnen zugestandenen Begnadigungsrechte.
23. §. Von der Bothmäßigkeit, und Gerichtsbarkeit, der Grafen, Herren, Hauptleute über hundert, und über zehn, auch aller übrigen Kriegshäupter, und wie weit sich solche über das Kriegsvolk erstrecket habe.
24. §. Von den Kriegsrechten, worinn die peinlichen Verbrechen sind untersuchet, und erörtert worden, und zwar von den Oberkriegsgerichten. Beschreibung eines solchen Kriegsrechts über einige Heerführer, und Kriegsobersten, nebst einigen Anmerkungen. Von den Unterkriegsgerichten; mit was für Personen dieselben besetzet gewesen; wo sie gehalten worden. Von den gerichtlichen Formeln in den Kriegsgerichten.
25. §. Von dem Zweykampfe, als einer gerichtlichen Rechtfertigung.
26. §. Anhang von der Eintheilung des Heervolkes in Kompanien, und Schaaren.

1. §.

Die fränkische Monarchie nimmt eigentlich ihren Anfang mit dem Könige **Clodowig** dem I. im 482sten Jahre; und der merovingische Stamm 1) endigte sich mit dem Könige **Childerich** dem III., welchen **Pipin**, Kaiser **Karls** des grossen Vater, im 752sten Jahre in das Kloster zu gehen nöthigte. Die neue Meynung von dem Ursprunge der Franken, daß sie von der Ostsee hergekommen sind, und sich zu erst in den Ländern disseit des Rheins niedergelassen haben, 2) ist zwar mit vielem Beyfalle

1) Meroveus, ein fränkischer König, war Clodowig des I. Großvater. Von ihm ist der erste Stamm dieser Könige der merovingische genennet worden.

2.) Siehe des Herrn Baron von Leibnitz disquisit. de origine Francorum curis posterioribus auctam.

falle aufgenommen worden; gleichwohl findet die ältere Meynung noch ihre Vertheidiger, daß der Name Franken anfangs nicht ein Name eines Volkes, sondern eines Bundes gewesen sey, in welchem sich alle in Niederdeutschland wohnende Völker, zur Behauptung ihrer Freyheit wider die Römer, vereiniget, und daher den Namen **thi Francon**, das ist, die Freyen, angenommen hätten. 3) Sie beunruhigten Gallien bereits gegen die Mitte des III. Jahrhunderts, und ihr Name kömmt bey den römischen Schriftstellern zu erst vor, als **Aurelianus**, Tribunus über eine Legion, und nachheriger Kaiser, einige hundert derselben bey Maynz erleget, und gefangen bekommen hat. 4) Sie breiteten sich auch im IV. und V. Jahrhunderte jenseit des Rheins, und an der Maas, weiter aus, bis endlich **Clodowig** die Monarchie gestiftet hat, unter welcher Gallien, und die Völker des grossen Germaniens, vereiniget worden sind. Ob es nun wohl meiner Absicht nicht gemäß ist, bey den Geschichten sothaner Völker mich aufzuhalten: so finde ich doch für nöthig, derjenigen mit wenigem zu gedenken, die in Deutschland, unter der fränkischen Herrschaft, oder in den eroberten römischen Provinzen ausserhalb Deutschland, vor andern berühmt

3) *Cluver.* Germ. ant. Lib. III. c. 20. Tandem -- conspiratione facta, in unam societatem, in unum fœdus, atque adeo in unum corpus coivere; novo sibi, haud dubie ab libertatis argumento, invento vocabulo, quo universi in posterum appellarentur *thi Francon.* Der Herr Prof. *Wachter.* Gloss. Germ. voc. **Franken**, führet zu Beweisung dieses Bundes einige Gründe an.

4) *Vopiscus* in Aureliano, c. 7.

berühmt gewesen sind, und durch ihre schriftlich verfassete Gesetze die uralten Gewohnheiten der Deutschen den Nachkommen hinterlassen haben. Zuförderst ist bekannt, daß Deutschland, durch die unter dem Kaiser **Honorius** im Anfange des V. Jahrhunderts, und einige Zeit darauf, vorgegangene grosse Wanderung der Völker, eine merkliche Aenderung erlitten hat. Die Gothen giengen nach Italien, und von hier nach Gallien und Spanien; die Vandalen, Alanen, Burgunder und Sveven brachen in Gallien ein; die Vandalen und Sveven giengen weiter nach Spanien, und die Burgunder stifteten ein besonderes Reich in Gallien. Die Angelsachsen und Juten fasseten in Britannien festen Fuß, und endlich warf **Odoacer**, König der Heruler, den jungen Kaiser **Romulus** gar von dem Throne, und beherrschete ganz Italien unter dem Titul eines Patricius; den jedoch **Theodorich**, König der Ostgothen, im Jahr 489 überwand, und daselbst ein eigenes Reich errichtete. Als nun erstgedachte Völker ihre zeitherige Wohnungen in Deutschland verlassen hatten: so rückten hingegen die sarmatischen Völker an ihre Stelle ein, und breiteten sich um die Donau und Weichsel herum, auch ferner bis an die Elbe aus. Nächst dem blieben nicht allein die vorhin in Germanien wenig bekannten Nationen, die Alemannen, Bayern, Friesen, Sachsen und Thüringer, in ihren vorigen Ländern; sondern erweiterten auch ihre Gränzen ansehnlich. Und von diesen sowohl, als von ihren Gesetzen, soll jetzo nach der Ordnung, wie sie in der neuesten Sammlung der deutschen Rechte vorkommen,

men, ein und das, andere angemerket werden. 5)

2. §. Die Franken haben anfangs mehrere Namen gehabt: wie denn insonderheit die Salier und Ripuarier vorkommen. Die ersten scheinen eigentlich diejenigen zu seyn, welche die fränkische Monarchie gestifftet haben. 1) Das älteste geschriebene Gesetz derselben ist das salische Gesetz, 2) so den Namen

5) Diese Sammlung führet den Titel: Corpus iuris Germanici antiqui, quo continentur leges Francorum Salicæ & Ripuariorum, Alemannorum, Baiuvariorum, Burgundionum, Frisionum, Angliorum & Werinorum, Saxonum, Longobardorum, Wisigothorum, Ostgothorum, nec non Capitularia regum Francorum -- consilio -- *Heineccii* adornavit Petr. *Georgisch*. Sonst hat man von den alten deutschen Rechten zwo ältere Sammlungen, die heroldinische und lindenbrogische, wovon des Herrn Prof. *Buder*. Bibliothec. Iur. Struv. p. 62. nachgesehen werden kann. Von den Gesetzen der alten Deutschen, und der von ihnen abstammenden Völker, handeln: *Conring*. de origine iur. Germ. c. 3 -- 15. *Hachenberg*. Germ. media diss. III. de legibus vet. Germ. *Hofmann*. specim. conjectur. polit. de origine & natura leg. Germ. privatar. antiquar. *Heinecc*. Histor. iur. Civ. Rom. ac German. Lib. II. c. 1. §. 8. -- 28. *Kopp*. Histor. iur. Part. V. Epoch. 2. & 3. und andere mehr.

1) Siehe des Herrn Hofr. Mascou Einleitung zu den Geschichten des R. deutschen Reichs bis zum Absterben Kaiser Karls des VI. a. d. 18. S.

2) Pactus legis Salicæ, sive lex Salica. Pactus vermuthlich von dem deutschen Worte ein Packt oder ein Buch, von packen, zusammenlegen, fügen; wie im lateinischen Volumen von volvere. Der Herr von Eckard hat dasselbe mit gelehrten Anmerkungen unter der Aufschrift: Leges Francorum Salicæ et Ripuariorum herausgegeben, und viele in der malbergischen

Namen von den Saliern bekommen hat, die in den Gegenden um den Fluß Sal gewohnet haben mögen. Man hält dafür, daß es im Anfange des V. Jahrhunderts noch in dem Heydenthume von den Obersten des Volkes, auf Einrathen und mit Bewilligung desselben, verfasset sey. Die fränkischen Könige **Clodowig, Childebert, Clotarius, Karl der grosse,** und **Ludwig der fromme,** haben es verbessert und vermehret. Dieses Gesetz war bey den Franken in dem größten Ansehen, und es ist nicht nur bis in das XII. Jahrhundert, sondern auch an einigen Orten bis gegen das Ende des XIII. im Gebrauche gewesen. 3) Das andere Gesetz der Franken ist

schen Glosse vorkommende alte deutsche Wörter, oder vielmehr Kern- und Gleichnißreden, glücklich erkläret; doch auch seinem Witze, und seinen Muthmassungen, allzuviel zugetrauet. Siehe hiervon *Hofmann.* Observat. iur. Germ. in welchen er einige dergleichen dunkle Sprüchwörter sinnreich, artig und gründlich, erläutert. Der eckardischen Ausgabe ist des Herrn Baron von Leibnitz Untersuchung des Ursprungs der Franken beygedrucket. Dieser vermeynet den Sitz der Salier, zur Zeit ihres errichteten Gesetzes, in dem heutigen Frankenlande an der Sala, und am Harze bey der Bode, Weser, und Unstrut, gefunden zu haben, worinn ihm der von Eckard meistens beytritt. Hingegen hat der Herr geh. Rath Heineccius in seiner Vorrede zu dem von dem Herrn D. Georgisch herausgegebenem Corp. J. G. A., das heutige Frankenland allein zu dem damaligen Sitze der Salier bestimmet, auch die Zeit der Abfassung des salischen Gesetzes um das Jahr 422. gesetzet: der ältern Meynungen anjetzo zu geschweigen.

3) Siehe des Herrn Hofr. Mascou Geschichte der Deutschen VI. B. 58. §. und VIII. 45. §. Ingleichen

ist das Gesetz der **Ripuarier**, deren Reich sich an den beyden Ufern des Rheins, und zwar zur linken Seite dieses Flusses bis an die Mosel, und in die Länge von Maynz bis unterhalb Köln, welches als die Hauptstadt desselben angegeben wird, erstreckete, so daß es denjenigen Strich Landes begriff, dessen Einwohner, weil sie an den Ufern wohneten, Riparii, oder Ripuarii, genennet worden. Disseit des Rheins gieng es bis an den Buchwald, und die Gränzen von Thüringen. Diese Franken behielten nach der Zeit, als sie von **Clodowig** waren überwunden worden, sowohl den Namen Ripuarier, als auch ihre eigene Gesetze, welche *in vielen* Stücken mit den salischen übereinkommen, und zu der Zeit abgefasset zu seyn scheinen, da diese Nation den christlichen Glauben schon angenommen hatte. Es stehet aber dahin, ob sie unter dem Könige **Siegebert**, oder unter **Clodowigs** Sohne **Theodorichen**, oder auch später, also sind eingerichtet worden. Doch ist dieses wohl gewiß, daß die nachherigen fränkischen Könige, welche das salische Gesetz verbessert, das Gesetz der Ripuarier ebenfalls vermehret haben. 4)

3. §. Die **Alemannen** sind eine von den berühmtesten Nationen in dem alten Germanien. Sie wohneten ursprünglich zur Rechten des Rheins, zwischen der Donau und dem Mayn; hatten sich aber auch über den Mayn, und jenseit des Rheins, ausgebreitet.

chen den Prolog. leg. Salic. ferner *Hofmann.* coniectur. p. 25.

4) Siehe Mascou am angezogenen Orte XI. B. 17. §.

gebreitet. Sie wurden von dem Könige **Clodowig** dem I. im Jahre 496 überwunden, und von Herzogen, fast mit königlicher Gewalt, beherrschet; hatten auch ihre eigene Gesetze. Ein Ueberbleibsel der alten Sveven hat sich nachmals zu ihnen geschlagen; seit welcher Vereinigung die Namen der Alemannen, und Schwaben, ohne Unterschied gebrauchet worden. Es hatte schon **Theodorich**, **Clodowigs** Sohn, den Franken, Alemannen und Bayern ihre geschriebene Gesetze gegeben, und **Childebert** sich angelegen seyn lassen, solche mehr und mehr nach der Art der christlichen Religion einzurichten. **Clotarius** der II. und **Dagobert** liessen sie aufs neue durchsehen, wie in der Vorrede zu den Gesetzen der Bayern und Alemannen gerühmet wird. Sie behalten einen gewissen Werth, weil man viele Spuren von der Verfassung und den Sitten der Alten, und gleichsam den ersten Saamen des deutschen Rechts, darinn antrifft. 1) Die **Bayern**, so sich in Rätien, und dem angränzenden Noricum, ausgebreitet hatten, und eins von den vornehmsten Völkern geworden sind, aus welchen das Königreich Germanien bestanden, scheinen während der Regierung **Theodorichs**, Königes von Austrasien, nach Bezwingung des Thüringischen Reiches, und gegen die Mitte des VI. Jahrhunderts, unter die Franken gekommen zu seyn. Ihre Herzoge aus dem Geschlechte der **Agilolfingen** herrscheten über sie fast mit einer landesherrlichen Gewalt. Herzog **Tassilo** hat ihr altes

1) S. ebendas. XI. B. 8. und 21. §. XV. B. 2. S. auch XXXVI. Anm.

Gesetz um das Jahr 770 mit einigen neuen Zusätzen vermehret. 2) Die **Burgunder**, derer, als eines deutschen Volkes, in den ältesten römischen Geschichtschreibern Erwähnung geschieht, und die nachgehends ihr Reich in Gallien gestiftet haben, wurden noch vor dem 417ten Jahre zum christlichen Glauben bekehret. Ihr Reich begriff beym Anfange der fränkischen Monarchie den Theil von Gallien, wo jetzo das Herzogthum und die Grafschaft Burgund; die Landschaft Dauphinee, und ein Stück von Provence befindlich ist: ferner Savoyen, und disseit des Gebürges Jura, einen Theil von der jetzigen Schweiz, sammt dem Walliser Lande. Des fränkischen Königes **Theodorichs** Söhne haben Burgund im Jahr 534 völlig bezwungen, und das Land unter sich getheilet; doch liessen sie den Burgundern ihre Güter, Gesetze und Gewohnheiten. **Gundobald**, König von Burgund, der im 516 Jahre gestorben, hatte dem Volke schon verschiedene geschriebene Gesetze gegeben; sein Sohn **Siegmund** aber hat die Sammlung der burgundischen Gesetze, welche bis auf unsere Zeiten übrig geblieben sind, ausgehen lassen. Sie enthalten größtentheils die uralten Gewohnheiten der Deutschen in sich, und haben dieses mit andern Gesetzen der deutschen Völker gemein, daß das Volk selbst bey Abfassung derselben mit zu Rathe gezogen worden. 3)

4. §.

2) S. auch das. XII. B. 42. §. und XXXV. Anm.

3) S. dessen VIII. B. 38. §. XI. B. 10. und 32. §. ferner III. Anm. 1. 2. und 7. §.

4. §. Die Friesen hatten ihre Wohnung an der Seeküste, und sich längst derselben trefflich ausgebreitet. **Pipin der fette**, oder **Heristall**, überwältigte einen Theil derselben, und **Karl der Klopfer** brachte 734 ganz Friesland unter der Franken Bothmäßigkeit; zu welcher Zeit die Friesen meistens noch dem heydnischen Aberglauben zugethan waren. Ihre Gesetze sind, wie aus einigen Stellen zu schliessen, noch in dem Heydenthume gemachet: wiewohl sie von andern **Karl dem grossen** zugeschrieben werden. 1) Weil es zweifelhaft ist, ob die **Angeln**, welche nach Britannien übergegangen sind, und die **Weriner** oder Warner das kurze Gesetz abgefasset haben, welches in den Sammlungen der ältesten deutschen Gesetze, unter der Aufschrift: Lex Angliorum & Werinorum, hoc est, Thuringorum, zu befinden ist, und mit einiger Wahrscheinlichkeit gemuthmaßet wird, daß es vielmehr der Thüringer Gesetz gewesen, welches **Karl der grosse** bestätiget hat: 2) so ist von den Thüringern nur dieses zu gedenken, daß ihr Reich in grossem Ansehen gestanden ist. Sie wurden anfangs unter dem Namen der Gothen mit begriffen; hatten in Germanien das Land

1) Siehe D. **Mascou** Gesch. der Deutsch. XI. B. 21. §. XV. B. 21. §. XVI. B. 16. §. *Kopp.* Hist. Jur. p. 207. Das friesische Gesetz hat der friesische Rechtsgelehrte *Siccama* mit schönen Anmerkungen versehen, welche der Herr Reichshofrath von Gärtner mit den alten sächsischen Gesetzen zugleich wieder hat herausgegeben.

2) *Conring.* de origine iur. Germ. c. 13. *Heinecc.* Hist. iur. Germ. §. 12.

der Hermundurer eingenommen, und erstrecketen sich damals viel weiter, als das heutige Thüringen. Denn gegen Abend gränzeten sie mit den Franken, und an der Donau mit dem Gebiethe **Theodorichs**, Königes der Ostgothen; gegen Norden aber wurden Magdeburg, Helmstädt, und andere Oerter, unter Nordthüringen gerechnet. **Theodorich**, König von Austrasien, bemächtigte sich nach des Königs **Hermannfrieds** Todesfalle im Jahr 532 oder 534 ihres Reiches bis an die Unstrut. 3) Der **Sachsen** erwähnet **Ptolomäus** zu erst als eines Volkes, das zu der rechten Seiten der cimbrischen Halbinsel, wo jetzo Hollstein ist, und in den gegen über in der Nordsee gelegenen Inseln, gewohnet hat. Sie sind ursprünglich Deutsche gewesen, und haben sich durch die Schiffahrt und Kaperey, auch nachmals im V. Jahrhunderte durch ihre Siege, und die Stiftung des Königreichs in Britannien, berühmt gemachet; worauf sie sich weiter landwärts in Germanien hereingezogen haben. Sie waren im 728sten Jahre unter viele einzele Herren vertheilet, die sich bey einem entstehenden Kriege durch das Loos einen Herzog wähleten, dem die übrigen zu Gebothe stehen mußten. 4) **Karl** der

3) Siehe **Mascou** IX. B. 30. §. XI. B. 47. §. und V. Anm.

4) Siehe ebendas. VI. B. 2. §. XI. B. 21. §. XVI. B. 8. und 25. §. *Beda* Lib. V. c. 11. Non enim habent Regem iidem antiqui Saxones, sed satrapas plurimos suæ genti præpositos, qui ingruente belli articulo, mittunt æqualiter sortes, et quemcunque sors offenderit, hunc tempore belli Ducem omnes sequuntur, huic obtemperant. Peracto autem bello rursum æqualis potentiæ omnes fiunt Satrapæ.

der grosse hat sie gezwungen, den christlichen Glauben anzunehmen. Das vorhandene sächsische Gesetz scheinet, wo nicht zu Karls des grossen Zeiten selbst, doch nicht lange vorher, und da bereits ein Theil derselben die christliche Religion bekennet, unter der fränkischen Monarchie abgefasset zu seyn. 5)

5. §. Die Longobarden waren deutscher Ankunft, und eine Colonie des svevischen Volkes. Sie wohneten zu des Tacitus Zeiten an der Elbe. Ein Theil derselben gieng zur Zeit des marcomannischen Krieges über die Donau, und fiel in die römischen Provinzen ein. Sie haben das Christenthum bekennet, ehe sie nach Italien giengen, und dahin brachen sie im Jahre 568 unter ihren Könige Alboin auf, und bemächtigten sich dieses Reichs, welches Kaiser Justinian den Gothen kaum entrissen hatte. Dieses ihr daselbst errichtetes Reich ist endlich, und nachdem Karl der grosse im J. 774 den König Desiderius überwunden, nebst dem Kaiserthume selbst, mit Germanien vereiniget worden. Sie breiteten sich auch in Provence aus. 1) König Rotharis hat ihnen im J. 644 zu erst ein geschriebenes Gesetz gegeben, 2) welches König Grimoald 668 in

5) Siehe unten III. Abschn. 2. §.

1) Siehe Herrn Hofr. Mascou Geschichte der Deutschen XI. B. 49. §. XIII. B. 37. §. XVI. B. 6. und 7. §.

2) Das Jahr 644. bestätiget der Prologus in edictum selber. Denn es ist gegeben worden im 8ten Jahr der Regierung dieses Königes, welcher dazu 636 gelangete, und im 76sten Jahre nach der Stiftung dieses Reiches durch den König Alboin, die ins Jahr 568 fiel.

einigen Stücken verbessert hat. **Liutprand** änderte, und vermehrete dasselbe 713 mit dem ersten; 717 mit dem zweyten; 720 mit dem dritten; 721 mit dem vierten; 723 mit dem fünften; im 724 Jahre aber, und in folgenden mit dem sechsten Buche. König **Rachis** gab im Jahre 746 3) ebenfalls ein Gesetz heraus, und etliche Jahre darnach **Aistulphus. Karl der grosse, Ludwig, Lotharius, Pipin** und andere, haben diese Gesetze nachher noch weiter verbessert; doch liessen die Longobarden den Eingebohrnen von Italien den Gebrauch des römischen Rechts. Die longobardischen Gesetze haben mit den Rechten aller deutschen Völker dieses zu ihrem Ruhme gemein, daß sie auf der Versammlung der Stände gemachet worden. Hernach haben viele Städte in ihrer Willkühr manches aus selbigen beybehalten, wie sie dann auch in Italien, Germanien, Gallien, und in andern Ländern, fast vor allen andern Gesetzen, in Ansehen gewesen sind. 4)

6. §.

3) Obige Zeitrechnung gründet sich auf die Regierungsjahre der longobardischen Könige, und auf die römischen Zinszahlen, so in den Vorreden zu den Gesetzen angezeiget sind.

4) S. D. Mascou an angeführtem Orte XV. B. 14. §. Die leges Longobardicas, welche sonst in III. Bücher nach den Rechtsmaterien eingetheilet waren, hat Herr Georgisch in seinem Corp. iur. Germ. ant., nach der von dem weltberühmten Herrn Abt Muratori in seinem grossen Werke der Script. rer. Italic. Tom. I. part. II. beobachteten Ordnung, abdrucken lassen, nämlich nach der Zeit, wie solche von den Königen, und Kaisern herausgegeben worden; denselben jedoch die alte Abtheilung in Bücher, Titel und §§ vorgesetzet,

6. §. Der Name der Gothen ward in dem V. und VI. Jahrhunderte so berühmt, daß er den römischen beynahe verdunkelte. Die eigentlichen Gothen gehören zu dem vandalischen Stamme. Nachdem sie aber nach der Zeit weiter um sich griffen, und viele andere deutsche Völker von ihnen theils waren überwunden worden, theils sich gutwillig zu ihnen geschlagen hatten; so haben die griechischen, und römischen Schriftsteller den Namen der Gothen auf sie mit erstrecket. Im IV. Jahrhunderte haben sie sich in die Ost- und Westgothen dergestalt abgesondert, daß jede Nation ihren eigenen König für sich gehabt. Nach dieser Trennung brachen die **Westgothen** unter ihrem Könige **Alarich**, im J. 400 in Italien zum erstenmal, und 410 zum andern mal ein. König **Ataulph** gieng im J. 412 nach Gallien, und König **Wallia** einige Jahre darauf nach Spanien; kam aber 419 wieder nach Gallien zurück, und erwählete Toulouse zur Hauptstadt, und von diesem Jahre wird der Anfang des westgothischen Reichs gerechnet, welches den Theil von Gallien, den die Loire und Rhone umfliessen, und jenseit des pyrenäischen Gebürges das tarraconensische Spanien, und den großen Strich, Bätica genannt, begriff. Für die Westgothen mag wohl König **Theodorich** zu erst einige einzelne Gesetze haben abfassen lassen; aber sein Sohn **Eurich** gab denselben im J. 466 ein beständiges geschriebenes Recht, da sie bisher sich meistens nur mit Gewohnheiten, und dem Ermessen ihrer Richter behol-

setzet, welches dieses Buch vor andern brauchbar und nützlich machet.

sen hatten. Dieses ist der Codex Legis Wisigothorum. Nächst dem ließ König **Alarich der** II. 506 eine Sammlung der Gesetze aus dem theodosianischen Rechtskörper, und den übrigen römischen Rechten, wornach sich die Gallier zu richten hätten, unter der Aufsicht des **Anianus**, eines Gothen, in Ordnung bringen, welches Rechtsbuch Codex Alaricianus, oder Breviarium Aniani, genennet wird. Dieses ist in Gallien auch nach der Zeit im Gebrauche geblieben, als der Gothen Herrschaft schon aufgehöret hatte, und ward von **Karln dem großen** aufs neue bestätiget. Die eigentlichen westgothischen Gesetze aber sind durch die Nachfolger am Reiche, besonders den König **Leogevild**, verbeßert worden. Sie sind in einer hochtrabenden Schreibart, wie die römischen Gesetze, abgefaßet, und verbanden sowohl die alten Landeseinwohner, als die Gothen. 1) König **Chindaswinthus** hat die römischen Rechte in der Mitte des VII. Jahrhunderts völlig verbothen. 2) Die älteste Sammlung der spanischen Gesetze, die unter dem Namen Forum iudicum bekannt, ist aus diesen Gesetzen genommen. 3) **Theodorich**, König der **Ostgothen**, wählete im J. 493 die Stadt Ravenna zum Sitze seiner Regierung. Es gehörete zu seinem Reiche fast ganz Italien nebst der Insel Sicilien; disseits der Alpen ein Theil von Provence in Gallien, Rätien, Vindelicien, Noricum, und

1) S. **Mascou** Gesch. der Deutsch. X. B. 27. und 28. §. XI. B. 12. §. XV. B. 30. §. auch IX. und XI. Anm.

2) Codex legis Wisigothor. Lib. II. 1. 9.

3) S. **Mascou** XXVI. Anm.

und wenigstens ein ansehnlicher Theil von Pannonien, und Dalmatien. Unter den Völkern, die disseits der Alpen unter seiner Hoheit standen, wird auch insonderheit der Schwaben gedacht. Er hatte die westgothische Macht mit der ostgothischen vereiniget. Ausser seinem weitläuftigen Edicte blieben die Landeseingesessenen bey ihrem alten römischen Rechte; so wie sie auch ihre eigene Richter hatten. Seine Gesetze wurden nach der Zerstöhrung des gothischen Reiches durch den Kaiser **Justinian** aufgehoben: die eigenen Gesetze der Ostgothen aber sind unbekannt. 4) Endlich sind unter die schriftlichen Gesetze in diesem Zeitlaufe auch die wenigen Verordnungen der fränkischen Könige von dem merovingischen Stamme zu rechnen, welche Capitularia pflegen genennet zu werden. 5) Ferner gehören hieher die Verordnungen

4) S. ebendas. XI. B. 40. §.

5) *Capitula* et *Capitularia* Canonum ecclesiasticorum et legum regiarum codices, ita nuncupati, quod per capitula seu sectiones digesti, distinctique sint. *Caroli du Fresne* Domini *du Cange* Glossarium ad scriptores mediæ et infimæ latinitatis, voc. *Capitulum.* Die Capitularia, so hieher gehören, sind folgende: *Childeberti* Reg. Constitutio a. 554; *Chlotarii* Reg. Constitutio generalis a. 560. *Guntramni* R. præceptio a. 585; *Childeberti* et *Chlotarii* Reg. Pactus pro tenore pacis a. 593. *Childeberti* R. decretio a. 595. *Chlotarii II.* R. Decretio a. 595, et Edictum a. 615. *Sigeberti* R. epistola a. 650. *Karlomanni* R. Capitular. I. a. 742. II. a. 743. *Capitulare* incerti a. circa a. 744. *Pipini* Principis Capitul. Suession. a. 744. Die vollständigste und prächtigste Sammlung von den Capitularibus Regum Francorum hat der gelehrte *Steph. Baluzius* in Paris besorget.

Karls des grossen, und seiner Nachfolger am Reiche, welche sich ausdrücklich auf die alten Gebräuche und Gewohnheiten der Franken beziehen, und solche bestätigen, wovon unten einige Exempel vorkommen werden. 6) Es ist auch dieses mit Stillschweigen nicht zu übergehen, daß die fränkischen Könige in ihrem Reiche den Römern die Entscheidung ihrer Rechtshändel nach den römischen Rechten ausdrücklich anbefohlen haben; 7) folglich ist denselben schon von dieser Zeit an eine Stelle in den deutschen Ländern angewiesen worden.

7. §. Gleichwie nun in dem ersten Abschnitte die alten Innwohner Germaniens, als solche Leute, sind abgeschildert worden, die ihr Hauptabsehen auf den Krieg gerichtet, und die dahin abzielenden Uebungen allen andern Beschäfftigungen weit vorgezogen haben: also treffen wir eben dergleichen vorzügliche Neigung bey den Franken an. Der griechische Redner Libanius macht von denselben in seiner Lobrede, die er den beyden Kaisern Constantius und Constans bey Gelegenheit des Einbruchs der Franken in Gallien im Jahre 342 gehalten hat, folgende Beschreibung: 1) Ein celtisches Volk über dem Rheinstrom, das an den Ocean stößet, ist von Natur zu den Kriegs=

6) S. 10. §. 3. Anm. und 15 §. 1. Anm.

7) *Chlotarii* R. Constitut. a. 560. c. 4. Inter Romanos negotia causarum Romanis legibus præcipimus terminari.

1) *Libanii* Sophistæ Basilicus s. Panegyricus *Constantio* ac *Constanti* dictus von dem Herrn Hofr. Mascou in seinen Gesch. der Deutsch. VI. B. 34. §. 1. not. angezogen.

Kriegsübungen so trefflich abgehärtet, daß sie den Namen von der That selbst bekommen haben, und Franken genennet worden; gleichsam von dem durch den Pöbel verderbten griechischen Worte Φραγκοὶ, das ist, verwahrte oder befestigte Leute. 2) Diese übertreffen durch ihre Menge fast alle Zahl; durch ihre Tapferkeit aber die größte Menge. Bey ihnen verursachet die durch Sturm erhitzte See eben so wenig Schrecken, als das feste Land; und der scharfe Nordfrost ist ihnen angenehmer, als eine gemäßigte Luft. Ein ungeschäfftiges Leben achten sie für das größte Unglück; die Kriegsläufte aber für die größte Glückseligkeit. Hat jemand ein Glied verlohren, so ficht er mit dem übrigen ganzen Theile, und beym Ueberwinden halten sie im Nachsetzen keine Maaß. Ja, wenn sie auch den Kürzern ziehen, so thun sie in der äussersten Flucht den Angriff wieder von neuem. Nächst dem erlangen sie durch ihre unsinnige Hartnäckigkeit, und Verwägenheit, gewisse Belohnungen und Vorzüge, welche in ihren Gesetzen bestimmet sind, und sehen die Ruhe und Gemächlichkeit schlechterdings als eine Krankheit an. Aus dieser Ursache haben die Gränznachbaren von allen Seiten her solche weder

2) Das heisset ja wohl eine mit den Haaren herbey gezerrete Etymologie! Der Herr von Eckard will das Wort Franken von Warge oder Wrack, d. i. einen Landstreicher, Beutmacher, mit welchen Namen man die Cimbrer in den alten Zeiten beleget, durch Einschiebung des Buchstaben n herleiten, und also selbst in dem Namen der Franken ihren Ursprung an der Ostsee gefunden haben. S. dessen Ausgabe Leg. Francor. Sal. et Ripuar. p. 253. seq.

weder durch vernünftige Vorstellungen zu einem ruhigen Leben bewegen, noch durch Gewalt der Waffen dazu zwingen können: sondern sie mußten ihren Streifereyen sowohl des Tages als des Nachts, ohne Unterlaß, begegnen; konnten auch weder Speise unbewaffnet zu sich nehmen, noch nach abgelegtem Helme der Ruhe pflegen: vielmehr mußten sie fast beständig in ihrer Rüstung bleiben, und, nach der alten Akarnanier Weise, mit dem Gewehre versehen seyn. Eine fast gleichmäßige glaubwürdige Nachricht von den Franken findet sich in einer Lobrede des Bischoffs zu Clermont, Sidonius Apollinaris, wenn er in der weitläuftigen Beschreibung von ihnen unter andern saget: Sie haben von Kindheit an zu dem Kriege einen reifen Trieb, und wenn sie etwa durch die Ungelegenheit des Orts, oder die Menge, ins Gedränge kommen: so können sie zwar von dem Tode; nicht aber von der Furcht übermannet werden. Sie stehen wie die Mauern unüberwunden, und leben fast noch im Geiste, wenn ihnen die Seele ausgegangen ist. 3) Die angeerbte Kriegssucht der alten deutschen Völker gieng auch, wie bey ihren Vorfahren, so weit, daß sie sich in Friedenszeiten an auswärtige Höfe in Kriegsdienste begaben. Wir finden

3) *Sidonius Apollinaris* in panegyrico *Maioriani*, a. 458. dicto v. 250. seqq.

- - - - puerilibus annis
Est belli maturus amor. Si forte premantur
Seu numero, seu sorte loci, mors obruit illos,
Non timor. Invicti perstant, animoque supersunt
Iam prope post animam. S. Mascou Gesch. der Deutschen, IX. B. 21. §. 3. Anm.

finden unter andern, daß viele Franken an dem römischen Hofe in grossem Ansehen, und in den wichtigsten Kriegsämtern gestanden sind, 4) und daß die Gothen und Longobarden den Kaisern in Constantinopel um Sold gedienet haben; 5) als welches auch von den Alemannen und andern deutschen Völkern wider die Römer bekannt ist. 6)

8. §. Bey einem einbrechenden Kriege war die Verbindlichkeit, für das Vaterland Kriegsdienste zu thun, allgemein. Nicht nur die eigentlichen Franken waren dazu verpflichtet; sondern auch die von ihnen überwundenen Völker, die Bayern, Alemannen, Thüringer, Burgunder und andere, denen die fränkischen Könige ihre eigene Gesetze und Verfassungen gelassen hatten. Doch wurden zu Kriegsdiensten allein die Edlen, Nobiles, und Freygebohrnen, Ingenui, gebrauchet; ausser daß bey denen Westgothen auch die Freygelassenen, und Leibeigenen des Königes, mit dem zehnten Theile der Leibeigenen, zur Heerfolge verbunden waren. 1) Denn wir finden bey den Franken noch eben den Unterschied der Stände, davon in dem vorhergehenden Nachricht ist gegeben worden. Nur haben sowohl einige Völker, als Schriftsteller, die Arten der Personen mit unterschiedlichen Namen beleget, und die Freygelassenen, Libertos,

4) S. des Herrn Kanzler *Hertii* Notit. veter. Francor. regni. c. 1. §. 11.
5) *Mettingh.* de milit. Germanor. Sect. II. §. 11.
6) S. des Herrn Hanf schönes Specimen de vario apud Germ. militiæ statu p. 14. imgleichen oben I. Abschn. 5. §.
1) S. unten 9. §. 4. und 5. Anm.

Libertos, Manumissos, Litos, Lazzos, Frilazzos, bald unter die Freygebohrnen, bald unter die eigenen Leute, gerechnet. Daher bisweilen drey, bisweilen vier Stände vorkommen. 2) Die Feldzüge wurden durch ein allgemeines Aufgeboth, das sie Bann, oder Heerbann, nenneten, verkündiget. 3) Wenn nun

2) Siehe I. Abschn. 5 §. *Lex Frision* Tit. XV. Compositio hominis nobilis libræ XI. - ; hominis liberi, libræ V. et dimidia ; liti libræ II. et unciæ IX; servi libra I. et unciæ IV. Imgleichen *Heineccii* Element. Jur. Germ. Tom. I. p. 15. seq. Ferner Herrn D. Mascou Gesch. der Deutsch. XVI. B. 37. §. Daß die Eintheilung in Seniores, vel maiores natu, et Juniores, s. minores, wovon *Hertius* notit. veter. Francor. regni p. 84. weitläuftig handelt, nicht so wohl die Stände der Menschen insbesondere, als überhaupt die Stände des Reichs betroffen habe, solches hat obgedachter *Heinecc.* an dem angezogenem Orte bereits erinnert.

3) Bann, bannen, Bannum, Bannus, Bannire bedeutet eigentlich den Zwang des obersten Befehlshabers, oder Landesherrn, es mag sich nun ein solcher im Aufbiethen, Gebiethen, oder Verbiethen, äussern. Diese Bedeutung ist in einigen Redensarten noch heutiges Tages übrig, Teufelsbanner, in Bann thun, verbannen, Reichsbann, Bannus Croatiæ. S. des grundgelehrten Hrn. Baron du Cange, und des Herrn Prof. Wachters Glossaria. Die Sache selbst aber, nämlich das Aufbiethen einer Heeresmacht, ist in Deutschland bekanntlich nicht mehr im Gebrauche: man wollte denn die Stellung der Reichscontingente bey einem Reichskriege dahin rechnen. Hingegen ist in Frankreich nicht nur der Name Ban et arriére-ban d. i. das Aufgeboth der Lehnsleute; sondern auch die Sache selbst beybehalten worden: obgleich seit dem Jahre 1674. kein dergleichen Aufgeboth mehr ergangen ist. S. des Herrn *de la Chenaye* Dictionaire

nun das Aufgeboth geschehen war, so durfte sich niemand, bey Vermeidung schwerer, auch nach Befinden Leib- und Lebensstrafe, der Feldkriegsdiensten entziehen. Das alte Gesetz der Franken, und zwar der Ripuarier, beleget denjenigen, der zum Feldzuge aufgebothen war, und nicht erschien, mit einer Geldstrafe von sechzig Schillingen, welche nach Beschaffenheit der damaligen geldklemmen Zeiten sehr beträchtlich war. 4) Und der longobardische König Rotharis

naire militaire. Und in Pohlen hat das Aufsitzen der Pospolite Ruszenie eine ziemliche Aehnlichkeit mit dem Banne der alten Franken, oder dem Aufgebothe eines Kriegsheers: immassen Pospolite Ruszenie nichts anders ist, als die völlige Kriegsmacht des ganzen Königreiches, so unter der Anführung eines allgemeinen Oberhaupts, oder Feldherrn, zusammen kommen muß, wenn, und wo, es der König, nebst den Senatoren, die sich in seinem geheimten Rathe befinden, für gut ansehen. S. D. Connor Beschreibung des Königreichs Pohlen, auf der 684. S.; imgleichen des Herrn von Frankenbergs europäischen Herold, II. Th. a. d. 361. S. Auch werden noch jetzo in der Republik der schweizerischen Eidgenossenschaften alle Bürger, Landleute und Unterthanen einer jeden Stadt, und Orts, bey eintreffenden Kriegs-Unruhen, aufgebothen, und zu wirklichen Kriegsdiensten gebrauchet. S. Herrn Leü eidgenoßisches Stadt- und Landrecht, I. Th. a. d. 662. S. u. folg.

4) *Lex Ripuarior.* Tit. LXV. §. 1. Si quis legibus in utilitatem Regis, sive in hoste, seu in reliquam utilitatem bannitus fuerit, et minime adimpleverit, si ægritudo eum non detenuerit, sexaginta solidis multetur. In hoste i. e. in exercitu s. in exercitum, Kriegsheer, Krieg: davon der Franzosen ihr Host, oder ost, und der Italiäner Hoste. Hostis mag wohl anfänglich die Reuterey bedeutet, und den

Rotharis hat ebenfalls eine Geldstrafe, doch nur von zwanzig Schillingen, darauf gesetzet, wenn sich jemand zu Felde, oder auf die Wache, zu ziehen weigerte. 5) Es durfte auch kein Hauptmann, ohne königliche Erlaubniß oder Anordnung, einige aufgebothene Leute, über die in den Gesetzen ihm ausdrücklich nachgelassene Zahl, nach Hause beurlauben; widrigenfalls mußte solcher dem königlichen Hofe das Wehrgeld erlegen. 6) Hingegen hatten auch diejenigen,

den Namen von Host, einem Pferde, erhalten haben, als welches auch noch jetzo bey den Schweden Hæst heisset. Und weil in den damaligen Zeiten die Kriegsheere meistens aus Reiterey bestanden: so hat man denselben den Namen Hostis beygeleget. Hiervon hat auch das deutsche Wort Ostendienst, Ostenditia, Ritterdienst, seinen Ursprung. Siehe Herrn *Wachter.* Glossar. German. voc. *Hostis.* Die Grösse der auf den nicht befolgten Königsbann gesetzten Strafe kann man daraus abnehmen, daß, Innhalts eben dieses Gesetzes Tit. XXXVI. §. 11., ein Ochse für 2 Schillinge, eine Kuh für 1 Schill.; ein Pferd für 6 Schill. und eine Stute für 3 Schill. taxiret war, und daß, nach dieser Taxe, das Vieh, in Ermangelung des Geldes, angegeben werden mußte. Ein Schilling bey den Ripuariern bestand, laut des so eben angezogenen 36. Tit. 12. §., in Silber, und aus 12 Denarien. Da nun ein Denar, wie unten 17. §. 1. Anm. gezeiget werden soll, so viel gegolten als etwa $3\frac{1}{2}$ Stüber Holländisch: so betrügen 60 Schill. in holländischen Gelde 126 fl.; im Kaisergelde 100 fl. 48 Kreutzer und im Reichsgelde 67 rthlr. 4 gl. $9\frac{3}{5}$ pf.

5) *Rotharis* Leges c. 21. Si quis in exercitu ambulare contemserit, aut in sculcam, det Regi, et Duci suo, Solidos XX.

6) *Liutprandi* Leg. Lib. VI. c. 29. Et si amplius aut iudex,

nigen, so zu Felde giengen, dieses zum voraus, daß sie um keinerley Schuld oder Bürgschaft willen angehalten werden konnten: und dieser Freyheit genossen sie, wenn sie unter eines Schultheißen Gerichtsbarkeit standen, sowohl vor dem Aufbruche, als nach der Zurückkunft auf zwölf Tage; wenn sie aber unter verschiedenem Gerichtszwange waren, auf vier und zwanzig Tage. 7)

9. §. Die Westgothen bestrafeten nicht nur diejenigen, welche das Geboth betraf; sondern auch die, so davon sonst Wissenschaft erlanget, wenn sie sich zu der bestimmten Zeit, auch an dem angewiesenen Orte, nicht eingestellet hatten: und zwar, wenn es Personen von hohem Stande waren, als Herzoge, Grafen und Gardinger, mit der Landesverweisung, und Einziehung der Güter; die geringern Standespersonen aber, nämlich die Landvoigte, und alle die Hauptleute, welche das Kriegsvolk zusammen ziehen mußten, oder auch die Unterthanen, so zusammen gezogen wurden, mit zwey hundert Prügeln, und

iudex, aut sculdasius, aut saltarius dimittere præsumserit homines sine Regis permissu, aut eius iussione, qui ad exercitum ambulare deberet, componat Widrigild suum in sacro palatio. S. unten 10 §. 1 Anm.

7) *Aistulphi* Leg. c. 13. Et hoc definimus, ut postquam iussio Regis fuerit in exercitu ambulandi et constituto posito ad monitionem faciendam, nullus præsumat fideiussorem, aut debitorem, pro quacunque causa pignorare. Et si de una iudiciaria fuerit, ad dies duodecim, antequam eat ad exercitum, sit quietus, etiam duodecim dies posteaquam de exercitu fuerit reversus. Si autem de aliis iudiciariis fuerit, spatium sit ad dies XXIV.

und der schimpflichen Abscherung der Haare; auch über dieses einen jedweden mit einem Goldpfunde, und wer das Geld nicht erlegen konnte, verfiel nach des Königes Ermessen in die ewige Knechtschaft. 1) Wenn ein Landvoigt von jemanden aus der Voigtey war bestochen worden, daß er solchen wieder hatte lassen heimgehen: so mußte er dem Grafen, in dessen Gebiethe er gelegen war, den Werth des empfangenen neunfach ersetzen. Und wenn er einen gesunden Menschen ohne Entgeld nach Hause gelassen, oder denselben nicht mitgenommen hatte, mußte er zwanzig Schillinge; ein Hauptmann über fünf hundert aber, funfzehn Schillinge; und ein Hauptmann

1) *Lex Wisigothor.* Lib. 9. Tit. II. §. 9. Iam vero quisquis ille admonitus, vel etiam si nec admonitus, et tamen qualibet cognitione sibimet innotescente non nescius, aut progredi statim noluerit, aut definitis locis atque temporibus præstus esse destiterit: si maioris loci persona fuerit, id est, Dux, Comes sive etiam Gardingus, a bonis pro his ex toto privatus, exilii relegatione iussu regio mancipetur - - . Inferiores sane, vilioresque personæ, Thyuphadi scilicet, omnisque exercitus compulsores, vel hi qui compelluntur, si aut in exercitum venire distulerint, aut in loco vel tempore constituto minime occurrerint, vel proficisci neglexerint, seu de expeditione publica quocunque fraudis commento effugiendo se subtraxerint, non solum ducentenis ictibus flagellorum verberati, sed et turpi decalvatione fœdati, singulas insuper libras auri cogantur exsolvere - - . Quod si non habuerit, unde hanc compositionem exsolvat, tunc regiæ potestatis sit licitum, huiusmodi transgressorem perpetuæ servituti subiicere.

mann über hundert, zehn Schillinge; endlich ein Hauptmann über zehn, fünf Schillinge Strafe geben, welches Geld unter die Kompanie, bey welcher sie standen, vertheilet ward. 2) Und der Haupt-

 mann

2) *Lex Wisigothorum*: Lib. IX. Tit. II. §. 1. Si *Thyuphadus* ab aliquo de thyuphadia sua fuerit beneficio corruptus, ut eum ad domum suam redire permitteret, quod acceperat in novecuplum reddat Comiti civitatis, in cuius est territorio constitutus. Et si ab eo nullam mercedem acceperit, sed sic eum, dum sanus est, ad domum dimiserit, vel de domo in exercitum exire non compulerit, reddat solidos XX. *Qingentenarius* vero XV. et *Centenarius* X. Si certe *Decanus* fuerit V. solidos reddere compellatur: et ipsi solidi dividantur in centena, ubi fuerint dinumerata. Weil ich die lateinischen Wörter: Millenarius, Quingentenarius, Centenarius, Decanus, deutsch ein Hauptmann über tausend, über fünf hundert, über hundert, über zehn, übersetzet habe: so will ich den Grund davon anzeigen. Es waren Häupter, oder Befehlshaber über eine gewisse Zahl Geschlechter, von welcher sie auch den Namen hatten. Sie verwalteten, wie aus dem nachfolgenden erhellen wird, ein zwiefaches Amt: sie richteten das Volk, und führeten es im Kriege an. Nun würde zwar der Ausdruck: ein Amtmann über tausend u. s. w. die Meisten auf den Begriff des richterlichen Amtes leichter gebracht haben; aber der andere Begriff von der Amtsverrichtung im Kriege würde ihnen schwerlich beygefallen seyn: indem heutiges Tages der Name eines Amtmannes unter den Kriegsämtern in der deutschen Mundart nicht gewöhnlich ist; ob gleich das Wort Ambachtmann, oder Amtmann, wovon oben I. Abschn. 5. §. 4. Anm., sowohl einen bürgerlichen, als Kriegsbedienten bey einem Fürsten bedeutet. Gloss. R. *Mauri*: Tribunus, Ampakmann, qui vel mille præest viris S. *Wachter*

mann über hundert, welcher bey Ausführung seiner Amtskompanie nach Hause flüchtete, hatte gar das Leben verwirket. 3) Ueberdieß mußte jedermann, der zu Felde gieng, es mochte ein Herzog, Graf, oder Gardinger, oder auch ein Freygebohrner, oder Freygelassener, oder ein Leibeigener des Königes seyn, den zehnten Theil seiner Leibeigenen wohlbewaffnet mitbringen. 4) Hingegen wurden die königlichen Frey=

Wachter. Glossar. Im Gegentheile habe ich das Wort Hauptmann zu Bezeichnung der doppelten Amtsverrichtung um deswillen bequemer erachtet, weil einestheils solches noch jetzo an einigen Orten von Gerichtsleuten gebrauchet wird, S. die endliche Zugabe in des Herrn Hofr. *Kreß.* Commentat. in Constitut. Criminal. am Ende, und mit dem Worte Amtshauptmann der Begriff des richterlichen Amtes verknüpfet ist, auch in der deutschen Bibel ein Amtmann, oder Gerichtsverwalter, mehrmal durch Hauptmann übersetzet wird; anderntheils aber die Kriegshäupter in ausnehmendem Verstande Hauptleute genennet werden. Ueberdieses hatten die Befehlshaber bey den alten Deutschen mehr im Kriege, als zu Hause in den Gerichten zu thun; worinn sie dennoch mit ihrer Kriegsrüstung versehen seyn mußten: zu geschweigen, daß die Häupter über tausend, über hundert, über funfzig und über zehn, welche das israelitische Volk allezeit richteten, II. B. Mos. 18, 21. 25. und die Hauptleute über tausend, über fünf hundert und über funfzig, an mehrern Orten in der deutschen Bibel vorkommen, mithin uns Deutschen geläufiger und bekannter sind.

3) *Lex Wisigothor.* Lib. IX. Tit. II. §. 3. Si quis Centenarius dimittens centenam in hostem ad domum suam refugerit, capitali supplicio subiacebit.

4) *Ibid.* §. 9. Et ideo id decreto speciali decernimus, ut quisquis ille est, sive sit Dux, sive Comes atque Gardingus,

Freygelassenen, und deren Nachkommen, durch ihr Aussenbleiben der Freyheit wieder verlustig. 5)

10. §. Von dieser allgemeinen Kriegsverbindlichkeit waren jedoch diejenigen befreyet, so von dem Könige, oder, mit dessen Genehmigung, von den Kriegsbefehlshabern, waren beurlaubet worden, oder wegen Krankheit, Alter, Armuth und Unvermöglichkeit, zu Kriegsdiensten nicht tüchtig waren, oder auch aus andern Ursachen zu Hause bleiben mußten. Und zwar I. **Beurlaubte, Kranke, Kinder und alte Leute.** Der König konnte beurlauben, wen er wollte; aber den Kriegsbefehlshabern waren hierinn die Hände gebunden. Doch hatte bey den Longobarden ein Graf die Freyheit von solchen Landsassen, die

Gardingus, seu sit Gothus seu Romanus, nec non ingenuus quisque, vel etiam manumissus, seu etiam quislibet ex servis fiscalibus, quisquis horum est in exercitum progressurus, decimam partem servorum suorum secum in expeditionem bellicam ducturus accedat: ita ut hæc ipsa pars decima servorum non inermis existat, sed vario armorum genere instructa appareat. Mit was für Waffen sie versehen seyn sollten, siehe unten 23. §. 10. Anm.

5) *Lex Wisigoth.* Lib. V. Tit. VII. §. 20. Licet favente Deo gentes nostræ affluant copia bellatorum, nil tamen officit, si de illis augeatur insuper nostra acies ad repulsionem hostium externorum, qui ex familiis fisci per regias autoritates gratiam meruerunt libertatis -- Quicunque vero ex eis, ut dictum est, tempore exercitus domi residere præsumserit, & minime cum ceteris, sicut regalis ordinatio fuerit, in publicam expeditionem perrexerit: noverit se ad propriæ servitutis iugum reverti, ex quo ereptus libertatis meruerat personam assumere.

nur ein Pferd hatten, sechs Mann mit ihren Pferden, zu Verrichtung der Frohndienste bis zu seiner Zurückkunft aus dem Heerlager, zu beurlauben; von den Einmiethlingen aber, die weder Haus noch Land hatten, zehn Mann. Der Schultheiß konnte drey Mann mit ihren Pferden, und fünf Einmiethlinge zu eben solchem Behufe; ein Forstbeamter aber einen Mann mit dem Pferde, und einen Einmiethling beurlauben. 1) Ferner waren von den Kriegsdiensten II. die **Armen** befreyet, so von den Kirchen, oder Klöstern, ernähret werden mußten: daher auch deren

1) *Lex Wisigothor.* Lib. IX. Tit. II. §. 9. Illos sane ab huiusmodi legis sententia (Banno) decrevimus permanere innocuos, quos aut principalis absolverit iussio, aut minoris adhuc ætatis retinuerit tempus, aut senectutis vetustas, aut etiam ægritudinis cuiuscunque gravida represserit moles. **Siehe auch oben 8 §. 4 Anm.** *Liutprandi* Leges Lib. VI. c. 29. De omnibus *iudicibus* quando in exercitu ambulandi necessitas fuerit, non mittant alios homines, nisi tantummodo, qui unum caballum habuerint, hoc est, homines VI, & tollant ad saumas suas ipsos caballos sex; & de minoribus hominibus, qui nec casas nec terram habent, mittant homines X, & ipsi homines ad ipsum iudicem faciant per hebdomadam unam operas tres, usque dum ipse iudex de exercitu revertatur. *Sculdasius* vero dimittat tres homines, qui caballos habent, ut tollant ad saumas suas ipsos caballos tres: & de minoribus hominibus dimittant V. qui faciant ei operas, usque dum ipse reversus fuerit, sicut ad iudicem diximus per hebdomadam unam operas III. *Saltarius*, qui caballum unum tollat, & de hominibus minimis, qui ei operas faciant, tollat hominem unum & faciant operas sicut supra legitur.

deren Aufbiethung und Bestrafung einstmals zu vielen Beschwerungen Anlaß gab. 2) III. **Diejenigen, welche zu wirklichen Feldkriegsdiensten nicht mehr tüchtig waren.** Doch, wenn sie im Lande noch einige Dienste thun konnten, mußten sie, nach dem alten Herkommen, die Brücken und Wege an den morastigen Oertern, zum Durchzuge der Truppen, ausbessern, oder auch in den Städten und auf den Gränzen Wacht halten. 3) Hiernächst waren IV. **die Geistlichen**, als Bischöffe, Aebte, Priester und dergleichen, von den Kriegsdiensten nicht nur freygesprochen; sondern es war ihnen auch das Waffentragen, Streiten und Ziehen in die Heerfahrt, aus der Ursache schlechterdings verbothen, damit sie nicht, durch Einmischung in die weltlichen Händel, von ihren geistlichen Amtsverrichtungen abgehalten werden möchten. Doch durfte ein Heerfürst einen, oder zween Bischöffe, mit ihren Kapellanen und Priestern; ein Oberster aber einen Priester, zu Verrich-

 tung

2) *Gregorius Turonensis* Histor. Lib. V. c. 27. Post hæc Chilpericus Rex de pauperibus, & iunioribus ecclesiæ, vel Basilicæ, bannos iussit exigi, pro eo, quod in exercitu non ambulassent. Non enim erat consuetudo, ut hi ullam exsolverent publicam functionem. Siehe auch P. *Daniel* Histoire de la mil. Françoise Tom. I. p. 12.

3) *Karoli Calvi* Capitul. Pistense a. 864. Tit. XXXVI. c. 27. apud *Baluz.* Tom. II. p. 187. Ut illi, qui in hostem pergere non potuerint, iuxta antiquam & aliarum gentium consuetudinem, ad civitates novas, & pontes ac transitus paludium operentur, & in civitate, atque in marcha, Wactas faciant, ad defensionem patriæ omnes sine ulla excusatione veniant.

tung des Gottesdienstes, mit sich zu Felde nehmen. Und es scheinet, daß der Ursprung und die Bestallung der ersten christlichen Feldprediger bey den deutschen Heerschaaren in diesen Zeitlauf zu setzen sey. Im übrigen mußten die Geistlichen ihre Leute und Mannschaft, zumal wegen ihrer Güter, zu dem Kriegsheere stossen lassen, und die Anführer derselben wurden Voigte, Vicedomini, Advocati, genennet. 4) Endlich blieben auch V. fast alle Freygelassene und Leibeigene, und bey den Westgothen neun Theile von den letztern, im Lande zurück, folglich auch die dazu nöthigen Aufseher, Richter und Vorgesetzten. Denn es ist schon oben erinnert worden, daß die Freygelassenen und Leibeigenen in diesen Zeiten bey den meisten deutschen Völkern der Kriegsdienste noch nicht fähig gewesen sind. Gleichwohl mußten sie sonst, als Künstler und Handwerker, allerhand Arbeit thun, davon verschiedene Namen vorkommen, als Servi carpentarii, custodes equorum, fabri ærarii, ferrarii, sartores, sutores; und dieser und anderer

4) *Karlomanni* Principis Capitul. I. a. 742. c. 2. Servis Dei per omnia omnibus armaturam portare, vel pugnare, aut in exercitum & in hostem pergere omnino prohibuimus, nisi illis tantummodo, qui propter divinum ministerium, missarum scilicet solennia adimplenda, & sanctorum patrocinia portanda, ad hoc electi sunt, id est unum, vel duos Episcopos, cum Capellanis, Presbyteris, Princeps secum habeat, & unusquisque præfectus unum Presbyterum, qui hominibus peccata confitentibus iudicare, & indicare poenitentiam possit. *Pipini* Capit. a. 744. c. 3. Abbates legitimi hostem non faciant, nisi tantum homines eorum transmittant.

derer Verrichtungen halber, besonders auch wegen der im Felde vorgefallenen groben Handarbeit, mögen wohl einige Leibeigene bey allen deutschen Völkern dem Heerzuge gefolget seyn. 5)

11. §. Die Ordnung leitet uns zur näheren Betrachtung derjenigen Häupter, welchen die Ausnahme, und Ausführung der Mannschaft in das Feld, obgelegen, und denen man den Befehl über diese aus dem Lande versammleten Kriegsleute gegeben hat. Die auf ihre Freyheit im höchsten Grade eifersüchtigen Deutschen, und die von ihnen abstammenden Völker, fanden, in Ermangelung beständiger Soldaten, kein bequemeres Mittel, als daß die Hauptleute, so sie in Friedenszeiten zu Vorstehern und Richtern erwählet hatten, und die auch selbsten bey Hegung der Gerichte mit ihren Schilden versehen seyn sollten, 1) die Aufbiethung und Zusammenziehung der Einwohner besorgeten, und daß jene eben die

5) Mehrere solche Amtsnamen von Leibeigenen findet man beym *du Cange* Glossar. lat. voc. *Servus*.

1) *Lex Salica* Tit. XLVII. §. 1. & Tit. XLIX. §. 1. Tunginus aut Centenarius mallum indicent, & in ipso mallo scutum habere debet. Siehe auch, was im I. Abschn. 2. §. 5. Anm. von dem beständigen Gewehrtragen der Deutschen gesaget worden. Mallum, mal, leiten einige von malen, zeichnen, her; daß also Mal, Malstatt, so viel als ein bezeichneter, bemerkter, Ort wäre, wo man zusammen kommen, und Gericht, oder Rath, halten sollte. *Brummeriana* p. 312. *Eccard.* ad Leg. Sal. p. 11. Aber *Wachter.* Gloss. will diese Benennung lieber von dem Grundworte: Mal, eine Rede, hernehmen; gleichwie die hohen Gerichte in Frankreich, Parlements, von parler, reden, den Namen haben.

Bothmäßigkeit über diese nicht nur bey der Ausführung in die Heerfahrt; sondern auch im Felde selbst behielten, folglich mit ihren Untergebenen gleichfalls Kriegsdienste zu thun gehalten wären. Und dieses desto gründlicher einzusehen, müssen wir zuförderst die Häupter, welche das Volk richteten, und im Kriege anführeten, nach dem Unterschiede ihrer Würde, und Amtsverrichtung, eigentlicher kennen lernen. Der oberste Richter in einer Provinz nach dem Könige, oder dem Volke, war der Herzog, welcher zum Statthalter darinn bestellet war. 2) Er konnte alle Personen vor sich bescheiden, welche weder der Graf, noch dessen Amtsverwalter, noch der Hauptmann über hundert, vorzuladen befugt war. 3) Der Hof, wo derselbe wohnete, und dem Volke das Recht sprach, ward in Wälschland Curtis Ducis genennet. 4) Es durfte niemand Verhör halten, als der von ihm, mit

2) *Lex Baiuvar.* Tit. II. c. 1. §. 1. Dux, quem Rex ordinavit in provincia illa, aut populus sibi elegerit. Siehe *Alteserram* de Ducibus & Comitibus Galliæ provincial. c 4. Wobey jedoch zu erinnern ist, daß man dasjenige, was derselbe von den Herzogen, und Grafen in Gallien unter der fränkischen Monarchie schreibt, nicht durchgehends von der Verfaßung der Deutschen sagen könne, weil Gallien in seiner Einrichtung ein vieles von den Römern entlehnet, und behalten hat.

3) *Lex Alamannor.* Tit. XXXVI. §. 6. Si est talis persona, quam Comes in placito, vel Centenarius, vel Missus Comitis distringere non potest, tunc eam Dux legitime distringat. S. auch unten 23. §. 5. Anm.

4) Curtis Ducis, i. e. palatium, quo Duces habitabant, & populo ius dicebant. *Murator.* Antiquit. Ital. Tom. I. Diss. V. p. 150.

mit Einstimmung des Volks, zum ordentlichen Richter verordnet war. 5) Auch konnte sich der beschwerte Theil von andern Richtern an ihn; von ihm selbst aber an den König in gewisser Maasse wenden. 6) Ferner hatte derselbe eben sowohl, als der Graf, die königlichen Gefälle aus der Provinz jährlich in die Schatzkammern einzuliefern, wie dieses, und was sonst von dessen richterlichem Amte gesaget worden, aus der Formel eines alten Bestallungsbriefes erhellet, welche sich unter den burgundischen Formeln des **Marculfus**, eines Mönches, der um das Jahr 660 geschrieben hat, befindet. 7) Ueberdieß mußte der Herzog,

5) *Lex Alamann.* Tit. XLI. §. 1. Nullus causas audire præsumat, nisi qui a Duce, per conventionem populi, judex constitutus est, ut causas iudicet.

6) *Lex Wisigothor.* Lib. II. Tit. I. c. 23. so unten 21. §. 2. Anm. zu befinden.

7) *Marculfi* formul. Lib. I. c. 8. apud *Baluz.* Capitul. Tom. II. p. 380. Ideo tibi actionem Comitatus, Ducatus, ac Patriciatus in pago illo, quem antecessor tuus ille usque nunc visus est egisse, tibi ad agendum regendumque commisimus; ita ut semper erga regimine nostro fidem illibatam custodias, & omnis populus ibidem commanentes, tam Franci, Romani, Burgundiones, quam reliquas nationes, sub tuo regimine & gubernatione degant & moderentur, & eos secundum legem, & consuetudinem eorum, regas, viduis & pupillis maximus defensor appareas, latronum & malefactorum scelera a te severissime reprimantur; ut populi bene viventes sub tuo regimine gaudentes debeant consistere quieti; & quicquid de ipsa actione fisci in ditionibus speratur, per temet ipsum annis singulis nostris ærariis inferatur. In dieser auf die Patricien, und Grafen, zugleich mit gerichteten Formel sind zwar die ersten den Herzogen

Herzog, nach ergangenem Aufgebothe, die Zusammenziehung des Volkes besorgen, und solches in das Feld und Heerlager führen, wovon derselbe den Namen Herzog, wie schon angemerket ist, bekommen hat. 8)

12. §. Nach den Herzogen folgen die **Grafen**, welche bey den Longobarden Richter in ausnehmendem Verstande heissen. 1) Sie hatten die Gerichtsbarkeit, so wohl in bürgerlichen als in peinlichen Sachen über die Innwohner eines gewissen Strich Landes, der damals eine Grafschaft, Comitatus, Pagus, genennet

nen vorgesetzet, eben wie *Leg. Ripuarior.* Tit. L. §. 1. Si quis testes ad mallum ante Centenarium, vel Comitem, seu ante Ducem, Patricium vel Regem necesse habuerit, ut donent testimonium etc. jedoch weil diese Würden fast nur in Burgund üblich gewesen, und in den andern Gesetzen der deutschen Völker davon keine mehrere Spuren zu befinden sind: so habe ich von den Patricien hier nicht besonders handeln mögen; ob gleich aus den Geschichten sich veroffenbaret, daß dieselben auch Kriegsheere angeführet haben, wie der Herr Baron du Cange in seinem Glossar. unterm Wort *Patricius* mit vielen Exempeln bestätiget.

8) *Valesius* Lib. X. Rer. Franc. ad a. 577. in *Hertii* Not. vet. Franc. regni c. 6. §. 3. Comites ex sua quisque civitate vel pago; Duces ex sua quisque provincia coactas copias ad Regem, si bello interfuturus esset, adducebant: si abesset, adversus hostem ducebant, & iunctis viribus per se ipsi rem gerebant. Imgleichen *Alteserra* loc. cit.

1) *Muratorii* Antiquit. Italic. Tom. 1. p. 402. Familiare fuit non secus Longobardis, ac Francis, Comitum munus; verum apud illos plerumque appellare mos fuit *Iudices*, non vero Comites.

nennet ward. 2) Es erstreckete sich auch ihr Gerichtszwang über die geringern Geistlichen in einigen Verbrechen; diejenigen aber, die eines Hauptverbrechens überführet waren, wurden von den Bischöffen, nach den geistlichen Rechten, zur Verantwortung gezogen. 3) Hiernächst hatten sie auf den Landgerichten die Richter des Ortes mit dem Gesetzbuche bey sich; 4) und wenn sich ein Krieg erhub, mußten sie ihre Untergebenen zusammenziehen, und zum Kriegsheere bringen, auch selbst den Feldzug, als

2) *Lex Alamannor.* Tit. XXXVI. §. 1. Conventus secundum consuetudinem antiquam fiat, in omni centena coram Comite aut Misso, & coram Centenario. §. 5. Qualiscunque persona sit, aut Vassus Ducis aut Comitis, aut qualiscunque persona, nemo negligat ad ipsum placitum venire. S. auch unten 19 §. 8. Anm: *Lex Wisigothor.* Lib. II. Tit. 1. §. 16. Omnium negotiorum caussas ita Iudices habeant deputatas, ut & criminalia, & cetera negotia terminandi sit illis concessa licentia. *Eccard.* ad Leg. Salic. p. 88. *Heinecii* Elem. Iur. Germ. Tom. II. p. 368.

3) *Chlotarii* II. Edictum a. 615. c. 4. Ut nullus Iudicum de quolibet ordine clericos de civilibus caussis, præter criminalia negotia, per se distringere, aut damnare præsumat, nisi convincitur manifeste: excepto presbytero aut diacono. Qui vero convicti fuerint de crimine capitali, juxta canones distringantur, & cum pontificibus examinentur.

4) *Lex Baiuvarior.* Tit. II. c. 15. §. 2. Comes vero secum habet iudicem, qui ibi constitutus est iudicare, & librum legis, ut semper rectum judicium judicet de omni causa, quæ componenda sunt. Hier wird vermuthlich der Hauptmann über hundert gemeynet.

als Kriegsobersten, mit thun. 5) Auf ihre **Amtsverwalter**, welche Vicarii, Vice-Comites, Missi Comitis, genennet werden, mußten sie scharfe Aufsicht haben, damit sie sich nicht durch Geschenke blenden, und die Bosheiten ungeahndet hingehen liessen. 6) Unter den Grafen standen die **Hauptleute über hundert**, Centenarii, Centuriones, welche über hundert Geschlechter, oder einen Theil der Provinz, Centena genennet, die Gerechtigkeit handhaben mußten; doch nur in bürgerlichen Sachen, und in geringen Verbrechen. 7) Jedermann mußte ihnen zur Verhaftnehmung der Missethäter, bey einer Strafe von sechzig Schillingen, hülfliche Hand leisten, und es scheinet, als wenn die Eintheilung des Volkes und der Landschaften in Centenen zu dem Ende unter dem merovingischen Stamme aufgekommen wäre, damit das Land von dem Diebsgesindel gereiniget

5) *Gregor. Turon.* Hist. Lib. IV. c. 30. Sigebertus vero Rex Arelatensem urbem capere cupiens, Avernos commoveri præcepit; erat enim tunc Firmianus Comes illius urbis, qui cum ipsis in capite abiit. S. *Alteserram* loc. cit. c. 4. und oben 9. §. 1. Anm.

6) *Gregor. Turon.* Lib. X. c. 5. Responderunt hoc Animodi vicarii dolo, qui pagum illum iudiciaria regebat potestate, factum esse. *Guntramni* R. præcept. a. 585. Cuncti itaque iudices iusta, sicut Deo placet, studeant dare iudicia -- Non vicarios, aut quoscunque de latere suo per regionem sibi commissam instituere, vel destinare præsumant, qui -- malis operibus consentiendo venalitatem exerceant, aut iniqua quibuscunque spolia inferre præsumant.

7) Siehe oben 11. §. 1. Anm. Imgleichen *Eccard.* ad Leg. Sal. p. 87.

niget würde. 8) Nach einem allgemeinen Aufgebothe hatten sie die Versammlung der Mannschaft in ihrem Amtsbezirke zu besorgen, und mußten solche, ohne alle Beurlaubung und Nachsicht, an Ort und Stelle bringen. 9) Die Hauptleute über zehen, Decani, hatten auch einige Gerichtsbarkeit, und vermuthlich anfangs nur über zehn Haushaltungen. Der Umfang ihres Gebiethes sowohl, als die daraus gezogene Mannschaft, ward Decania genennet, und mit dieser ihrer Amtsrotte mußten sie dem Heerzuge, unter namhafter Strafe, beywohnen. 10) Es ward demnach eine Provinz, worüber ein Herzog als Statthalter gesetzet war, damals in Grafschaften eingetheilet; und diese hinwiederum in Centenen; diese aber ferner in Decanien. Die Häupter derselben hiessen Grafen, Hauptleute über hundert, und Hauptleute über zehn. 11) Die Tungini hatten auch mit Gerichts-

8) *Childeberti* R. Decret. a. 595. c. 9. Si quis Centenarium aut quemlibet iudicem noluerit super malefactorem ad prindendum adjuvare, sexaginta solidis omnino condemnetur. *Chlotarii* II. R. decret. a. 595. c. 1. Decretum est, ut quia in vigilias constitutas nocturnos fures non caperent - - centenas fieri.

9) Siehe oben 9. §. 2. u. 3. Anm.

10) *Lex Wisigothor.* Lib. IX. Tit. II. §. 4. Si Decanus relinquens decaniam suam de hoste ad domum suam refugerit, aut de domo sua, cum sanus est, exire, & ad expeditionem proficisci noluerit, det Comiti civitatis solidos X. Siehe auch oben 9. §. 2. Anm.

11) In dem Königreiche Britannien, deßen sich die Angelsachsen im V. Jahrhunderte bemächtiget, findet man noch heutiges Tages einige Ueberbleibsel von der alten Einrichtung. *Brummeriana* p. 299. & 306. Britannia in

Gerichtshandlungen zu thun. Wie weit aber ihre Bothmäßigkeit gegangen sey, solches ist nicht recht gewiß. Einige halten sie für Hauptleute über hundert; andere aber für Hauptleute über zehn. 12) Die Rachimburgii, Rathinburgii, Racimburgii, scheinen in den alten Zeiten Beysitzer gewesen zu seyn, welche nachher Schöppen, Scabini, sind genennet worden. Ohne ihren Rath und ihrer Einwilligung durfte der Richter nichts beschliessen. Er mußte wenigstens sieben solcher Beysitzer in einem gehegeten Gerichte haben. 13) In den salischen Gesetzen kommen auch Sagibarones, Sagbarones, Sachibarones vor, deren mehr nicht, als drey, in einem Gerichte seyn durften, und von deren Ausspruche der Graf nicht abgehen konnte. Mithin waren es Männer, die

in Comitatus, quos Saxones Schyras (Schire) vocant; eæ in Hundredas i. e. Centurias (Centenas) hae in Tithingas i. e. Decennas seu Decimas (Decanias:) dividitur.

12) Siehe oben 11. §. 1. Anm. *du Cange* Glossar. *Eccard.* ad Leg. Sal. p. 87. Herr Wachter merket in seinem Glossar. unterm Worte Dingmann an, daß Tunginus nicht von tehun zehn, noch weniger von Ding, einem Gerichte, sondern von Ding, Decuria, herkomme.

13) *Lex Salica* Tit. LIII. §. 3. ibique *Eccard. Lex Ripuar.* Tit. XXXII. §. 3. *Heineccii* Elem. iur. Germ. Tom. II. p. 356. 369. & 370. Das Wort Rachimburgius mag wohl herkommen von Rache, einem Streithandel, und bergen, verbergen, erhalten. *Brummer.* de Scabinis p. 318. glaubet, daß die heutigen Heimbürgen ihren Namen von den alten Ratimbergis herhaben. Von den Beysitzern zu des Tacitus Zeiten ist im I. Abschn. 8. und 9. §. gehandelt worden.

die das Recht verstehen sollten, wie etwa heute zu Tage die Syndici. 14)

13. §. Bey den Longobarden treffen wir noch einige Richter an, die den übrigen deutschen Völkern zu der Zeit, unter solchem Namen, nicht bekannt waren. Es sind die Gastaldier, Schultheißen und Forstbeamten. **Die Gastaldier** waren königliche Wirthschaftshauptleute, oder Aufseher und Verwalter der königlichen Kammergüther und Einkünfte. 1) Sie hatten einige Gerichtsbarkeit, doch, wie es scheinet, nicht in allen Sachen; sondern nur in solchen Fällen, welche die herrschaftlichen Kammergüther und Einkünfte angiengen. Etwa wie heutiges Tages an einigen

14) *Lex Salica.* Tit. LVII. §. 4. *Eccardi* editio. Sachibarones vero in singulis mallebergiis plus quam tres esse non debent; & si de causa illi aliquid sanum dixerint, penitus Gravio nullam habeat licentiam removendi. Sagbaro vermuthlich von Sache und baro ein Mann, gleichsam Sachmann. Es kan auch Bar eine deutsche Endigung seyn, wie man spricht; mannbar, dienstbar. *Brummer.* loc. cit. p. 316.

1) *Rotharis* Leges c. 378. Si Gastaldius, aut quislibet actor Regis, post susceptas & commissas sibi ad gubernandum curtes, aut casas Regis, aliquid per garathinx, id est donationem ab alio quocunque factam conquisierit, sit illi stabile. Conf. c. 222. *Liutprandi* Leges Lib. VI. c. 6. Si quis Gastaldius, aut actor Regis, curtem regiam habens ad gubernandum - - Das Wort Gastaldius leitet *Eccard.* ad leg. Sal. p. 193. von gestellen, bestellen, her; davon nach dem alten Gebrauche Gastalter, ein Vorgesetzter, worinn ihm *Murator.* Antiquit. Ital. Tom. I. p. 524, imgleichen *Wachter.* Gloss. beystimmen.

einigen Orten ein Kammerprocurator, oder Fiscal. 2) Sie mußten auch mit herrschaftlichen Landsassen zu Felde gehen, und behielten über dieselbe den Befehl im Kriege. 3) Die **Schultheißen** waren nicht blosse Beysitzer in den Gerichten, oder vorsitzende Schöppen, wie gemeiniglich geglaubet wird; sondern sie hatten den Gerichtszwang in einem ansehnlichen Gebiethe, Judiciaria, auch Sculdascia genannt. Ein Graf pflegte zween Schultheißen unter sich zu haben. 4) An

2) *Rotharis* Leg. c. 15. Tunc Gastaldius Regis, aut Sculdasius, requirat culpam ipsam, & ad curtem Regis exigat.

3) *Ibid.* c. 23. Si Dux exercitalem suum molestaverit iniuste, Gastaldius eum solatiet, dum usque ad præsentiam Regis, aut certe apud suum iudicem eum ad iustitiam perducat. c. 24. Si Gastaldius exercitalem suum contra rationem molestaverit, Dux eum solatiet, quousque veritatem suam inveniat. Bey dieser Stelle hat zwar der berühmte Abt **Murator** Script. rer. Italic. Tom. I. parte II. die Anmerkung gemachet, daß die Gastaldier nur als Kriegscommissarien im Felde Dienste gethan hätten; allein von dieser Meynung scheinet er in seinen Antiquit. Ital. Tom. I. p. 524. wieder abzugehen, indem er schreibet: Gastaldios cohortibus suis præfuisse: i. e. ut opinor, hominibus eductis e curtibus regiis, intelligere possumus ex leg. 24. *Rotharis.*

4) *Liutprandi* Leges Lib. IV. c. 8. Si homines de sub uno iudice, de duobus tamen Sculdais causam habuerint - - - *Sculdais*, *Schuldasius*, *Sculdascius:* Anglo-Saxonibus *Sculthetа ;* Latino-Barbaris *Scultetus*, i. e. debiti vel culpæ exactor; kömmt her von Schuld, debitum, culpa, peccatum, noxa, reatus, und heischen, exigere, oder heissen, iubere, qui debita jubet, scilicet præstari. *Murator.* Antiquitat. Ital. Tom. I. p. 514. Iudiciariæ vocabulo totus ille ager

An den Schultheißen selbst aber waren die Forstbeamten und Hauptleute über zehn gewiesen. Er mußte nicht allein die angebrachten Klagen entscheiden, und dem Kläger schleunige Gerechtigkeit wiederfahren lassen; sondern auch wider die Verbrecher amtshalber genaue Untersuchung anstellen. 5) Daß er ebenfalls, wie andere königliche Beamten, mit in Krieg ziehen müssen, und wie viel Mann derselbe von seiner Amtskompanie nach Hause beurlauben dürfen, solches ist schon oben angeführet worden. 6) Uebrigens hat der hochgelahrte Abt **Murator** in seiner Abhandlung von den Schultheißen eine besondere Anmerkung gemachet, welche wohl verdienet hier angeführet zu werden. 7) Er hält nämlich dafür, daß die Hauptleute über hundert, und die Schultheißen ehedem einerley Personen gewesen, und daß man mit diesen unterschiedenen Namen einerley Beamte bezeichnet

ager designabatur, in quem se extendebat ius, & autoritas Sculdascii, neque tantum iudiciaria appellatum est territorium curæ Sculdascii commissum, sed etiam *sculdascia*.

5) *Liutprandi* Leg. Lib. V. c. 15. De servo fugace & advena homine, si in alia iudiciaria inventus fuerit, tunc Decanus aut Saltarius, qui in loco ordinatus fuerit, comprehendere eum debet, & ad Sculdasium ipsum perducat. Lib. VI. c. 3. Si quis Judex, aut Sculdais, aut Saltarius, vel Decanus, de loco, ubi ariolæ fuerint, neglexerit a modo intra tres menses eos inquirere, & invenire etc.

6) S. 10 §. 1 Anm.

7) Antiquit. Ital. medii ævi Tom. I. De minoribus iustitiæ ministris, hoc est, de Judicibus, Scabiniis, Sculdasciis, Castaldiis, Decanis, Silvanis. Diss. X. p. 522.

zeichnet habe. Denn diejenigen wären von den Longobarden meistens Schultheißen genennet worden, welche man bey den Franken mehrentheils Hauptleute über hundert genennet habe. Er will nirgends gefunden haben, daß diese beyden Naanen zugleich wären gebrauchet worden, um verschiedene Aemter dadurch anzuzeigen. Seiner Meynung nach wären die Schultheißen nicht nur um deswillen allein Hauptleute über hundert genennet worden, weil sie hundert Geschlechter hätten richten müssen; sondern auch, weil sie die Gerichtsbarkeit in einem solchen Landesstriche ausgeübet, worinn hundert Familien gewohnet hätten. Und diese Muthmaßung scheinet dadurch mehr Wahrscheinlichkeit zu erlangen, daß die Franken, nachdem sie den alten deutschen Namen Schultheiß aus der Lombardey wieder mit nach Deutschland gebracht, das Wort Centenarius, Centurio, durch **Schuldheizo** ausgedrucket haben. 8) Ob nun wohl der Name der Schultheißen in den Gesetzen der eigentlichen deutschen Völker, unter der Regierung der merovingischen und karolingischen Könige und Kaiser, noch nicht vorkömmt: so wird doch desselben gleich hernach, besonders in den im Sachsenspiegel und sonst beschriebenen alten deutschen Gerichtsgebräuchen, desto öftere Erwähnung gethan. Es werden auch noch jetzo in den meisten Städten, Flecken und Dörfern Stadt- Gerichts- Lehn- und Dorf-

8) Wie Otfried, der im IX. Jahrhunderte gelebet, in seiner Uebersetzung der Evangelien thut, und zwar Matth. 8, 5. und 27, 54. S. *Wacht.* Glossar. voc. Schultheiß.

Dorfschultheißen angetroffen. Ueberdieses ist der Schultheißen Name unter allen Namen der alten Gerichtsbeamten fast ganz allein ohne Aenderung auf unsere Zeiten gekommen, und bey der Gerichtsverfassung sowohl in Friedenszeiten, als im Kriege, beybehalten worden. Denn ein Regimentsauditor wird nicht nur in dem Artikelsbriefe der Reichsvölker, sondern auch in den kaiserl. österreichischen Verpflegsordonnanzen, und alten Artikelsbriefen, ein Regimentsschultheiß genennet; und es sind noch zu unsern Zeiten zwey Kriegsgerichte, die den Namen der Regimentsschultheißenämter führen, vorhanden, eines in Wien, das andere zu Raab in Ungarn. 9) Die **Forstbeamten**, Saltarii, welche den Namen vermuthlich von der Aufsicht über die Waldungen erhalten haben, verwalteten die Untergerichte in gewissen Gegenden. Sie waren an den Schultheißen, wie die Hauptleute über zehn, gewiesen, und zu Leistung der Kriegsdienste, wie alle andere königliche Bediente, hohe und niedere, verbunden; zugleich aber auch berechtiget, ein Paar Leute von ihrer Amtskompanie, zu Verrichtung der Frohndienste, alsdann zurückzulassen, wenn sie selbsten zu Felde giengen. 10)

14. §. Wie die ordentlichen Richter bey den Westgothen auf einander gefolget sind: solches können

 wir

9) S. den Artikelsbrief der Reichsvölker vom Jahr 1682. Art. 95. und 96. im Corp. iuris milit. nov. P. I. p. 134. ingleichen Kostka Anmerkungen über den kaiserlichen Artikelsbrief, Art. 60.

10) Siehe die vorstehende 5 Anm. und oben 10 §. 1 Anm.

wir aus einem Gesetze derselben deutlich sehen. Sie stehen daselbst in dieser Ordnung: Der Herzog, der Graf, dessen Amtsverwalter, der Friederichter, der Landvoigt, der Hauptmann über tausend, der Hauptmann über fünfhundert, der Hauptmann über hundert, der Hauptmann über zehn, der Aufseher, der Zahlmeister. 1) Es hatten also die Westgothen über diejenigen Richter, welche ihnen mit andern deutschen Völkern gemein waren, noch einige absonderliche Beamten, eben wie die Longobarden auch einige besondere Richter hatten. Unter solchen stehen die **Friederichter** oben an. Diese durften nur solche Sachen entscheiden, welche ihnen von dem Könige waren aufgetragen worden, und zwar blos zu Erhaltung und Herstellung des Friedens und der allgemeinen Ruhe. 2) In dem Königreiche Großbritannien ist noch heutiges Tages sowohl der Name, Justices of the Pace, als das Amt, im Gebrauche und grossem Ansehen. Die **Landvoigte** hatten die Er=

1) *Lex Wisigothor.* Lib. II. Tit. I. §. 26. Dux, Comes, Vicarius, pacis Assertor, Thyuphadus, Millenarius, Quingentenarius, Centenarius, Decanus, Defensor, Numerarius, & qui ex regia iussione, aut etiam ex consensu partium, iudices in negotiis eliguntur, sive cuiuscunque ordinis omnino persona, cui debite iudicare conceditur, ita omnes in quantum iudicandi potestatem acceperint, iudicis nomine censeantur ex lege.

2) *Lex Wisigoth.* Lib. II. Tit. I. §. 16. Pacis Assertores non alias dirimant causas, nisi quas illis regia deputaverit ordinandi potestas. Pacis autem Assertores sunt, qui sola faciendae pacis intentione regali sola destinantur autoritate.

Erkenntniß nicht nur in bürgerlichen, sondern auch in peinlichen Sachen; doch in letztern mit der Einschränkung, daß sie die Verbrechen, worauf in den Gesetzen die Strafe bereits bestimmet war, nicht willkührlich richten; sondern nur die gesetzte Strafe an den Uebertretern vollziehen lassen mußten. 3) Sie wurden in Vergleichung mit den Herzogen, Grafen und Gardingern, unter die geringern königlichen Befehlshaber gerechnet; aber unter den übrigen Amtspersonen standen sie oben an. Bisweilen werden sie auch in den königlichen Verordnungen den Gardingern, die ein ansehnliches Hofamt bekleideten, vorgesetzet. 4) Die Voigtey, Thyuphadia, lag in

3) *Ibid.* Lib. II. T. I. §. 15. Cum ceteris negotiis criminalium etiam causarum Thyuphadis iudicandi concessa licentia sit; criminosos a legum sententiis ipsi iudicare non audeant, sed debitam in eis, ut competit, censuram exerceant. *Thyuphadus*, Thiuphadus, Thiudafaths, von *Thiuda*, ein Geschlecht, ein Volk, und *fads* oder faths, ein Voigt, Vorgesetzter. *Heineccii* Elem. iur. Germ. Tom. II. p. 363.

4) S. oben 9. §. 1. und 2. Anm. und in dem daselbst angezogenen IX. B. II. T. stehet §. 8. Seu sit Dux aut Comes, Thyuphadus, aut Vicarius, Gardingus, vel quælibet persona. Der Herr Prof. Wachter will zwar denselben in seinem Glossar. nur zu einem Hauptmann über zehn machen, und das Wort Thiufadus, von *Tio*, zehn und dem angelsächsischen: *Fadan*, *Fadian*, anordnen, herleiten. Allein die von mir angezogenen westgothischen Gesetze, besonders die Stelle oben im 9. §. 2. Anm., beweisen klärlich, daß Thyuphadus, und Decanus zwo ganz unterschiedene Personen gewesen sind. Solches bestärket auch das von dem Herrn Hofr. Mascou in der XXVI. Anmerkung bey seiner Gesch. der Deutschen befindliche Ver-

des Grafen Gebiethe, und der Landvoigt stand unter demselben. 5) Er mußte die Landeseinwohner in Kriegszeiten zusammen ziehen, und in das Heerlager führen, welches dem Hauptmann über fünf hundert ebenmäßig oblag. 6) Die Aufseher, Defensores, und Zahlmeister, Numerarii, trieben die königlichen Gefälle ein. Sie wurden von den Bischöffen, oder dem Volke, erwählet. Ihrentwegen ergieng eine königliche Verordnung, daß sie nicht jährlich abgewechselt werden; sondern beständig im Amte bleiben sollten. 7) Es kommen auch noch Vorsteher, Dorfrichter, Gerichtsfrohnen oder Gerichtsweibel, und einige andere geringe Gerichtsbedienten vor: 8) Doch will

Verzeichniß der gothischen Würden und Bedienungen aus *Pet. Pantin.* tract. de dignitatibus atque officiis regni ac domus regiæ Gothorum. *Gothicarum dignitatum officiorumque index.* Dux, Comes, Præpositus Comitis, Vicarius Principis, Comes Scanciarum, Thesaurorum Comes, Comes patrimonii, Comes civitatis Toletanæ, Comes notariorum, Comes Spatarionum, Comes cubiculi, Comes stabuli, Comes exercitus, Procer, Gardingus, *Thyuphadus*, Millenarii, Quingentenarii, Centenarii, *Decani*, exercitus compulsores, Annonarii, Defensores, Pacis Assertores, Numerarii, & Villici, Saio, Servus fiscalis.

5) S. oben 9 §. 2 Anm.

6) Siehe eben das. Ferner *Lex Wisigothor.* Lib. IX. Tit. II. §. 4. Quodsi aliquis, qui in thyuphadia sua fuerat numeratus, sine permissu Thyuphadi sui, vel Quingentenarii - - de hoste ad domum suam refugerit etc.

7) *Ibid* Lib XII. Tit. I §. 2.

8) Villici, Actores, Præpositi loci. Lib. VI. Tit. I. §. 1. Lib. IX. Tit. I. §. 8. Saiones, Sagones, i. e. appa-

will ich mich dabey nicht aufhalten, weil keine Nachricht vorhanden ist, ob und was diese Männer im Kriege für Verrichtungen gehabt haben; sondern nur noch etwas von den **Gardingern** gedenken. Ihr Amt war eins von den obersten Hofämtern bey den westgothischen Königen; und obgleich solches nicht eigentlich beschrieben wird: so scheinet es doch der Name selbst zu geben, daß sie Obersten der königlichen Garde, oder Leibwache, gewesen sind. 9) Auch diese mußten mit in die Heerfahrt ziehen. 10) Endlich ist noch zu erinnern, daß bey obgedachten Gothen die dem Landvoigte nachstehenden königlichen Bedienten auch **Treiber des Kriegsvolkes** genennet werden. 11)

15. §. Von den Häuptern komme ich auf das Kriegsvolk. Zu dieser Zeit ward den Kriegsmännern noch kein ordentlicher Sold gereichet; sondern

 sie

apparitores regii & ministri. S. *du Cange* Gloss. Der Herr Heineccius stellet Elem. jur. Germ. Tom. II. p. 363. dahin, ob Saio von suchen, bey den alten saicken, herstamme.

9) *Lex Wisigoth.* Lib. II. Tit. I. §. 1. Ut sicut sublime in throno serenitatis nostræ celsitudine residente, videntibus cunctis sacerdotibus Dei, senioribusque palatii atque Gardingis, earum (legum) manifestatio claruit; ita - - Lib. XII. Tit. I. §. 3. de accusatis sacerdotibus seu etiam optimatibus palatii, atque Gardingis.

10) S. oben 9 §. 1 Anm.

11) S. nur angeführte Stelle: Thyuphadi omnisque exercitus Compulsores. Eben diese heissen Lib. IX. Tit. II. §. 2. Servi dominici, i. e. Compulsores exercitus, ingleichen §. 5 in eben diesem Titel.

sie mußten ihre Verpflegung aus ihrer Heimath auf gewisse Monate selbst mitbringen. Kaiser **Karl der grosse** verordnete deswegen, daß es mit der Aufbiethung, und Anschickung zum Feldzuge, bey dem alten Herkommen dergestalt sein Bewenden haben sollte, daß die Kriegsleute die Lebensmittel aus dem Lande auf drey Monate; die Waffen und Kleider aber auf sechs Monate mitbrächten, und daß man die dreymonatliche Verpflegung von der Zeit an rechnete, wenn sie auf dem ihnen angewiesenen Sammelplatze eingetroffen wären. 1) Hieraus ersieht man, daß die Lebensmittel aus dem Lande auf drey Monate haben mitgebracht werden müssen; fast wie noch jetzo die Reichsstände, bey einem Reichskriege, ihr Contingent selbst zu verpflegen gehalten sind. Es folget auch daraus, daß der Kriegsherr, nach Verfliessung der drey Monate, den Unterhalt auf die übrigen drey Monate, auf welche sie mit Waffen und Kleidern versehen waren, anzuschaffen schuldig gewesen. Ohne Zweifel hat man, in Gleichförmigkeit dieser alten Gewohnheit, zu den Zeiten Kaisers **Maximilians des I**, und **Karls des V**, die Soldaten um Sold zu erst auf einen Feldzug gedungen, und drey Monate für einen Feldzug gerechnet; hernach aber auch auf sechs Monate, welches die alten Bestallungs- und Artikelsbriefe beweisen. Vermuthlich

1) *Karoli* M. Capitul. II. a. 812. c. 8. & *Capitul.* Lib. III. c. 74. Constitutum est, ut secundum antiquam consuetudinem præparatio ad hostem facienda indicetur & observetur, id est, victualia de Marcha ad tres menses, & arma atque vestimenta ad dimidium annum.

lich hat auch daher die Eintheilung des Jahres in sechs Sommer- und sechs Wintermonate ihren Ursprung, welche noch jetzo bey dem Kriegsrechnungswesen, Winterquartieren, und in mehr andern Stücken, üblich ist. Möchte jemand hier einwenden, daß gleichwohl ein alter glaubwürdiger Schriftsteller im XII. Jahrhunderte von dem Könige **Karln dem Klopfer** ausdrücklich schriebe, wasmassen er auf seine Kriegsleute, welche man **Sölдner** genennet, und die ihm aus allen Welttheilen, um Gewinnstes willen, zugelaufen wären, so viel gewendet habe: 2) so dienet darauf zur Antwort, daß ein Unterschied unter fremden oder Hülfstruppen, und unter einheimischen Truppen zu machen sey. Jene bekamen freylich ihre Verpflegung, oder ihren Sold, wie vorher schon ist angemerket worden. 3) Die einheimischen Kriegsleute aber, so erst in Kriegszeiten aus dem Lande ausgenommen wurden, und diejenigen Truppen, welche die bezwungenen deutschen Völker stellen mußten, waren verbunden, auf ihre Kosten jährlich drey Monate im Felde zu dienen, ohne daß sie auf diese Zeit einigen Sold bekommen hätten. Und aus diesen zwoen Arten der Kriegsleute bestand mehrentheils die Heerskraft in den damaligen Zeiten. Jedennoch genossen die unbesoldeten Kriegsleute andere beträchtliche

2) *Hugo Flaviniacensis* de Carolo Martello: Tanta dedit militibus, quos *Soldarios* vocari mos obtinuit, qui ex omnibus mundi partibus causa quæstus ad eum concurrebant - - S. *du Cange* Glossar. voc. *Soldarius.*

3) **Siehe 1 Abschn. 5 §. 13 §. und oben 7 §. am Ende.**

liche Vortheile. Denn es ward nicht nur die gemachte Beute, von dem Könige an bis zu dem letzten gemeinen Manne, mittelst des Looses gleich durch vertheilet; sondern es erhielten auch dieselben gewisse Grundstücke von den eroberten Ländern, und zwar ebenmäßig durch das Loos. 4) Von dem ersten kömmt ein merkwürdiges Exempel unter der Regierung des fränkischen Königes, **Clodowigs des I**, vor. Es hatte nämlich dessen Kriegsheer, nach der Schlacht bey Soissons, worinn der römische Feldhauptmann **Syagrius** war überwunden worden, eine grosse Beute, vornehmlich aus den Kirchen, gemachet, und unter andern einen Krug von sonderbarer Grösse und Schönheit aus der Kirche zu Reims mitgenommen. Der Bischoff schickete deswegen Abgeordnete an **Clodowigen**, und ließ sich wenigstens den

4) Der Herr geh. Rath **Heineccius** scheinet zwar Elem. jur. Germ. Tom. I. p. 413. zu zweifeln, ob das erste in einem förmlichen Kriege allemal geschehen sey; und beziehet sich auf *Gregor. Turon.* Lib. II. c. 37. daß König **Clodowig** der *I.* alle Schätze des überwundenen westgothischen Königes, **Alarich**, sich zugeeignet habe. Allein in dem Texte stehet nichts von zueignen; sondern es wird nur darinn so viel gemeldet, daß Clodowig die Schätze von Tolosa mitgenommen habe: Clodoveus - - cunctos thesauros Alarici a Tholosa auferens, Engolisman venit - - Turonos regressus est. Womit der Epitomator des Ertzbischoffes von Tours; ingleichen *Aimoinus* de Gest. Franc. Lib. I. c. 22. übereinstimmen; folglich wird durch das Wegbringen der Schätze die Vertheilung derselben nicht ausgeschlossen, obgleich Clodowig von dieser Beute einige Stücke sich ausgezogen, womit er die Klöster beschenket hat.

den Krug ausbitten. Dieser beschied die Gesandten nach Soissons, wo alle gemachte Beute vertheilet werden sollte, mit der Versicherung, daß er dem Begehren des Bischoffes alsdann fügen wollte, wenn ihm sothanes Gefäß durch das Loos zufiele. 5) Als nun die ansehnliche Beute zu Soissons auf den Platz gebracht war, bath sich der König von den Kriegsleuten, mit vieler Höflichkeit, dieses aus, daß sie ihm nur den Krug ausserordentlich zu überlassen belieben möchten. 6) Allein, obgleich solches alle Vernünftige unter ihnen dem Könige mit besonderer Ehrerbiethung bewilligten: so war doch ein Kerl so leichtsinnig, abgünstig und verwägen, daß er mit seiner Streitaxt, unter grossem Geschrey, auf den Krug schmiß, und zu dem Könige sagte: Du sollst weiter nichts davon bekommen, als was dir durch das Loos wirklich zufällt: 7) Diesen Tort schrieb der König hinter das Ohr, und gab immittelst dem abgeschickten Geistlichen den Krug zurück. Aber nach Verfließung

5) *Gregor. Tur.* Hist. Lib. II. c. 27. Rex ait nuncio; sequere nos usque Suessionias, quia ibi cuncta, quæ acquisita sunt, dividenda erunt. Cumque mihi vas illud sors dederit, quæ Papa poscit, adimpleam.

6) *Ibid.* Ait Rex: rogo vos, o fortissimi prœliatores, ut saltem mihi vas istud extra partem concedere non abnuatis. *Aimoinus* de Gest. Francor. Lib. I. c. 12. setzet den Umstand hinzu, daß der König so gar versprochen habe, diese Gefälligkeit in andere Wege gleich zu machen: Deque remunerationis prœmio nullus vestrum ambigat, cum me retributorem profitear, si hoc cum bona qui vero impetrare gratia.

7) *Gregor.* loc. cit. Nihil hinc accipies, nisi quæ tibi sors vera largitur.

fliessung eines Jahres ertheilte er Befehl, daß die ganze Heersmacht in völliger Bereitschaft, auf dem Merzfelde erscheinen, und sich in ihrer glänzenden Kriegsrüstung sehen lassen sollte. Als er nun die Reihen und Glieder durchgieng, und zu dem Krugschmeisser kam; hieb er ihm mit der Streitaxt den Kopf entzwey, unter dem Vorwande, daß niemand so schlechtes Gewehr, als er, hätte: indem weder die Lanze, noch der Degen, noch die Streitaxt etwas taugete. 8) Beyläufig ist hier zu gedenken, I. daß die Streitaxt: Bipennis, Securis, Spata, Franciſca, den letzten Namen von den Franken bekommen habe, und derselben eigenes und vorzügliches Gewehr gewesen sey. II. Daß jährlich eine Hauptmusterung gegen das Frühjahr gehalten worden, und zwar, unter den Königen von dem merovingischen Stamme, auf dem allgemeinen Reichstage, zum Anfange des Monats Merz, mit welchem die Franken das neue Jahr anfiengen. 9) III. Daß der König über die Mit-

8) *Ibid.* Transacto vero anno iuſſit omnem, cum armorum apparatu, advenire phalangem, oſtenſuram in Campo Martio ſuorum armorum nitorem. Verum ubi cunctos circuire deliberat, venit ad urcei percuſſorem, cui ait: Nullus tam inculta, ut tu, detulit arma: nam neque haſta, neque gladius, neque ſecuris eſt utilis.

9) *Annal. Francor. Metenſ.* ad a. 692. de *Pipino* Tom. III. Hiſt. Franc. *du Cheſne* p. 266. Singulis vero annis in Kalendis Martii generale cum omnibus Francis, ſecundum priſcorum conſuetudinem, concilium agebat. In quo - - exercitui quoque præcepto dato, ut quacunque die illis denunciaretur, parati eſſent in partem quam ipſe diſponeret, proficiſci.

Mitglieder des Staats, wann sie unter dem Gewehre standen, grosse Gewalt gehabt habe; daher auch der schlaue Clodowig die nächste Hauptmusterung abwartete, damit er sein Müthlein an obgedachtem Stänker, unter dem Scheine der nicht gethanen Schuldigkeit, kühlen könnte. IV. Daß die nachfolgenden Könige, als sie ihren Thron befestiget, und grosse Einkünfte erlanget, von der Beute nicht eben gemeinen Antheil genommen; sondern die gesammte Beute den Kriegsleuten überlassen, und sich nur gewisse anständige Kostbarkeiten ausgezogen haben. Ein Beyspiel dessen finden wir an dem Könige Childebert dem I, Clodowigs Sohne, welcher sich von der in Spanien gemachten Beute bey der Niederlage des gothischen Königes Amalarich einige Kelche, Deckelchen und Kapseln der Evangelienbücher, mit gediegenem Golde und Jubelen besetzet, auszog, um zu verhindern, daß solche Stücke von den Kriegsleuten nicht gemishandelt würden. 10)

16. §. Der zweyte Vortheil bestand in Einräumung gewisser Stücke von den eroberten Ländern, mit der Bedingung, daß die neuen Besitzer, bey entstehendem Kriege, auf ihre eigene Kosten zu Felde gehen mußten. Die Westgothen und Burgunder pflegten es damit also zu halten, daß sie von sothanen Grundstücken ihren Kriegsleuten zwey Drittel, und den alten Landeseinwohnern ein Drittel überliessen, und diese Antheile wurden Loose, Sortes; diejenigen aber, welche ein solches Stück Land gemeinschaftlich

10) *Gregor. Tur.* Lib. III. c. 10.

schaftlich besassen, Consortes genennet, und hiervon haben die Sortes Romanæ, Vandalicæ, Gothicæ, Burgundicæ ihren Ursprung. 1) Ein solches Loos konnte nicht verschenket, auch nur unter gewissen Bedingungen verkaufet werden. 2) Und es ist wahrscheinlich, daß man es bey den Franken dießfalls eben so gehalten habe; zumal aus einigen Stellen erhellet, daß denselben sowohl die Sache als die Benennung nicht unbekannt gewesen seyn mag. 3) Gemeiniglich

1) *Lex Wisigothor.* Lib. X. Tit. I. §. 8. Divisio inter Gothum & Romanum facta de portione terrarum, sive silvarum nulla ratione turbetur - - Nec de duabus partibus Gothi aliquid sibi Romanus præsumat, aut vindicet: aut de tertia Romani Gothus sibi aliquid audeat usurpare aut vindicare, nisi quod de nostra forsitan ei fuerit largitate donatum. §. 3. Si plures fuerint in divisione Consortes - - § 7. Qui vineam in alieni fundi territorio, in quo ipse consors non est etc. *Ibid.* Tit. II. §. 1. Sortes Gothicæ & Romanæ, quæ intra quinquaginta annos non fuerint revocatæ, nullo modo repetantur.

2) *Lex Burgund.* Tit. I. §. 1. Decrevimus, ut patri etiam, antequam dividat, de communi facultate, & de labore suo cuilibet donare liceat, absque terra sortis titulo acquisita. *Ibid.* Tit LXXXIV. §. 1. Quia cognovimus Burgundiones sortes sua nimia facilitate distrahere, hoc præsenti lege credidimus statuendum, ut nulli vendere terram suam liceat, nisi illi, qui alio loco sortem aut possessiones habet. S. davon mit mehrern, *du Cange* Glossar. voc. *Sors.* Ingleichen P. *Daniel* Hist. de la Mil. Françoise Tom. I. p. 7.

3) *Lex Ripuar.* Tit. LX. §. 5. Quodsi extra Marcham in sortem alterius fuerit ingressus, iudicium comprehensum compellatur ad implere. *Gregor. Turonens.* Hist. Lib. IV. c. 44. Sigibertus -- fratri suo Guntramno mandat

meiniglich werden hieher auch die Salländer, Terræ Salicæ, gerechnet, worunter man gewisse Landesbezirke versteht, welche, nach Ueberwindung der Feinde, dem Könige, und den salischen oder fränkischen Soldaten, durch das Loos zugekommen wären. 4) Vielleicht kann man auch die Salländer um deswillen unter solche Loostheile rechnen, weil die Töchter, und Anverwandten weibliches Geschlechtes, von der Erbfolge hierinn, vermöge des salischen Gesetzes, gänzlich ausgeschlossen waren, und weil diese Salländer in eben diesem Gesetze ein Allodium, und väterliches Erbgut ausdrücklich genennet werden. Wie dann das Gesetz der Ripuarier das Allodium ebenfalls ein väterliches Erbgut nennet, und die Weibespersonen von dessen Ererbung in dem Falle, wenn männliche Erben vorhanden sind, ausschleußt. 5) Nun aber scheinet einestheils der Begriff eines angefallenen Looses in dem ursprünglichen deutschen Worte **Anloot, Allod,** selbst eingehüllet zu seyn; 6) anderntheils

dat dicens: nisi me permiseris per tuam sortem hunc fluvium transire, cum omni exercitu meo super te pergam.

4) *Lex Salica* Tit. LXII. de Alodis §. 6. De terra salica in mulierem nulla portio hereditatis transit; sed hoc virilis sexus acquirit, hoc est, filii in ipsa hereditate succedunt.

5) Siehe die gleich vorstehende Stelle aus dem salischen Gesetze. *Lex Ripuar.* Tit. LVI. de Alodibus §. 4. Cum virilis sexus extiterit, femina in hereditatem aviaticam non succedat.

6) Mir gefället dieserwegen die Meynung des in der deutschen

theils würden die angeführten alten Gesetze offenbar unbillig seyn, wenn sie den Töchtern, und andern Weibsleuten, sothane Grundstücke, ohne erhebliche Ursache, entzogen, hingegen den Söhnen und männlichen Anverwandten allein zugeeignet hätten. Es muß also der Grund dieser Gesetze in einer diesen Erbgütern anklebenden besondern Eigenschaft gesuchet werden, und solche scheinet darinn zu bestehen, daß die Besitzer derselben zu Leistung der Kriegsdienste verbunden waren. Weil nun das Eigenthum sothaner Grundstücke anfangs durch das Loos erlanget; hernach aber von dem Vater auf den Sohn, und die männlichen Anverwandten, vererbfället ward: so mögen wohl daher die verschiedenen Benennungen, **Allodium, Eigenthum, Stammgut, Freygut** u.a.m.

deutschen Wortforschung so glücklich, als behutsam, gewesenen Herrn Prof. Wachters Glossar. Germ. p. 37. Quemadmodum *Terra salica* sic dicitur a *Selen*, dare, tradere, offerre, quod sit terra sortito data, & stipendii loco concessa: ita eadem terra vocatur *Allodium*, quasi *Anlot*, litera N. cum sequenti L. coalescente, ab *an* particula copulativa, & *Lot* sors, quod ei, cui militari sorte obtigit, sit connexa, tanquam possessio propria. Nimirum ex iure antiquissimo belli pars terræ occupatæ cedebat militi victori --. Postea vox, ut fieri solet, ad omnes possessiones proprias, hereditarias & a servitio liberas, translata est, quod sortibus militaribus similes essent, & totæ possidentis. Der Herr von Eckard, will in seinen Anmerkungen über das salische Gesetz a. d. 107. S. das lateinische Beywort Salica von dem deutschen Worte Sal, Saal, einem Stammhause, Selhofe; das Wort Allodium aber a. d. 106. S. von Ot, einem Gute, und Al, alt, herleiten, welches am Ende, in gewißer Maaße, auf eins hinaus läuft.

u. a. m. ihren Ursprung haben, und zwar zum Unterschiede derjenigen Güter, deren Besitz und Nießbrauch die Könige, Klöster und Grossen des Reichs jemanden, unter gewissen Bedingungen, auf Wiederruf, oder auf Lebenszeit, überliessen, und die verliehene und erbethene Güter, **Beden**, **Beten**, Beneficia, Precaria; die Besitzer aber Beneficiarii, Vassi, hiessen, woraus in den folgenden Zeiten die Lehngüter geworden sind. 7) Solchemnach waren die Landsassen, oder Besitzer der Freygüter, schon damals zur Heerfolge vorzüglich verbunden.

17. §. In dem vorhergehenden ist angeführet worden, was es mit der Heerfolge, den Häuptern des Volkes, und den Kriegsleuten selbst für eine Beschaffenheit gehabt habe. Nunmehr will ich auch die schriftlichen Gesetze kürzlich berühren, welche wider die Verbrechen der Kriegsleute gerichtet sind. Man findet zwar solche hin und wieder zerstreuet; doch kann man sich daraus einigen Begriff von der damaligen Kriegszucht machen. Die Salier hielten das Ausreissen im Treffen für die grösseste Schande: welches daher abzunehmen ist, daß derjenige, so jemanden einen Hasen schalt, um sechs Schillinge, und wer einem andern die Wegwerfung des Schildes und die Flucht Schuld gab; solches aber nicht beweisen konnte, um funfzehn Schillinge bestrafet

7) S. *Eccard.* ad Leg. Sal. p. 106. Es ist auch anzumerken, daß Vassus Regis, Vassus Ducis, Vassus Comitis, schon in dieser Periode in den alamanischen, und bayrischen Gesetzen vorkommen. S. oben 12. §. 2. A. und unten 19. §. 8. A.

wurde. l) Bey eben denselben mußte derjenige, welcher im Kriege einen von seinen Kameraden im Heer=

l) *Lex Salica* Tit. XXXIII. §. 4. Si quis alterum leporem clamaverit, CCXL. den. qui faciunt solidos VI. culpabilis iudicetur. §. 5. Si quis homo ingenuus alio improperaverit, quod scutum suum iactasset & fuga lapsus fuisset, & non potuerit adprobare, Malb. *Austrapo*, DC. den. qui faciunt solidos XV. culpabilis iudicetur. *Eccard* ad h. l. *Austrapo* i. e. austrappen, austreten, von seinem Platze weichen, flüchten, Fersengeld geben. Ein salischer Schilling soll nach Wendelins Ausrechnung im Gloss. Sal. einem rheinischen Gulden im Werthe gleich gewesen seyn; und Eckard führet zur Bestärkung in seinen Anmerkungen über das salische Gesetz a. d. 13. S. folgende Stelle aus den Statuten der Stadt Goßlar an Tit. Van Vrede Brake. §. 55. We stelet das vif Scillinghe uuert es, de vorschuld des Galgen. Allwo die geschriebene Gloße beygesetzet hätte: Vif Scillinge das sind fünf Gulden. Weil aber der friesische Rechtsgelehrte Siccama in seinen Anmerkungen über das alte friesische Gesetz Tit. XV. §. 1. eine andere und nähere Vergleichung der Geldrechnung der alten deutschen Völker mit der neuern Münzrechnung angestellet hat, worinn ihm der Herr Reichshofrath von Gärtner in seinen Anm. über das alte sächs. Gesetz Tit. XIX. §. 1. beytritt: so will ich hieraus einen kurzen Auszug mittheilen, und das holländische Geld auf den rheinischen, und Reichsfuß auswerfen. Die alten deutschen Völker bedienten sich in allen ihren Geldrechnungen der Pfunde, Schillinge, Denarien und Drittel. Ein Pfund, Libra, war ein Geldgewicht, und hielt 12 Unzen. Es gab dreyerley Pfunde. Auf das große oder salische Pfund giengen 20 Schillinge von Gold, und ein Schilling hielt 40 Denarien von Silber, deren jeder etwa $3\frac{1}{2}$ Stüber holländ. im Werthe ausmachete. Von solchen Schillingen und Denarien redet das salische Gesetz. Wenn man nun ferner annimmt,

Heerlager tödtete, dreymal so viel erlegen, als sonst, nach den Landesverordnungen, auf den Todtschlag

nimmt, daß ein solcher Denar $3\frac{1}{2}$ Stüber holländischer Währung beträgt, und daß ein holländischer Gulden sich zu einem rheinischen Gulden, wie 5 zu 4 ein rheinischer Gulden zu einem Reichsthaler aber; wie 3 zu 2 verhält: so hätte ein salischer Schilling im holländischen Gelde 7 fl. in Kaisergelde 5 fl. 36 kr. und im Reichsgelde 3 Reichsthlr. 17 gr. $7\frac{1}{5}$ pf. gegolten; folglich ein salisches Pfund, oder 20 Schillinge, im holländischen Gelde 140 fl. im Kaisergelde 112 fl. und im Reichsgelde 74 rthlr. 16 gl. Auf das mittlere oder fränkische Pfund giengen ebenmäßig 20 Schillinge in Silber; aber ein Schilling hielt nur 12 Denarien, jeder zu $3\frac{1}{2}$ Stüber holländisch. Und nach diesem Werthe sind die Strafen in den Gesetzen der Ripuarier, (siehe oben 8 §. 4 Anm.) und der meisten übrigen deutschen Völker, bestimmet. Es haben auch die fränkischen Kaiser den Werth des salischen Schillings in den meisten Fällen auf 12 Denarien heruntergesetzet. *Capitul.* II. a. 803. c. 9. *Capitul.* Lib. III. c. 30. *Karoli* M. Leg. Longob. c. 76. *Capitul.* Lib. IV. c. 75. Solchemnach hätte ein fränkischer Schilling im holländischen Gelde 2 fl. 2 Stüber; im Kaisergelde 1 fl. $40\frac{4}{5}$ kr. und im Reichsgelde, 1 rthlr. 2 gl. $10\frac{14}{25}$ pf. gegolten: folglich ein fränkisches Pfund, oder 20 Schillinge, im holländischen Gelde 42 fl.; im Kaisergelde 33 fl. 36. kr. und im Reichsgelde 22 rthlr. 9 gl. $7\frac{1}{5}$ pf. Auf das kleine oder friesische Pfund giengen gleichfalls 20 Schillinge; ein Schilling aber bestand nur aus 3 Denarien, jeden zu $3\frac{1}{2}$ Stüber holländisch: mithin machte ein friesisches Pfund, oder Schilling, nur den vierten Theil eines fränkischen Pfundes, oder Schillinges, aus. **Ein Drittel**, Tremissis, war der dritte Theil einer jeden Münze, sowohl eines Schillinges als eines Denars.

gesetzet war. 2) Dadurch wollten die alten Deutschen allen unfertigen Händeln währendes Feldzuges vorbeugen. Fast ein gleiches ist in der Reiterbestallung

nars. Der sächsische Schilling war zweyerley, der grössere und der kleinere. Dieser bestand aus 2 Dritteln, oder 8 Denarien, und jener aus 3 Dritteln, oder 12 Denarien fränkischer Währung. Es war also die Verhältniß zwischen diesen zween sächsischen Schillingen, wie zwischen einem Reichsgulden, und einem Reichsthaler. Obbelobter Herr von Gärtner nimmt 3½ Stüber holländisch für 2 sächsische Groschen an, und setzet also den alten sächsischen Schilling, der aus 2 Dritteln bestanden hat, auf 16 sächsische Groschen; hält auch dafür, daß ein dergleichen alter sächsischer Schilling bey der Stadt Goßlar noch zur Zeit ihrer errichteten Statuten im Gebrauche gewesen, und von solchen die angeführte Stelle von Vrede Brake zu verstehen wäre. Ob ich nun wohl meine obige Ausrechnung, nach dem von dem Herrn Siccama angegebenen Grunde der 3½ Stüber holländisch, auf das genaueste, und bis auf die kleinen Brüche verfertiget habe: so ist doch selbige um deswillen nicht für eine mathematische Gewißheit anzunehmen, weil selbst der Grund der 3½ Stüber auf keiner völligen Gewißheit beruhet. Daher es auch jedermann frey stehet, wenn er mit andern Gelehrten einen alten fränkischen Schilling für einen Goldgülden ohngefähr annehmen will. Im übrigen wird man mir diese Ausschweifung um deswillen zu gut halten, weil man die Schärfe der alten deutschen Gesetze nicht einsehen wird, ohne zu wissen, wie sich ihre Münzrechnung gegen unser Geld verhält.

2) *Lex Salica* Tit LXVI. §. 2. Si quis hominem ingenuum, qui lege Salica vivit, in hoste in campagnio de companiei suorum occiderit, secundum quod in patria, si ipse occisus esset, componere debuisset, in triplo componat. *Companium*, Campagne, Lager;

lung des heil. röm. Reiches in diesen Worten versehen: „Es soll auch keiner dem andern, es sey im „Läger oder darauß, mit keiner Büchsen oder mördlichen Wehr überrücken, oder angreiffen, schiessen, „noch einer den andern zu Roß heraus fordern, und „sonst keiner dem andern muthwillig Gewalt thun, „bey Straff, auch Erkanntnüß des Reüterrechtens. „Item, es soll keiner den andern in seinem Gezelt „oder Losament, bey Tag oder Nacht, muthwilliger „Weiß überfallen, vergwältigen, bey höchster Straff „und Erkanntnüß des Reüterrechtens. 3) In den Gesetzen der **Ripuarier** ist von den Strafen der Kriegsleute nichts besonders geordnet; man wollte dann mit einigen die Treulosigkeit wider den König dahin ziehen. 4)

18. §. Die **Alemannen** belegten denjenigen, welcher sich in einen Rath wider das Leben des Herzogs eingelassen hatte, und dessen war überführet worden, entweder mit der Todesstrafe, oder er mußte dieselbe, nach dem Ermessen des Herzogs, oder des Obersten im Volke, lösen. 1) Ein Verräther,

Lager; *Companies*, Compagnie, Kompanie, *Compagnon* a communi pane; davon die gemeinen Wörter, Kumpan, Kumpe, Socius, und Kümpsche, Socia. S. *Eccard.* ad h. l.

3) Kayser Maximilians des *II.* Reiterbestallung vom Jahr 1570. 67 und 68 Art.

4) *Lex Ripuar.* Tit. LXIX. §. 1. Si quis homo Regi infidelis extiterit, de vita componat & omnes res ejus fisco censeantur.

1) *Lex Alamannor.* Tit. XXIV. Si aliquis homo in mortem Ducis consiliatus fuerit, & inde convictus fuerit, aut vitam perdat, aut se redimat, sicut Dux aut Princeps populi iudicaverint.

der die Feinde in das Land gelocket hatte, worinn sie mit Raub und Brand Verheerung anrichteten, ward, nach der Ueberführung, ebenfalls am Leben, oder mit der Landesverweisung, nach Befinden des Herzogs, und mit Einziehung seiner Güter, bestrafet. 2) Mit gleicher Strafe wurde derjenige angesehen, welcher ein Gezänke in dem Heerlager anfieng, und dadurch einen Lärm und Mord veranlassete; und die, so etwas dabey zu Schulden hatten kommen lassen, mußten dreymal so viel erlegen, als sonst in den Gesetzen geordnet war. 3) Ein Diebstahl in dem Kriegsheere, das der König zusammen gezogen hatte, mußte dem Werthe nach neunfach; wenn aber der Herzog das Heervolk hatte zusammen kommen lassen, dreyfach ersetzet werden. 4) Wer dem schriftlichen oder mündlichen Befehle des Herzogs, oder einer andern

2) *Ibid.* Tit. XXV. Si homo aliquis gentem extraneam infra provinciam invitaverit, ut ibi prædam vastet hostiliter, vel domos incendat, & de hoc convictus fuerit, aut vitam perdat, aut in exilium eat, ubi Dux miserit, & res eius infiscentur publico.

3) *Ibid.* Tit XXVI. Si quis in exercitu litem commiserit, ita ut cum clamore populus concurrat cum armis, & ibi pugna orta fuerit inter proprium exercitum, & aliqui ibi occisi fuerint, ipse homo, qui hoc commisit, aut vitam perdat, aut in exilium eat, & res eius infiscentur in publico, & illi alii, qui ibi aliquid commiserunt, aut fecerunt, omnia sicut lex habet, tripliciter solvant.

4) *Ibid.* Tit. XXVII. Si quis in exercitu, ubi Rex ordinaverit exercitum, aliquod furtum fecerit, novem vicibus novigeldos solvat, quidquid involatum fuerit. Sin autem Dux exercitum ordinaverit, & in illo fisco aliquid furaverit, tres novigeldos solvat.

andern Anweisung von ihm, nicht nachlebete; der verfiel in eine Strafe von zwölf Schillingen. 5) Wenn aber ein Kriegsmann die schriftlichen oder mündlichen Befehle des Grafen, oder des Hauptmanns über hundert, nicht befolgete: so ward derselbe im erstern Fall um sechs Schillinge, und in letzterm Falle um drey Schillinge gestrafet. 6) Wer aus dem Treffen feldflüchtig geworden war, und seinen fechtenden Kameraden daselbst im Stiche gelassen hatte, der mußte demselben, nach der Zurückkunft, ein hundert und sechzig Schillinge, als ein Fersengeld, bezahlen. 7)

19. §. In den Gesetzen der **Bayern** handelt ein eigener, aus zwanzig Capiteln bestehender, Titel von den Herzogen, und den Sachen, welche vor dieselben gehören. Nach solchen konnte kein Bayer sein Erbgut oder Leben, ohne ein Hauptverbrechen, verliehren, das ist, wenn er entweder dem Herzoge nach

 dem

5) *Ibid.* Tit. XXVIII. §. 1. Si quis sigillum Ducis neglexerit, aut mandatum, vel signum qualecunque, quod mandaverit, duodecim solidis sit culpabilis. *Du Cange* Gloss. voc. *Sigillum*, i. e. præceptum, epistola, diploma, litteræ ipsæ; ut *Bulla*, diploma bulla sua instructum.

6) *Ibid.* §. 2. Si autem sigillum Comitis neglexerit, vel mandatum, cum sex solidis componat. §. 3. Si autem Centurionis sigillum, aut mandatum neglexerit, tribus solidis sit culpabilis.

7) *Ibid.* Tit. XCIII. Si qua in exercitu pugna commissa fuerit, & dimittit quis parem suum pugnare, & fugit, & ille alius defendit se; post reversionem ille, qui fugit, componat bis octuaginta solidos illi alio, quia inde fugivit.

dem Leben gestanden, oder die Feinde in das Land gelocket hatte, oder sonst mit Verrätherey wider das Vaterland umgegangen war. Denn in solchen Fällen stand sein Leben, Haabseligkeit und väterliches Erbgut in des Herzogs Gewalt. 1) Wer Meuterey wider seinen Herzog anspann, wurde um sechs hundert Schillinge gestrafet; ein Mitschuldiger aber, nachdem er mehr oder weniger Antheil daran gehabt, um zwey hundert oder um vierzig Schillinge. 2) Wenn einer bey dem Kriegsheere, das der König, oder der Herzog, im Lande zusammen gezogen hatte, Zwietracht im Lager erregete, und einige dadurch um ihr Leben kamen, mußte er sechs hundert Schillinge bezahlen: und wenn jemand den andern schlug, verwundete, oder tödtete; so ward er nach den Gesetzen, auch nach dem Stande der gemishandelten Personen, bestrafet, und hatte es der Gnade des Königes oder des Herzogs zu danken, wenn sie ihm das Leben schenketen. Woferne aber die Kriegsleute von geringem Stande in dem Heerlager Unfug anfiengen; alsdann beruhete es bey dem Herzoge, wie er solche wollte

1) *Lex Baiuvar.* Tit. II. c. 1. §. 3. Ut nullus Baiuvarius alodem aut vitam sine capitali crimine perdat, id est, si aut in necem Ducis consiliatus fuerit, aut inimicos in provinciam invitaverit, aut civitatem capere ab extraneis machinaverit, & exinde probatus inventus fuerit; tunc in Ducis sit potestate vita ipsius, & omnes res eius & patrimonium.

2) *Ibidem* Cap. 3. §. 1. Si quis seditionem excitaverit contra Ducem suum, quod Baiuvarii *Carmulum* dicunt, per quem in primis fuerit levatum, componat Duci sexcentos solidos. Item §. 2. & 3.

wollte abstrafen lassen. 3) Es ist auch daselbst Vorsehung gethan, wie es bey Holung des rauhen und harten Futters, imgleichen des Holzes, gehalten werden soll. 4) Nicht weniger sind darinn alle Plackereyen, Raubereyen und Mausereyen scharf verbothen. 5) Ferner wird in denselben die Strafe des Herzoges bestimmet, welcher dem königlichen Befehle nicht nachlebete, und dem Könige gar untreu wurde. Und diese Strafe bestand darinn, daß er seines Herzogthums entsetzet, und hierüber der damals unter hohen Häuptern sonst gewöhnlichen Strafe der Einsteckung in das Kloster verlustig erkennet, auch ohne Gnade zum Tode verurtheilet werden sollte. Aus eben diesem Grunde ist dem bayerischen Herzoge Tassilo im Jahre 788 das Leben abgesprochen worden, wie wir in dem folgenden Abschnitte mit mehrern vernehmen werden. 6) Ein jedweder, welcher dem

3) *Ibidem* c. 4. §. 1. Si quis in exercitu, quem Rex ordinavit, vel Dux de provincia illa, scandalum excitaverit infra proprium hostem, & ibi homines mortui fuerint, componat in publico sexcentos solidos. §. 2. Et quisquis ibi aut percussiones, aut plagas, aut homicidium fecerit, componat sicut in lege habetur, unicuique secundum suam genealogiam. §. 3. Et ille homo qui hæc commisit, benignum imputet Regem, vel Ducem suum, si ei vitam concesserint. §. 4. De minoribus autem hominibus, si in hoste scandalum commiserint in Ducis sit potestate, qualem pœnam sustineant.

4) Cap. 4. §. 5. & 6.

5) Cap. 5. & 6.

6) *Cap.* 9. Si quis autem Dux de provincia illa, quem Rex ordinaverit, tam audax & contumax, aut levitate stimulatus, seu protervus & elatus vel superbus atque

dem Winke oder schriftlichen und mündlichen Befehle des Herzoges nicht gehorchete, mußte die nicht gethane Schuldigkeit mit funfzehn Schillingen büssen. 7) Die Gerichte sollten allemal den ersten Tag des Monats, oder funfzehn Tage hernach, wenn es nöthig, gehalten werden, und es sollte kein freyer Mann sich weigern, darauf zu erscheinen, wer in der Grafschaft wohnete, es möchte ein Vasall des Königes oder des Herzoges seyn, bey Strafe funfzehn Schillinge. 8) Aus den **burgundischen** Gesetzen scheinet der Titel von den Flüchtigen hieher zu gehören. Denn dieser handelt nicht allein von den flüchtigen Leibeigenen; sondern es wird darinn der Freygebohrnen ausdrückliche Meldung gethan, und sowohl

atque rebellis fuerit, qui decretum Regis contemserit: donato dignitatis ipsius ducatu careat, etiam & insuper spe supernæ contemplationis: sciat se esse condemnatum, & viam salutis amittat. Nach der heroldinischen Ausgabe. Siehe hiervon *Heineccii* Elem. iur. Germ. Tom. II. p. 119. seq.

7) *Lex Baiuvar* Tit. II. c. 14. Si quis iussionem Ducis sui contemserit, vel signum quale visus fuerit Dux transmittere, aut annulum aut sigillum, si neglexerit venire, aut facere, quod iussum est, quindecim solidos pro neglecto donet in publico, & sic impleat iussionem.

8) Cap. 15. §. 1. Ut placita fiant per Kalendas aut post quindecim dies, si necesse est, ad causas inquirendas, ut sit pax in provincia, & omnes liberi conveniant constitutis diebus, ubi iudex ordinaverit, & nemo sit ausus contemnere venire ad placitum, qui infra illum comitatum manent, sive Regis Vassi, sive Ducis, omnes ad placitum veniant. Et qui neglexerit venire damnetur quindecim solidis. §. 2. Comes vero secum habeat iudicem - - - Siehe oben 12 §. 4. Anm.

sowohl die Belohnung für denjenigen, der einen Ausreisser aufgehalten und zur Haft gebracht hat, als die Strafe dessen, welcher demselben zur Flucht behülflich gewesen ist, bestimmet. 9) Wie dann noch heutiges Tages bey allen grossen Herren eine Vergeltung für solche, die einen ausgerissenen Soldaten anhalten und aufbringen, ausgesetzet ist. In den friesischen Gesetzen wird mit wenigem von dem Banne gehandelt, und dabey verordnet, daß derjenige, welcher Streit im Feldlager anfängt, den dadurch verursacheten Schaden neunfältig vergüten, und der Oberkeit das Friedegeld neunmal erlegen soll. 10) Das sächsische Gesetz ist auf die Sicherheit der Kriegsleute im Kriege, auch auf dem An- und Rückzuge derselben bedacht, dergestalt, daß der ihnen in solchem Falle zugefügte Schade dreyfach gebüsset werden sollte. 11)

20. §. Die longobardischen Gesetze von der Mannszucht, und den Verbrechen der Kriegsleute, finden hier wegen ihrer Mannigfaltigkeit nicht alle Platz. Ich will also nur einige von denselben anziehen. Die Ueberläufer hatten ihr Leben und Vermögen

9) *Lex Burgundion.* Tit. VI. de fugitivis c. 4. Quicunque ingenuo aut servo fugienti &c.

10) *Lex Frisionum* Tit. XVII. Hic bannum est §. 1. Si quis in exercitu litem concitaverit, novies damnum, quod effecit, componere cogatur, & ad partem dominicam novies fredam persolvat.

11) *Lex Saxonum* Tit. V. c. I. Qui homini in hoste, vel de hoste ad palatium, vel de palatio pergenti malum aliquod fecerit, in triplo componat.

mögen verwirket; 1) imgleichen die Verräther, so mit dem öffentlichen Feinde ein Verständniß unterhielten; 2) ferner diejenigen, so einen Kundschafter verheleten, oder demselben Vorschub thaten: wenigstens mußten solche dem Könige neunhundert Schillinge Strafe erlegen. 3) Nicht minder lief derjenige Gefahr sein Leben zu verliehren, der in dem Kriegsheere wider seinen Herzog, oder den von dem Könige bestellten Feldhauptmann, Meuterey angezettelt, oder einen Theil der Heerschaaren verführet hatte. 4) So verwirkete auch der Kriegsmann das Leben, welcher in dem Streite vor dem Feinde seinen Kameraden im Stiche ließ, oder ihn arglistiger Weise hintergieng, und mit ihm seine Schuldigkeit nicht that. 5) Endlich mußte derjenige,

1) *Rotharis leges* cap. 3. Si quis foris provincias fugere tentaverit, mortis incurrat periculum, & res ejus infiscentur.

2) c. 4. Si quis inimicum publicum intra provinciam invitaverit, aut introduxerit, animæ suæ incurrat periculum, & res ejus infiscentur.

3) c. 5. Si quis scameram intra provinciam celaverit, aut annonam dederit, animæ suæ incurrat periculum, aut certe componat solidos DCCCC Regi. Scamera vielleicht von dem deutschen Worte schauen, ein Schauer, Spion. *Heinecc.* Elem. iur. germ. Tom. II. p. 125. *Murator.* ad *Rotharis* leg. Scameras ego latrones interpretari malim.

4) *Cap.* 6. Si quis foris in exercitu seditionem levaverit contra Ducem suum, aut contra eum, qui ordinatus est a rege ad exercitum gubernandum, aut aliquam partem exercitus seduxerit, animæ suæ incurrat periculum.

5) *Cap.* 7. Si quis contra inimicum pugnando collegam suum dimiserit, aut *astalium* fecerit, id est, si eum deceperit,

nige, so seinem Herzoge nicht Gehorsam leistete, dem Herzoge und dem Könige zwanzig Schillinge Strafe erlegen. 6) Die westgothischen Gesetze sind nicht von einem Könige allein; sondern von verschiedenen Nachfolgern am Reiche gegeben, vermehret und erläutert worden. Daher treffen wir darunter bald schärfere, bald gelindere Verordnungen an. Die königlichen Bedienten, welche die Zusammenziehung der Leute in Kriegszeiten zu betreiben hatten, und von den Sachen dieser Leute etwas entwendeten, mußten das Entwendete eilfmal ersetzen, und noch funfzig Prügel in öffentlicher Versammlung leiden. 7) Wer auf dem Heerzuge etwas stahl, mußte solches vierfältig ersetzen, oder wenn er es nicht im Vermögen hatte, die entwendete Sache zurückgeben, und kriegte ein hundert und funfzig Prügel. 8) Innhalts eines andern geschärften

ceperit, & cum eo non laboraverit, animæ suæ incurrat periculum.

6) *Cap.* 20. Si quis de exercitalibus Ducem suum contemserit, ad iustitiam faciendam XX. solidos Duci suo & Regi componat.

7) *Lex Wisigothor.* Lib. IX. Tit. II. §. 2. Servi dominici, i. e. compulsores exercitus, quando Gothos in hostem compellunt exire, si eis aliquid tulerint, aut ipsis præsentibus vel absentibus, sine ipsorum voluntate, de rebus eorum auferre præsumserint, & hoc ante iudicem potuerit approbari, ei cui abstulerint, in undecuplum restituere non morentur. Ita tamen ut unusquisque eorum in conventu publico quinquaginta flagella suscipiat.

8) *Ibid.* Lib. VIII. Tit. I. §. 9. Qui in expeditionem vadunt, quæ abstulerint, quadrupli satisfactione restituant. Quod si non habuerint, unde componant, rem sumtam reddant & CL. flagella suscipiant.

geschärften Gesetzes sollten die Ueberläufer, Verräther und die wider den König, oder das Vaterland treulos handelten, oder auch nur damit umgiengen, insgesammt mit der Todesstrafe beleget, oder wenn ihnen der König Gnade erwies, dennoch nebst Ausstechung der Augen, Abscherung der Haare, und ein hundert Prügeln, mit ewiger Knechtschaft, oder Landesverweisung, und Einziehung ihres Vermögens bestrafet werden. 9) Zu diesen strengen Verfügungen mögen wohl die gothischen Könige durch die Furchtsamkeit und Zaghaftigkeit der Gothen seyn bewogen worden, deren dieselben von den fränkischen Schriftstellern bezüchtiget werden. 10) Vermöge des Edicts des ostgothischen Königes **Theodorichs** wurden die geringern Standespersonen, welche, um jemanden einzutreiben, sich für Kriegsleute fälschlich ausgegeben hatten, mit Stöcken geschlagen und des Landes auf ewig verwiesen; die vornehmen aber mit der Landesräumung beleget: 11) und ein Aufwiegler in dem Kriegsheere ward verbrennet. 12)

21. §.

9) *Ibid.* Lib. II. Tit. I. § 7. Diese Verordnung ist allzuweitläuftig, als daß sie hier eingerücket werden könnte.

10) *Gregor. Turon.* Hist. Lib. II. c. 27. Ut Gothorum pavere mos est. C. 37. Cumque secundum consuetudinem Gothi terga vertissent.

11) *Theodorici* R. Edict. c. 89. Si quis sibi, ut aliquem terreat, militiam confinxerit, vel adsumserit, quam non habet, potestatem, viliores fustibus cæsi perpetuæ relegationis mala sustineant, honestiores exilii patiantur incommoda.

12) *Ibid.* c. 107. Qui autor seditionis vel in populo, vel in exercitu fuerit, incendio concremetur.

21 §. Die auf die Verbrechen der Kriegsleute gesetzten Strafen bringen uns auf die Kriegsgerichte, von welchen die Kriegsgerichtsbarkeit ausgeübet ward. Ehe ich aber zur Betrachtung derselben schreite, will ich einen Blick in die ältesten Zeiten zurück thun, und die seither vorgefallenen Hauptänderungen mit wenigen Worten berühren. In dem ersten Zeitabschnitte stelleten sich die alten deutschen Völker als Heyden dar, und als freye Staaten, die unter keinem allgemeinen Oberhaupte vereiniget waren. Wir fanden unter ihnen Priester oder Druiden, deren Aussprüchen in geist- und weltlichen Dingen, besonders auch in den Kriegsrechten, sich der Aberglaube der Obersten im Volke und des gemeinen Pöbels, als göttlichen Offenbarungen, blindlings unterwarf. Wir sahen viele kleine Republiken, die sich nur alsdann zusammen thaten, und für einen Mann fochten, wenn sie wegen der anwachsenden Macht ihrer Nachbaren, oder um ihres beßern Auskommens willen, oder anderer Ursachen halber, zu Felde zogen. Nachdem aber die große Wanderung der Völker, die Bekehrung zum Christenthume, und die Stiftung der fränkischen Monarchie in Deutschland eine sehr große Veränderung verursachet hatten: so ist leicht zu ermeßen, daß dieses alles auch einen Einfluß in die Kriegsgerichtsverfaßung gehabt habe; obgleich die alten Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten, nebst der Freyheit, noch in den meisten Einrichtungen hervorleuchten, wovon die angezogenen schriftlichen Gesetze ein unwidersprechliches Zeugniß ablegen. Die heydnischen Druiden verlohren sich zwar bey dem aufgehenden Lichte

der christlichen Religion; aber ein großes Theil ihres Ansehens, ihrer Macht und Gewalt ward auf die Bischöffe und übrigen Geistlichen fortgepflanzet. Selbst in den gerichtlichen Handlungen behielten sie einen Fuß. Der fränkische König **Clotarius** hatte schon um das Jahr 560 ein Gesetz gegeben, daß der Richter, so jemanden widerrechtlich verurtheilet hatte, in seiner, des Königes, Abwesenheit von den Bischöffen deswegen angesehen werden sollte, damit das unrechtmäßige Urtheil nach beßerer Untersuchung geändert würde. 1) Und bey den Westgothen mußte die Sache, in welcher ein Theil den Richter, es mochte ein Herzog, Graf oder deßen Amtsverwalter, oder ein Landvoigt seyn, für partheyisch hielte, durch den Bischoff vorher mit verhöret und untersuchet, auch der Bescheid von ihm mit unterschrieben werden, ehe sothaner Rechtshandel an den königlichen Hof gebracht werden konnte. 2) Ja die Bischöffe waren

1) *Chlotarii* R. Constitut. c. 6. Si iudex aliquem contra legem iniuste damnaverit, in nostri absentia ab Episcopis castigetur, ut, quod perperam iudicavit, versatim melius discussione habita emendare possit. *Vid. Lex Wisigoth.* Lib. II. Tit. I. §. 30.

2) *Lex Wisigothor.* Lib. II. Tit. I. §. 23. Si quis Judicem, vel Comitem, aut Vicarium Comitis, seu Thyuphadum suspectos habere se dixerit, & ad suum Ducem aditum accedendi poposcerit, vel fortasse eundem Ducem suspectum habere se dixerit: non sub hac occasione petitor, ac præsertim pauper quislibet, patiatur ultra dilationem: sed ipsi qui judicant ejus negotium, unde suspecti dicuntur haberi, cum Episcopo civitatis ad liquidum discutiant, atque pertractent; & de quo iudicaverint, pariter conscribant subscribantque iudicium.

waren so gar befugt, die Angelegenheiten der armen Leute, mit Zuziehung anderer erbaren Männer, vorzunehmen und abzuthun; und den Grafen, wenn er solches übel aufnehmen, oder nicht leiden wollte, vor sich zu bescheiden, und Weisung zu geben. Gestalt auch der Graf, welcher des Bischoffs Ausspruch nicht vollstrecken wollte, blos für diese Verachtung dem Bischoffe den fünften Theil des Werths der Sache, darum gestritten ward, erlegen mußte. 3) Ueberdieses finden wir, daß die Bischöffe zu einem solchen Kriegsrechte sind gezogen worden, welches über einige Herzoge und Kriegsobersten wegen nicht gethaner Schuldigkeit in dem Feldzuge, nach ihrer Zurückkunft in das Land, gehalten ward. 4) Ob aber auch die Bischöffe und übrigen Geistlichen den Kriegsrechten im Felde annoch beygewohnet, und darinn etwas zu sagen gehabt haben: daran sollte ich aus der Ursache fast zweifeln, weil nicht nur sehr wenige von ihnen mit zu Felde gehen durften; sondern auch weil

3) *Ibid.* §. 29. Quemcunque pauperem constiterit causam habere, adiunctis sibi aliis viris honestis Episcopus inter eos negotium discutere vel terminare procuret. Ita ut si contemni se a Comite, vel nolle eum acquiescere veritati sacerdos inspexerit, potestatis eius sit, eundem Comitem legis hujus permissione constringere, & emisso justo judicio cum rei compositione rem de qua agitur, petentibus partibus consignare. Quodsi Comes judicium Episcopi fuerit contemtus implere, tantum Episcopo pro contemtu solo dare cogatur, quantum quintam partem valere constiterit de re illa, unde actio commota esse videtur.

4) Siehe unten 24 §.

ihre Verrichtungen auf die gottesdienstlichen Handlungen gemeßen eingeschränket waren. 5)

22. §. Die **Könige** giengen in diesem Zeitlaufe meistens selbst zu Felde: mithin wird wohl niemand in Zweifel ziehen, daß sie nicht auch den höchsten Kriegsbefehl über die Heerschaaren gehabt haben. Es ist bereits oben angeführet worden, 1) daß König **Clodowig der** I. einen Kriegsmann, dessen Gewehr bey der Musterung nicht in gutem Stande war, niedergehauen hat. Es kömmt noch ein merkwürdiges Exempel von seiner scharfen Kriegszucht vor. Er hatte nämlich auf dem Heerzuge wider den westgothischen König **Alarich** im Jahre 507 den Befehl gegeben, daß niemand auf dem turonischen Gebiethe das geringste, ausser Wasser und Gras für die Pferde, nehmen oder fodern sollte. Da aber ein Soldat einem armen Manne einiges Heu mit Gewalt nahm, und dabey sich höhnisch verlauten ließ, daß er den Befehl des Königes nicht überschritte, weil dieses auch Gras wäre; und dieser Frevel dem Könige hinterbracht ward: so stach er den Kerl augenblicklich mit dem Degen todt, welches Beyspiel die übrigen Kriegsleute von weitern Ausschweifungen abschreckete. 2) So hat auch **Siegebert der** I, König von Austrasien, im Jahre 574 verschiedene von den deutschen Kriegsleuten steinigen lassen, die sich im Felde aus der Ursache wider ihn em-

5) Siehe oben 10 §. 4 Anm.

1) Siehe 15 §.

2) *Gregor. Turonens.* Histor. Lib. II. c. 37.

empöreten, weil er ihnen den Angriff seines Bruders Chilperichs Lager, mit dem er Frieden machte, nicht hatte gestatten wollen. 3) Und hieraus erhellet, daß die Könige Macht gehabt haben, die offenbaren Uebertreter ihrer Kriegsbefehle auf frischer und handhafter That in dem Falle am Leben zu strafen, wenn bey dem Verzuge Gefahr zu besorgen war. Nach den Königen hatten die Herzoge, als Heerführer, den obersten Befehl im Kriege über ihre in das Feldlager geführte Untergebene, als denen jedermann bey namhafter Strafe gehorchen mußte. 4) In schweren und Hauptverbrechen der Kriegsleute hatte der König, oder der Herzog, das Begnadigungsrecht, und es beruhete bey ihnen, an welchen Ort der Missethäter hinverwiesen werden sollte. 5) Seinem Ermessen war auch die Bestrafung der Kriegsleute von geringerm Stande anheim gestellet, wenn sie im Heerlager Unfug anfiengen. 6) Nicht

J 3 weniger

3) *Idem* Hist. Lib. IV. c. 44.

4) Siehe oben 18 §. 5 Anm. imgleichen 19 §. 7 Anm. 20 §. 6 Anm. fast wie die Waywoden und Castellanen in Pohlen im Heerlager ihre Gewalt über ihre Unterthanen behalten. S. Connor Beschreib. des Königreichs Pohlen a. d. 545 S. und den Europäischen Herold II Th. a. d. 358 S.

5) Siehe oben 18 §. 1 Anm. Aut vitam perdat, aut se redimat, sicut Dux aut Princeps populi iudicaverint. 2 Anm. Aut vitam perdat aut in exilium eat, ubi Dux miserit. Und 19 §. 1 Anm. Tunc in Ducis sit potestate vita ipsius. 3 Anm. Benignum imputet regem vel Ducem suum, si ei vitam concesserint.

6) Ebendas. 19 §. 3 Anm. De minoribus hominibus, si in hoste scandalum commiserint, in Ducis sit potestate, qualem pœnam sustineant.

weniger in dem Falle, wenn jemand den wegen des Futter= oder Holzholen gegebenen Kriegsbefehl überschritt, oder darwider ungebührlich reden wollte. 7) Es ist noch übrig, daß auch gezeiget werde, was für eine Bothmäßigkeit die andern nachgeordneten Kriegshäupter über das Kriegsvolk gehabt haben.

23. §. Ein Graf that im Felde Dienste, fast wie heute zu Tage ein Kriegsoberster, und behielte ebenfalls den Befehl über die aus seiner Grafschaft zusammen gezogenen Kriegsleute, wenn sie zu dem Heervolke gestoßen waren. 1) Unter ihm standen die Haupleute über hundert, und die Hauptleute über zehn. Er mußte darauf sehen, daß dieselben nicht nur ihre Schuldigkeit thaten, und gute Mannszucht hielten; sondern auch daß das Kriegsvolk nicht wider die Kriegsartikel handelte. Und wenn ein Unfug mit Raub, oder Ansteckung der Früchte oder Häuser verübet ward, mußte er die Untersuchung wider die Thäter anstellen, 2) und auf den Fall, wenn er solches

7) *Lex Baiuvar.* Tit. II. c. 4. §. 6. Si quis hoc ausus fuerit facere, aut contradicere aliquid, quod lex vetat, ille tunc, si inventus fuerit, coram Duce disciplinæ hostili subjaceat, vel ante Comitem suum quinquaginta gamactas, id est, quinquaginta percussiones accipiat.

1) Siehe oben 12 §. 5 Anm. Cum ipsis in capite abiit d. i. *en chef.* Imgleichen 18 §. 6 Anm. Si sigillum Comitis neglexerit, vel mandatum, cum sex solidis componat. Dann die nächst vorstehende 7 Anm.

2) *Lex Bajuvar.* Tit. II. c. 5. §. 1. Si quis in exercitu infra provinciam sine jussione Ducis sui per fortiam hostilem aliquid deprædare voluerit, aut fœnum tollere, aut granum, vel casas incendere, hoc omnino testa-

ches unterließ, allen Schaden aus seinen eigenen Mitteln ersetzen: doch ward ihm zur Untersuchung gehörige Frist verstattet. 3) Wie dann noch jetzo die Kriegsbefehlshaber für die Begünstigungen ihrer Untergebenen stehen, und den verursacheten Schaden vergüten sollen. 4) Dafern aber der Frevler von einem solchen hohen Stande war, daß ihm der Graf nichts zu befehlen hatte: so mußte er solches dem Herzoge melden, damit dieser den Uebertreter deshalb, vermöge der Gesetze, zur Verantwortung ziehen konnte. 5) In den westgothischen Gesetzen kömmt auch ein Graf im Lande, Comes civitatis, und ein Graf bey dem Kriegsheere, Comes exercitus, vor. Vielleicht

testamur, ne fiat. Et exinde curam habeat Comes in suo comitatu. Ponat enim ordinationem suam super Centuriones & Decanos, ut unusquisque provideat suos, quos regit, ut contra legem non faciant. §. 2. Et si aliquis præsumtuosus hoc fecerit, a Comite illo sit requirendum, cujus homo hoc fecit. §. 7. Comes tamen non negligat custodire exercitum suum, ut non faciant contra legem in provincia sua.

3) *Ibid.* §. 3. Et si ille Comes neglexerit inquirere, quis hoc fecit, ille omnia de suis rebus restituat; tamen tempus requirendi habeat.

4) S. Kaiser Leopolds Reglement vom 21. Januar. 1699. 13 §. Artikelsbrief der Reichsvölker vom Jahr 1682. 35 §. Kaiserl. rußische Kriegsartikel von 1715. 81 §. Königl. Dän. Artikelsbrief von 1683. 115 §. Hochfürstl. S. Goth. Puncte für die Miliz zu Roß und Fuß von 1699. 6 §. und viele andere Kriegsverordnungen.

5) *Lex Bajuvarior.* Tit. II. c. 5. §. 4. Et si talis homo potens hoc fecerit, quem ille Comes distringere non potest, tunc dicat Duci suo & Dux illum distringat secundum legem. Siehe auch oben 11 §. 3 Anm.

leicht ist alsdann, wenn der ordentliche Graf zu Felde gegangen war, ein anderer inzwischen im Lande verordnet worden, dem zugleich die Besorgung der Mundbedürfniß für das Kriegsheer obgelegen hat; als wozu auch ein eigener Verwalter, Annonarius, bestellet war. 6) Nach den Grafen setzen einige die Herren, Seniores, unter die Kriegshäupter, welche ebenmäßig einige Truppen unter ihrem Befehle gehabt haben. 7) Und ob wohl Senior, und Grav, oder Graf, sonst gleichlautende Wörter sind: 8) so ersieht man doch aus einigen Stellen, daß dadurch jezuweilen unterschiedene Personen angedeutet, 9) und hingegen Senior und Dominus als gleichlautende Wörter gebrauchet werden. Dieses letztere geschieht in einem westgothischen Gesetze, worinn verordnet ist, daß die Herren den zehnten Theil ihrer Leibeigenen mit in die Heerfahrt nehmen, und von denselben einige mit Panzern; die meisten aber mit Schilden, Streitäxten, Pallaschen, Lanzen und Pfeilen, einige auch

6) *Lex Wisigothor.* Lib. IX. Tit. 2. §. 6.

7) P. *Daniel* Hist. de la mil. Françoise Tom. I. p. 12. *Gregor. Turon.* Hist. Lib. VIII. c. 30. Nullus Regem metuit, nullus Ducem, nullus Comitem reveretur - - unusquisque contra Seniorem sæva intentione grassatur. *Idem* Lib. X. c. 2. Quare cum Seniori Urbis nunciata fuissent, quæ puer horum gesserat, collectis militibus, vel omni populo armis circumdatis ad metatum eorum dirigit.

8) Siehe I. Abschn. 9 §. und die 1 Anm. dabey.

9) *Lex Wisigothor.* Lib. VIII. Tit. V. §. 6. Animalia errantia qui invenerit, denunciet aut Episcopo, aut Comiti, aut Judici, aut Senioribus loci, aut etiam in conventu publico vicinorum.

auch mit Schläudern, oder mit andern Waffen, nach ihrer eigenen Erfindung, versehen, und solche dem Könige, Herzoge oder Grafen, bey der Musterung vorstellen sollen. 10) Weil aber in den übrigen Gesetzen der deutschen Völker zu diesen Zeiten keine nähere und eigentlichere Nachricht von der Gerichtsbarkeit, und dem Kriegsbefehle dieser Herren, zu finden ist, und in dem nächsten Abschnitte davon ein mehrers zu sagen Gelegenheit vorkömmt: so will ich mich wieder zu den übrigen Kriegshäuptern wenden, von welchen die Gesetze Erwähnung thun. Daß der **Hauptmann über hundert** den Kriegsleuten ebenfalls zu befehlen gehabt habe, solches ist daraus offenbar, daß die Uebertreter seiner Befehle um halb so hoch, als wenn sie dem Grafen nicht Gehorsam leisteten, bestrafet wurden, und daß ihm die Haltung genauer Mannszucht oblag; als worauf auch der **Hauptmann über zehn** zu sehen hatte. 11) Hieraus ist sicherlich zu schliessen, daß auch alle übrige vorher benannte Häupter des Volkes, hohe und niedere, nämlich **Gardinger, Landvoigte, Hauptleute**

10) *Ibid.* Lib. IX. Tit. II. §. 9. Ut unusquisque de his, quos secum in exercitum duxerit, partem aliquam Zavis, vel loricis munitam: plerosque vero scutis, spatis, scramis, lanceis, sagittisque instructos, quosdam etiam fundarum instrumentis, vel ceteris armis, quæ noviter forsan unusquisque a Seniore vel Domino suo injuncta habuerit, Principi, Duci, vel Comiti suo præsentare studeat.

11) Siehe oben 18 §. 6 Anm. Si Centurionis Sigillum aut mandatum neglexerit, tribus solidis sit culpabilis. Imgleichen 23 §. 2 Anm. Ut unusquisque (Centurio & Decanus) provideat suos, quos regit, ut contra legem non faciant.

leute über tausend, Hauptleute über fünf hundert, Gastaldier, Schultheißen und Forstbeamte, wenn sie währendes Feldzuges Kriegsdienste thun mußten, den Befehl über ihre Untergebene gleichfalls behalten, mithin einige Gerichtsbarkeit über dieselben gehabt haben. Nur ist die Frage, wie weit sich dann ihr Richterstab, den sie bey dem Degen führeten, eigentlich erstrecket habe. Allen Umständen nach haben dieselben im Kriege nicht mehr Macht und Gewalt gehabt, als in Friedenszeiten und im Lande, obwohl die Strafen sodann schärfer, und wenigstens noch dreymal so hoch, gewesen sind. Denn da allen obangeführten Kriegshäuptern, von dem Herzoge an bis auf den Hauptmann über zehn, einige Macht und Gewalt, die verbrechenden Kriegsleute im Felde am Leben zu strafen, ausdrücklich nicht gegeben war; die Könige selbsten auch ihre Heerführer und Kriegsobersten, wegen nicht gethaner Schuldigkeit, für sich allein, und aus eigener Macht, nicht verurtheilen mochten, sondern deshalber erst ein ordentliches Kriegsrecht anordneten, wie gleich hernach angezeiget werden soll: so scheinet daraus der unumstößliche Schluß zu folgen, daß die Kriegsbefehlshaber für sich nur solche Verbrechen haben bestrafen können, worauf die Todesstrafe nicht gesetzet war: daß ihnen zwar eine mässige Züchtigung nachgelassen worden; die Lebensstrafen aber anderer Gestalt nicht, als durch ein mit Gerichtsleuten und Schöppen ordentlich besetztes Kriegsrecht haben können erkennet werden. Es ward aber der Würde und dem hohen Ansehen eines Königes, Herzoges oder Feldherrn dadurch im gering-

sten nichts benommen, daß selbiger die peinliche Gerichtsbarkeit nicht selbst hatte; indem dieser Abgang durch das ihnen zustehende Begnadigungsrecht vorzüglich erstattet wurde. 12) Und mit was für Fug wollte man behaupten, daß der Hoheit eines grossen Königes, der das Recht hat, Krieg anzufangen, und Frieden zu schliessen, auch einen des Hochverraths, oder anderer Hauptverbrechen halber, zum Tode verurtheilten Missethäter mit dem Leben begnadigen kann, dadurch etwas abgienge, wenn er den Verbrecher nicht selbst zum Tode verurtheilen darf; sondern solches durch sein Parlement, oder ein anderes hohes Reichsgericht, thun lassen muß.

24. §. Das Kriegsrecht, oder Kriegsgericht, worinn die peinlichen Verbrechen untersuchet und erörtert werden, wird entweder über hohe Kriegs-Häupter und vornehme Standespersonen, oder über niedere Befehlshaber und gemeine Kriegsleute gehalten. Daher entstehet der Unterschied der Ober- und Untergerichte. Es zeigen sich davon schon in diesem Zeitlaufe einige Spuren, welche in dem darauf folgenden Abschnitte in ein mehreres Licht gesetzet werden. Die Obergerichte wollen wir mit dem Namen der **Oberkriegsgerichte**, die Untergerichte aber mit dem Namen der **Kriegsgerichte** schlechthin belegen. Der Erzbischoff **Gregor** von **Tours** beschreibet ein solches Oberkriegsgericht, welches der burgundische König **Guntram** im Jahre 585 über seine Heerführer, und Kriegsobersten zu Autin aus der Ursache

12) Siehe I. Abschn. 12. §. und oben 22. §. 5. Anm.

Ursache gehalten hat, weil sie ihre Schuldigkeit in dem Feldzuge wider die Westgothen nicht gethan, vielmehr dem Kriegsvolke die abscheulichsten Ausschweifungen mit Raub, Mord, Verheerung des Landes, Plünderung der Kirchen und andern unzählichen Plackereyen, gestattet hatten, auch, nach einem großen Verluste an Mannschaft, mit dreyen Kriegsheeren unverrichteter Dinge aus Languedok zurück gekommen waren. Der König kam selbst nach Autin, und ließ dieselben vor das Kriegsrecht bescheiden. Er befehligte dazu vier Bischöffe, wie auch einige weltliche hohe Reichsstände; 1) und verwies den Heerführern ihre Gottlosigkeit und Mishandlung in einer sehr nachdrücklichen Anrede, mit der Erklärung, daß es ihnen den Kopf kosten sollte, wenn sie den königlichen Befehl hintan setzeten, und seinen Gebothen nicht nachlebeten; das ganze Kriegsheer sollte ein Exempel daran nehmen, wenn einer von ihnen hingerichtet würde; doch wollte er sie vorher hören. Die Heerführer thaten hierauf ihre Verantwortung. Sie lobeten des Königes Gütigkeit, Frömmigkeit und Mildthätigkeit, und räumeten zugleich ein, daß er gerechte Ursache habe, über den Unfug in dem letzten Feldzuge misvergnügt zu seyn. Zu ihrer Entschuldigung aber führeten sie an, was maßen die Schuld nicht auf ihrer Seiten wäre; daß das

1) *Gregor. Tur.* Hist. Lib. VIII. c. 30. Veniente itaque Rege ad ejus solennitatem repræsentati sunt (Duces) sub conditione audientiæ in postmodum futuræ. Postea vero quatuor convocatis Episcopis, nec non & maioribus natu laicorum, Duces discutere cœpit, dicens etc.

das Kriegsvolk allen Frevel eigenes Gefallens ausübete, und weder auf des Königes, noch des Herzoges, noch des Grafen Befehl etwas mehr gäbe. Und wenn jemand einen Unwillen darüber bezeigete, und solchem Unwesen steuern wollte: so entstünde alsbald ein Aufruhr und Getümmel unter dem Volke, und jedermann gienge in der grimmigen Wuth wider seinen Herrn so weit, daß dieser kaum mit dem Leben davon käme, wenn er endlich nicht mehr schweigen könnte. Es scheinet, daß der König diese Verantwortung für gegründet angesehen, und es bey der nochmaligen ernstlichen Erklärung habe bewenden lassen, daß den Unschuldigen kein Leid widerfahren, derjenige aber mit dem Leben bezahlen sollte, welcher seinen Gesetzen und Befehlen nicht gebührende Folge leistete. Und zu dieser Entschließung mag den König **Guntram** theils seine allzugroße Gelindigkeit, theils die so eben eingekommene Bothschaft von dem feindlichen Einfalle der Gothen in sein Land bewogen haben. Hieraus ist zu ersehen I. daß die Verbrecher, so nicht hinlänglich überwiesen waren, vor einem ordentlich besetzten Kriegsrechte verhöret, und verurtheilet werden mußten; II. daß selbst die Könige in schweren und Hauptverbrechen, wenn sich zumal hohe Standespersonen derselben schuldig gemacht hatten, und bey dem Verzuge keine große Gefahr zu besorgen war, für sich alleine nichts entschieden haben. III. Daß die Herzoge, als hohe Reichsstände, andere ihres gleichen, das ist, andere hohe Reichsstände zu Richtern gehabt haben. Von einem ordentlich gehegten **Kriegsgerichte**, oder Untergerichte, ist mir zwar noch keine so umständliche

Be-

Beschreibung vorgekommen; allein, wenn man zum Grunde leget, daß die Kriegsleute in den damaligen Zeiten ihre Richter, welche sie im Lande und in Friedenszeiten gehabt, auch in den Feldzügen behalten haben; und daß diesen Häuptern ihre vorhin gehabte Bothmäßigkeit über ihre Untergebene im Heerlager im mindesten nicht verkürzet worden, wie ich solches alles zureichend dargethan habe: so scheinet dieses gewiß zu seyn, daß man in dem Kriegsgerichte eben dieses Verfahren, eben diese Gebräuche und Gewohnheiten beybehalten habe, daran man sich im Lande, nach dem alten Herkommen, und vermöge der schriftlichen Gesetze, binden mußte. Den Vorsitz in einem solchen Kriegsgerichte hat zweifelsohne ein Graf, als der ordentliche Richter und Kriegsoberste, gehabt, weil ohne dessen Vorsitz niemanden das Leben abgesprochen werden konnte. In einem solchen Gerichte mußten wenigstens sieben Schöppen und drey Sachmänner oder rechtsverständige Gerichtsleute, als Beysitzer, seyn, welche den Rechtsspruch thaten. 2) Vermuthlich ist auch ein Gerichtsschreiber, Notarius, Cancellarius, zugegen gewesen; denn man pflegte schon zu diesen Zeiten die Rechtsaussprüche schriftlich abzufassen. 3) Vielleicht hat noch der Amtsverwalter des Grafen, und der Hauptmann über hundert, mit in dem Kriegsrechte gesessen, auf welchen Fall zwölf Gerichtsleute, ohne den Grafen und Gerichtsschreiber, herauskämen, wovon ich aber nichts gewisses behaupten kann, obschon die Zahl

2) Siehe oben 12 §. 13 und 14 Anm.
3) *Lex Ripuar.* Tit. LIX. §. 7.

Zahl der zwölf Gerichtsleute in einem Kriegsrechte noch vor etwa zwey hundert Jahren, als eine Regel, festgesetzet war, und die Vermuthung, daß diese Einrichtung ihren Ursprung aus den alten Zeiten her habe, auf wahrscheinlichen Gründen beruhet. 4) Die Gerichte wurden unter freyem Himmel, bey gemeiner Versammlung, gehalten, und ein jeder freyer Mann konnte sich dabey getrösten, daß er Personen seines gleichen mit zu Richtern hatte. Bey den rechtlichen Handlungen hielten die alten Deutschen auf ihre gewisse Formeln so viel, als die Römer. 5) Wir finden davon schon in den salischen Gesetzen verschiedene Spuren, und ein alter Mönch, Namens **Marculfus**, hat uns zwey Bücher solcher gerichtlichen Formeln hinterlassen; es sind auch mehrere dergleichen von gelehrten Männern aus alten Urkunden gesammlet und herausgegeben worden. 6) Vermuthlich haben aus diesen alten Zeiten die vielen besondern Formeln ihren Ursprung her, woran man sich unter der Regierung der Kaiser **Maximilians des I**, **Karls des V**, und noch lange hernach, in den

4) Siehe davon des berühmten Herrn Hofr. **Buder** diss. de judiciis duodecimviralibus populorum septentrionalium & Germaniæ durchgehends, besonders §. 17.

5) Siehe des Herrn Hofr. **Mascou** Geschichte der Deutschen XVI. B. 40 §.

6) *Marculfi* formul. Lib. II. stehen in *Baluz*. Capitular. Tom. II. p. 369. Formulæ Sirmondicæ, p. 467. Bignonianæ p. 495. Lindenbrogianæ p. 509. Baluzianæ p. 557. In des Herrn D. Georgisch Corp. Jur. German. antiq. sind die alten longobardischen Formeln gleich unter die Gesetze, zu deren Erläuterung solche dienen, angehänget.

den Kriegsrechten so sehr gebunden, und die man als ein wesentliches Stück der Kriegsgerichtshandlungen angesehen hat: wie dann dergleichen Formeln auch noch heute zu Tage in allen peinlichen Halsgerichten, nicht weniger in einigen Kriegsrechten, gebräuchlich sind.

25. §. Weil endlich der Zweykampf damals eine Art einer gerichtlichen Rechtfertigung war: so muß ich hievon auch etwas gedenken. Derselbe ist, allem Ansehen nach, schon in den ältesten Zeiten im Gebrauche gewesen. Wir finden davon einige Merkmaale. Die Deutschen bedanketen sich gegen den römischen Feldherrn **Varus** verstellter Weise, daß er ihre Streitigkeiten nach den römischen Rechten entschied, und was sie sonst mit den Waffen auszumachen pflegten, durch Rechtssprüche erörterte. Ferner berichtet **Tacitus**, daß sie ihre Uneinigkeiten öfters mit Blut und Tod beylegeten; imgleichen, daß sie, wenn Krieg wäre, einen von dem Feinde erwischeten Gefangenen in einen Zweykampf mit einem auserlesenen Manne von ihren Landesleuten zusammenliessen, und zwar jeglichen nach seines Landes Art bewehret; sodann aber nach dem Siege des einen, oder des andern, von dem Ausschlage des Krieges urtheileten. 1) Nach der Zeit ward der Zweykampf in

1) *Vellejus Paterculus* Hist. Rom. Lib. II. c. 118. At illi - - in summa feritate versutissimi - - simulantes fictas litium series, & nunc provocantes alter alterum injuria, nunc agentes gratias, quod eas Romana justitia finiret, feritasque sua novitate incognitæ disciplinæ mitesceret, & solita armis discerni jure terminarentur. *Tacitus* de Mor. Germ. c. 22. Crebræ - - rixæ,

in den schriftlichen Gesetzen der deutschen Völker, als ein rechtliches Mittel, geordnet, die Unschuld zu beweisen, oder den Streit zu entscheiden; indem man glaubete, daß dadurch die Sache zu GOttes Urtheil ausgestellet würde, und eben deswegen nennete man auch den Zweykampf **Gottesurtheil.** Solcher hatte sowohl in angeschuldigten groben Verbrechen statt, als auch in Erbschaftsangelegenheiten, und wenn über einige Grundstücke ein Streit war. 2) Und obwohl die burgundischen Gesetze sonst den Todtschlag bey Lebensstrafe verbiethen: so ist dennoch in gewissen Fällen der Zweykampf dergestalt nachgelassen, daß es dem Kläger frey stand, ob er seinen Widersacher schwören lassen, oder sich mit ihm schlagen wollte. So gar die Zeugen mußten, wenn es gefordert wurde, einen aus ihrem Mittel zum Zweykampfe stellen, und, wenn selbiger den kürzern zog, die übrigen alle Strafe geben. 3) Der longobardische König **Liutprand** sahe zwar wohl ein, daß derselbe ein misliches Entscheidungsmittel wäre; jedoch konnte er sich nicht ermächtigen, den eingerissenen Gebrauch und das

rixæ, raro conviciis, sæpius cæde & vulneribus transiguntur. *Idem* c. 10. Ejus gentis cum qua bellum est, captivum quoquo modo interceptum cum electo popularium suorum, patriis quemque armis committunt. Victoria hujus vel illius pro præjudicio accipitur.

2) *Lex Alamannor.* Tit. XLIV. §. 1. Tit. LVI. §. 1. Tit. LXXXIV. *Lex Bajuvar.* Tit. IX. c. 4. §. 4. Tit. XVI. c. 1. §. 2. Tit XVII. c. 2. *Decret. Tassil.* de popul. leg. c. 5. & 6. *Lex Frision.* Tit. XIV. §. 5. *Angl. & Werinor.* Tit. XIV. & XV.

3) *Lex Burgund.* Tit. VIII. §. 2. Tit. XLV. Tit. LXXXII. Siehe auch Herrn Mascou Gesch. der Deutsch. III Anm.

das ungerechte Gesetz ganz abzuschaffen. 4) Nur allein die Gothen duldeten in ihren Gerichten den Duell nicht. 5) Hingegen ist derselbe nicht nur bey den Franken lange Zeit im Gebrauche geblieben; sondern auch in Deutschland viele Jahrhunderte als ein Mittel angesehen worden, die Streitigkeiten unter erlauchten Häuptern auszumachen. 6) Eben der Zweykampf, der in den düstern Zeiten die Unschuld an das Tageslicht bringen, und den gedrückten zu ihrem Rechte verhelfen sollte, ist hernach eine fruchtbare Quelle der Befehdungen geworden. Fast niemand war in seinen vier Pfählen mehr sicher, und hieraus entstand die Zerrüttung ganzer Länder. Die Grösse des Uebels kann man am füglichsten aus der Mannigfaltigkeit und Schärfe derjenigen Reichsgesetze beurtheilen, welche wider die Stöhrer des Landfriedens, zu Ausrottung der unseligen Wurzel des Faustrechts, von Jahrhunderten zu Jahrhunderten in Deutschland gegeben worden sind. Doch ich breche ab, weil wir von dem Zweykampfe viele gelehrte Schriften haben. 7)

26. §.

4) *Liutprandi* R. Leg. Lib. VI. c. 65. Incerti sumus de judicio Dei; & multos audivimus per pugnam sine justitia causam suam perdere. Sed propter consuetydinem gentis nostræ Longobardorum legem impiam vetare non possumus.

5) S. D. Mascou am angezogenen Orte a. d. 101 S.

6) S. *Dithmar.* Diss. de Judicio duellico præcipue in controversiis illustribus in diss. Syll. p. 239.

7) Der hochgelahrte Herr dü Cange hat diese Materie in seinem Glossar. unter den Wörtern *Duellum*, *Campiones*, gründlich ausgeführet. Viele andere Schriften findet man in den Vorreden folgender zwoen Abhandlungen

26. §. Zum Beschluße will ich noch anmerken, daß zu diesen Zeiten der Companien und Schaaren bey den Kriegsheeren schon Erwähnung geschieht, wiewohl ihre Abtheilung, und wie viel Mann darzu gerechnet worden, nicht bekannt ist. Das salische Gesetz bestimmet die Strafe desjenigen, der jemanden von seiner Kompanie entleibete; die Schaaren aber kommen bey verschiedenen alten Schriftstellern vor, und zwar meistens mit dem Zusatze, daß solche von auserlesenen streitbaren Männern wären errichtet worden.*

handlungen angeführet: *Gerhardi* tract. de Judicio duellico. *Klugkist*. diss. de veris duellorum limitibus cum comment. & appendicib. edit. a *Bünemann*. Siehe auch davon D. Hauschilds Gerichtsverfassung der alten Deutschen. §. 23 bis 28.

* Siehe oben 17 §. 2 Anm. Si quis hominem ingenuum -- in hoste in campanio de Companiei suorum occiderit. *Aimoinus* de gest. Francor. Lib. V. c. 26. Dagobertus - - collegit lectam e Franciæ bellatoribus scaram, quam nos turmam, vel cuneum appellare possumus. *Freherus* in marg. *Scara*, Teutonica vox, ein Schaar, Gall. *Esquadron*. *Fredegar*. c. 74. in *du Cange* Gloss. voc. *Scara*. Disponensque Rhenum transire, scaram de electis viris fortibus ex Neustria & Burgundia, cum Ducibus & Grafionibus secum habens.

* *

Der III. Abschnitt.

Von den Kriegsgerichten im heil. römischen Reiche unter den Königen und Kaisern von dem karolingischen Stamme.

1. §. Von der Verlegung des jährlichen Reichstages, und der Hauptmusterung unter dem Könige Pipin, und seinen Gesetzen.
2. §. Von Kaiser Karln dem grossen, und den von ihm verbesserten, oder neugegebenen Gesetzen, Reichsabschieden und Kriegsordnungen.
3. §. Von den Gesetzen Kaiser Ludwigs des frommen und seiner Nachkommen. Von den Sammlungen der Reichsabschiede, und der Absicht der gegenwärtigen Abhandlung.
4. §. Von dem Unterschiede der Stände; insonderheit von den Edlen, oder Kronvasallen, auch ihrer Schuldigkeit in Ansehung der Heerfolge.
5. §. Von den Freygebohrnen und deren Eintheilung in zwo Classen; welche in die erste gehöret, und worinn ihre Vorzüge bestanden. Von den Freyen in der andern Classe, nämlich den Dienstleuten in eigentlichem Verstande, oder den gemeinen Vasallen, deren zwo Gattungen waren, als
6. §. I. Klostervasallen. Von ihrem Ursprunge. Was Precaria, Præstaria sind. II. Dienstleute oder Vasallen der Herzoge, Grafen und Herren. Von der Unfähigkeit der Freygelassenen und Leibeigenen in Ansehung der Kriegsdienste.
7. §. Von der Heerfolge, und den Strafen der Edlen, die sich derselben entzogen, Verordnung deshalber v. J. 807 wegen der Edlen Freyen, Dienstleute und unangesessenen Leute; besonders auch wegen der Sachsen, Friesen ꝛc.
8. §. Von den hierüber ein-

gelau-

gelaufenen Klagen und Beschwerungen, und der neuen Kriegsordnung v. J. 812, auch dem dießfalls abgefaßten Reichsabschiede, wodurch die vorherigen Ordnungen erläutert, gemildert, und erstrecket werden.

9. §. Von Bestrafung der Uebertreter dieser Kriegsgesetze, insonderheit von den Geld- und Lebensstrafen der Ungehorsamen.

10. §. Von der gemäßigten und ganzen Heerstrafe, und den kaiserlichen Oberaufsehern, welche solche eintreiben mußten, und wie, auch von derselben Auslösung.

11. §. Von den Personen, die von den Kriegsdiensten theils auf einige Zeit, theils auf beständig, befreyet, auch schlechterdings ausgeschlossen waren.

12. §. Von dem Aufgebothe zur Heerfarth, den Waffen, der Musterung und Verpflegung. Von einigen besondern Regeln wegen der Kriegsrüstung und übrigen Kriegsgeräthschaft.

13. §. Von Beobachtung scharfer Mannszucht auf dem Heerzuge, auch im Lager innerhalb und ausserhalb des Reiches, und von den auf die Ueberfahrung gesetzten Strafen; insonderheit von der Strafe des Sateltragens, Harmiscara. Ferner von der Zoll- und Geleitsfreyheit auf den Hin- und Herzuge.

14. §. Von den übrigen im Lager zu beobachtenden Kriegsartikeln, als von Verrichtung der Wacht, verbothenem zudringlichen Vollsaufen; von der Desertion, Herisliz, und Entlassung der Kriegsleute, Scaftlegi.

15. §. Von der Eintheilung der Kriegsgerichte in die Ober- und Untergerichte, und zu erst von den Oberkriegsgerichten: mit was für Personen dieselben besetzt gewesen sind, und wie darinnen verfahren worden, auch von dem Begnadigungsrechte des Königes: wird mit dem Exempel des bayerischen Herzogs Taßilo erläutert.

16. §. Mehrere Exempel von gehaltenen Kriegsrechten in den Obergerichten. Was für Personen und Sachen vor dieselbe gehöret haben. Von dem Pfalzgrafen am kaiserlichen Hoflager. Ob es ein Mittelgericht in Kriegssachen gegeben. Von dem Amte der Kriegsoberaufseher.

17. §. Von den ordentlichen Kriegsgerichten: unter wessen Vorsitze, auch über was für Personen und Sachen dieselbe

dieselbe gehalten worden. Von den Grafen, als damaligen Kriegsobersten, und ihrem Amte bey der Gerichtsverwaltung. Von Untersuchung der gerügeten Verbrechen und Bestellung eines Anklägers.

18. §. Von der peinlichen Gerichtsbarkeit, welche die Grafen im Felde gehabt haben, nebst Benennung der darunter gehörigen Zentfälle. Von den unter den Grafen stehenden Richtern und Gerichtsleuten; besonders von ihren Amtsverwaltern, den Hauptleuten über Hundert oder Schultheissen, und den Gerichtsschreibern.

19. §. Von den Schöppen, oder Urtheilern: wer sie gewählet, und verpflichtet, und wer nicht dazu gelangen können. Von ihrer Anzahl in den Gerichten, von ihrem Urtheile, dessen Folgeleistung oder Scheltung. Was für Leute zur Vollziehung der zuerkannten Todesstrafen gebrauchet worden.

20. §. Kurzgefaßte Wiederholung und Beschluß.

1. §.

Es ist bereits oben erwähnet worden, daß **Pipin** der kurze, oder kleine, in dem Jahre 752 sich zu einem Könige der Franken aufgeworfen hat. Unter seiner Regierung ist die Verlegung des jährlichen Reichstages in den Monat May merkwürdig. Solcher ward sonst mit dem Anfange des Monats Merz gehalten, und zu gleicher Zeit nahmen die Könige die Hauptmusterung des Kriegsheeres vor; 1) aber König **Pipin** verlegte beydes im Jahre 755, um mehrerer Bequemlichkeit willen, in den Monat May, wovon die Namen Campus Maii, Campus Madius, Campomaium, ihren Ursprung haben. 2) Mit

1) Siehe I. Abschnitt 15 §. 8 und 9 Anm.

2) *Annal. Francor. vet.* Tom. II. *du Chêne* p. 7. Anno 755.

Mit dieser jährlichen allgemeinen Hauptmusterung muß man die besondere Musterung nicht vermengen, welche ein jeder Graf, als Kriegsoberster, über seine Kriegsleute bey der Zusammenziehung anstellen mußte, davon unten etwas vorkommen wird. Von den unter **Pipin dem kurzen** abgefaßten Reichstagsschlüssen sind uns nur wenige aufbehalten worden. 3)

2. §. Ihm folgeten in der Regierung seine beyden Söhne, **Karl** und **Karlmann**, im Jahre 768 anfangs gemeinschaftlich. Als aber letzterer drey Jahre hernach starb: so bemächtigte sich **Karl** des ganzen Reiches, und erwarb sich den Namen **des Grossen**, welchen er in der That führete: indem er seine Herrschaft ungemein erweiterte, die römische Kaiserwürde mit dem fränkischen Reiche vereinigte,

755. venit Tassilo ad Martis campum, & mutarunt Martis campum in mense Majo. *Fredegar.* Scholast. Chronicon ad an. 766. de *Pipino*: Evoluto anno, commoto omni exercitu Francorum usque Aurelianis veniens, ibi placitum suum Campomaii (quod ipsus primus pro campo Martio, pro utilitate Francorum instituit) tenens, multis muneribus a Francis & proceribus suis ditatus est. *Placitum*, ein Platz, Musterplatz. S. unten 12. §. 1 A. auch eine Versammlung, ein Reichstag, wo Gericht oder Rath gehalten ward, von beneplacitis, weil die darauf abgefaßten Schlüße meistens mit der Formel bekannt gemacht wurden: Placuit atque convenit inter Francos eorumque proceres. S. Prolog. Leg. Sal. Endlich wird auch dadurch ein jedwedes Gericht angezeiget z. E. Comes placitum habeat &c.

3) Nämlich: Capitula data apud Vermeriam, a. 752. Capitula Synodi Vernensis a. 755. Capitulare Metense. Capitulare Compendiense. a. 757.

die alten Gesetze verbesserte und vermehrete, auch viele neue Verordnungen und Gesetze, in geist- und weltlichen Sachen, abfassen, und darüber sträcklich halten ließ. Vornehmlich bemächtigte er sich im J. 774 des longobardischen Königreiches, und verwaltetete die hohen Reichsgerechtsame in Rom, und in den zum Exarchat gehörigen Ländern, unter dem Titel eines römischen Patricius. Seine siegreiche Waffen breitete er in Spanien bis an den Ebrofluß aus; entsetzete den bayerischen Herzog Tassilo seines Herzogthums, und verordnete Grafen zu Aufsehern über das Land. Er demüthigte die wendischen Völker bis an die Weichsel; bezwang die Sachsen, und stellete die nördlichen Gränzen des Reiches wider die Dänen durch den gemachten Frieden in Sicherheit: der übrigen von ihm zu Paaren getriebenen Völker zu geschweigen. Im 800ten Jahre ward derselbe in Rom zum römischen Kaiser ausgerufen und gekrönet; und was von den Rechten und Ländern des abendländischen Kaiserthums in Italien übrig geblieben war, solches wurde mit dem Reiche der Franken und Longobarden vereiniget; doch so, daß eine jede Nation gutes Theils ihre eigene Verfassung behielte. Unter den alten Gesetzen, welche derselbe verbessert, und mit neuen Beyfugen vermehret hat, befindet sich das salische Gesetz. 1) Eben dieses ist mit den Gesetzen der Ripuarier, Bayern, Burgunder und Longobarden

1) Diese Zusätze stehen in des Herrn D. Georgisch Corp. iur. Germ. ant. p. 657. seqq. und in *Eccard.* leg. Francor. p. 171. seqq.

gobarden geschehen. 2) Nach der meisten ihrer Meynung hat derselbe auch den Sachsen das geschriebene Gesetz gegeben, dessen ich schon in dem vorigen Abschnitte aus der Ursache gedacht habe, weil solches die alten Gewohnheiten und Gebräuche der Sachsen in sich hält, und dasjenige, was etwa demselben neuerlich ist einverleibet worden, meistens dahin zielet, daß dieses neubekehrte Volk, nach Ausrottung des Heydenthums, sich je mehr und mehr zu dem christlichen Glauben bequemen soll. 3) Mit völliger Gewißheit wird die Capitulatio de partibus Saxoniæ, und das Capitulare Saxonum vom Jahre 797 hieher gerechnet. 4) Nächst dem hat derselbe sehr viele neue Verordnungen in geistlichen oder Kirchensachen, und in weltlichen Dingen, ausgehen lassen, welche Capitularia, das ist, Reichsabschiede genennet werden. Diese Abschiede wurden auf den Versammlungen der Reichsstände, nämlich der Bischöffe, Aebte, Herzogen, Grafen und Herren, mit Einwilligung derselben, errichtet, und darauf von dem Kaiser und den Anwesenden unterschrieben, wodurch sie die Kraft eines Gesetzes erlangeten; 5) Doch waren die an-

 dern

2) S. nur angezog. Corp. I. G. A. p. 669. 547. 775. 1133.
3) Siehe II. Abschn. 4 §.
4) Diese drey sächsischen Gesetze hat der Herr Reichshofrath von Gärtner mit gelehrten Anmerkungen herausgegeben.
5) *Karoli M.* Capitular. III. a. 803. c. 19. Ut populus interrogetur de Capitulis, quæ in lege noviter addita sunt. Et postquam omnes consenserint, subscriptiones & manufirmationes suas in ipsis capitulis faciant. *Ejusd. Capitular.* II. a. 813. in procemio. *Baluzius* in præf. Capitular. §. 7. Lex consensu populi fit,

dern abwesenden Völker an diese Reichsabschiede nicht ehe gebunden, als bis sie dieselben ebenmäßig genehmiget hatten, und bis solche ihren Gesetzbüchern waren einverleibet worden. Denn von dieser Zeit an galten dieselben bey ihnen erst als Gesetze. 6) Auf solchen Versammlungen ward von den wichtigsten Reichsangelegenheiten, und also auch vornehmlich vom Kriege, Berathschlagung gepflogen, und darüber, nach Beschaffenheit der Umstände, ein Schluß gefasset. Hieraus sind die besondern Kriegsordnungen erwachsen. 7) Unter die Verordnungen Kaiser **Karls des grossen** gehöret ferner die Bestallungsurkunde, welche derselbe einem sächsischen Grafen, Namens **Trutmann**, im Jahre 789 ertheilet hat; obgleich einige die Richtigkeit derselben sonst in Zweifel

fit, & constitutione Regis. Consensu, inquam, populi, non quidem hominum e trivio, ne quis hic insolentur abutatur vocabulo populi; sed fidelium Regis, id est hominum principum, optimatum, procerum, qui sunt capita populi.

6) *Karoli M. leges Longob.* c. 143. Generaliter omnes monemus, ut capitula, quæ præterito anno legi Salicæ cum omnium consensu addenda esse censuimus, iam non ulterius capitula, sed tantum Lex dicantur, immo pro lege teneantur.

7) Als *Karoli M. Capitul.* VIII. a. 803. De immunitate Episcoporum & reliquorum sacerdotum ab expeditionibus bellicis. *Capitul.* a. 807. Memoratorium, qualiter ordinamus propter famis inopiam; ut de ultra Sequanæ omnes exercitare debeant. *Capit.* III. a. 811. De caussis, propter quas homines exercitalem obedientiam dimittere solent. *Capit.* I. a. 812. Brevis capitulorum, quam Missi dominici habere debent ad exercitum promovendum. *Capitul.* II. a. 812.

fel gezogen haben. 8.) Uebrigens ist dieses unstreitig, daß gedachter Kaiser ungleich mehr schriftliche Verordnungen und Gesetze gegeben hat, als irgends einer von den vorherigen fränkischen Königen.

4. §. Sein Sohn, Kaiser **Ludwig der fromme**, verbesserte ebenfalls die salischen und longobardischen Gesetze, und vermehrete selbige vermittelst einiger Zugaben. 1) Er ließ auch verschiedene neue Abschiede in kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten ausfertigen, und erläuterte oder bestätigte die vorherigen, nach Erheischung der Umstände. Dadurch wuchs die Menge der schriftlichen Gesetze und Ordnungen ziemlich an, und dieses gab zu einigen Sammlungen derselben Anlaß. Ein Abt in dem Kloster Fontanelle, und hernach zu Luxevil, mit Namen **Ansegisus**, sammlete daher dieselben, und brachte solche im Jahre 827 in diese Ordnung, daß das erste Buch die kirchlichen Verordnungen Kaiser **Karls des grossen**, und das zweyte Buch ebendergleichen Verordnungen von Kaiser **Ludwig dem frommen**; das dritte Buch aber die weltlichen Gesetze des erstern, und das vierte die weltlichen Gesetze des letztern, in sich begriff, wozu noch ein dreyfacher Anhang

8) Siehe des Herrn Reichshofr. von Gärtner Anmerkungen über die alten sächsischen Gesetze. a d. 154. S. u. f. Sie stehet in *Baluz.* Capitul. Tom. I. p. 249. und in Herrn Meinders Vindiciis libertatis ant. Saxon. s. Westphal. p. 8. worinn er zu behaupten suchet, daß diese Urkunde nichts anders sey, als ein den bekehrten Sachsen ertheilter Freyheitsbrief.

1) Siehe *Corp. Iur. Germ. ant.* p. 835. 1189. und *Eccard.* Leg. Francor. p. 184.

Anhang gekommen ist. Auf diese Sammlung hat sich Kaiser **Ludwig der fromme** in seinen nach dem Jahre 827 gegebenen Gesetzen, imgleichen Kaiser **Karl der kahle**, als ein mit königlicher Genehmigung überall eingeführtes fränkisches Rechtsbuch, öfters bezogen. 2) **Benedictus**, genannt **Levita**, ein Diaconus zu Maynz, hat die ansegisische Sammlung mit dreyen Büchern vermehret, und beyde sind unter der Aufschrift: Capitularium Libri VII. bekannt. Ferner haben die nachfolgenden Könige und Kaiser von dem karolingischen Stamme, **Karl der kahle, Ludwig der lallende, Karlmann, Karl der dritte, Lotharius** und **Ludwig der andere**, ebenmäßig einige Reichstagsschlüsse und Verordnungen ausgehen lassen; die aber gutentheils die auswärtigen Länder betreffen. 3) Auf dergleichen Reichsabschiede hat sich Kaiser **Otto der I.** bey einem Reichstagsschlusse zu Frankfurt im Jahr 952 noch bezogen, woraus erhellet, daß sie um diese Zeit ihre rechtsverbindliche Kraft nicht gänzlich müssen verlohren gehabt haben. 4) Und aus diesen alten Gesetzen, Abschieden und Ordnungen will ich diejenigen Stellen in einem Zusammenhange, so viel es immer thunlich ist, anführen, woraus man sich einen deutlichen Begriff von den damaligen Kriegsgerichten, besonders in Ansehung der Gerichtsbarkeit über die verbrechenden Kriegs-

2) Wie solches der Herr von Baluze in der Vorrede zu den Capitul. §. 41 u. 42 mit vielen Stellen beweist.

3) Man findet solche in dem II. Bande der Capitular *Baluz.*

4) *Eccardus* in addit. ad Leg. Sal. p. 198. Capitularium præcedentium regum institutis coram positis.

Kriegsleute, machen kann. Jedoch werde ich dasjenige, was schon in dem vorhergehenden Abschnitte abgehandelt, auch von Kaiser **Karln dem grossen**, und seinen Nachfolgern am Reiche, nicht ist aufgehoben, noch abgeändert worden, hier nicht wiederholen; sondern nur, wo es nöthig zu seyn scheinet, mich darauf beziehen, in mehrerm Betrachte, daß auch die erlauchten Gesetzgeber dieses Zeitlaufes auf die Verordnungen und Abschiede ihrer Vorfahren, und auf die alten wohlhergebrachten Gebräuche und Gewohnheiten der fränkischen, auch anderer Völker, sich öfters bezogen, und solche vielmal nur erläutert haben.

4. §. Bevor ich aber zur Abhandlung derselben selbst schreite, muß ich von dem Unterschiede der Stände, und welche der Kriegsdienste fähig, auch dazu verbunden waren, etwas gedenken. Man blieb bey der alten Eintheilung der Stände, in Edle, Freygebohrne, Freygelassene und Leibeigene, und belegete solche bisweilen nur mit andern Namen. 1) Die

1) Siehe I. Abschn. 5 §. und II. Abschn. 8 §. Die vier Stände, Nobiles, Ingenui, Liberti, Servi, werden in *Karoli* M. Capitul. III. a. 813 eigentlich unterschieden, z. E. c. 2. Qui hominem *Francum* occiderit, solidos DC. componat. c. 3. Qui hominem *ingenuum* occiderit sol. CC. -- c. 4. Qui *lidum* occiderit, sol. C. -- c. 5 Qui *servum* occiderit, sol. L. componat. Wobey zu merken ist, daß Nobilis und Francus öfters; Lidus, Litus und Libertus aber fast allemal gleichlautende Wörter sind. Zur Bestärkung des ersten will ich nur eine Stelle anführen. *Karoli* M. Capitul. Saxon. a. 797. c. 5. Placuit omnibus Saxonibus, ut ubicunque Franci secundum legem sol. XII. solvere debent, ibi nobi-

Die Heerskraft bestand lediglich aus Edlen aus Freygebohrnen, die man auch freye Leute nennete; die Dienstleute mit darunter begriffen. Weil jedoch die damaligen Kriegsgesetze in den meisten Stellen nicht nur der Personen, sondern auch der Würden und Grundstücke Erwähnung thun, in deren Ansehung die Kriegsleute etwas thun oder lassen sollten: so will ich eine kurze Beschreibung der Personen, Würden und Grundstücke mit einander verknüpfen, und voraussetzen, damit der Unterschied der Stände selbst desto besser in die Augen falle. **Die Edlen**, oder der hohe Adel, unter welchem die Bischöffe und Aebte den Vorgang hatten, bekleideten theils die Kronämter, oder obersten Hofämter bey den Königen, theils die höchsten Würden bey den Kriegsheeren. Unter jene gehören der Erzkanzler, oder Erzkaplan, Kämmerer, Pfalzgraf, Truchses, Schenk, Marschall, und andere: unter diese die Herzoge, Grafen und Herren. Sie werden Officiales regni, Ministeriales Regii, Palatini Reipublicæ, Ministri regni, Reipublicæ Administri, Vassi regii, Dominici, genennet. 2) Ihr Dienst ward Ministerium, Honor,

nobiliores Saxones sol. XII, ingenui V. liti IV. componant. Die pagenses Franci aber, welche unter Anführung der Grafen zu Felde gehen mußten, S. unten 5 §. 2. A. imgleichen Homines Franci, qui acceperunt beneficia a senioribus suis, S. unten 6 §. 4 Anm. gehören nicht unter die Edlen, sondern unter die Freygebohrnen; immaßen auch das Wort Francus nach der Zeit von einem freyen Manne gebrauchet worden ist. Obige vier Stände kommen auch in der Capitulat. de part. Saxon. c. 15 vor.

2) *Mettingh* de stat. milit. Germ. p. 111. führet nachfolgende

Honor, genennet, und in Ansehung dessen erhielten sie von den Königen gewisse Güter, Beneficia, auf Wiederruf, oder auf Lebenszeit. Wenn sie wegen ihrer Hofdienste nicht selber mit zu Felde zogen, welches sie doch ordentlicher Weise zu thun schuldig waren; mußten sie gleichwohl ihre eigene Vasallen unter dem Grafen, als Kriegsobersten, mit in die Heerfahrt ziehen lassen. 3) Solche Würden und Güter waren damals noch nicht erblich. Doch ist schon vor dem Abgange des karolingischen Stammes der Grund zu der Erblichkeit derselben von ihren Innhabern in Frankreich geleget worden; aber in Deutschland mag es wohl später geschehen seyn. Der Vorzug der Edlen, in Ansehung der Kriegsdienste, beruhete hauptsächlich

darauf,

gende gleichlautende Ausdrücke an: Optimates, Primores, Seniores, Principes, natu majores, Nobiles, Proceres, Potentes, Meliores, Viri regni, Priores regni; und deren könnten noch weit mehrere beygebracht werden, wenn es hier eigentlich zur Sache dienete. Nur das einzige will ich noch gedenken, daß solche hohe Vasallen Capitul. a. 807. c. 3. Fideles nostri *Capitanei*, auch c. 7. *Nostri homines* von Karln dem großen genennet werden. Die ersten Spuren von den deutschen Hofämtern finden wir schon in den ältern Zeiten bey den fränkischen Herren. *Lex Salica* Tit XI. §. 6. Si quis Majorem, Infertorem, Scantionem, Mariscalcum vel Ministerialem furaverit, aut occiderit, vel vendiderit.

3) *Karoli M.* Capitul. II. a. 812. c. 7. De Vassis dominicis qui adhuc intra casam (palatium) serviunt, & tamen beneficia habere noscuntur, statum est, ut quicunque ex iis cum Domno imperatore domi remanserint, vasallos suos casatos secum non retineant, sed cum Comite, cujus pagenses sunt, ire permittant.

darauf, daß sie nicht anders als Ritter zu dienen schuldig waren, und daß sie hinwiederum eigene Vasallen und Dienstleute annehmen und unterhalten konnten. Also gab es zwo Arten von Vasallen, erstlich hohe königliche oder Kronvasallen, von welchen so eben die Rede gewesen ist, und die man sehr wohl von den andern unterscheiden muß; diese machen den ersten Stand aus. Zweytens gemeine Vasallen der Kirchen oder Klöster, und des hohen Adels, von welchen hernach geredet werden soll. 4)

5. §. Die **Freygebohrnen**, oder **Freyen**, machen den zweyten Stand der Menschen aus. Man kann solche wieder in zwo Claßen abtheilen, und in die erste die Freygebohrnen, welche keine Dienstleute gewesen sind; in die andere aber die Dienstleute im eigentlichen Verstande rechnen. In der ersten Claße stehen die Besitzer eigenthümlicher Erb- und Freygüter, welche Alodes, Allodia, Mansi ingenuiles, Ingenuitates genennet werden. 1) Kaiser **Karl der kahle** verordnete ihrentwegen, daß ein jeder freyer Mann im Reiche sich einen Herrn

4) Siehe des Herrn Vicecanzl. *Estor.* Comment. de ministerialibus. p. 101. seqq.

1) *Annal. Bertinian. Francor.* a. 866 & a. 777. Ibique multitudo Saxonum baptizati sunt, & secundum morem illorum omnem ingenuitatem & alodum manibus dulgtum fecerunt, si amplius mutassent. *Charta Karoli Calvi pro monasterio Fossatensi.* Et in villa, quæ vocatur Montericus, mansum ingenuilem, quem tenet Notalbertus cum heredibus suis. Vid. Dni. *du Cange* Glossar. voc. *Ingenuitas*, *Mansus ingenuilis*, *dulgere*.

Herrn unter den hohen königlichen Vasallen nach eigenem Belieben erkiesen möchte, und daß die fränkischen Landsaßen, so Pferde hätten, oder haben könnten, unter Anführung der Grafen zu Felde gehen; die Ungehorsamen aber vor den König gebracht, und ihre Freygüter von den Grafen, unter deren Gerichtsbarkeit sie lägen, eingezogen werden sollten. 2) Diese freyen Männer scheinen mit den Dienstleuten darinn überein zu kommen, daß beyde ihre Herren gehabt haben. Sie sind aber dadurch von einander unterschieden, daß die ersten sich einen Herrn bloß um der Ordnung willen nach eigenen Gefallen wähleten, auch ihre Freygüter erblich besaßen; die andern hingegen demjenigen Herrn dienstpflichtig waren, der ihnen den Nießbrauch einiger Güter auf Lebenszeit überließ, mithin hatten sie, als verpflichtete Dienstleute, in Erwählung eines Herrn nicht mehr freye Hände; ob wohl jemand ein Freygut und Dienstgut zugleich besitzen konnte. Ferner gehören in die erste Classe alle Richter und Gerichtspersonen, welche unter dem Grafen standen, als die Hauptleute über hundert, Schöppen und

2) *Caroli Calvi Capit.* a. 847. Tit. IX. c. 2. Volumus, ut unusquisque liber homo in nostro regno seniorem, qualem voluerit, in nobis & nostris fidelibus accipiat *Capit.* a. 864. Tit. XXXVI. c. 26. Ut pagenses Franci, qui caballos habent, vel habere possunt, cum suis Comitibus in hostem pergant. *Capit.* a. 870. Tit. XLV. c. 4. Qui Seniores, sicut tunc præcepimus, acceptos non habent, per fideiussores ad nostram præsentiam perducantur, & alodes, quos habent, Comites, in quorum comitatibus sunt, in fiscum recipiant.

und andere mehr; immaßen zu solchen Aemtern damals niemand gelangen mochte, der einem Herrn dienstpflichtig war. Daher auch in den folgenden Zeiten ein schöppenbarer freyer Mann niemanden als seines gleichen, und einem solchen zum Zweykampfe zu stehen schuldig war, der seine vier Ahnen beweisen, und seinen Gerichtsstuhl angeben konnte. 3) Ueberdieses wird in den Gesetzen selbst ein deutlicher Unterschied unter einer in einem Ehrenamte stehenden freyen Person, und unter freyen Leuten, die zum

3) S. Herrn *Estor.* de Ministerial. p. 218. seqq. Sächs. Landrecht. 1. B. 51. Schwilich scheppenbare vri man einen sinen Genoz zu Kamphe anspricht, der bedarf zu wissene sine vir anen und sin hant gemal, und die zu benumene, oder jener weigert ime Kamphes mit rechte. *Brummer.* de scabinis p. 334. fodert gar den Adelstand von ihnen, und beziehet sich auf *Lothar.* R. leg Longob. c. 94. De iudicibus ut inquirantur, si nobiles & sapientes & Deum timentes constituti sint. Nun wollte ich zwar diese Stelle gern auf die Grafen drehen, als welche bey den Longobarden in ausnehmenden Verstande Iudices geheißen haben; S. II. Abschn. 12 §. 1. A. allein der Inhalt scheinet freylich auf die Schöppen zu gehen. Gleichwohl finde ich, bis zum Ausgange des IX. Jahrhunderts, sonst nirgends von dem Adelstande der Schöppen Nachricht. Hingegen ist derselbe im X. und folgenden Jahrhunderten, da eine Veränderung in den Ständen vorgieng, außer Streit. Es mögen demnach die Schöppen noch zur Zeit, und bis auf nähern Erweis, in der ersten Claße der Freygebohrnen bleiben. Wenigstens kann das von dem K. Lotharius dem I. in der Mitte des IX. Jahrh. den Longobarden gegebene Gesetz weder auf die vorhergehenden Zeiten zurück gezogen, noch auf das röm. deutsche Reich erstrecket werden. Von den Schöppen wird unten 19. §. mehrerer Bericht erfolgen.

zum gemeinen Volke gerechnet werden, gemachet. Zum Exempel in dem Abschiede zu Worms vom Jahre 829, sind alle Rotten, um Schaden anzurichten, ernstlich verbothen, dergestalt, daß, wenn dergleichen dennoch vorkämen, nebst Ersetzung des Schadens gebührende Ahndung vorgekehret werden sollte. Wenn aber ein solcher Unfug durch die Nachläßigkeit des Grafen entstanden, oder nicht beygeleget wäre: so sollte dieses dem Kaiser gemeldet, der Urheber aber, es möchte ein Vorsteher, oder ein Voigt, oder ein Hauptmann über hundert, oder eine andere in einem Ehrenamte stehende freye Person seyn, nach gesetzmäßiger Vergütung des verursachten Schadens, und nach gestellten Bürgen, am kaiserlichen Hoflager erscheinen; Das übrige Volk aber, es möchten Leibeigene, oder freye Leute seyn, sollte zu Ersetzung des Schadens angehalten und gestrafet werden. 4.) Alle in die erste Claße gehörige Freygebohrnen mögen ebenfalls zu Pferde Kriegsdienste gethan haben, und daher sind sie Reiter, Ritter, Equites, Milites genennet wor-

4) *Capitul. Wormatiens.* a. 829. Tit. 2. c. 10. Collectæ ad malefaciendum fieri omnimodis prohibeantur. Et ubicunque huiusmodi præsumtiones factæ fuerint, digna emendatione corrigantur. Et si per negligentiam Comitis vel factæ sunt, vel inemendatæ remanserunt, hoc ad nostram notitiam perferatur, autor vero facti, si fuerit Præpositus, vel Advocatus, sive Centenarius, vel *qualibet alia dignitate prædita libera persona* post legalem emendationem in loco factam sub fideiussoribus ad nostram præsentiam veniat. Multitudo vero sive de servis, sive de *liberis* sit, legitima emendatione multetur.

den. 5) In der zweyten Claße der freyen Leute folgen nun die gemeinen Vasallen, oder diejenigen, welche sich dem Dienste anderer Herren widmeten, und gleichsam in der Mitten zwischen den Freyen und Leibeigenen stehen, auch deswegen eigentlich Dienstmanne, Dienstleute, Vasallen, Ministeriales, Vaſſi, Iuniores, Leudes; in uneigentlichem Verstande aber Freye, Liberi homines, heißen. 6) Sie leisteten ihren Herren theils bey Hofe, theils im Kriege Dienste, und erhielten, in Ansehung derselben, gewiße Güter auf Wiederruf, oder auf Lebenszeit, fast auf eben die Weise, wie die unmittelbaren königlichen Vasallen. Ich will meiner Absicht gemäß blos bey den Kriegsdiensten dieser mittelbaren oder gemeinen Vasallen stehen bleiben. Ihre Herren hießen Domini, Seniores, Patroni. Weil nun diese Herren von zweyerley Art waren, auch die den Dienstleuten verliehenen Güter zweyerley Namen führeten: so kann man auch die Dienstleute selbsten in zwo Gattungen füglich eintheilen, nämlich in die Kirchen- oder Klostervasallen, und in Vasallen des hohen Adels.

6. §.

5) Man beliebe hierbey nachzusehen, was ich von dem Unterschiede unter den Freygebohrnen im I. Abschn. 5 §. erinnert habe.

6) *Estor* loc. cit. p. 101. *Wachter* Gloſſar. Germ. p. 284. Dienstmann, liberæ conditionis servus. p. 1759. *Vasall*, homo domini, famulus, servus, sed liberæ conditionis, major vel minor, pro fortuna viri -- Ex *Was* (Armoricorum h. e. servo, famulo) primo factum est *Vasus* & *Vaſſus*, quo Alamanni, Longobardi & Boioarii in legibus utuntur, & mox *Vasallus* & *Vaſſallus*.

6. §. Zu dem Ursprunge der Kirchen- und Klostervasallen hat vermuthlich das große Ansehen, welches die Geistlichkeit von Alters her, und in dem finstern Heydenthume, vor dem Volke behauptete, Gelegenheit gegeben. Die Geistlichen bedieneten sich dieses Ansehens, um die Kirchen und Klöster auf mancherley Weise zu bereichern, und die besten Güter und Grundstücke an sich zu ziehen. Viele vornehme Herren begaben sich in ihren Schutz, theils aus heiliger Einfalt, theils damit sie von den Bedrückungen ihrer unruhigen und mächtigen Nachbarn sicher wären; theils auch um ihres beßern Auskommens willen. Ihre Güter schenketen sie mehrentheils, mit Verzicht ihrer eigenen Freyheit, den Kirchen und Klöstern, nahmen von ihnen entweder eben dieselben, oder andere, gegen Entrichtung eines jährlichen mäßigen Zinßes, zur Lehn, und mußten dafür zugleich bey einem entstehenden Kriege, unter Anführung des Klostervoigts, mit zu Felde gehen, und Kriegsdienste thun. Diese Güter wurden erbethene Güter, Precariæ, Precaria; diejenigen Güter aber, welche die Klöster jemanden selbst unter obigen Bedingungen auftrugen, Præstariæ genennet. Der Genuß derselben erstreckete sich, nach dem Unterschiede der Abrede, entweder auf die Lebenszeit der Besitzer, oder auch auf ihre Kinder bis in das dritte und vierte Glied. Immittelst nahm der Reichthum der Klöster und die Anzahl der Mönche und Geistlichen, welche von Leistung der Kriegsdienste frey waren, dergestalt überhand, und fiel also in die Augen, daß die Kriegsleute die geistlichen Standespersonen, als Müßiggänger, zu

 beneiden,

beneiden, auch die Kirchen- und Klostergüter eigenmächtig und erblich an sich zu bringen sucheten. Dieses geschah insonderheit bey den Unruhen unter **Karln dem Klopfer.** Ob nun wohl die Könige selbst in schweren Kriegsläuften nöthig erachteten, einen gewissen Theil der Klostereinkünfte von den Beth- und Zinßgütern zur Unterhaltung der Kriegsmacht anzuwenden, und aus dieser Absicht die Klöster zu Austhuung ihrer Güter anzuweisen; 1) wodurch die Kirchengüter nicht nur in die Hände der Laien geriethen; sondern auch allmählig in königliche Dienstgüter verwandelt wurden: so sahe sich doch Kaiser **Karl der grosse** gemüßiget, hiervon wieder abzugehen. Es hatten nämlich die versammleten Häupter des Volkes, auf dem Reichstage zu Worms im 803ten Jahre, in einer überreichten Vorstellung nachgesuchet, daß die Geistlichkeit von den Kriegsdiensten fernerhin frey bleiben, und die Kirchengüter, ohne Einwilligung der Bischöffe, weder von den Königen, noch von jemanden anders, verliehen, vergeben oder eingenommen werden möchten. Es fiel daher in der nächsten Reichsversammlung der einhällige Schluß, mit Einwilligung aller Reichsstände, dahin aus, daß

1) *Karolomanni* Pr. Capitul. II. a. 743. apud Liptinas c. 2. Statuimus quoque cum consilio servorum Dei & populi Christiani, propter imminentia bella & persecutiones ceterarum gentium, quæ in circuitu nostro sunt, ut sub precario & censu aliquam partem ecclesialis pecuniæ in adjutorium exercitus nostri cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus ea conditione -- *Karoli* M. Capit. I. a. 779. c. 13. Et sit discretio inter precarias de verbo nostro factas, & inter eas, quas spontanea voluntate de ipsis rerum Ecclesiarum faciunt.

daß kein Geistlicher zu Felde ziehen sollte, ausser zween oder drey erwählte Bischöffe, und einige zugleich erwählte Priester, und daß auch diese weder Gewehr tragen, noch fechten; die zurückbleibenden aber ihre Vasallen mit völliger Rüstung in das Feld stellen sollten: daß den Geistlichen das Daheimbleiben sowohl an ihren Würden, als Gütern, unnachtheilich seyn sollte; daß niemand ein Kirchengut, ausser bittweise, besitzen möge, und daß es, nach Verlauf des verglichenen Besitzes, in der vollkommenen Willkühr der Kirchen stehe, ob solche ihre Güter wieder zurück nehmen, oder den Erben der verstorbenen Besitzer bittweise, und gegen einen Zinß, wieder überlassen wolle, und daß auch auf diesen letztern Fall die Güter behörig wieder in die Lehn genommen würden. 2) Zur andern Gattung der Dienstleute gehören alle übrige Vasallen der Herzoge,

 Grafen

2) *Karoli* M. Capitul. VIII. a. 803. Consultu -- omnium nobilium nostrorum nosmet ipsos corrigentes -- volumus, ut nullus sacerdos in hostem pergat, nisi duo vel tres tantum Episcopi, electione ceterorum, -- & cum illis electi sacerdotes. -- Hi vero nec arma ferant, nec ad pugnam pergant -- Reliqui vero, qui ad ecclesias suas remanent, suos homines bene armatos nobiscum, aut cum quibus jusserimus, dirigant -- nec quicquam eis pro hoc de honoribus vel ecclesiarum rebus minuent. -- Præcipimus, ut nullus res ecclesiæ, nisi precario, possideat; & postquam ipsæ precariæ finitæ fuerint, faciant potestative speculatores ecclesiæ utrum elegerint, aut ut ipsas recipiant, aut posteris eorum sub precario & censu habere permittant. Siehe auch des Herrn Baron *du Cange* Glossar. voc. *precaria;* und P. *Daniel* Hist. de la milice Françoise Tom. I. p. 33. seq.

Grafen und Herren. Dieses sind die so genannten Edelknechte, Adelschälke, 3) Casati homines, Juniores Comitum, Ministeriales. Sie erhielten von ihren Herren, in Ansehung des zu leistenden Dienstes, gewisse Güter, Beneficia, die man, zum Unterschiede der erblichen Freygüter, Dienstgüter nennen kann. Im übrigen hatte es mit ihnen eben die Bewandniß, wie mit den Klosterleuten. Sie mußten ihren Herren den Eid der Treue schwören, gleichwie diese solchen Eid dem Könige ablegen mußten. 4) Sie dieneten im Kriege ordentlicher Weise zu Fusse, oder doch nur als gemeine Reiter, Equites gregarii. Nach der Zusammenziehung ward die Schaar, welche sie ausmacheten, Minor Manus genennet, 5) und die Dienstgüter, welche man ihnen auf eine gewisse Zeit, und unter gewissen Bedingungen, einräumete, sind in nachfolgenden Zeiten in Lehngüter, Feuda, verwandelt worden. 6) Der Name der Dienst-

3) *Decretum Tassilonis*, Ducis Bajuvar. c. 7. Servi Principis, qui dicuntur Adelschalc.

4) *Capitul. Compendiens.* a. 757. c. 6. Homo Francus accepit beneficium de Seniore suo & duxit secum suum vasallum, & postea fuit ibi mortuus ipse Senior etc. *Karoli* M. Capit. II. a. 805. c. 9. De juramento, ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur, nisi nobis & unicuique proprio Seniori ad nostram utilitatem, & sui Senioris.

5) *Ejusd.* Capit. a. 807. c. 3.

6) Siehe des Herrn Hofr. *Bœhmer.* Progr. de feudis ex veterum Francorum beneficiis enatis, welches bey Gelegenheit der unter seinem Vorsitze von Herr Schrödern gehaltenen Diss. de Juribus ex statu milit. Germanor. pendentibus, herausgekommen ist.

Dienstleute ist in dem XIV. Jahrhunderte verschwunden. Endlich waren die Freygelassenen, wenigstens bey den meisten fränkischen und deutschen Völkern, ebenmäßig, wie in den ältern Zeiten, von den Leibeigenen nicht viel unterschieden, und diesen letztern war das Gewehrtragen ganz untersaget. Dannenher auch von denselben, in Ansehung der Kriegsdienste, nicht viel vorkömmt; doch mögen sie wohl dabey, als Künstler, Handwerks- und Arbeitsleute seyn gebrauchet worden. 7)

7. §. Gleichwie man zu diesen Zeiten noch keine beständige und geworbene Soldaten unterhielt; sondern alsdann erst eine Heersmacht zusammen zog, wenn sich ein Krieg erhub: also pflegte man auch bey Aufbiethung der Mannschaft eben dasjenige zu beobachten, was dieserwegen, theils das alte Herkommen, theils die schriftlichen Gesetze, erfoderten. Fast jedermann war zur Heerfolge verbunden; doch nach Unterschied der Fälle und Umstände, und diese waren auch der Grund zu den verschiedenen, und dem ersten Ansehen nach einander zuwiderlaufenden Kriegsordnungen, vermöge welcher bald wenigere, bald mehrere Leute zu dem Feldzuge aufgebothen wurden. Die Strafen des Ungehorsams waren ebenmäßig nicht durchgehends und immer einerley. Die Kronvasallen wurden anders, als die Besitzer der

7) *Capitul.* Lib. V. c. 247. Ut servi lanceas non portent. Qui inventus fuerit post annum, hasta frangatur in dorso ejus. Siehe auch, was von den Freygelassenen und Leibeigenen im II. Abschn. 8 und 10 §. ist gesaget worden.

eigenthümlichen und verliehenen Güter bestrafet, und die Unvermögenden wieder auf eine andere Art. Die Einziehung der Güter und die Geldbusse, als die ordentlichen Straffen bey den Feldzügen ausser dem Reiche, wurden auf den Fall, wenn es um die Vertheidigung des Vaterlandes, und Demüthigung des angreifenden Theils, zu thun war, in eine Lebensstrafe verwandelt. Die von Alters her zugestandenen Befreyungen fanden ebenmäßig statt, und wurden noch auf mehrere Fälle und Personen erstrecket. Alle diese Umstände muß man wohl unterscheiden, wenn man sich die Sache deutlich vorstellen will. Ich will mich bemühen, solches aus ächten Urkunden, den Gesetzen, Verordnungen und Reichsabschieden **Karls des grossen**, und seiner Nachkommen, in möglichster Kürze und Ordnung vorzutragen. 1) Die Edlen, oder Kronvasallen, so wider den offenbaren Feind mit ihres gleichen weder in die Heerfahrt ziehen, noch nebst solchen ihre Schuldigkeit thun wollten, wurden ihrer Würden und verliehenen Güter verlustig. Wenn sie sich aber nach dem ergangenen Aufgebothe auf dem Sammelplatze

1) Der gelehrte P. Daniel hat in seiner Hist. de la milice Françoise Tom. I. p. 32-35. von den damaligen Kriegsgesetzen schon einen kurzen Auszug mitgetheilet; jedoch ohne Beobachtung der Zeitordnung. Weil aber, ohne dieselbe, viele Verordnungen sich zuwidersprechen scheinen, auch die ältern mehrmal sind erläutert, gelindert, geschärfet, oder gar aufgehoben worden: so will ich die Capitularia nach der Zeit ihrer Abfassung anführen, und nur alsdann auf die Libros Capitularium mich beziehen, wenn das Capitulare selbst nicht besonders vorhanden ist.

platze zwar noch einstelleten; doch nicht zur bestimmten Zeit: durften sie in so vielen Tagen kein Fleisch essen, auch keinen Wein trinken, als sie später daselbst erweislich angekommen waren. 2) Wenn der Kaiser nicht selbst dem Feldzuge beywohnete, folglich dieselben bey seiner Hofstatt blieben: so waren sie dennoch gehalten, ihre eigene Vasallen unter dem Grafen mitzuschicken, wie schon oben ist erwähnet worden. Nur ein Paar Leute durften sie zu Beschickung ihres Hauswesens, und noch wenige andere zu gewissen bestimmten Verrichtungen zu Hause lassen. Ausser dem aber mußten sie von den über die Gebühr beurlaubten Leuten, die auf das Aussenbleiben gesetzte Strafe selbsten bezahlen, damit sie doch für ihre Person nicht beleget wurden, wovon unten nähere Nachricht erfolgen wird. In dem Jahre 807 machte Kaiser **Karl der grosse** wegen des jenseits der Seine vorhabenden Feldzuges eine besondere Verordnung zu Aachen, kraft welcher alle königliche Vasallen mit ihrer Mannschaft in der Mitte des Monats Augusts sich an dem Rheine einfinden sollten. Sie scheinet hauptsächlich nur für diesen Feldzug gemachet zu seyn. 3) Gleich anfangs setzet derselbe,

2) *Karoli* M. Capitul. II. a. 812. c. 5. Quicunque ex eis, qui beneficium principis habent, parem suum contra hostes communes in exercitum pergentem dimiserit, & cum eo ire aut stare noluerit, honorem suum & beneficium perdat. c. 3. Quicunque homo nostros habens honores in hostem bannitus fuerit, & ad condictum placitum non venerit, quot diebus post placitum condictum venisse comprobatus fuerit, tot diebus abstineat carnes & vino.

3) *Capitul.* a. 807. c. 3. Hæc autem constituta volumus, ut

selbe, als eine allgemeine Regel, zum voraus, daß alle diejenigen, welche verliehene Güter innen haben, zu Felde gehen sollen. Hierauf verordnet er, daß alle freye Leute, die Eigenthumsherren von fünf, vier, oder auch nur dreyen Hufen sind, mit in die Heerfahrt ziehen sollen. Wenn aber von zweenen ein jeder zwo Hufen hätte: so sollte einer mit dem andern sich dießfalls verstehen, und wer von ihnen am füglichsten abkommen könnte, zu Felde gehen. Eben also sollten sich zween mit einander vergleichen, deren einer zwo, der andere aber eine Hufen hätte. Von dreyen, deren jeder eine Hufe besässe, sollten zween Mann dieserwegen mit dem dritten einig werden; von solchen aber, die nur halbe Hufen hätten, sollten fünf Mann den sechsten abschicken: und von den armen Leuten, die weder Leibeigene, noch eigenthümliche Grundstücke, jedoch an Fahrniß fünf Schillinge im Vermögen hätten, sollten je fünf Mann den sechsten ausrüsten; von den Eigenthümern der geringen Grundstücke aber je zween Mann den dritten. Ueberdieses sollten von den unangesessenen Leuten je fünf Mann dem zu Felde gehenden sechsten Manne fünf Schillinge zuschiessen, und, kraft dieses Handgeldes, durfte niemand seinen Herrn verlassen. Solchemnach sollten alle königliche Vasallen mit ihren Dienstleuten, Geräthe und Mundbedürfniß sich aufs beste zum Feldzuge anschicken, und auf dem angewiesenen Sammelplatze eintreffen. 4) Zugleich gab

ut observent omnes generaliter, præsenti anno, qui ultra Sequanam commanere videntur.

4) *Ibid.* c. 1. In primis quicunque beneficia habere videntur, omnes

gab er den Befehl, daß die Sachsen, wenn eine Truppenverstärkung in den Gegenden von Spanien oder Avarien, oder auch in Böhmen nöthig seyn würde, im erstern Falle jedesmal den sechsten, und im letztern den dritten Mann stellen; alle aber alsdenn zu kommen schuldig seyn sollten, wenn man nöthig hätte, das Vaterland wider die Soraben zu beschützen. Imgleichen sollten von den Friesen die Grafen,

omnes in hostem veniant. C. 2. Quicunque liber mansos quinque de proprietate habere videtur, similiter in hostem veniat. Et qui quatuor mansos habet, similiter faciat. Qui tres habere videtur, similiter agat. Ubicunque autem inventi fuerint duo, quorum unusquisque duos mansos habere videtur, unus alium præparare faciat; & qui melius ex ipsis potuerit, in hostem veniat. Et ubi inventi fuerint duo, quorum unus habeat duos mansos, & alter habeat unum mansum, similiter se sociare faciant, & unus alterum præparet; & qui melius potuerit, in hostem veniat. Ubicunque autem tres fuerint inventi, quorum unusquisque mansum unum habeat, duo tertium præparare faciant; ex quibus, qui melius potest, in hostem veniat. Illi vero qui dimidios mansos habent, quinque sextum præparare faciant. Et qui sic pauper inventus fuerit, qui nec mancipia, nec propriam possessionem terrarum habeat, tamen in pretio valente quinque solidos, quinque sextum præparent; & ubi duo, tertium de illis, qui parvulas possessiones de terra habere videntur. Et unicuique ex ipsis, qui in hoste pergunt, fiant conjectati solidi quinque à supra scriptis pauperioribus, qui nullam possessionem habere videntur in terra. Et pro hac consideratione nullus suum Seniorem dimittat. c. 3. Omnes itaque fideles nostri Capitanei cum eorum hominibus & carra sive dona, quantum melius præparare potuerint, ad condictum placitum veniant.

Grafen, und königlichen Vasallen, so verliehene Güter besässen, weniger nicht die Ritter insgesammt, mit völliger Rüstung; von den übrigen angesessenen Leuten aber je der sechste Mann ebenfalls auf der übrigen ihre Kosten an dem bestimmten Orte erscheinen. 5)

8. §. Nach der Zeit liefen viele Klagen und Beschwerungen von den Eigenthümern der Grundstücke, und den unangesessenen Leuten über die Grafen und Herren ein, und von diesen hinwiederum über jene. Wir finden ein eigenes Verzeichniß der beyderseits angegebenen Ursachen, warum viele der Heerfolge sich zu entziehen pflegten. Die ersten beschwereten sich, daß die Bischöffe, Aebte, Aebtissinnen und ihre Voigte; imgleichen die Grafen und Hauptleute über hundert, sie um ihr Haab und Gut brächten, und, wenn sie ihnen solches nicht gutwillig abträten, Gelegenheit sucheten, sie in Strafe zu bringen. Sie würden zu beständigen Kriegsdiensten so lange genöthiget, bis sie nichts mehr hätten, und denselben

5) *Ibid.* c. 5. Si partibus Hispaniæ sive Avaratiæ solatium fuerit necesse præbendi, tunc de Saxonibus quinque sextum præparare faciant. Et si partibus Beheim fuerit necesse solatium ferre, duo tertium præparent. Si vero circa Sorabis patria defendenda necessitas fuerit, tunc omnes generaliter veniant. c. 6. De Fresonibus volumus ut Comites & Vasalli nostri, qui beneficia habere videntur, & Caballarii, omnes generaliter ad placitum nostrum veniant bene præparati. Reliqui vero pauperiores sex septimum præparare faciant, & sic ad condictum placitum bene præparati hostiliter veniant.

denselben sodann ihr Eigenthum entweder überlassen, oder verkaufen müßten: hingegen blieben die Herren, welche ihre Güter an sich gezogen hätten, fein gemächlich zu Hause sitzen. Eben diese Herren schicketen ihre freye Leute, unter dem Namen der Hofbedienten, mit Urlaub heim. Nur die wenig in Vermögen hätten, würden zu Feldkriegsdiensten gezwungen; die aber brav spendiren könnten, erhielten Urlaub, auf ihren Hufen zu bleiben. Im Gegentheile beklageten sich die Grafen über den Ungehorsam ihrer Landsassen, daß sie dem Banne des Kaisers keine Folge leisteten, und vorwendeten, wie sie wegen der Heerstrafe vor den kaiserlichen Oberaufsehern Rechenschaft zu geben hätten. Andere beriefen sich darauf, daß sie Vasallen des **Pipins** und **Ludwigs** wären, und, wenn die übrigen Landsassen in der Grafschaft zum Kriegsheere stossen müßten, vorgäben, daß sie eben jetzo in Herrendiensten begriffen wären. Noch andere blieben unter dem Vorwande zurücke, daß ihre Herren auch daheim blieben, und sie nur verbunden wären, unter derselben Anführung dahin zu ziehen, wo es der Kaiser befohlen hätte; und wieder andere erwähleten sich solche Herren, von welchen sie wüßten, daß sie nicht zu Felde giengen. 1) Dadurch mochte wohl obbenannter Kaiser seyn bewogen worden, daß er im Jahre 812 gemessenere Einrichtung wegen der Heerfolge machete, und gleichsam einen umständlichen Artikelsbrief, sowohl für die Kronvasallen, als für die Besitzer der Freygüter, und die

Dienst-

1) *Capitular.* III. a. 811. De causis, propter quas homines exercitalem obedientiam dimittere solent: c. 2-8.

Dienstleute vorschrieb, worinn er zugleich die Befreyungen und Strafen eigentlicher bestimmete. Diese Verordnung ward schriftlich ausgefertiget. Ein Exemplar legete man in der kaiserlichen Canzley bey, eins bekamen die Kriegsoberaufseher, Missi, qui super exercitum constituendi sunt, eins die übrigen Oberaufseher, und eins die Grafen, denen die Anordnung zum Feldzuge oblag. Hierüber ward noch in eben dem Jahre ein Reichsabschied zu Bononien abgefasset. In der obgedachten neuen Verordnung ist nun versehen, daß ein jeder freyer Mann, welcher entweder vier eigenthümliche, oder vier verliehene Hufengüter hätte, sich selbst zur Heerfahrt anschicken, und dahin abgehen sollte, sein Herr möchte dabey seyn oder nicht. Demjenigen aber, der drey eigenthümliche Hufengüter hätte, sollte ein Mann, der nur ein Hufengut hätte, zugegeben werden, welcher jenem Zuschuß thäte, damit derselbe für zween Mann mitgehen könnte. Ferner sollte sich zu einem Eigenthumsherrn von zweyen Hufengütern, ein anderer Eigenthumsherr ebenfalls von zweyen Hufengütern schlagen, und einer von diesen beyden, gegen einen Beytrag des andern, in Krieg ziehen. Ja zu einem solchen, der nur ein einziges eigenthümliches Hufengut besässe, sollten sich drey andere dergleichen Männer gesellen, die ihres Theils Kosten trügen, wenn jener allein in die Heerfahrt gienge: dahingegen diese drey, welche den Aufwand mit über sich nahmen, zu Hause blieben: z) Daraus fliessen diese Anmer-

z) *Capitul.* I. a. 812. c. 1. Ut omnis liber homo, qui quatuor mansos vestitos de proprio suo, sive de alicujus

Anmerkungen: I. Daß allein die freyen Leute zu Feldkriegsdiensten sind aufgebothen worden; II. daß die Dienstleute, das ist, die verliehene Güter besassen, auch unter der Benennung der freyen Leute mit begriffen gewesen; III. daß eben diese Dienstleute nicht mehr ohne Unterschied, sondern nach dem Maasse ihrer Güter aufgebothen worden; IV. daß einer den Feldzug hat thun müssen, sein Herr mag mit gegangen seyn oder nicht; V. daß die mit Gütern nicht angesessenen Leute nunmehr ordentlicher Weise weiter nicht zur Mitleidenheit gezogen wurden. Und zu dieser Aenderung, Milderung und Erstreckung der Kriegsverordnung vom Jahre 807, mögen zweifelsohne den grossen Kaiser die häufig eingekommenen

Klagen

alicujus beneficio habet, ipse se præparet, & ipse in hostem pergat, sive cum Seniore suo. Qui vero tres mansos de proprio habuerit, huic adjungatur unus, qui unum mansum habeat, & det illi adjutorium, ut ille pro ambobus ire possit. Qui autem duos mansos tantum de proprio habet, jungatur illi alter, qui similiter duos mansos habeat, & unus ex eis altero illi adjuvante, pergat in hostem. Qui etiam unum tantum mansum de proprio habet, adjungantur ei tres, qui similiter habeant, & dent ei adiutorium, & ille tantum pergat. Tres vero qui illi adiutorium dederunt, domi remaneant. *Mansus* id est fundus cum certo agri modo: certa agri portio, quæ & colebatur, & qua coloni ædes esset. Mansus vestitus s. cultus opponitur nudo. Vid. *Cangii* Glossar. voc. *Mansus.* Noch umständlicher ist die Erklärung des P. *Daniel* Hist. de la Mil. Franç. Tom. I. p. 34. Par le mot de *mansus vestitus*, c'est à dire, *Mansion* ou *Maison*, on entendoit une metairie bâtie, avec une certaine étendüe de terre, fournie de bestiaux, de serfs etc.

Klagen und Beschwerungen, deren hier oben Meldung geschehen ist, bewogen haben.

9. §. Zugleich wurde dem königlichen Oberaufseher befohlen, genaue Erkundigung einzuziehen, ob jemand im vorigen Jahre die Verordnung wegen der freyen und unbemittelten Leute überschritten; immaßen derjenige, welcher seinen Kameraden weder den geordneten Zuschuß verabreichet, noch den Feldzug selbst mit gethan hätte, die völlige Heerstrafe erlegen, und wegen der Bezahlung gesetzmäßige Versicherung stellen sollte. 1) Wenn aber jemand vorschützete, daß er dem Grafen oder seinem Amtsverwalter, oder dem Hauptmanne über hundert, oder ihren Leuten, die ihn zum Feldzuge aufbiethen sollen, spendiret hätte, und deswegen zurück geblieben wäre; und die Oberaufseher diese Ausrede gegründet zu seyn befinden würden: so sollte derjenige, auf deßen Geheiß der Mann zurück geblieben wäre, für die Heerstrafe haften und solche erlegen, es möchte ein Graf, oder deßen Amtsverwalter, oder ein Voigt eines Bischoffes oder Abtes seyn. 2) Weil auch an manchen

1) *Capitul.* I. a. 812. c. 2. Volumus atque iubemus, ut iidem Missi nostri diligenter inquirant, qui anno præterito de hoste bannito transiſſent ſuper illam ordinationem, quam modo ſuperius comprehenſo de liberis & pauperibus hominibus fieri iuſſimus. Et quicunque fuerit inventus, qui nec parem ſuum ad hoſtem faciendum ſecundum noſtram iuſſionem adiuvit, neque perexit, heribannum noſtrum pleniter rewadiet, & de ſolvendo illo ſecundum legem fidem faciat.

2) *Ibid.* c. 3. Quodſi forte talis homo inventus fuerit, qui

chen Orten darunter eine Geldschneiderey vorgieng, daß einige Leute, welche nach der kaiserlichen Verordnung ihren zum Heerlager gestoßenen Kameraden den anbefohlenen Beytrag zur Verpflegung und Kriegsrüstung gethan hatten, folglich in Ansehung deßen von den wirklichen Kriegsdiensten für ihre Person diesesmal frey waren, den Grafen, oder ihren Dienstleuten noch besonders etwas geben mußten, damit sie daheim bleiben durften: so sollten die Oberaufseher dieses ebenfalls fleißig untersuchen, und dem Kaiser davon Bericht erstatten. 3) Die Strafen der Ungehorsamen selbst waren nach Gelegenheit der Personen und des Krieges unterschieden. Ein freyer Mann, der zur Heerfahrt aufgebothen war,

qui dicat, quod iussione Comitis vel Vicarii, aut Centenarii sui hoc quoque ipse semet ipsum præparare debeat, eidem Comiti, vel Vicario, aut Centenario, vel quibuslibet hominibus eorum dedisset, & propter hoc illud iter dimisisset, & Missi nostri hoc ita verum esse investigare potuerint, is per cujus iussionem ille remansit, bannum nostrum rewadiet atque persolvat, sive sit Comes, sive Vicarius, sive Advocatus Episcopi atque Abbatis. Eben dieses wird Cap. 5 noch weiter erläutert.

3) *Ibid.* c. 6. Volumus, ut Missi nostri diligenter inquirant, in quibus locis hoc factum sit, quod ad nos pervenit quod quidam homines, postquam secundum nostram iussionem sociis suis, qui in hostem perrexerunt, de stipendia sua adiutorium fecerunt, iubente Comite, vel Ministerialibus eius, propter se redimendum pretium dederunt, ut eis domi remanere licuisset, cum illi in hostem ire non deberent, quia iam sociis suis constitutum a nobis adiutorium dederunt. Hoc fiat investigatum, & nobis nuntiatum.

und nicht kam, mußte die völlige Heerstrafe, das ist sechzig Schillinge, bezahlen; oder wenn er nicht so viel hatte, davon er diese Summe bezahlen konnte, sich selbst dem Kaiser in die Leibeigenschaft so lange geben, bis er diese Strafe mit der Zeit abtragen konnte, und alsdann gelangete er wieder zu seiner vorigen Freyheit. Wenn jedoch derselbe binnen solcher Leibeigenschaft starb; so verlohren seine Erben weder die ihnen gehörige Erbschaft, noch die Freyheit, und waren wegen der Heerstrafe weiter zu nichts verbunden. 4) Es mußten auch die Grafen, und Herren, die ganze Heerstrafe für so viel Leute selbst gelten, als sie, ohne kaiserliche ausdrückliche Erlaubniß, zu Hause gelaßen hatten, wie kurz vorher schon gemeldet worden.

4) *Capitul.* II. a. 812. c. 1. Quicunque liber homo in hostem bannitus fuerit, & venire contemserit, plenum heribannum, id est, solidos sexaginta persolvat. Aut si non habuerit, unde illam summam persolvat, semet ipsum pro wadio in servitium principis tradat, donec per tempora ipse bannus ab eo fiat persolutus. Et tunc iterum ad statum libertatis suæ revertatur. Et si ille homo, qui se propter heribannum in servitium tradidit, in illo servitio defunctus fuerit, heredes eius hereditatem, quæ ad eos pertinet, non perdant, nec libertatem, nec de ipso heribanno obnoxii fiant. *Wadium* ist aus dem alten deutschen Worte Wette gemacht, oder vielmehr verstümmelt worden. S. I. Abschn. 7 §. 3 Anm. Es wird dadurch ein Pfand, Versicherung, Gewähr, Caution angezeiget. Hieraus hat man ferner die Zeitwörter Vadiare, Revadiare, oder Wadiare, Rewadiare, Inwadiare, Diswadiare, gebildet. Wie viel 60 Schillinge nach der heutigen Geldrechnung betragen möchten, davon siehe II Abschn. 8 §. 4 Anm.

den. 5) Denn für ihre Person wurden sie nicht an Gelde; sondern mit Entsetzung ihrer Würden, und Einziehung der verliehenen Güter, bestrafet. 6) Die vorbenannten Strafen hatten aber nur in solchen Kriegen statt, wo der Kaiser der angreifende Theil selber war; und man wußte auch zu Kaiser **Karls des großen** Zeiten, der bey seiner großen Macht, und seinem Glücke, sein Augenmerk blos auf die Bezwingung anderer Völker, und Erweiterung des Reiches, richtete, fast von keinen andern Kriegen. Allein seine Nachkommen sahen sich, besonders kurz vor dem Ausgange des karolingischen Stammes, mehrmal genöthiget, die Waffen zur Vertheidigung des Vaterlandes wider die eindringenden auswärtigen Feinde zu ergreifen, und in solchen Fällen, die man **Landweri** nennete, mußten alle Vasallen, auch überhaupt alle Landsaßen, Mann für Mann, und ohne einige Ausnahme, bey Lebensstrafe zu Felde gehen, und Kriegsdienste thun. Und Kaiser **Ludwig das Kind** genannt, hatte die unnachbleibliche Strafe des Stranges darauf gesetzet, wenn jemand sich der Kriegsdienste wider die Hunnen entziehen würde. 7)

5) Siehe die vorstehende zweyte Anmerkung. Jmgleichen *Capitul. II.* a. 812. c. 9. Et si Senior vel Comes illius eum domi dimisit, ipse pro eo eundem heribannum persolvat. Et tot heribanni ab eo exigantur, quot homines domi dimisit. Und so sind auch die Worte der *Capitul.* V. a. 819. c. 27. Vassi nostri - - zu verstehen.

6) Siehe oben 7 §. 2 Anm.

7) *Karoli Calvi Capitul.* a. 847. Tit. IX. c. 5. Nisi talis invasio, quam *Lantweri* dicunt quod absit, acciderit, ut

10. §. Die Heerstrafe, oder die Geldbuße, so jemand wegen des nicht gethanen Feldzuges erlegen mußte, wurde anfänglich, und noch in dem Jahre 805 nach dem Vermögen des zurückgebliebenen Kriegesmannes ermäßiget, und eingetrieben, damit die Leute so viel behielten, wovon sie die Unkosten beym künftigen Feldzuge bestreiten konnten: als wer an Gelde, Silber, Vieh und Kleidern nur drey Pfund im Vermögen hatte, gab mehr nicht, als ein und ein halbes Pfund, oder dreyßig Schillinge, Strafe; wer aber nicht über zwey Pfund hatte, nur zwanzig Schillinge; und wer nur ein Pfund hatte, fünf Schillinge. Es durften auch den Weibern, und Kindern ihre Kleider nicht abgenommen werden. Man hieß dieses die gemäßigte Heerstrafe, legitimum heribannum, und bey deren Eintreibung mußten die Schuldigen gleichwohl den Zuschuß zur Auslösung desjenigen geben, der die Eintreibung besorg-te,

ut omnis populus illius regni ad eam repellendam communiter pergat. *Lantweri* i. e. patriæ defensio von Land, Vaterland und Wer Krieg, Beschützung. *Lotharii I.* Leg. Longob. c. 71. Quicunque liber homo a Comite suo fuerit admonitus, aut ministris ejus, ad patriam defendendam & ire neglexerit, & exercitus supervenerit ad regni vastationem, vel ad contrarietatem fidelium nostrorum, capitali subjaceat sententiæ. *Luitprandus* Lib. II. c. I. Ludovicus Rex gentis suæ populationem, Hunnorumque intelligens crudelitatem, suorum omnium animos hac formidine inflammat, ut si bello eodem quoquam, quod tum acturus esset, deesse contingeret, laqueo procul dubio vitam finiret. Vid. *Mettingh* de Milit. German. p. 104.

te, und dieser hieß Heribannator. 1) Es scheinet aber, daß man nach der neuen Kriegsordnung vom Jahre 812, wodurch den unbegüterten Leuten die Befreyung von der Mitleidenheit der Kriegsdienste ohnehin schon war zugestanden worden, dieser Mäßigung weiter nicht nöthig gehabt habe. Derowegen will ich mich zu der darinn bestimmten ganzen Heerstrafe, plenum Heribannum, wenden. Hiervon ist zu wißen, daß solche von niemanden anders, als den kaiserlichen Oberaufsehern, eingetrieben werden durfte. Der Graf bekam zwar davon den dritten Theil; doch konnte er solchen von dem zurückgebliebenen Kriegsmanne nicht selber fodern; sondern er mußte denselben nur zur Bestellung der Wette, oder dinglicher Versicherung hierüber, anhalten. In dem oft angezogenen Reichsabschiede vom Jahre 812 war dißfalls verordnet, daß ein Graf sich nicht unterfangen sollte, die Heerstrafe wegen eines Vergehens auf der Wache, oder Schaar, oder in der Herberge, oder auch sonst, einzutreiben, ehe und bevor der kaiserliche Oberaufseher die Heerstrafe für den Kaiser eingehoben, und ihm, dem Grafen, davon nach der kaiserlichen Verordnung seinen Drittel verehret hätte. Die Heer-

1) *Karoli M.* Capitul. III. a. 803. c. 5. Ut illi, qui heribannum solvere debent, conjectum faciant ad heribannatorem. *Conjectus* von coniicere, scilicet pecuniam, tributum, schießen, zusammen schießen, und hiervon Schoß, Geschoß, Schößer, Tributi exactor. conf. *Capitul.* I. a. 812. c. 7. De heribanno legitimo a Missis exactando vid. *Capitul.* II. a. 805. c. 19. & *Capitul.* III. ejusd. an. c. 21. Ferner *Karoli M.* Leg. Longob. c. 23.

strafe selbst aber sollte weder an Grundstücken, noch an Leibeigenen; sondern an Gold und Silber, Kleidern, Gewehr, auch allerhand Vieh, oder lauter brauchbaren Stücken eingebracht werden. 2) Wenn die Oberaufseher solcher Verrichtungen halber in die Provinzen verreiseten: so wurden ihnen kaiserliche Ausschreiben, Tractoriæ, mitgegeben, kraft deren denselben, Quartier, Verpflegung und Auslösung, Metatum, Mansionaticum, Conjectus, von den Unterthanen geschaffet werden mußten. Dieses alles war meistentheils in den Ausschreiben eigentlich bestimmet; **Ludwig der fromme** aber hatte dieserhalb eine allgemeine Verordnung zu jedermanns Nachrichtung gemachet. 3)

II. §.

2) *Capitul. II.* a. 812. c. 2. Ut non pro aliqua occasione, nec Wacta, nec de scara, nec Warda, nec pro heribergare, nec pro alio banno, heribannum Comes exactare præsumat, nisi Missus noster prius heribannum ad partem nostram recipiat, & ei suam tertiam exinde per iussionem nostram donet. Ipse vero Heribannus non exactetur neque in terris, neque in mancipiis, sed in auro & argento, palliis atque armis, & animalibus atque pecudibus, sive talibus speciebus, quæ ad utilitatem pertinent. Hierinn kommen verschiedene deutsche Wörter vor, die nur durch eine lateinische Endsylbe verdrehet sind, als *Wacta*, eine Wache, davon das französische *Guet*; *Warda*, eine Warte oder Wacht; *Scara* eine Schaar; *Heribergare*, herbergen.

3) Formulam tractoriæ vid. Lib. I. 11. formul. *Marculfi* in *Baluz* Capitul. Tom. II. p. 381. *Ludovici pii* Capitul. in Corp. Iur. Germ. ant. p. 909. Volumus ut talem conjectum Missi nostri accipiant, quando per missaticum suum perrexerint, hoc est, unusquisque accipiat panes XL. friskingas II. porcellum aut agnum I. pullos IV. ova XX. de vino sextarios IX. de cerevisio

11. §. Ob nun wohl über das Aufgeboth zu Feldkriegsdiensten scharf gehalten, auch die verwirkte Strafe von den Ungehorsamen mit aller Strenge eingetrieben wurde; so waren hiervon dennoch einige Personen, theils auf gewiße Zeit, theils auf beständig befreyet, auch einige schlechterdings ausgeschloßen. Man kann hierbey dasjenige nachsehen, was davon bereits in dem vorhergehenden Abschnitte ist angeführet worden, weil solches hier zu wiederholen überflüssig seyn würde. 1) **Auf einige Zeit** waren davon befreyet, I. die hohen königlichen Vasallen, welche ihres Dienstes wegen bey der kaiserlichen Hofstatt auf den Fall zurück bleiben mußten, wenn der Kaiser nicht selbst zu Felde gieng. 2) II. Die gemeinen Vasallen, oder Dienstleute der Kronbedienten, so des Hofdienstes halben ebenfalls bey dem Kaiser und ihren Herren seyn mußten. 3) III. Zween Vasallen

M 5 eines

fio modios II. de annona modios II. Et quando prope sint de illorum domibus, nullum accipiant conjectum. *Missaticum* d. i. Amtsverrichtung, Beruf, oder auch ein Bezirk, wohin der Oberaufseher abgeordnet ward. *Friskinga* ist das deutsche Wort Frischling, welches so wohl von einem Schwein, als Schafe gebrauchet ward. S. *Eccard.* ad Leg. Sal. p. 243. auch *Francisc. de Roy* de Missis dominicis, wo er Cap. XV. etwas von ihrer Obliegenheit in Ansehung des Heerbannes beygebracht hat.

1) Siehe II. Absch. 10 §.

2) Siehe oben 4 §. 3 Anm.

3) *Capitul.* I. a. 812. c. 9 Volumus ut homines fidelium nostrorum, quos nobiscum ad servitium nostrum domi reservare iussimus, in exercitum ire non compellantur; sed aut ipsi domi remaneant, vel in servitio dominorum suorum. Vermuthlich haben sich dieser

Be-

eines jeden Grafen, die derselbe, um seiner Eheliebsten willen, zu Hause laßen durfte, und noch zween andere, welche wegen seiner Amtsverrichtung, und des kaiserlichen Diensts, daheim bleiben mußten. Wie dann ein jeglicher Graf wegen so vieler Aemter, als er verwaltete, allemal zween Leute zu deren einstweiligen Besorgung nach Hause beurlauben konnte, und zwar der zween Mann ungerechnet, die er bey seiner Ehegenoßin ließ. Alle seine übrigen Vasallen und Landsassen mußte er vollständig mit sich bringen, oder, falls er selbst zurückblieb, mit demjenigen abschicken, der statt seiner zu Felde zog. Dagegen war den Bischöffen und Aebten nur erlaubet, überhaupt zween von ihren Dienstleuten alsdann zurückzulassen, wenn sie selbst, als Feldpriester, in Krieg giengen. Und diese Vergünstigung kam auch einem jeden Herrn zu statten; jedoch war derselbe zugleich verbunden, dem Oberaufseher sothane zween Mann, nach geendigtem Feldzuge, vorzustellen. 4) IV. Die neuen Ehemänner; denn diese sollten

Befreyung nur diejenigen Vasallen zu erfreuen gehabt, welche die Hofämter bey ihren Herren bekleideten. Denn es hatte in diesen Zeiten, nach dem Beyspiele des Kaisers, fast ein jeder Herzog, Graf, oder Herr ebenfalls seine Hofbedienten und Hofämter, z. E. seinen Kämmerer, Truchses, Schenk, Marschall rc. Hingegen mußten die Vasalli casati, qui Comitis pagenses erant, unter der Anführung des Grafen in die Heerfarth ziehen. S. oben 4 §. 3 Anm.

4) *Capitul.* I. a. 812. c. 4. De hominibus Comitum casatis isti sunt excipiendi, & bannum rewadiare non jubeantur. Duo qui cum uxore illius domi dimissi fuerunt, & alii duo, qui propter ministerium ejus custo-

sollten sich im ersten Jahre des Weibes ihrer Jugend freuen. 5) Auf beständig waren davon V. die Geistlichen befreyet, und zwar von dem Bischoffe an bis auf den geringsten Mönch, ausser zween oder drey Bischöffe, und etliche Priester, die als Feldpriester dem Heerzuge beywohneten. Doch erstreckete sich diese Befreyung nicht auf die Klostervasallen; denn diese mußten, nach wie vor, zu Felde gehen. 6) Weil nun viele Leute nicht sowohl aus Andacht den geistlichen Stand annahmen, als damit sie sich den Kriegsdiensten entziehen möchten: so war in einem Reichsabschiede vom Jahre 805 festgestellet worden, daß sich kein freyer Mann in den geistlichen Stand begeben sollte, er hätte denn von dem Kaiser hierzu Er-

custodiendum & servitium nostrum faciendum remanere jussi sunt. In qua causa modo præcipimus, ut quanta ministeria unusquisque Comes habuerit, totiens duos homines ad ea custodienda domi dimittat, præter illos duos, quos cum uxore sua. Ceteros vero omnes secum pleniter habeat. Vel si ipse domi remanserit cum illo, qui pro eo in hostem proficiscitur, dirigantur. Episcopus vero, vel Abbas, duos tantum de casatis & laicis hominibus suis domi dimittant. *Capitul.* II. a. 812. c. 9. Et quia anno præsente unicuique seniori duos homines domi dimittere concessimus, illos volumus ut Missis nostris ostendant, quia his tantum heribannum concedimus. **Alles dieses ist auch von dem Kaiser Ludwig dem frommen** Capitul. V. a. 819. c. 27. **bestätiget.**

5) *Capitul.* Lib. VI. c. 52. Cum acceperit homo uxorem, non accedat ad bellum - - sed ut uno anno lætetur cum uxore sua. **Fast ein gleiches war in den göttlichen Gesetzen der israelitischen Republik V. B. Mos. 20,7. verordnet.**

6) **Siehe oben 6 §. 2 Anm.**

Erlaubniß erhalten. 7) Es scheinet jedoch, daß die Einrichtung wegen der Kriegsdienste der Klostervasallen, und der Befreyung der Geistlichen, in verschiedenen Stücken bald wieder geändert worden. Schon **Ludwig der fromme** ließ auf der Reichsversammlung zu Aachen im Jahre 817 ein Verzeichniß derjenigen Klöster dieß- und jenseit des Rheins, unter seiner Hand und Siegel, ausfertigen, welche dem Könige Kriegsvolk und Geschenke zugleich; oder Geschenke ohne Kriegsvolk geben; oder bloß und allein für seine, seiner Söhne und des Reiches Wohlfahrt bitten mußten. 8) Und zu Kaiser **Karls des kahlen** Zeiten mußten bey dem Einfalle der Feinde alle Bischöffe, Aebte und alle Geistlichen, sowohl für ihre Person, als mit ihren Vasallen, wieder in die

7) *Capitul.* II. a. 805. c. 15. De liberis hominibus, qui ad servitium Dei se tradere volunt, ut prius hoc non faciant, quam a nobis licentiam postulent. Hoc ideo quia audivimus, aliquos ex illis non tam causa devotionis, quam exercitu, seu alia functione regali fugiendo, quosdam vero cupiditatis causa ab his, qui res eorum concupiscunt, circumventos audivimus. Et hoc ideo fieri prohibemus. Conf. *Capitul.* III. ejusd. an. c. 17.

8) *Baluzii* Capitul. Tom. I. p. 589. Notitia de monasteriis, quæ Regi militiam, dona, vel solas orationes debent - - Hæc sunt, quæ dona & militiam facere debent, numero XIV. - - Hæc sunt, quæ tantum dona dare debent sine militia, numero XVI. - - Hæc sunt, quæ nec dona nec militiam dare debeant, sed solas orationes pro salute Imperatoris, vel filiorum ejus, & stabilitate imperii, numero XVIII.

die Heerfahrt ziehen. 9) VI. Die unangesessenen Leute, von welchen diejenigen, so mehr als zehn Schillinge an fahrender Haabe im Vermögen hatten, die Seeküste und die Gränzen des Vaterlandes bewahren mußten; die andern aber, die nicht zehn Schillinge an Fahrniß im Vermögen hatten, ganz dienstfrey waren. 10) Endlich waren von den Kriegsdiensten, als **Unwürdige ausgeschlossen** VII. diejenigen, so eine Blutschande, oder einen Mord an Vater, Mutter, Blutsfreunden, oder an einem Mönche und Geistlichen begangen hatten, als die auch, wenn das Verbrechen währender Kriegsdienste geschehen war, mit Abnehmung der Waffen, in Unehren abgeschaffet wurden. 11) VIII. Die Leibeigenen. 12)

12. §. Nachdem der Kaiser die Kronvasallen zu einem Kriege selbst aufgebothen hatte: so mußte der Graf einen jeden freyen Mann in seiner Grafschaft, bey sechzig Schillingen Strafe, zur Heerfarht mit der Bedeutung aufbiethen, daß er sich auf dem

9) S. *du Cange* Diss. de Hoste & exercitu Episcoporum in Glossar. voc. *Hostis*.

10) *Ludovici* II. Capitul. a. 867. Tit. IV. §. 1. Pauperes personæ ad custodiam maritimam, vel patriæ pergant; ita videlicet, ut qui plus quam decem solidos habet de mobilibus, ad eandem custodiam vadant. Qui vero non plus, quam decem solidos, habet de mobilibus, nil ei requiratur.

11) *Capitul.* Lib. VI. c. 71. De incestuosis & parricidis - - & militiæ cingulum derelinquant. c. 90. Qui occiderit monachum aut clericum, arma relinquat.

12) Siehe oben 6 §. 7 Anm.

dem ihm angewiesenen Sammel- und Musterplatze einstellen sollte, und der Graf mußte darauf sehen, daß jedermann die behörige Kriegsrüstung hatte, nämlich eine Lanze, einen Schild, oder einen Bogen mit zwoen Seyten, und zwölf Pfeilen. Auch die Bischöffe, Grafen und Aebte mußten solche Dienstleute haben, welche sich dazu gebührend anschicketen, auf dem angewiesenen Platze einfanden, und in ihrer völligen Rüstung sich zur Musterung einstelleten. Sie mußten zugleich mit einem Küraße, oder Helm auf den Feldzug im Sommer versehen seyn. 1) Die freyen Leute, und Vasallen waren zwar überhaupt verbunden, ihre Mundbedürfniß, Waffen und Kriegsgeräthschaft auf drey Monate mit zu bringen, und solches alles aus ihren eigenen Mitteln anzuschaffen; 2) jedennoch waren in Ansehung der

1) *Capitul.* II. a. 813. c. 9. De hoste pergendi, ut Comiti in suo comitatu per bannum unumquemque hominem per sexaginta solidos in hostem pergere bannire studeat, ut ad placitum denuntiatum, ad illum locum, ubi jubetur, veniant. Et ipse Comes prævideat, quomodo sint parati, id est, lanceam, scutum aut arcum cum duabus cordis & sagittis duodecim. De his uterque habeant. Et Episcopi, Comites, Abbates hos homines habeant, qui hoc bene prævideant, & ad diem denuntiati placiti veniant, & ibi ostendant, quomodo sint parati. Habeant loricas vel galeas, & temporalem hostem, id est, æstivo tempore. Daß *Placitum* hier das deutsche Wort Platz mit einer lateinischen Endigung sey, ist daraus offenbar, weil placitum denuntiatum hier ausdrücklich genennet wird ille locus, ubi jubetur, scilicet venire. S. oben 1 §. 2 Anm.

2) Siehe II. Abschn. 15 §. 1 Anm. dann oben 7 und 8 §.

der Rüstung noch einige besondere Regeln vorgeschrieben. Ein Besitzer von zwölf Hufengütern mußte einen Küraß haben, und damit im Heerlager erscheinen. Wenn er aber solches unterließ, ward derselbe seiner verliehenen Güter verlustig, und verlohr das Recht den Küraß zu tragen. 3) Es durften hiernächst ganz und gar keine Waffen, insonderheit kein Bogen, Küraß, Degen oder andere Kriegsgewehre, an auswärtige Handelsleute abgegeben, oder zum Verkaufe feil gebothen werden. Doch hatten die Bischöffe, Aebte oder Aebtissinnen die Erlaubniß, das vorräthige ihren Vasallen zu überlaßen. 4) Ferner war niemanden erlaubet, in dem

3) *Capitul.* II. & III. a. 805. c. 6 & 8. Insuper omnis homo de duodecim mansis bruniam habeat. Qui vero bruniam habens, eam secum in exercitu non tulerit, omne beneficium cum brunia perdat. P. *Daniel* Hist. de la Mil. Franç. Tom. I. p. 35 meynet, daß hiervon eine gewisse Art der Lehngüter in der Normandie ihren Ursprung habe: *Les fiefs de Hautbert* (Cuirasse) qui contenoient au moins douze Métairies. *Brunia* ist ein fränkisches Wort, und kömmt von Brun, Pectus, munimentum pectoris. Siehe *Wachter.* Glossar. Germ. p. 220.

4) *Capitul.* III. a. 803. c. 7. Ut bauga & brunias non dentur negotiatoribus. *Capit.* II. a. 805. c. 7. Ut arma & brunias non ducant ad venundandum. *Capit.* II. a. 812. c. 10. Constitutum est, ut neque Episcopi, neque Abbates, neque Abbatissæ, vel quilibet rector ecclesiæ bruniam vel gladios sine nostro permisso cuilibet homini extraneo aut dare, aut venundare præsumat, nisi tantum vasallis suis. *Capitul.* Lib. VI. c. 223. Ut armillæ & bruniæ non dentur negotiatoribus. *Bauga*, Bogen, arcus, nach der französischen Mundart *au* wie *o* von Biegen, gebogen.

dem Feldlager einen Stock zu führen, wohl aber einen Bogen. 5) Weil auch, wenn im Kriege eine Unternehmung mit gutem Erfolge ausgeführet werden soll, nicht allein Soldaten, Waffen und Lebensmittel; sondern überdieß viele andere Kriegserfordernisse nöthig sind, z. E. allerhand Geräthschaft, Werkzeuge, Künstler, Handwerker, Pferde, Wagen, hartes und rauhes Futter, Brücken, Schiffe und dergleichen: so war dieserwegen verordnet worden, daß der Vorrath des Königes auf Wagen nachgeführet werden sollte; imgleichen der Bischöffe, Grafen, Aebte, und der übrigen Grossen des Reiches, ihr Mehl, Wein, Schinken, und andere Eßwaaren im Ueberflusse; nicht weniger Handmühlen, Hobel, Aexte, Bohrer, Schläudern, und solche Leute, die damit gut treffen konnten, denen im Nothfalle die Steine, durch Anordnung der königlichen Marschälle, auf Saumthieren zugeführet werden mußten. Ueberhaupt aber mußte ein jedweder mit gnugsamer Kriegsrüstung und Geräthschaft versehen seyn; ein Graf auch die Verfügung thun, daß zum Behufe des Durchzuges wenigstens zwey Theile Gras stehen blieben, und daß die Brücken und Schiffe im guten Stande waren. 6)

13. §.

5) *Capitul.* II. a. 813. c. 17. Quod nullus in hoste baculum habeat, sed arcum.

6) *Capitul.* II. a. 813. c. 10. Ut Regis spensa in carra ducatur, simul Episcoporum, Comitum, Abbatum & optimatum Regis, farinam, vinum, baccones, & victum abundanter, molas, dolatorias, secures, taretros, fundibulas, & illos homines, qui exinde bene sciant jactare. Et Marscalci regis adducant eis petras

13. §. Auf dem Heerzuge mußte in den Reichslanden, bis an die Gränzen derselben, die schärfeste Mannszucht gehalten werden, und demjenigen auf sein Ansuchen rechtliche Hülfe wiederfahren, welcher einen Kriegsmann, der ihm im vorigen Jahre Schaden zugefüget hatte, namhaft machen konnte. Ferner mußte ein jeder für alle unfertige Händel derjenigen haften, welche in währendem Zuge unter seinem Befehle standen, es mochten seine eigene oder fremde Leute seyn; und es ward zu seiner Verantwortung ausgestellet, wenn sie einen Frevel begiengen; doch dergestalt und also, daß der Friedebrecher zu erst, nach Beschaffenheit seiner Thathandlung, entweder von dem Könige, oder dem Oberaufseher zu gebührender Strafe gezogen, sodann aber der Oberste für seine Nachläßigkeit, wenn er einen solchen Uebertreter der königlichen Befehle entweder vorher gebührend nicht gewarnet, oder, nach erlangeter Wissenschaft, behörig nicht bestrafet hatte, seiner Würde entsetzet wurde, damit keinem von beyden diese Ueberfahrung ungeahndet hingehen möchte. 1) In dem Heer=

petras in saumas viginti, si opus est. Et unusquisque hostiliter sit paratus, & omnia utensilia sufficienter habeant. Et unusquisque Comes duas partes de herba in suo comitatu defendat ad opus illius hostis; et habeat pontes bonos, naves bonas. *Spensa*, Spende, Aufwand, französisch *Dépense*. *Bacco*, *Baco*, von Bach, ein Schwein, wovon es hernach auf Schinken und Speck ist erstrecket worden. *Sauma* von Sagma, eine Last. Saumarum nomine clitellaria jumenta intelliguntur. S. *du Fresne* & *Wachteri* Glossar.

1) *Ludovici pii* Capitul. a. 823. c. 14. De pace in exercitali

Heerlager innerhalb des Reiches waren die kaiserlichen Verordnungen wegen genauer Beobachtung der Mannszucht, und Enthaltung von allen Plackereyen, eben so streng, als auf dem Hinzuge. Niemand durfte ohne Herrenbefehl das geringste wegnehmen, weder rauhes noch hartes Futter, weder grosses noch kleines Vieh, noch weniger aber Häuser erbrechen oder anstecken. Wer hierwider freventlich handelte, mußte, wenn es ein freyer Mann war, sechzig Schillinge Strafe erlegen, und allen Schaden vergüten, oder sich mit Zwölfen deshalb eidlich reinigen. Ein Leibeigener aber verwirkete das Leben, und sein Herr mußte dennoch allen Schaden gut thun, weil er seinem

eitali itinere servanda usque ad marcham hoc omnibus notum fieri volumus, quod quicunque autorem damni sibi præterito anno illati nominatim cognoscit, ut justitiam de illo quærat & accipiat. c. 15. Deinceps tamen omnibus denuntiare volumus, ut cognoscat unusquisque omnes, qui in suo obsequio in tali itinere pergunt, sive sui sint, sive alieni; ut ille de eorum factis rationem se sciat redditurum; & quicquid ipsi in pace violanda deliquerint, ad ipsius debet periculum pertinere; ea scilicet conditione, ut pacis violator primum juxta facinoris qualitatem sive coram nobis, sive coram Misso nostro, dignas pœnas persolvat; & Senior, qui secum talem duxerit, quem aut constringere noluit, aut non potuit, ut nostram jussionem servaret, & insuper in nostro regno prædas facere non timeret, pro illius negligentia, si ante eum de his non admonuerit, & postquam negligentia contemtoris ad ejus notitiam pervenerit, eum corrigere, sicut decet, neglexerit, honore suo privetur, ut scilicet neuter illorum sine justa vindicta remaneat. S. auch II. Abschn. 23 §. 2 und 3 Anm.

nem Knechte den Daumen nicht auf das Auge gesetzet hätte; immassen es um die Wohlfahrt des Kriegsheeres bald gethan seyn würde, wenn man sich selbst unter einander aufreiben wollte. Derohalben sollten alle Kriegshäupter die unterhabende Mannschaft dergestalt im Zaume halten, daß kein Unfug im Reiche geschähe. 2) Gleichergestalt waren auf die Vergewaltigung und Verheerung in dem Feldlager ausserhalb den Gränzen des Reiches, gewisse Strafen gesetzet. Wer einige auf dem Felde annoch stehende, oder andere Früchte wider den königlichen Befehl raubete, nahm, abhütete, oder mit Pferden verderbete, mußte den geschätzten Schaden dreyfach ersetzen: und wenn dieses ein freyer Mann gethan hatte, mußte er die geordnete Geldstrafe geben; ein Leibeigener

2) *Capitul.* Lib. V. c. 341. Si quis in exercitu infra regnum, sine jussione dominica, per vim hostilem aliquid prædari voluerit, aut fœnum tollere, aut granum, sive pecora majora vel minora, domosque infringere vel incendere, hæc ne fiant omnino prohibemus. Quod si ab aliquo præsumtuoso factum fuerit, sexaginta solidis, si liber est, sit culpabilis, & omnia similia restituat, aut cum duodecim testibus se purget. Si vero servus hoc fecerit, capitali crimini subjaceat, & dominus omnia similia restituat, quia servum suum non correxit, nec custodivit, ut talia non perpetraret. Quoniam si nos ipsos comedimus, cito deficiemus. Unusquisque tamen custodiat exercitum suum, ne aliqua deprædatio infra regnum fiat. S. ebenmäßig II. Abschn. 23 §. Von den Mitschwörenden, welche Conjuratores, Consacramentales, Compurgatores heissen, kann man die Glossaria und D. Hauschilds Gerichtsverfassung der Deutschen a. d. 54 u. f. S. nachsehen.

aber ward, nach dreyfältiger Vergütung des Schadens, mit einer Leibesstrafe beleget. 3) Ich kann nicht Umgang nehmen, hier noch einer besondern Verordnung zu gedenken, welche Kaiser **Ludwig der** II, bey Ausschreibung eines Feldzuges gegen Benevent um die Fastenzeit im Jahre 867, bekannt machen ließ. Hierinn war unter andern versehen, daß derjenige das Leben verwirket haben sollte, welcher Kirchen erbrechen, Ehebruch begehen, oder Brandschaden stiften würde. Wer ein Pferd, Ochsen, junges Schwein, oder Schaf, Kleider, Waffen, oder ander bewegliches Geräthe zu entwenden sich erfrechete, der sollte dieses dreyfältig ersetzen, und mit der Strafe der freyen Leute, Armiscara genannt, angesehen werden, das ist, er mußte einen ihm auf den Rücken gelegten Sattel vor dem Kaiser öffentlich, und zweymal nach einander, so lange tragen, bis ihn derselbe begnadigte; die Leibeigenen aber sollten gepeitschet und geprügelt, auch der Schade von ihren Herren vergütet werden. Ja, wenn die Herren davon Nachricht erhalten, und behörige Vorkehrung nicht gethan hätten, sollten sie selbst den Werth ersetzen, und ebenmäßig einen Sattel zur Schande so lange

3) *Capitul.* Lib. III. c. 66. Si quis messes aut annonas in hoste super bannum dominicum rapuerit, aut furaverit, vel paverit, aut cum caballis vastaverit, æstumato damno, secundum legem in triplum componat. Et si liber homo hoc fecerit, bannum dominicum pro hac re componere cogatur: servus vero secundum suam legem tripla compositione damnum in loco restituat, & pro damno disciplinæ corporali subjaceat.

lange tragen, als es dem Kaiser gefällig wäre. 4) Unter den Ehren- und Leibesstrafen der damaligen Kriegsleute war das Satteltragen wohl die schimpflichste und härteste, weil auf solche Weise ein Freygebohrner, oder Edler, nicht besser als ein unvernünftiges Vieh geachtet, und gleichsam unter das

4) *Ludovici* II. Imp. Capitul. a. 867. Tit. IV. §. 10. apud *Baluz.* Tom. II. p. 360. Constituimus, ut quicunque ecclesiam fregerit, adulteria & incendia fecerit, vitæ incurrat periculum. Quicunque caballum, bovem, friscingas, vestes, arma vel alia mobilia tollere ausus fuerit, triplici lege componat, & liberum *armiscara*, id est, sella, ad suum dorsum ante nos a suis semotus bis dirigatur, & usque ad nostram indulgentiam sustineatur; servi vero flagellentur & tundantur, & illorum domini, quæ ipsi tulerunt, restituant. Quod si clamor ad Seniores venerit, & ipsi talia non emendaverint, tunc horum seniores ipsam compositionem faciant, & eadem *armiscara*, quamdiu nobis placuerit, sufficere compellantur. Die Strafe *Harmiscara* war bisweilen mit einer Geldstrafe und dem Kirchenbanne verknüpfet. *Karoli Calvi* Capitul. a. 853. Tit. XI. c. 9. cit. Tom. II. p. 56. Seniores - - sciant, quia & bannum nostrum component, & simul cum excommunicatione ecclesiastica nostram Harmiscaram durissimam sustinebunt. Es kömmt dieselbe zu erst in dem Capit. *Ludovici pii* a. 829. c. 1. vor: De his, qui sine consensu Episcopi Presbyteros in ecclesiis suis constituunt, vel de ecclesiis ejiciunt - - nobis placeat, ut aut illum bannum persolvant, aut aliam harmiscaram sustineant. Der Herr Prof. Wachter Gloss. Germ. p. 666. hält dafür, daß das Wort Harmiscara von dem angelsächsischen *Hearm*, ein Schade, *sceare*, die Schur, herstamme, und so viel als eine Schadenschur bedeute; S. auch des Herrn *du Cange* Gloss. voc. *Canis*, *Harmiscara*, *Sella*.

Joch gestecket wurde. In den nächstfolgenden Zeiten ward bey den Edlen die Strafe des Hundetragens, welche ebenfalls Harmiscara hieß, besonders eingeführet. Ein Schein von der alten Strafe des Satteltragens ist noch heutiges Tages in der Strafe des Satteltragens bey der Reiterey übrig geblieben; wiewohl solche nur den gemeinen Reitern in geringen Verbrechen zuerkennet, und dem hölzernen Pferde bey der Infanterie gleichgehalten wird. Endlich ist auch zu erwähnen, daß die Kriegsleute, sowohl auf dem Anzuge als auf dem Ruckzuge aus dem Felde, die Befreyung vom Zolle, Geleite, Fähr- oder Brückengelde zu geniessen hatten. 5)

14. §. Unter die Kriegsartikel, welche in dem Feldlager zu beobachten waren, scheinet dieses mit zu gehören, daß niemand die ihm von dem Grafen angewiesene Wacht, oder seinen Posten, bey einer Strafe von vier Schillingen verlassen durfte. 1) Es sollte auch niemand seinen Kameraden, oder einen andern zum Saufen nöthigen; derjenige aber, so im Lager betrunken erfunden würde, dergestalt abgesondert werden, daß er so lange nichts als Wasser trinken

5) *Capitul.* III. a. 805. Telonia - - injusta - - non exigantur - - nec de his - - qui substantiam suam in exercitum ducunt. *Capitul.* V. a. 819. c. 16. Ut nullus - - in hostem pergens - - vel de hoste rediens, tributum, quod trasturas vocant, solvere cogatur.

1) *Capitul* III. a. 813. c. 34. Si quis Wactam aut Wardam dimiserit, quando ille Comes ei cognitum fecerit, in fredo dominico solidos quatuor componere faciat.

ken durfte, bis er sein Vergehen erkennete. 2) Die Ausreisser, Feldflüchtigen, oder Deserteurs, das ist, solche Leute, die ohne Befehl und Urlaub des Heerfürsten aus dem Feldlager nach Hause giengen, welches Verbrechen bey den Franken Herisliz hieß, wurden als Beleidiger der Majestät, nach der alten Verordnung, das ist, mit dem Tode, und Einziehung der Güter, bestrafet. 3) Ob aber vorher bey den Franken jemals eine Verordnung, welche dem

N 4 nach

2) *Capitul.* II. a. 812. c. 6. Ut in hoste nemo parem suum, vel quemlibet alterum hominem bibere roget. Et quicunque in exercitu ebrius inventus fuerit, ita excommunicetur, ut in bibendo sola aqua utatur, quousque se male fecisse cognoscat.

3) *Capitul.* II. a. 812. c. 4. Quicunque absque licentia vel permissione principis de hoste reversus fuerit, quod factum Franci *Herisliz* dicunt, volumus, ut antiqua constitutio, i. e. capitalis sententia erga illum puniendum custodiatur. *Karoli M. Leg. Longob.* c. 81. Si quis contumax adeo aut superbus extiterit, ut dimisso exercitu absque jussu & licentia Regis domum revertatur, & quod nos Teudisca lingua dicimus *Herisliz* fecerit, ut ipse sit reus majestatis, vitæ periculum incurrat, & res ejus fisco nostro socientur. Das Wort Herisliz wird auch Eriliz und Herisćliz Capitul. Lib. III. c. 70. und an mehr andern Orten geschrieben. Daß es ein deutsches Wort, und aus Heer mit zusammengesetzet sey, darinn sind alle einig. Aber die Wurzel der letztern Sylbe wollen einige in dem alten deutschen Zeitworte *lazen*, d. i. lassen, verlassen, andere in *sclizen*, *slizen*, d. i. schlitzen, reissen, ausreissen gefunden haben. Die letztere Meynung ziehe ich der erstern um deswillen vor, weil sie der Schreibart Herisćliz, und der Sache selbst, näher kömmt, man auch noch jetzo saget: ein Ausreisser, Feldflüchtiger.

nach Hause gekommenen Feldflüchtigen die Todesstrafe zuerkennet, schriftlich sey verfasset worden, und wo man dieselbe antreffen könne, davon kann ich nichts gewisses angeben. Denn von den Ueberläufern zum Feinde, und in des Feindes Land, welche sowohl in den ältesten Zeiten, als auch nach der Zeit, von den Longobarden und Westgothen am Leben gestrafet wurden, ist hier die Rede nicht: 4) und bey den Westgothen hatte blos der Hauptmann über hundert das Leben verwirket, welcher bey Ausführung seiner Amtskompanie nach Hause flüchtete, folglich seinen Untergebenen mit bösem Exempel vorgieng. 5) Hiernächst wurde das Verboth wegen des Ausreissens im Felde alsdann wieder aufgehoben, und verband niemanden weiter, wenn nämlich von dem Tage der Zurückkunft des Grafen, und der Landsassen aus dem Heerlager in die Grafschaft, vierzig Nächte verflossen waren, welche Aufhebung des Verboths ebenmäßig **Herisliz**, oder auch **Scaftlegi**, das ist, die Ablegung der Waffen, genennet wurde. 6) Doch ich will nun ohne weitern Umschweif

4) Siehe was davon im I. Abschn. 7 §. 2 Anm. imgleichen II. Abschn. 20 §. 1 und 9 Anm. ist angeführet worden.

5) Siehe II. Abschn. 9 §. 3 Anm.

6) *Capitul.* a. 819. Tit. 2. c. 13. Postquam Comes & pagenses de qualibet expeditione hostili reversi fuerint, ex eo die super quadraginta noctes sit bannus recissus, quod in lingua Theodisca *Scaftlegi*, id est, armorum depositio, vocatur. *Lotharii* I. Leg. Longob. c. 56. Postquam Comes & pagenses de qualibet expeditione hostili reversi fuerint, ex ea die super XL. noctes sit bannum resciffum, quod Teudisca lingua

schweif zu der Betrachtung der Kriegsgerichte schreiten, und von der Eintheilung derselben handeln; ingleichen von den Personen, welche die Kriegsgerichtsbarkeit auszuüben gehabt, und den Personen und Sachen, so vor die Kriegsgerichte gehöret haben; ferner von der Art und Weise des gerichtlichen Verfahrens, den Strafen und deren Vollstreckung.

15. §. Man pflegte sowohl die geistlichen als weltlichen Gerichte der damaligen Zeiten in Ober- Mittel- und Untergerichte einzutheilen, und zwar

lingua *Heriliz*, id est, armorum depositio, vocatur. *Bannus*, Bannum, heisset nach Gelegenheit der Sache sowohl ein Geboth, als Verboth. S. II. Abschn. 8 §. 3 Anm. hier kommt es in der letzten Bedeutung vor, mithin heissen die Worte: Bannus, qui vocatur Scaftlegi, sive Heriliz, rescissus est, so viel: Das Verboth die Waffen nicht abzulegen, oder von dem Heere nicht auszureissen, ist aufgehoben, und verbindet weiter niemanden. Der Herr Wachter hat in seinem Glossar. Germ. p. 1372. gründlich gezeiget, daß man *Scaftlegi* lesen müsse, denn *Legi* hiesse die Ablegung von legen, und *Scaft* ein Pfeil in der angelsächsischen Sprache, welcher, als das vornehmste Gewehr der damaligen Zeiten, statt aller Kriegswaffen, wäre gesetzet worden. Um die Stelle: Supra XL. noctes zu verstehen, muß man sich erinnern, was Tacitus von den alten Deutschen cap. 11. schreibet: Nec dierum numerum, ut nos, sed noctium computant. Sic constituunt, sic condicunt. Nox diem ducere videtur. Hiernächst sind in dem salischen Gesetze die Rechtsfristen nach den Nächten bestimmet; gleichwie sie auch noch heutiges Tages in den Gesetzen einiger nordischen Völker, nach den Nächten, abgemessen werden, z. E. nach den schwedischen Reichsgesetzen soll sich ein auswärtiger Erbe zu der ihm angefallenen Erbschaft binnen Jahr und Nacht behörig melden.

solchergestalt, daß in den Obergerichten der König entweder auf den allgemeinen Reichstägen, oder ausser denselben, oder auch an statt des Königes der Erzkanzler, und Pfalzgraf; in Sachen der Bischöffe aber der römische Pabst: dann in den Mittelgerichten die königlichen Oberaufseher und Provinzialversammlungen; und endlich in den Untergerichten die Bischöffe und Grafen, nach dem Unterschiede der geistlichen oder weltlichen Sachen, die Gerichtsbarkeit ausgeübet haben. 1) Allein, bey dem Kriegswesen scheinet die Eintheilung in Ober- und Untergerichte zureichend zu seyn. Jene will ich Oberkriegsgerichte, diese aber schlechthin Kriegsgerichte nennen. In beyden muß man die allgemeine Regel zum Grunde setzen: daß kein Grösserer von dem Kleinern, kein Mächtigerer von dem Geringern hat verurtheilet werden können. 2) In den **Oberkriegsgerichten** ließ der König den Angeklagten durch die versammleten Reichsstände, die Bischöffe, Aebte, Grafen und Herren, verhören und den Kriegsrechtsspruch thun; das Begnadigungs- und Milderungsrecht aber stand demselben ganz und allein zu. In einigen Kriegsverbrechen bestimmete auch der König ausser den Reichstägen den Schuldigen

1) *Hertii* Notit. vet. Francor. regni c. 5. §. 33. seqq.

2) *Capitul.* Lib. V. c. 397. Maior a minori non potest iudicari. Diese Regel wird auch noch heutiges Tages bey den General- oder Oberkriegsgerichten beobachtet. Siehe des Herrn geh. Rath Knorrens gründliche Anleitung zum Kriegsprocesse, I. Hauptst. 5 §. Nicht weniger bey den Untergerichten, wenn über einen Officier ein Kriegsrecht zu halten ist.

digen die Strafe. Das merkwürdigste Oberkriegsgericht, so in diesem Zeitlaufe gehalten worden, ist unstreitig dasjenige, worinn der bayerische Herzog **Tassilo**, mit welchem **Karl der grosse** Geschwisterkind war, wegen Hochverraths und nicht gethaner Schuldigkeit, angeklaget, verhöret, überführet und zum Tode verurtheilet; von dem Könige aber aus Mildigkeit, und in Ansehung der nahen Blutsfreundschaft, in so fern mit dem Leben begnadiget wurde, daß derselbe, nach Einziehung seines Herzogthums, mit seinen Söhnen und Töchtern in ein Kloster gehen mußte. Es war nämlich in dem schriftlichen Gesetze, welches die fränkischen Könige den Bayern vorlängst gegeben hatten, verordnet, daß der Herzog, welcher dem königlichen Befehle nicht nachlebete, und dem Könige gar untreu ward, seines Herzogthums entsetzet, und hierüber der damals unter hohen Häuptern sonst gewöhnlichen Einsperrung in das Kloster verlustig erkennet, auch ohne Gnade zum Tode verdammet werden sollte. 3) Dessen unerachtet meynete es Herzog **Tassilo** mit den fränkischen Königen niemals redlich. Er huldigte zwar dem Könige **Pipin**, und gieng mit demselben wider den Herzog von Aquitanien zu Felde; allein er zog sich in währendem Feldzuge, unter dem Vorwande einer ihm zugestossenen Unpäßlichkeit, wieder nach Bayern zurück, und machte sich also des Kriegsverbrechens, welches damals Herisliz hieß, schuldig. Endlich ließ er sich durch seine Gemahlinn **Liutbergen**, eine Tochter des überwundenen letzten longobardischen

3) S. II. Abschn. 19 §. 6 Anm.

bardischen Königes, Desiderius, dahin verleiten, daß er wider Karln den grossen zu den Waffen griff. Die Sache ward zwar in der Güte wieder vermittelt; jedoch, weil der Herzog die angelobte Treue nicht hielt, immer neue Unruhe stiftete, auch zuletzt die Hunnen in geheim wider den König, und das Reich, zum Kriege aufwiegelte, dieses aber auskam: so ward der Herzog, nebst andern königlichen Vasallen, auf den Reichstag nach Ingelheim im 788ten Jahre berufen. Daselbst wurde er der Untreue, und nicht gethanen Schuldigkeit, auch des Hochverraths überwiesen, und nach seinem darauf erfolgten eigenen Geständnisse, vermöge des buchstäblichen Innhalts der bayerischen und fränkischen Gesetze, durch einhällige Stimmen zum Tode verurtheilet; wiewohl ihn Karl der grosse aus den angeführten Ursachen mit dem Leben begnadigte. Auf eben dieser Reichsversammlung wurden die mitschuldigen Bayern, welche um des Herzogs Untreue gewußt, und darein gehelet hatten, an verschiedene Oerter des Landes verwiesen. Sechs Jahre hernach erschien der unglückliche Herzog wiederum auf der Reichsversammlung zu Frankfurt, als ein Bußfertiger, bath nochmals um Gnade, und trat dem Könige alle sein Recht an Bayern ab; worauf die Begnadigungsurkunde dreyfach ausgefertiget, und davon ein Exemplar auf dem Reichstage behalten, das andere dem gewesenen Herzoge, um solches mit in das Kloster zu nehmen, ausgehändiget; das dritte aber in der königlichen Hofkanzley verwahrlich niedergeleget wurde. 4)

4) *Adelmi* sive *Ademari* Annal. Francor. Regum ad an. 788.

16. §. In den Geschichtschreibern der damaligen Zeiten findet man mehrere Nachricht von solchen gehaltenen Kriegsrechten. Ich will hieraus zur

788. Cum in eadem villa (Ingilinheim) generalem populi sui Rex conventum fieri decrevisset, ac Tassilonem Ducem, sicut & ceteros Vassos suos in eodem conventu adesse iussisset, atque ille, ut ei fuerat imperatum, ad Regis præsentiam pervenisset, crimine majestatis a Baioariis accusatus est; obiicientibus ei, quod - - in adversitatem Regis, & ut bellum contra Francos susciperent, Hunnorum gentem concitarat. - - Noxæ convictus, uno omnium assensu, ut maiestatis reus, capitali sententia damnatus est. Sed clementia Regis - - mutato habitu in monasterium missus est --. Baioarii quoque, qui perfidiæ & fraudis eorum conscii & consentanei fuisse reperti sunt, exilio per diversa loca relegantur. *Annales Francor. Tiliani.* a. 789. de Tassilone Duce Bavariae, citati ab illustri Dn. *du Cange* Gloss. voc. *Herisliz.* Et ipsa synodus juxta linguam suam *Harisliz* iudicaverunt eum ad mortem. *Annal. Loisselliani* a. 788. de eod. Tass. Et quomodo Domnum Pipinum Regem in exercitu derelinquens, & ibi, quod Theodisca lingua *Harislit* dicitur, visi sunt iudicasse se eundem Tassilonem ad mortem. *Karoli M. Capitul Francoford.* a. 794. c. 1. Tassilo - - qui dudum Baioariæ Dux fuerat, sobrinus - - Domni Karoli Regis in medio sanctissimi adstitit concilii, veniam rogans pro commissis culpis, tum quas tempore Domni Pipini Regis adversus eum & regnum Francorum commiserat, quam & quas postea sub tempore Domni nostri piissimi Karoli Regis, in quibus fraudator fidei suæ extiterat, indulgentiam - - humili petitione visus est postulasse, - - & filios ac filias suas in illius misericordiam commendavit. Et idcirco Domnus noster misericordia motus præfato Tassiloni gratuito animo & culpas perpetratas indulsit, & gratiam suam pleniter concessit - -. Unde tres breves ex hoc capitu-lo

zur Erläuterung noch einige anführen. Als Kaiser **Ludwig der fromme** im Monate May 823, die Großen des ostfränkischen Reichs nach Frankfurt auf den Reichstag verschrieben hatte, ward **Ceadragus**, Fürst der Abodriten, wegen Untreu, und daß er seit etlichen Jahren vor dem Kaiser nicht habe erscheinen wollen, verklaget. Endlich wurden auf dem allgemeinen Reichstage, welchen der Kaiser in der Mitte des Monats October im Jahre 826 zu Ingelheim hielt, nurgedachter Herzog, imgleichen ein anderer, Namens **Tuglo**, beyde wegen angeschuldigter Untreue, verhöret; jedoch nach der Untersuchung, gegen Stellung der verlangten Geiseln, in ihre vorige Würde wieder eingesetzet. 1) Im Jahre 827 fiel der gothische König **Aizo**, nebst dem saracenischen Könige **Abdiramann**, in die an Spanien gränzenden Provinzen ein, und verheerete alles weit und breit. Nun schickete zwar der Kaiser seinen Sohn **Pipin**, König von Aquitanien, mit einer großen Heerskraft zu Beschützung der Gränzen ab. Allein die Saumseligkeit der Herzoge war Schuld, daß das Kriegsheer nicht zu rechter Zeit, sondern zu spät, und als sich die Feinde bereits zurückgezogen hatten, auf den Gränzen ankam. Dieserwegen foderte der Kaiser die Heerführer auf dem nächsten Reichstage zu Aachen im Monate Februar

lo uno tenore conscriptos fieri præcepit. Unum in placito retinendum, alium præfato Tassiloni, ut secum habeat in monasterio, dandum, tertium vero in sacri palatii capella recondendum fieri iussit.

1) *Adelmi* s. *Ademari* Annal. Francor. Reg. ad an. 823. & 828.

bruar 828 zur Verantwortung, und diese wurden, weil sie nichts erhebliches zu ihrer Entschuldigung vorbringen konnten, nach Verdiensten, mit Einziehung ihrer Würden und Güter, bestrafet. Zu gleicher Zeit ward auch der Herzog zu Friaul, Balderich, seiner Würde aus der Ursache entsetzet, weil durch deßen Nachläßigkeit die Gränzen von Oberungern, durch die Heerschaaren der Bulgarer, ohne Widerstand, waren verwüstet worden, und sein Land ward unter vier Grafen vertheilet. 2) Außer den allgemeinen Reichstägen entschieden die fränkischen Könige und Kaiser, in Beyseyn einiger Bischöffe und Großen des Reichs, die Streitigkeiten unter Bischöffen, Aebten, Grafen und andern vornehmen Reichsständen, und hierinn durfte der Pfalzgraf für sich, und ohne königlichen Befehl, nichts thun. 3) Es gehöreten aber vor den König

2) *Ibid.* ad ann. 827. & 828. Conventus Aquisgrani mense Februario factus est: in quo cum de multis aliis causis, tum præcipue de his, quæ in marcha Hispanica contigerunt, ratio habita: & legati, qui exercitui præerant, culpabiles inventi sunt: & iuxta merita sua honorum amissione multati sunt. Similiter & Baldricus, Dux Foroiuliensis, cum propter eius ignaviam Bulgarorum exercitus terminos Pannoniæ superioris impune vastasset, honoribus, quos habebat, privatus & marcha, quam solus tenebat, inter quatuor Comites divisa est.

3) *Capitul. III.* a 812. c. 2. Ut Episcopi, Abbates, Comites & potentiores quique, si causam inter se habuerint, ac se pacificare noluerint, ad nostram iubeantur venire præsentiam, neque illorum contentio alibi finiatur. - - Neque Comes palatii nostri potentiores causas sine nostra iussione finire præsumat, sed tantum ad pauperum & minus potentium iustitias faciendas

nig nicht nur die streitigen Angelegenheiten der Kronvasallen; sondern auch einige andere Fälle, als wenn jemand sich wegen verweigerter, oder verzögerten rechtlichen Hülfe an den König wendete; oder wenn jemand dem gerichtlichen Ausspruche nicht nachleben, oder auch vor Gericht sich nicht stellen wollte; nicht weniger wenn die königlichen Verordnungen, und Befehle, gebührend nicht befolget wurden. 4) Unter die Kriegsstrafen, welche der König seinen Vasallen nach eigenem Gutbefinden auferlegete, gehöret die Strafe des Satteltragens, Harmiscara, wovon kurz vorher Nachricht ist gegeben worden. 5) Ich laße aber dahin gestellet seyn, ob die Könige und Kaiser einen Missethäter wegen eines schweren, und die Lebensstrafe nach sich ziehenden Verbrechens für sich, und ohne hierüber ein ordentliches Kriegsrecht zu halten, haben verurtheilen mögen. Denn die Exempel der Könige, welche etliche Große des Reiches wegen angeschul-

ciendas sibi sciat esse vacandum. Confer. *Capitul.* Lib. V. c. 308. *Eginhardus* in vita *Caroli M.* p. 441. Cum calcearetur & amiciretur, non tantum amicos admittebat; verum etiam, si Comes palatii litem esse aliquam diceret, quæ sine eius iussu definiri non possit, statim litigantes introduci iussit, & veluti pro tribunali sederet, lite cognita sententiam dixit.

4) *Capitul.* Lib. III. c. 64. Lib. V. c. 101. *Capitul.* IV. a. 806. c. 7. item *Capitul.* Lib. V. c. 243. Lib. III. c. 7. *Capitul* a. 823. c. 19. item *Capitul.* Lib. II. c. 19. *Marculfi* form. Lib. I. c. 26. 27. & 28. Siehe *Hieron. Bignonii* Not. ad Marculfum Tom. II. apud *Baluzium*-p. 909. add. *Capitul.* I. a. 819. c. 16.

5) Siehe oben 13 §. 4 Anm.

geschuldigter peinlichen Verbrechen jezuweilen unvermuthet, auch wohl an dem königlichen Hoflager selbsten, aus dem Wege geräumet, oder solches durch andere haben thun laßen, mögen wohl keine Regel machen, wenn gleich ein Gesetz gegeben war, es sollte niemanden zur Verantwortung gereichen, daß er einen Menschen, auf Befehl des Königes, oder Herzoges, umgebracht hätte. 6) Ich habe auch nicht finden können, ob der Pfalzgraf am kaiserlichen Hofe in Kriegsangelegenheiten, und Verbrechen einen Ausspruch thun, oder darinn Weisung geben mögen; obgleich sonst sein hohes richterliches Amt sehr ansehnlich war, und sich weit erstreckete. 7) Wenn man ein Mittelgericht zwischen den Ober- und Unterkriegsgerichten einschieben wollte: so würde man darinn entweder die Kriegsoberaufseher, oder die Bischöffe zu vorsitzenden Richtern aufstellen müßen. Denn diese leztern sollten darauf mit sehen, daß die Grafen einem jeden Recht und Gerechtigkeit wiederfahren ließen, und die Grafen selbst waren zu einem ehrerbietigen Gehorsam gegen die

6) *Hertii* Notit. veter. Francor. regni c. 5 §. 34. *Capitul.* Lib. V. c. 367. Si quis iussione Regis vel Ducis illius, qui ipsam provinciam regit, hominem occiderit, non requiratur ei, nec propterea faidosus sit.

7) *Hincmarus* de Ordine & Offic. Palatii. c. 21. Comitis Palatii inter cetera pene innumerabilia, in hoc maxime solicitudo erat, ut omnes contentiones legales, quæ alibi ortæ, propter æquitatis iudicium Palatium aggrediebantur, iuste ac rationabiliter determinaret, seu perverse iudicata ad æquitatis tramitem reduceret. conf. *du Cange* Glossar. voc. *Comes Palatinus.*

die Bischöffe angewiesen. 8) Anbey mag es wohl seine Richtigkeit haben, daß in dem Heerlager wirklich bestellte Oberaufseher gewesen sind, die so wohl bey den Musterungen, als dem gerichtlichen Verfahren, die Aufsicht führen mußten. 9) Weil jedoch die Mitaufsicht der Bischöffe über die Gerichtshandlungen der Grafen, und ordentlichen Richter nur auf gewiße besondere Fälle, und zwar bloß in Friedenszeiten, eingeschränket; im Heerlager aber denselben lediglich die Besorgung der geistlichen Amtsverrichtungen gemessen anbefohlen war; ich auch keine nähere Nachricht habe finden können, daß die Oberaufseher in dem Kriegsheere ordentlich besetzte Kriegsrechte gehalten, oder die von den Grafen gehaltenen Kriegsrechte anderweit untersuchet und abgeändert hätten: so kömmt es mir bedenklich vor, ein Mittelgericht unter den Kriegsgerichten zu behaupten, da zumal hiervon in den nachfolgenden Zeiten keine Spuren zu finden sind. Vielleicht aber ist diese Muth=

8) *Capitulatio de part. Saxon.* c.34. Unusquisque Comes in suo ministerio placita & iustitias faciat, & hoc a sacerdotibus consideretur, ne aliter fiat. *Capitul.* I. a. 813. c. 10. Ut Comites & Iudices, seu reliquus populus obedientes sint Episcopo, & invicem consentiant ad iustitias faciendas. Siehe hiervon II. Abschn. 21 §.

9) *Capitul.* I. a. 812. c. 8. Missi nostri, qui super exercitum constituendi sunt. Siehe auch oben 8 §. Nächst diesem war ein Punct in ihrer Bestallung de exercitali placito instituto *Capit.* II. a. 802. c. 20. & *Capit.* VII. a. 803. c. 1. Und der Doppelsinn des Wortes Placitum, welches sowohl einen Platz, Musterplatz, als ein Gericht, Kriegsrecht ꝛc. bedeutet, S. oben 1 §. 2 A. scheinet diese Muthmaßung zu begünstigen.

Muthmaßung nicht ohne Grund, daß die Kriegs-oberaufseher der damaligen Zeiten in dem Heerlager eben das Amt und die Verrichtung gehabt haben, welche zu unsern Zeiten, bey den Kriegsheeren einiger gekrönten Häupter und Republiken, theils den so genannten Inspecteurs, theils den General- oder Oberkriegscommissarien, auch General- und Oberfiscalen oblieget; wenigstens findet sich zwischen jenen und diesen viele Aehnlichkeit.

17. §. Die **Kriegsgerichte** waren die Untergerichte im Kriege, welche die peinliche Gerichtsbarkeit ausübeten, und über Ehre, Leib und Leben solcher Kriegsleute den Ausspruch thaten, die wegen ihres Standes den Oberkriegsgerichten unmittelbar nicht unterworfen waren. Sie wurden unter dem Vorsitze der Grafen, als Kriegsobersten, in Gegenwart einiger andern Gerichtspersonen und der Schöppen gehalten. Aus dieser Beschreibung, wovon ich die Beweise anführen werde, ersiehet man, daß hier die Rede nicht von derjenigen Bothmäßigkeit und Gewalt sey, welche die Herren, und andere Kriegshäupter, über ihre Vasallen und Untergebene ordentlicher Weise auch im Kriege gehabt haben. Denn da die Herren für die Frevelthaten und Begünstigungen ihrer Leute sowohl auf dem Heerzuge, als im Lager stehen, und büssen mußten: 1) so ist ausser allem Zweifel, daß dieselben auch die Macht gehabt haben müssen, ihre Leute mit Nachdruck von allen Ausschweifungen abzuhalten, und auf den Uebertretungsfall zu bestrafen; folglich kann denselben

1) Siehe oben 13 §. 1 und 4 Anm.

den einige Gerichtsbarkeit nicht abgesprochen werden. 2) Sondern es ist hier die Rede von ordentlich besetzten Kriegsrechten, wo über Ehre, Leib und Leben, nach gerichtlicher Untersuchung, ein Rechtsausspruch abgefasset wird. Weil nun eben die Richter, Gerichtspersonen und Schöppen, welche zu Friedenszeiten im Lande das Recht sprachen, mit in die Heerfahrt ziehen, und das Kriegsrecht halten mußten, wie in dem vorhergehenden Abschnitte bereits ist gezeiget worden: so will ich hier nur dasjenige nachtragen, was Karl der grosse, und seine Nachkommen, wegen der Richter und Gerichtsleute, imgleichen des gerichtlichen Verfahrens, anderweit und von neuem verordnet haben. Unter den Richtern stehen die Grafen oben an. Nicht aus der Ursache, als wenn nur gedachter Kaiser alle Herzoge abgeschaffet hätte, wie einige in den Gedanken stehen; sondern weil unter der Regierung des karolingischen Stammes der Name der Grafen theils üblicher war, theils als ein gleichlautender Titel gebrauchet, und deswegen den Herzogen auch wohl vorgesetzet wurde. 3) Es gab dazumal vielerley Grafen, Landgrafen, Markgrafen, Strandgrafen, u. a. m. jedoch

2) Siehe II. Abschn. 23 §.

3) S. oben 16 §. 6 Anm. imgleichen *Eccard.* Catechesf. Theodisc. p. 150. Man findet auch in einigen Urkunden dieser Zeiten die Unterschrift: Comes & Dux. Und das *Capitul.* II. a. 813. lautet im Eingange also: Karolus serenissimus Imperator Augustus, a Deo coronatus, magnus, & pacificus, cum Episcopis, Abbatibus, Comitibus, Ducibus - - cum consensu consilioque constituit.

doch war die Pflicht und Obliegenheit derselben, in Verwaltung der Gerichtsbarkeit, einerley. 4) Ueberhaupt war den Richtern anbefohlen, daß sie nach den schriftlichen Gesetzen gewissenhaft, und nicht nach ihrem Gutdünken, Recht sprechen, und die Gesetze wohl inne haben sollten, damit niemanden Unrecht von ihnen geschähe, noch die Gesetze ungleich gedeutet würden. Sie sollten auch solche Gerichtsleute haben, von welchen sie gewiß wüßten, daß selbige Recht und Gerechtigkeit treulich zu handhaben beflissen wären. Niemanden durfte das Recht verzögert, auch kein Gerichtstag auf einem Sonntage, ausser in Nothfällen und Kriegsgefahr, gehalten werden. 5) Weil auch die von alters her eingeführte Gewohnheit,

4) Comites provinciales kommen vor *Capitul.* I. a. 802. c. 1. Marchiones *Capitul.* IV. incerti anni c. 2. 3. & 4. Comites ad custodiam maritimam deputati *Capitul.* Lib. IV. c. 5. Ein umständliches Verzeichniß davon findet man in des Herrn *du Fresne* Glossar. voc. *Comes.*

5) *Capitul.* I. a. 802. c. 26. Ut judices secundum scriptam legem juste judicent, non secundum arbitrium suum. *Capit.* III. a. 803. Tit. II. c. 4. Ut Comites, vel Vicarii eorum, legem sciant, ut ante eos injuste quis nemini judicare possit, nec ipsam legem mutare. *Capitul.* I. a. 802. c. 25. Ut Comites & Centenarii omnes ad justitiam faciendam compellant, & juniores tales in ministeriis suis habeant, in quibus securi confidant, quia legem atque justitiam fideliter observent. *Capitul.* I. a. 809. c. 33. Ut nullus quislibet Missus noster, neque Comes, neque Judex, aut Scabinius, cuilibet justitiam dilatare præsumat. *Capitulatio de part. Saxon.* c. 18. Ut in dominicis diebus conventus & placita publica non faciant, nisi forte pro magna necessitate, aut hostilitate cogente.

das Gericht unter freyem Himmel zu hegen, im Sommer wegen der grossen Hitze und des einfallenden Regenwetters; im Winter aber wegen der Kälte, vielen Beschwerlichkeiten und Hindernissen ausgesetzet war: so wurde die Auferbauung ordentlicher Gerichtshäuser anbefohlen, deren Stelle im Kriege ohne Zweifel die Zelte werden vertreten haben. 6) Das Gericht mußte früh morgens nüchtern eröffnet werden, und darinn durfte niemand dem Grafen in seiner Amtsverrichtung einreden. Er war befugt, die Untersuchung wegen der gerügeten Verbrechen vorzunehmen; doch scheinet es, als wenn er bey dem gerichtlichen Verfahren selbst einen Ankläger amtswegen habe bestellen müssen; und vielleicht rühret der heutige Gerichtsbrauch vieler Regimenter daher, welche den Profosen zum Ankläger in den Kriegsrechten ernennen. 7)

18. §. Worinn ferner die Amtsverrichtung der Grafen eigentlich bestanden, und wie weit sich ihre Gerichts-

6) *Capitul.* I. a. 819. c. 14. Volumus, ut domus a Comite in loco, ubi mallum tenere debeat, construatur, ut propter calorem solis & pluviam publica utilitas non remaneat. Conf. *Capitul.* I. a. 809. c. 25. & *Capitul.* II. ejusd. a. c. 13.

7) *Capitul.* III. a. 803. c. 15. Neque Comes placitum habeat, nisi jejunus. *Capit.* II. a. 819. c. 5. Volumus, ut Comes potestatem habeat in placito suo facere quæ debet, nemine contradicente. *Lotharii I. Leg. Longob.* c. 5. Volumus, ut Comites nostri licentiam habeant inquisitionem facere de ipsa coniunctione adulterii. Siehe auch unten 19 §. 1 Anm. *Capitul.* Lib. V. c. 398. Judicis non est quemlibet judicare, vel condemnare absque legitimo accusatore.

Gerichtsbarkeit erstrecket hat; solches finden wir in den alten Gesetzen hin und wieder umständlich beschrieben. Ich will ein und das andere davon berühren. Der Bestallungsbrief für einen Grafen in Sachsen vom Jahre 789 ist unter andern des Innhalts, daß derselbe auf dem öffentlichen Gerichtshofe die vorfallenden Rechtshändel verhören, und entscheiden, auch über seine unterhabende Amtsverwalter, und Schöppen scharfe Aufsicht führen, und solche zu fleißiger Verrichtung ihres Amtes anhalten soll. Und an einem andern Orte wird befohlen, daß die Grafen und Richter Gefängniße und Galgen haben sollen, 1) welche denselben nicht nöthig gewesen wären, wenn sie nicht die peinlichen Halsgerichte gehabt hätten. Denn es mußten nicht nur die freyen Leute, unter der Anführung des Grafen, zu Felde gehen, und nach deßen Anordnung auf den Gränzen Postirung halten; sondern es waren auch die Zentfälle ausdrücklich benennet, in welchen die freyen Leute sich der Gerichtsbarkeit des Grafen auf keinerley Weise entziehen konnten, zum Exempel: alle wichtige Sachen, Mord, Raub, Brand, Verheerung,

1) *Præceptum pro Trutmanno Comite*, **wovon oben 2 §. 8 Anm. Meldung geschehen ist**: Quapropter in illa parte Saxoniæ Trutmannum virum illustrem ibidem Comitem ordinamus, ut resideat in curte ad campos in mallo publico ad universorum causas audiendas, vel recta judicia terminanda. - - - superque Vicarios & Scabinos, quos sub se habet, diligenter inquirat, & animadvertat, ut officia sua sedulo peragant. *Capitul.* II. a 813. c. 11. Ut Comites unusquisque in suo comitatu carcerem habeant, & Judices atque Vicarii patibulos habeant.

rung, Abhauung der Gliedmaßen, Diebstahl, Strassenraub, Vergewaltigung, und wenn jemand von dem andern angeklaget wurde. Daß aber auf dergleichen Verbrechen die Todesstrafe gesetzet gewesen sey, solches ist aus dem klaren Buchstaben der Gesetze offenbar, als worinn der Kirchenraub, Ehebruch, Verheer- und Verwüstung in dem Reiche bey Lebensstrafe, und Einziehung des gesammten Vermögens, verbothen werden. 2) Hiernächst konnten die Grafen die Gerichtsverwaltung durch den Vorwand nicht von sich ablehnen, daß sie zu Bewahrung

a) *Ludovici Pii* Præceptum I. pro Hispanis, qui in regno Francorum manebant. a. 815. *Baluz.* Capit. Tom. I. p. 549. c. 1. Ut sicut ceteri liberi homines cum Comite suo in exercitum pergant, & in marcha nostra, juxta rationabilem ejusdem Comitis ordinationem atque admonitionem, explorationes & excubias, quod usitato vocabulo *Wactas* dicunt, facere non negligant. c. 2. Ipsi vero pro majoribus causis, sicut sunt homicidia, raptus, incendia, deprædationes, membrorum amputationes, furta, latrocinia, alienarum rerum invasiones, & undecunque a vicino suo aut criminaliter aut civiliter fuerit accusatus, & ad placitum venire jussus, ad Comitis sui mallum omnimodis venire non recusent. Es mag auch mit Bestande nicht eingewendet werden, als ob es dießfalls in dem römisch deutschen Reiche anders sey gehalten worden; indem c. 6. sich ausdrücklich auf das, was bey den übrigen Vasallen, und Dienstleuten, heraebracht sey, bezogen wird. *Capitul.* Lib. VI. c. 431. Sub pœna capitali sacrilegia, adulteria, prædationes, vastationesque in regno nostro a quibuscunque fieri prohibemus, ita ut si voluntarie quis ex his unum vel aliquid fecerit, de vita componat, & omnes res ejus tam mobiles quam immobiles fisco nostro socientur, vel ecclesiæ, cujus res vastarit - - tradantur.

wahrung der Seeküsten wären abgeordnet worden; allermaßen sie auf ihren angewiesenen Posten in dem Falle Gericht halten, und Recht sprechen mußten, wenn sie ihre Schöppen bey sich hatten. Ueberdieß hatte Kaiser **Karl der große** ernstlich anbefohlen, daß die Grafen die Gerichtshandlungen wegen der Jagd, und andern Zeitvertreibs, nicht hintansetzen, noch abkürzen; sondern mit den ihrem Gerichtszwange untergebenen Leuten in Rechtssachen eben so verfahren sollten, wie er ihnen hierinn mit seinem eigenen Beyspiele vorgienge. Sie sollten ferner alle die Artikel, welche er ihnen befohlen, fleißig erwägen, damit nichts von demjenigen aus der Acht käme, was er ihnen entweder im Lande, oder außerhalb demselben im Kriege, zu thun eingebunden hätte. 3) Hieraus erhellet, daß die Grafen auch alsdann die peinlichen Halsgerichte haben halten müßen, wenn sie

a) *Capitul.* Lib. IV. c. 5. Volumus, ut Comites, qui ad custodiam maritimam deputati sunt, quicunque ex eis in suo ministerio resident, de justitia facienda se non excuset propter illam custodiam; sed si ibi secum suos Scabineos habuerit, ibi placitum teneat, & justitiam faciant. *Capitul.* a. 807. c. 4. Volumus, atque jubemus, ut Comites nostri propter venationem, & alia joca, placita sua non dimittant, nec ea minuta faciant; sed ad exemplum, quod nos cum illis placitare solemus, sic & illi cum suis subjectis placitent, & justitias faciant; & de singulis capitulis, quæ eis præcepimus, per semet ipsos considerare studeant, ut nihil prætermittatur ab eis, quæ vel infra patriam, vel foras patriam in hoste faciendum injungimus. Man beliebe hierbey dasjenige nachzusehen, was von den Herzogen und Grafen bereits im II. Abschn. II. 12. 22. am Ende, und 23 §., ist gesaget worden.

entweder zu Beschützung der Seeküsten abgeordnet wurden, oder außerhalb Landes einen Feldzug thun mußten. Weil sie aber zu solchem Behufe einige Richter und Gerichtsleute unter und bey sich hatten: so ist es nöthig auch von denselben etwas zu gedenken. Diese werden überhaupt Vassi, Vasalli, Ministri, Ministeriales, Juniores Comitum genennet. 4) Insbesondere hatte ein Graf seine Amtsverwalter, Hauptleute über hundert, Schöppen und Gerichtsschreiber. Diese mußte er nicht nur mitbringen, wenn der königliche Oberaufseher das Landgericht in der Provinz eröffnete; 5) sondern auch wenn er zu Felde gieng, wie kurz vorher ist gezeiget worden. Vor dem Gerichte des Amtsverwalters eines Grafen, oder eines Hauptmanns über hundert, konnten keine wichtige Angelegenheiten, noch weniger peinliche Fälle, entschieden werden. Denn wenn es auf das Eigenthum, Verlierung der Freyheit, oder gar auf eine Leib- und Lebensstrafe ankam: so mußte die Sache entweder in Gegenwart des kaiserlichen Ober=

4) *Capitul.* Lib. III. c. 51. Ut nullus alius de liberis hominibus ad placitum vel ad mallum venire cogatur, exceptis scabineis vel Vassis Comitum. *Capitul.* I. a. 809. c. 13. Ut nullus ad placitum venire cogatur - excepto Scabinis & Vasallis Comitum. *Capitul.* a. 829. c. 15. Quicunque Vicarii, vel alii Ministri Comitum, tributum - - majoris pretii a populo exigere præsumserit. *Ludov. pii* Præcept. I. pro Hisp. a. 815. c. 1. Alius vero census ab eis neque a Comite, neque a Junioribus & Ministerialibus ejus, exigatur.

5) *Capitul.* a. 823. c. 28. Habeat unusquisque Comes Vicarios & Centenarios suos, nec non & de primis Scabineis suis tres aut quatuor.

Oberaufsehers, oder des Grafen, ausgemachet werden. 6) Die in vorigem Abschnitt angezogene Vermuthung, daß die Hauptleute über hundert, und die Schultheißen ehedem einerley Personen gewesen seyn, und daß man mit diesen unterschiedenen Namen einerley Bedienten bezeichnet habe, 7) wird durch die Zusammenhaltung einer Stelle des Abschieds zu Worms vom Jahre 829, und der longobardischen Gesetze Königes **Lotharius des** I. bestärket; sintemal die Gerichtsperson, die in dem ersten ein Hauptmann über hundert, Centenarius, heißet, in dem longobardischen Gesetze, welches im übrigen von Wort zu Wort aus jenem hergenommen ist, ein Schultheiß, Sculdais, genennet wird. 8) Bey so gestalten Sachen gewinnet es das Ansehen, daß ein Hauptmann über hundert, oder ein Schultheiß, damals bey einem Grafen im Kriege fast eben die Dienste gethan habe, die heutiges Tages ein Regimentsschultheiß, oder Auditeur, bey einem Obersten verrichtet. Die heutigen Regimentsschultheißen können

6) *Capitul.* I. a. 810. c. 2. Ut ante Vicarium & Centenarium de proprietate aut libertate judicium non terminetur, aut adquiretur, nisi semper in præsentia Missorum imperialium, aut in præsentia Comitum. *Capitul.* a. 812. c. 4. Ut nullus homo in placito Centenarii neque ad mortem, neque ad libertatem suam amittendam, aut ad res reddendas, vel mancipia judicetur. Sed ista aut in præsentia Comitis, vel Missorum nostrorum judicentur.

7) S. II. Abschn. 13 §.

8) *Capitul. Wormatiens.* a. 829. Tit. 2. c. 10. & *Capitul. Libr. addit.* IV. c. III. *Lotharii I. Leges Longob.* c. 53. S. oben 5 §. 4 Anm.

können für sich in wichtigen und peinlichen Sachen, nicht sprechen: hingegen werden von ihnen die bürgerlichen geringen Sachen, im Namen des Obersten, entweder durch mündlichen Ausspruch, oder schriftliche Weisung, entschieden; sie müßen auch in allen Kriegsrechten zugegen seyn. 9) Eben dieses ist von den Hauptleuten über hundert im vorhergehenden dargethan worden. Mit denselben aber darf man die Gerichtsschreiber nicht vermengen, als welche damals blos die gerichtlichen Aussprüche schriftlich aufsetzen mußten. Und solche Gerichtsschreiber sind noch jetzo bey vielen Kriegsgerichten bestellet. 10)

19. §. Die Ordnung leitet uns auf die Schöppen, ohne deren Beysenn weder eine gerichtliche Untersuchung vorgenommen, noch weniger ein Urtheil, zumal in peinlichen Fällen, ausgesprochen werden konnte. Sie selbst sollten das Urtheil finden, und den Grafen zu Handhabung Recht und Gerechtigkeit Beystand leisten. 1) Von den kaiserlichen Oberaufsehern

9) S. des Herrn Hofrath von Leyser Meditat. ad Pandect. specim. LXXV. p. 105 seq. Und des Herrn Geh. Rath Knorrens Anleit. zum Kriegsproc. I. Hauptst. 11 §.

10) Eine Menge solcher gerichtlichen Aussprüche und Urkunden, welche die Gerichtsschreiber, Notarii, Cancellarii, ausgefertiget haben, findet man beym *Baluz.* Capitul. Tom. II. p. 1310 seqq. unter der Aufschrift: Appendix actorum veterum. Von den Kriegsgerichtsschreibern der gegenwärtigen Zeit kann der nurbelobte Hr. G. R. Knorr I. Hauptst. 23. §. nachgesehen werden.

1) *Lotharii I. Leg. Longob.* c. 49. Eligantur a Missis nostris (Scabini) ad inquisitiones faciendas, & rei veritatem dicendam, & adjutores Comitum sint ad justitiam faciendam. Fast eben wie Tacitus saget: Consilium simul

aufsehern mußten die Schöppen in den Provinzen an jedweder Gerichtsstelle, mit Einwilligung des Grafen und des Volkes, aus den redlichsten Männern gewählet, und zu unpartheyischer Gerichtsverwaltung verpflichtet werden; immassen auch den Oberaufsehern, nebst den Grafen, die Wahl aller übrigen Gerichtspersonen oblag: anbey hatten sie die Macht, die ungerechten Schöppen abzusetzen, und andere redliche Männer an deren Stelle anzunehmen. 2) Darneben

simul & autoritas adsunt. Siehe I. Abschn. 8 §. 9 Anm. In dem ersten Art. der peinlichen Halsgerichtsordnung wird gleich anfangs verordnet: daß alle peinliche Gerichte mit Richtern, Urtheilern und Gerichtsschreibern versehen und besetzet werden sollen. Die Urtheiler sind die Schöppen, diese schöpfeten, oder fanden das Urtheil, welches der Richter sodann bekannt machete; daher das Sprichwort: Der Schöppe weiset zu Recht. S. *Kreß.* Comment. in Const. crimin. p. 12. Und von diesem schöpfen, d. i. finden, oder beschliessen, scheinen sie den Namen selbst bekommen zu haben. Wie dann in der holländischen Sprache ein Rechtsspruch, Urtheil, annoch durch *Vonnis*, Findung, und richten, rechtsprechen, urtheilen durch *Vonnissen*, finden, ausgedrücket wird. In den ältern Zeiten hiessen sie Rachimburgii. S. II. Abschn. 12 §.

2) *Capitul.* III. a. 803. c. 3. Ut Missi nostri Scabinios, Advocatos, Notarios, per singula loca eligant. *Capitul.* I. a. 809. c. 22. Ut Judices, Vicedomini, Praepositi, Advocati, Centenarii, Scabinei boni & veraces & mansueti cum Comite & populo eligantur, & constituantur ad sua ministeria exercenda. *Capitul. Wormatiens.* a. 829. Tit. II. c. 2. Ut Missi nostri ubicunque malos Scabineos inveniunt, ejiciant, & totius populi consensu in loco eorum bonos eligant, & cum electi fuerint, jurare faciant, ut scientes injuste judicare non debeant.

neben konnte niemand zum Richter- oder Schöppenamte gelangen, dem einmal das Leben war abgesprochen worden: und ein solcher ward weder zu Ablegung eines Zeugnisses, noch eines Eides, zugelassen; sondern er mußte allezeit in dem Falle, wo andere zu schwören gehalten waren, sich durch den Zweykampf rechtfertigen. 3) Uebrigens überhebt mich eine gründliche und umständliche Abhandlung von den Schöppen dieser Zeiten der Mühe, von ihrem Amte ein mehreres anzuführen. 4) Nur dieses ist noch zu gedenken, daß derselben zu einer gerichtlichen Handlung, nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sache, bald wenigere, bald mehrere erfodert wurden. Wenn ein Graf dem Landgerichte des Oberaufsehers beywohnete, mußte er drey, oder vier, von den ältesten Schöppen bey sich haben. Aber in einem ordentlich besetzten Gerichte mußten wenigstens sieben Schöppen allemal zugegen seyn, und Kaiser **Ludwig der fromme** erforderte im Jahre 819, in gewissen Fällen zwölf Schöppen, welche Zahl allenfalls aus den redlichsten Männern ergänzet werden sollte. 5) Das von den Schöppen gefundene Urtheil hatte

3) *Capitul.* I. a. 809. c. 28. Ut postquam quisque ad mortem fuerit judicatus, neque Judex fiat, neque Scabinius, neque testis, nec ad sacramentum recipiatur; sed unde alii jurare debent, ipse semper ad judicium Dei examinandus accedat.

4) Siehe des grossen Gelehrten Herrn Brummers Exercitat. de Scabinis inter opera p. 263. besonders Cap. VI. & VII.

5) Siehe oben 18 §. 5 Anm. *Capitul.* III. a. 803. c. 20. Ut nullus ad placitum banniatur, nisi qui causam suam quærit, aut si alter ei quærere debet, exceptis Scabiniis

hatte die Kraft eines entscheidenden Rechtsspruches. Wenn also jemand die einmal abgeurtheilte Sache vor eben dem Gerichte wieder vorbringen wollte, und durch Zeugen überführet ward: so mußte derselbe entweder funfzehn Schillinge Strafe geben, oder er bekam von den Schöppen, welche in der Sache zu erst gesprochen hatten, funfzehn Schläge. 6) Die streitsüchtigen Leute, welche sich bey dem Urtheile der Schöppen nicht beruhigen; gleichwohl aber dasselbe behörig nicht schelten wollten, mußten, nach dem alten Herkommen, so lange in Verhaft bleiben, bis sie eins von beyden thaten. Und wenn sie sich auf den Kaiser beriefen, und deshalb ein Schreiben übergaben: so glaubete man diesem zwar nicht schlechterdings;

niis septem, qui ad omnia placita præesse debent. Eben so viel Rachimburgii mußten auch in den ältern Zeiten in einem gehegeten Gerichte zugegen seyn. S. II. Abschn. 12 §. 13 Anm. *Capitul.* II. a. 819. c. 2. Vult Domnus Imperator, ut in tale placitum, quale ille nunc jusserit, veniat unusquisque Comes, & adducat secum duodecim Scabinos, si tanti fuerint. Sin autem, de melioribus hominibus illius Comitatus suppleat numerum duodenarium.

6) *Capitul.* II. a. 803. c. 10. Si quis causam judicatam repetere præsumserit in mallo, ibique testibus convictus fuerit, aut quindecim solidos componat, aut quindecim ictus ab scabineis, qui causam prius judicaverunt, accipiat. *Brummer.* ad h. l. p. 357. Quod non ita crude intelligendum, quasi hoc ipsi Scabinii in personis eorum executi fuerint; sed quod iussu scabinorum istos XV. ictus inflixerit servus publicus, vel saio unus, vel plures. Ein Schlag, den ein Freygebohrner einem seines gleichen gab, mußte schon nach dem Gesetze der Ripuarier mit einem Schillinge verbüßet werden. *Lex Ripuar.* Tit. I. Si quis ingenuus ingenuum ictu percusserit, solido uno culpabilis iudicetur.

dings; gleichwohl wurden sie auch nicht zur Haft gebracht; sondern mit einer Wache, und dem Schreiben an den kaiserlichen Hof abgeschicket, um die Sache daselbst der Gebühr nach zu erörtern. 7) Endlich war weder der Graf, noch sein Amtsverwalter, befugt, einem von den Schöppen zum Tode verurtheileten Menschen das Leben zu schenken, weil das Begnadigungsrecht lediglich dem Kaiser zustand. 8) Nun sollte ich auch etwas von denjenigen Leuten melden, welche die zuerkannten Todesstrafen an den armen Sündern wirklich vollzogen haben. Dieses ist wohl gewiß, daß eine solche Verrichtung nicht für ehrenrührig ist gehalten worden: ob aber eben die Schöppen diesen leidigen Liebesdienst haben verrichten müssen; 9) solches getraue ich mir, in Ermangelung zuverläßiger Nachrichten, nicht zu behaupten. Lieber wollte ich sagen, daß die Kriegsleute durch ihre Kameraden vom Leben zum Tode wären gebracht worden; weil doch in den nachfolgenden Zeiten das

Jagen

7) *Capitul.* Lib. III. c. 7. De clamatoribus vel causidicis, qui nec iudicium scabineorum acquiescere, nec blasphemare volunt, antiqua consuetudo servetur, id est, ut in custodia recludantur, donec unum e duobus faciant. Et si ad palatium pro hac re clamaverint, & literas detulerint, non quidem eis credatur, nec tamen in carcere ponantur; sed cum custodia, & cum ipsis literis, pariter ad palatium nostrum remittantur, ut ibi discutiantur, sicut dignum est.

8) *Capitul.* II. a. 813. c. 13. Postquam scabinii eum (Latronem) iudicaverunt ad mortem, non est licentia Comitis vel Vicarii ei vitam concedere. S. oben 15 §.

9) Siehe des Herrn Hofr. *Bœhmer.* diss. de Executionis pœnarum capitalium honestate § 33. Dabey aber die vorstehende 6 Anm.

Jagen durch die langen Spiesse, und noch heutiges Tages das Todtschiessen, Arquebußiren, unter den Soldaten zur Gewohnheit geworden ist: allein es fehlet mir auch dießfalls an Beweisen, da die Gesetze und Schriftsteller, so Zeitgenossen gewesen sind, hiervon nichts gedenken. Das übrige Verfahren in den Kriegsgerichten scheinet mit dem Verfahren in den ordentlichen Gerichten durchgehends gleichstimmig gewesen zu seyn. Weil nun dieses von andern bereits deutlich, gelehrt und gründlich beschrieben und ausgeführet worden ist: 10) so würde es überflüßig seyn, davon ein mehreres zu gedenken.

20. §. In diesem Abschnitte ist also, nach einer vorläufigen Nachricht von der Staatsveränderung in Deutschland, und den vermehrten oder verbesserten ältern Gesetzen, auch den neuen Reichsabschieden und Kriegsordnungen, der Unterschied der Stände, und die Beschaffenheit der damaligen Kriegsleute gezeiget worden; imgleichen, was es mit ihrer Aufbiethung zum Heerzuge, Verpflegung und Kriegsrüstung für eine Bewandniß gehabt habe. Es sind die Verordnungen und Kriegsartikel angeführet, welche sowohl auf dem Heerzuge, als im Felde, und bey der Zurückkunft beobachtet werden mußten. Wir haben gesehen, daß die Kriegsleute ihre eigene Gerichte gehadt, und daß solche in Ober- und Untergerichte

10) Die umständlichste Nachricht davon findet man in des Herrn geh. R. *Heineccii* Elementis Iur. Germ. Lib. III. welche so wohl wegen der darinn herrschenden Deutlichkeit und Ordnung, als auch wegen der netten lateinischen Schreibart angenehm zulesen sind.

richte eingetheilet gewesen; dann was für Personen, sowohl in jenen als diesen, die Gerichtsbarkeit ausgeübet, und den Rechtsspruch gethan: nicht weniger was für Personen und Sachen in ein oder das andere Gericht gehöret haben, auch wie darinn verfahren worden. Es kommen zugleich Geld- Ehren- Leibes- und Lebensstrafen vor; die letztern aber selten und nur in sehr schweren Verbrechen, in welchen den Königen und Kaisern das Begnadigungsrecht vorzüglich und allein zustehet. Endlich ist gewiesen worden, daß ein freyer Mann, oder ein Kriegsmann, anders nicht, als in den mit Richtern, Gerichtsleuten und Schöppen ordentlich besetzten Kriegsrechten, und zwar nur von seines gleichen, zum Tode hat verurtheilet werden können. Unter diesen verbesserten Einrichtungen blicken die Spuren von der uralten Kriegsgerichtsverfassung allenthalben deutlich hervor, wie aus der Zusammenhaltung dieses Abschnitts mit den zween vorhergehenden erhellet, und auch dieses ist ein unverwerflicher Beweis, daß sich Deutschland bey allen seinen von Zeit zu Zeit vorgefallenen Aenderungen dennoch in den wesentlichsten Stücken immer ähnlich geblieben ist. Ich werde daher der Wahrheit nicht zu nahe treten, wenn ich behaupte, daß wir in keinem Stücke der heutigen Kriegsverfassung mehrere Aehnlichkeit, mehrere Denckmaale und Ueberbleibsel von der Einrichtung des Kriegswesens der alten tapfern Deutschen antreffen, als in den heutigen Kriegsgerichten, besonders in Ansehung der peinlichen Gerichtsbarkeit.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

❧ ✠ ❧

* *

I. Register der hierinn angeführten Schriftsteller.

A.

Adelmi, vel secundum alios *Ademari* Benedictini, Annales Francorum Regum, Pipini, Caroli M. & Ludovici Pii Impp. per annos continuos LXXXVII. in Corp. Franc. Hist. part. II. p. 381.

Aimoini, Monachi Benedictini, Historiæ Francorum Lib. IV. ibid. p. 247.

Ant. Dadini *Alteserræ* de Ducibus & Comitibus Galliæ provincialibus, Lib. III. recudi fecit Estor. Frf. & Giess. 1731. 8.

Annales Francorum Metenses. Tom. III. Hist. Franc. du Chesne p. 262.

Ansegisus Abbas S. Capitul. lib. VII.

Artikelsbrief Königl. Dänisch. v. J. 1683. in Corp. Iur. Milit. noviss. P. II. p. 263.

Artikelsbrief der Reichsvölker verglichen den 6. Nov. 1672. revidiret im Januar. 1682. eben daselbst. P. I. p. 111.

B.

Steph. *Baluzii* Capitularia Regum Francorum, additæ sunt Marculfi Monachi & aliorum formulæ veteres & notæ doctissimorum virorum. Parisiis 1677. Tom. II. fol.

Berthold von der Becke Soldatenspiegel. Frf. 1605. 4.

Casp. Achat. *Beckii* diss. de iudicio statario vom Standgerichte. Ien. 1727. 4.

Benedictus Levita. S. Capitul. Lib. VII.

Georg. Lud. *Bœhmeri* diss. de iuribus ex statu militari Germanorum pendentibus, Gotting. 1749. 4.

Eiusd. Programma de feudis ex veter. Francor. beneficiis enatis. ib. 1749. 4.
Ioh Sam. Frid. *Bœhmeri* diss. de Executionis pœnarum capitalium honestate. Halæ rec. 1745. 4.
Brummeriana s. Opuscula iuridico-historico-philologica Polyhistoris celeberrimi Frid. Brummeri. recensuit Georg. Beyer. Lips. 1712. 8.
Frid. *Brummeri* Exercitat. histor. philologica de Scabinis antiquis, ævi medii & recentioris inter opera p. 263.
Christ. Gottl. *Buderi* Bibliotheca iuris selecta. Edit. VII. Ien. 1743. 8. maj.
Ejusd. diss. de Iudiciis duodecimviralibus populorum Septemtrionalium & Germaniæ Ien. 1743. 4.
Heinrich, Graf von Bünau deutsche Kaiser- und Reichshistorie I. Th. Leipz. 1728. gr. 4.

C.

C. Iulii *Cæsaris* commentarii de bello Gallico & civili cum utriusque supplementis ab A. Hirtio vel Oppio cum not. Chph. Cellarii. Lips. 1717. 8.
du *Cange.* S. du Fresne.
Capitularia Regum Francorum Meroving. stirp. in Corp. Iur. Germ. ant. p. 465.
\- - - Pipini Regis ibid. p. 503.
\- - - Karoli M. ibid. p. 535.
\- - - Ludovici Pii Imp. p. 807.
Capitularium Karoli M. & Ludovici pii Lib. VII. collecti ab Ansegiso Abbate, & Benedicto Levita in Corp. Iur. Germ. ant. p. 1285.
De la *Chenaye* Dictionaire militaire, ou Recueil Alphabetique de tous les termes propres à l'art de la Guerre. à Lausanne & à Geneve 1743. gr. 12.
Andr. du *Chesne* Hist. Franciæ. Tom. I. & II. Lutet. Parisior. 1636. Tom. III. ib. 1641. fol.
Phil. *Cluverii* Germania antiqua, cum Vindelicia & Norico. Lugd. Batav. 1631. fol.
Henr. de *Cocceii* Iuris publici prudentia compendio exhibita. Frf. ad Viadr. 8. Edit. noviss.

Bernhard Connor Beschreibung des Königreichs Pohlen und Großherz. Litthauen, aus dem englischen übersetzet Leipz. 1720. 8.

Herm. *Conringii* Opera omnia cura I. W. Gœbelii Tom. VI. Brunsw. 1730. fol.

Eiusd. Diss. de habitus corporum Germanor. a qui & novi caussis Tom. V. p. 222.

Eiusd. Diss. de republica antiqua veter. Germanor. Tom. I. p. I.

Eiusd. Exercitat. de Ducibus & Comitibus Imperii Germanici. Helmstadii 1643. 4. & Tom. II. p. 756.

Eiusd. Diss. de Iudiciis reipublicæ German. Helmst. 1647. 4. & Tom. II. p. 865.

Eiusd. de Origine Iuris Germanici liber unus. Edit. V. Helmst. & Jen. 1720. 4.

Corpus Iuris Germanici antiqui, quo continentur leges Francorum Salicæ & Ripuariorum, Alemannorum, Baiuvariorum, Burgundionum, Frisionum, Angliorum & Werinorum, Saxonum, Longobardorum, Wisigothorum, Ostgothorum, nec non Capitularia Regum Francorum una cum libris Capitularium ab Ansegiso Abbate, & Benedicto Levita collectis, consilio Ioh. Gottl. Heineccii adornavit Petr. Georgisch. Halæ 1738. 4. maj.

Corpus Francicæ Historiæ veteris & sinceræ (aut. Marquard. Frehero) typis Wechelianis. Hanoviæ 1613. fol.

Corpus Iuris militaris novissimum oder neuestes Kriegsrecht. Leipz. 1724. II. Th. gr. 4.

Chph. Lud. *Crellii* Ius militis auxiliarii apud gentes liberas & in S. R. Imperio. Viteınb. 1737. 4.

Q. *Curtii* Rufi Historia Alexandri M. cum notis varior. Frf. 1668. 8. maj.

D.

P. Gabriel *Daniel* Histoire de la milice Françoise & les changemens, qui s'y sont faits depuis l' établissement de la Monarchie Françoise dans les Gaules, iusqu' à la fin du Regne de Louis le grand Tom. II. à Amsterd. 1724. gr. 4.

Dictionaire militaire S. de la Chenaye.
Wilh. Dillichs eröfnete Kriegsschule. Frf. 1689. fol.
Iust. Chph. *Dithmari* dissert. academicarum atque exercitat. Sylloge Lips. 1737. 4.
Eiusd. Diss. de iudicio duellico in controversiis illustribus, in diss. Syll. p. 239.
Eiusd. Exercitat. de fide C. Corn. Taciti in rebus Germaniæ ib. p. 403.

E.

Ioh. Georg. *Eccardi* incerti monachi Weissenburgensis Catechesis Theodisca sec. IX conscripta Hanover. 1713. 8.
Eiusd. Leges Francorum Salicæ & Ripuarior. cum additionibus Regum & Imperatorum variis ex manuscriptis codicibus emendatæ, auctæ & notis perpetuis illustratæ. Francof. & Lips. 1720. fol.
Eginhardi vita Caroli M. in Corp. Hist. Franc. T. II. p. 433.
Ioh. Rudolph. *Engau* Elementa Iuris Germanici civilis veteris pariter atque hodierni. Ien. 1737. 8.
Ioh. Georg. *Estor.* Commentar. de Ministerialibus. Argentor. 1728. 4.

F.

Chph. Frieder. Feins entlarvete Fabel vom Ausgange der hämelischen Kinder. Hanover. 1749. 4.
Lucii Annæi *Flori* Rerum Romanar. Editio nova accurante Ioh. Freinshemio Argent. 1636. 8.
Friedr. Leuth. von Frankenberg (Bernhard von Zech) europäischer Herold bis auf das Jahr 1705. Leipz. 1705. 2. Bände Fol.
Henr. Gottl. *Franci* diss. de Iurisprudentia veter. Germanor. Lips. 1728. 4.
Fredegarii Scholastici Excerpta Chronica Gregorii Turonens. in Corp. Franc Hist. P. I. p. 90.
Marquard. *Freherus.* S. Corp. Franc. Hist.
Caroli du *Fresne*, Domini du Cange, Glossarium ad scriptores

ptores mediæ & infimæ latinitatis, edit. noviff. infigniter aucta. Francof. 1710. Tom. III. fol.

Joh. Jac. Fuggers Herrn zu Kirchberg, Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich, aus dem Orignal neuüblicher umgesetzet durch Sigmund von Birken. Nürnberg 1668. fol.

G.

Carl. Guil. *Gærtneri* Saxonum leges tres, quæ extant, antiquiffimæ, ætate Caroli M. confectæ cum notis, acceffit Lex Frifionum cum notis Sibrandi Siccamæ. Lipf. 1730. 4.

Pet. *Georgifch* S. Corp. Iur. Germ. ant.

Ephr. *Gerhardi* tractatio iurid. de iudicio duellico, vulgo vom Kampf-und Kolbengerichte. Frf. & Lipf. 1735. 4.

Ioh Matth. *Gefneri* novus linguæ & eruditionis Romanæ thefaurus. Lipf. 1749. Tom. II. fol. maj.

Ioh. Wilh. de *Gœbel* diff. de Prætore, quem Iuftitiarium bellicum, aut Auditorem, vocant. Helmft. 1731. 4.

Gregorii Turonenfis Epifcopi Hiftor. Lib. X. in Corp. Franc. Hift. P. II. p. 1.

Eiusd. Gefta Francorum epitomata ibid. P. I. p. 57.

Hug. *Grotii* de iure belli & pacis Lib. III. cum notis Ioh. Frid. Gronovii & Ioh. Barbeyracii. Amftelod. 1720. Tom. II. 8.

Nic. Hieron. Gundlings gründlicher Difcours über die kaiserl. Wahlcapitulation Caroli VI. Frf. und Leipz. 1741. 4.

H.

Pauli *Hachenbergii* Germania media publicis differtat. propofita edit. III Hal. 1709. 4.

Ioh. Paul Hanf. fpecimen inaugurale de vario apud Germanos militiæ ftatu Altorf. 1748. 4.

Joh. Leonh. Hauschilds Gerichtsverfaßung der Deutschen, wie solche vom VIII. bis XIV. Sec. üblich gewesen, aus alten Gesetzen, Formeln und Urkunden dargestellt. Leipz. 1741. 4.

Ioh. Gottl. *Heineccii* Elementa iuris Germanici tum veteris tum hodierni edit. nova Hal. 1736. Tom. II. 8 maj. S. auch Corp Iur. Germ. ant.

Ioh. Nic. *Hertii* Notitia veteris Francorum regni usque ad exceſſum Ludovici Pii Gieſſ. 1710. 4.

A. *Hirtius* S. Cæſar.

Chph. Godfr. *Hoffmani* ſpecimen coniecturarum politicarum de origine & natura legum Germanicarum privatarum, earumque ad ſtatum præſentem provinciarum Germaniæ, in primis ad terras proteſtantium, habitu. Lipſ. 1715. 4.

Ioh. Guil. *Hoffmanni* Obſervationes iuris Germanici Lib. II. Francofurti & Lipſiæ 1738. 8.

J.

Juſtinus hiſtoriarum Philippicarum Trogi Pompeji breviator, cum notis Jac. Bongarſii, Theoph. Cangiſeri ſcholiis & Vict. Strigelii comment. edit. II. Argent. 1698. 8.

K.

Henr. *Klugkiſtii* Diſſ. de veris duellorum limitibus ſive vom Kampfrecht, cum commentar. & appendicibus edit. ab Aug. Rud. Jeſ. Bünemanno. Hal. 1736. 4.

Carl Gottl. Knorrens gründliche Anleitung zum Kriegsproceß. Halle 1738. 8.

Joh. Ad. *Kopp* Hiſtoria Juris, quo hodie in Germania utimur, edit. auctior. Marburg. Cattor. 1750. 8.

Johann Koſtka Obſervationes militares theoretico-practicæ über den kaiſerlichen Artikelsbrief Leopoldi I. 2te Auflage. Wien 1738. 4.

Joh. Paul. *Kreſſii* Commentatio ſuccincta in conſtitutionem criminalem Caroli V. Imp. edit. IV. Hanover. 1744. 4.

Ejusd. Diſſ. de variis jurisdictionis criminalis in Germania generibus, rec. Helmſt. 1735. 4.

Rußiſch-kaiſerl. Kriegsartikel in rußiſcher und deutſcher Sprache 2te Auflage. St. Petersburg 1735. 8. auch im Corp. Jur. milit. noviſſ. P. II. p. 813.

Be-

Beschreibung einer Kriegsordnung zu Roß und Fuß eines ungenannten kaiserl. Kriegsobersten durch Daniel Winzenberger herausgegeben. Dresden 1588. 4.

L.

Leges Longobardicæ Rotharis, in Corp. Jur. Germ. ant. p. 946.
- - Liutprandi p. 1027.
- - Aistulphi p. 1123.
- - Caroli M. p. 1134.
- - Ludovici pii p. 1190.
- - Lotharii I. p. 1215.

Godefr. Guil. de *Leibniz* de origine Francorum disquisitio curis posterioribus aucta & annotationibus illustrata vid. Eccardi Leg. Francor. p. 247.

Leopoldi, Kaisers, Erläuter- und Bestätigung des Reglements v. J. 1697. vom 21 Jan. 1699 im Corp. Jur. milit. nov. P. II. p. 703.

Hans Jacob Leu eidgenoßisches Stadt- und Landrecht, darinn der XIII. und zugewandten löbl. Städt und Orten der Eidgenossenschaft Stadt- und Landgesetze vorgestellet und mit Anmerkungen erläutert werden. Zürich 1727. 4. 1 Th.

Augustini *Leyseri* Meditationes ad pandectas. Vol. IIdum Lips. & Guelpherb. 1734. 4.

Lex Salica in Corp. Jur. Germ. ant. p. 1.
- Ripuariorum p. 145.
- Alamannorum p. 189.
- Bajuvariorum p. 259.
- Burgundionum p. 333.
- Frisionum p. 409.
- Angliorum & Werinorum p. 445.
- Saxonum p. 453.
- Wisigothorum p. 1845.

Marci Annæi *Lucani* Pharsalia, sive de bello civili Lib. X. recensuit Gottl. Cortius. Lips. 1726. 8.

M.

Joh. Jac. Mascou Geschichte der Deutschen bis zum Abgange

gange der merovingischen Könige in XVI Büchern I Th. 2te Auflage. Leipz. 1750. II Th. ebend. 1737. gr. 4.
Ebendesselben Einleitung zu den Geschichten des römisch-deutschen Reichs bis zum Absterben Kaiser Carl des sechsten in X. Büchern. Leipz. 1747. 4.
Herm. Adolph. *Meinders* Diss. de Judiciis centenariis & centumviralibus, sive criminalibus & civilibus veterum Germanorum, in primis Francorum & Saxonum, vulgo von den Centgerichten der alten Deutschen Lemgov. 1715. 4.
Ejusd. Vindiciæ libertatis antiquæ Saxonicæ sive Westphalicæ, annexæ diss. de Jurisdictione colonaria & curiis dominicalibus veter. Francor. & Saxon. ibid. 1713. 4.
Pomponii *Melæ* de Orbis Situ Lib. III. cum commentar. Joach. Vadiani. Basil. 1522. fol.
Bernh. Clem. *Mettingh* Status militiæ Germanorum principalis & accessoriæ veteris & medii ævi. Altonavii 1742. 4.
Ephr. Gottfr. Müllers historisch-politische Abhandlung von den Feldpriestern der Völker alter Zeiten. Dresden und Leipz. 1750. 8.
Lud. Ant. *Muratorii* Rerum Italicar. Scriptores. Tom. I. Part. II. Mediolan. 1725. fol maj.
Ejusd. Antiquitates Italicæ medii ævi. Tom. I. ibid. 1738. ead. forma.

R.

Regulament und Ordnung, nach welchen sich gesammte unmittelbare kaiserl. Infanterie in den Handgriffen und Kriegs-Exercitien sowohl als in den Kriegsgebräuchen, gleichförmig zu achten haben. Wien 1737. 8.
Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede IV. Th. Frf. 1747. fol.
Speyerischer Reichsabschied vom Jahr 1570. im III. Th. der neuen Sammlung von Reichsabschieden. p. 287.
Reiterbestallung K. Maximilians des II. v. J. 1570. in Corp. Jur. Milit. noviss. p. 6.
Eyken von Repgow S. Sachsenspiegel.
Christ. Gottl. *Riccii* Spicilegium juris Germanici ad J. R. Engau Elem. Jur. Germ. Gotting. 1750. 8.
Francisc. de *Roye* de Missis dominicis, eorum officio & potestate, recensuit Joh. Wendelinus. Lipf. 1744. 8.

S.

Puncte für die hochfürstl. Sachsengothaische Miliz zu Roß und Fuß v. J 1699. im Corp. Jur. Milit. noviss. P. I. p. 1015.

Sachsenspiegel, Eykens von Repgow, oder das sächsische Landrecht, herausgegeben von D. Carl Wilh. Gärtner. Leipz. 1732. fol.

Joach. Henr. *Schrœderi* diss. de Jur. ex statu milit. Germ. pendent. S. Bœhmer.

Gottfr. Schützens Lehrbegriff der alten Deutschen und nordischen Völker von dem Zustande der Seelen nach dem Tode überhaupt, und von dem Himmel und der Hölle ins besondere. Leipz. 1750. 8.

L. Annæi *Senecæ*, Philosophi, Opera omnia. Lips. 1741. 8. Tom. II.

Sibrandi *Siccamæ* Lex Frisionum cum notis. S. Gærtner.

Burc. Gotth. *Struvii* Biblioth. jur. S. Buder.

T.

C. Cornelii *Taciti* Opera, quæ extant, integris Lipsii, Rhenani, Ursini, Mureti, Pichenæ, Merceri, Gruteri, Acidalii, Grotii, Freinshemii & aliorum commentariis illustrata, recensuit Joh. Frid. Gronovius, accedunt Jac. Gronovii excerpta. Amstelod. apud. Dan. Elsevirium 1672. Tom. II. 8 maj.

Ejusd. de Situ, moribus & populis Germaniæ libellus cum comment. Just. Christoph. Dithmari, edit. altera. Francof. ad Viadr. 1749. 8.

Ebenderselbe von der Lage, den Sitten und den Völkern Germaniens aufs neue übersetzet und mit nöthigen Anmerkungen erläutert (von Joh. Theod. Jablonski) Berlin 1724. 8.

Tassilonis, Ducis Bajuvar., Decretum in Corp. jur. Germ. ant. p. 325.

Theodorici Regis edictum. ibid. p. 2199.

Christ. *Thomasii* Diss. de hominibus propriis & liberis Germanorum rec. Hal. 1749. 4.

V.

V.

Valerii Maximi dictorum factorumque memorabilium Lib. IX. per Steph. Pighium. Antw. 1614. 8.

C. *Velleji* Paterculi Historiæ Romanæ Lib. II. cum notis, ex emendat. & recensione Just. Lipsii. Paris. 1714. 12 maj.

Flavius *Vopiscus* inter historiæ Augustæ scriptores sex cum notis Ulr. Obrechti. Argent. 1677. 8.

W.

Joh. Georg. *Wachteri* Glossarium Germanicum, specimen ex ampliore farragine decerptum. Lips. 1727. 8.

Ejusd. Glossarium Germanicum continens origines & antiquitates totius linguæ Germanicæ & omnium pene vocabulorum vigentium & desitorum. Lips. 1737. Tom. II. fol.

Wahlcapitulation Ihrer röm. kaiserl. Maj. Francisci, nach den Originalien selbsten zum fleißigsten collationiret von Pet. Matthäi. Frf. 1745. 4.

Winzenberger, S. Kriegsordnung.

II. Register der erläuterten lateinischen, ausländischen und alten Wörter.

A.

Advocatus - - - 88
Allodium - - - 113. 114
Ambactus - - - 17
Annonarius - - - 136
Armiscara - - - 196. 197
Austrapo - - - - 116

B.

Baco, Bacco - - - 193
Ban & arriére - ban - - - 78
Bannnm, Bannus, bannire - - 78
Bauga - - - - 191
Beneficium - - - - 115. 159. 168
Beneficiarii - - - 115
Bipennis - - - - 110
Breviarium Aniani - - - 72
Brunia. - - - - 191

C.

Campus Maii, Campus madius, Campomaium - 150
Campus Martius - - - 110
Cani - - - - - 35
Capitaneus - - - 159
in Capite - - - - 134
Capitulum, Capitulare - - 73. 153
Caſati homines - - - 168
Cavalcata - - - - 55
Centena - - - 94. 95
Centenarius - - - 83. 94
Centeni - - - 35. 53
Centurio - - - 94
Cliens - - - - 17
Codex Alaricianus - - - 72
Comes - - - 17. 18
Comitatus - - - 92
Companium, Companies, Compagnon - 118
Compulſores exercitus - - 105
Coniectus - - - - 183
Coniuratores, Conſacramentales, Compurgatores 195
Conſortes - - - - 112
Corpore infamis - - - 28

D.

Decania - - - - 95
Decanus - - - - 83. 95

Denarius

Denarius - - - 116. 117
Dépense - - - - 193
Desertor - - - - 30
Dominus - - - 136. 164

E.

Equites - - - - 163
Esquadron - - - 147

F.

Feudum - - - - 168
Les Fiefs de Hautbert - - - 191
Flagitium - - - - 28
Francisca - - - - 110
Francus - - - - 157
Frilazzi - - - - 78
Friskinga - - - - 185

G.

Gardingus - - - 105
Gastaldius - - - - 97
Gesum, Gæsus, - - - 22
Gravio, Grafio, - - - 36
Guadium - - - - 29
Guet - - - - 184
Guidrigild - - - 29

H.

Hæst - - - - 80
Harmiscara - - - 196. 197
Hautbert - - - - 191
Heribannator - - - 183
Heribannum legitimum - - 182
- - - plenum - - 183
Heribergare - - - 184
Herisliz - - - - 199
Homines nostri (Regis) - - 159
Honor - - - - 159

Host,

Host, Hostis, - - - 79
Hundreda - - - 95. 96

I.

Ingenuitas - - - - - 160
Judex - - - - - 92. 162
Judiciaria - - - - - 98
Juniores - - - - - 78. 164
- - Comitum 168. 218.

L.

Lantweri - - - 181. 182
Lazzi - - - - 78
Latro, Latrocinium, Latrocinia gentis in gentem 13. 14
Latrocinium maris - - - - - 14
Latro gentium - - - - 14
Leudes - - - - 164
Libra - - - - 116. 117
Lidus, litus. - - - 78. 157.

M.

Maiores natu - - - 35. 78
Mallum - - - - 89
Mansionaticum - - - 184
Mansus ingenuilis - - - 160
- - vestitus - - - 177
Metatum - - - 184
Milites - - - - - 163
Millenarius - - - 83
Ministeriales regii, palatini - - 158
Ministeriales - - 164. 168. 218.
Ministerium - - - 158
Ministri Comitum - - - 218
Minor manus - - - 168
Minores - - - - - 78
Missaticum - - - 185
Monseigneur - - - - 33

N.

Nobiles - - - - 16
Numerarius - - - 104

O.

Officiales regni - - - - 158
Oſt - - - - 79
Oſtenditia - - - 80

P.

Pacis aſſertor - - - 102
Pactus - - - - 62
Pagenſes Franci - - - 158
Pagus - - - - 37. 92
Parlement - - - - 89
Patricius - - - 91. 92
Patronus - - - - 164
Placitum - - - 151. 190
Plebs - - - - 19
Populus - - - 153. 154
Poſpolite Ruſzenie - - - 79
Præſtaria - - - - 165
Precaria - - - - 115. 165
Princeps - - - 18. 35.
Proditor - - - 12. 13. 30

Q.

Quingentenarius - - - 83

R.

Rachimburgiii, Rathimburgii, Racimburgii - 96
Riparii - - - - 64

S.

Sagibarones, Sagbarones, Sachibarones - 96
Saiones - - - - 104
Salica terra - - - 113

Saltarius

Saltarius - - - 101
Sauma - - - - 193
Scabinus, Scabinius, Scabineus, - 220. 221
Scamera - - - 126
Scara - - - - 147
Scaſtlegi - - - 200. 201
Scelus - - - 28. 29
Schyra, Schire - - - 96
Sculdais, Sculdaſius, Sculdaſcius, Scultheta, Sculthetus, 98
Sculdaſcia - - - - 98
Securis - - - - 110
Seigneur - - - 35
Sella - - - - 197
Senator, Senatus, - - - 35
Senior - - - - 136
Seniores - - - 35. 78. 164
Sigillum - - - 121
Signor - - - - 35
Soldarius - - - - 107
Soldurius - - - - 17
Solidus - - - 80. 116. 117
Sors, Sortes Romanæ, Gothicæ, Burgundicæ, 111. 112
Spata - - - - 110
Spenſa - - - - 193

T.

Terra Salica - - - 113
Thitinga - - - - 96
Thyuphadia - - - 103
Thyuphadus - - - 103
Tractoriæ - - - 184
Tremiſſis - - - 117
Tunginus - - - 95. 96

V.

Vadiare, wadiare, revadiare, rewadiare - 180
Vaſalli caſati - - - 186
Vaſus, Vaſſus, Vaſallus, - - 164. 218
Vaſſi regii, dominici, - - 158

Vassus Regis, Ducis, Comitis, - - 115
Vicedomini - - - - 88
Vonnis, Vonnissen. - - - 221

W.

Wacta - - - - - 184
Wadium - - - - 29
Warda - - - - 184
Wargus - - - - 164
Widrigild - - - 29

III. Register der vornehmsten Sachen.

A.

Adel, der hohe, s. Edlen.
Aldermann. 35
Adelschälke, s. Dienstleute der Edlen.
Alemannen, ihre Wohnungen und Gränzen, werden von Clodowig dem I. überwunden; haben eigene Herzoge; ein Theil der Sveven schlägt sich zu ihnen; die fränkischen Könige geben ihnen ein eigen Gesetz, 64. 65. dienen wider die Römer, 77
Allod, väterliches Erbgut, woher es den Namen habe, 113. 114. Die Besitzer derselben sind vorzüglich zu Kriegsdiensten verbunden. 115
Alte, Aelteste, sind bey den Deutschen in grossem Ansehen. 35
Amtmann, wo es herkomme, 17. hat sonst so wohl einen bürgerlichen, als Kriegsbedienten bedeutet. 83
Amtshauptmann, 84
Amtsverwalter der Grafen stehen unter denselben, 94 können nur geringe Streitigkeiten, aber keine wichtige, vielweniger peinliche Fälle entscheiden. 218. 219

Angeln

Angeln und Weriner, ob sie das Gesetz, so ihre Aufschrift führet, verfasset; wird den Thüringern beygemessen. 67
Ankläger wird amtshalber in den Kriegsgerichten bestellet. 214
Anklage, peinliche, kann auch auf dem Landtage angestellet werden 34
Anianus s. Westgothen.
Auditeur. s. Regimentsschultheiß.
Aufgeboth zur Heerfahrt, 78. 189. allgemeines ist in Deutschland nicht mehr gewöhnlich; wenn es in Frankreich das letzte mal geschehen; wie es in Pohlen heisset; ist in der Schweitz noch im Gebrauche. 78. 79
Augen ausstechen, eine Strafe der am Leben begnadigten Ueberläufer und Verräther bey den Westgothen. 128
Ausführung der Mannschaft in das Feld, wer sie besorget. 89
Auslösung der Oberaufseher bey Eintreibung der Heerstrafe, 182. 183. worinn sie bestanden. 184
Ausreisser, s. Feldflüchtige.
Ausreissen im Treffen wird für die größte Schande gehalten. 115. 116
Aussenbleiben der aufgebothenen Kriegsleute, dessen Strafe bey den Ripuariern, 79. Longobarden, 80. Westgothen, 81. u. f. bey den Franken unter den Karolingern, 169. u. f. 179 - - 181. s. auch Ungehorsam.

B.

Bann, bannen, dessen Bedeutung. 78
Bayern, ihr Sitz, Gränzen; kommen unter die Franken; haben eigene Herzoge und Gesetze. 65
Befreyung von der Heerfolge geniessen Kranke, Kinder und alte Leute, 85. die Armen, so von den Klöstern ernähret werden, 86. Untaugliche, Geistliche, 87. wer dieselbe unter den karolingischen Königen genossen. 185 - - 189
- - der Kriegsleute vom Zolle, Geleite, Fähr- und Brückengelde. 198
Begnadigungsrecht im Kriege haben die Könige und Herzoge, 133. 139. stehet dem Könige allein zu, 202. 203. darf sich kein Graf anmassen. 224

Begnadigungsurkunde wird für den bayerischen Herzog Tassilo ausgefertiget. 204
Belohnung bekömmt derjenige, der einen Flüchtigen zur Haft bringet. 125
Beschwerungen der Landsassen und unangesessenen Leute über die Bischöffe, Grafen, Herren und ihre Leute wegen des Zwangs zu Kriegsdiensten, und dieser über jener ihren Ungehorsam, geben Anlaß zu einer neuen Kriegsordnung 174. 177.
Beth- und Zinßgüter. 165. 168
Beute, davon werden die Gesellen unterhalten, 19. wird, mittelst des Looses, gleich durch getheilet; merkwürdiges Exempel davon unter Clodowig dem I. 108. 109
Beurlaubte müssen dem Oberaufseher vorgestellet werden. 186
Beurlaubung der Kriegsleute eingeschränket. 80. 85. 86 deren Strafe bey den Westgothen, 82. 83. bey den Franken. 175 . 178
Beysitzer, deren sind in jedem Landgerichte hundert. 35. 37 s. Schöppen.
Bischöffe behalten einen Fuß in den gerichtlichen Handlungen, und die Untersuchung der richterlichen Aussprüche in gewissen Fällen, 130. müssen bey den Westgothen den Bescheid, worüber sich beschweret wird, nach der Untersuchung mit unterschreiben, 130. können die Grafen vor sich fodern und strafen, 131. sitzen in den Oberkriegsgerichten als Reichsstände, 140. 202. 207. ob sie den Kriegsrechten im Felde mit beygewohnet? 131. 210 können zween Dienstleute beurlauben. 186
Blutschänder werden als Unwürdige von den Kriegsdiensten ausgeschlossen. 189
Brandschaden bey Lebensstrafe verbothen. 196
Britannien, darinn findet man verschiedene Spuren von der alten Deutschen Einrichtung. 95. 102
Brücken sollen in gutem Stande erhalten werden. 192
Burgunder, ein deutsches Volk, stiften ein Reich in Gallien, Gränzen desselben, werden von den fränkischen Königen bezwungen; behalten ihre alten Gesetze; wer solche gegeben. 66
Busse, was es gewesen. 29

C.

Cäsars, C. J., Nachrichten von den alten Deutschen verdienen vor vielen alten Schriftstellern den Vorzug, und warum, 4. Er hat fast in allen seinen Kriegen deutsche Reiter gehabt, und ihre gute Dienste gerühmet. 21
Campement chursächs. bey Mühlberg. 8
Clodowig der I. stiftet die fränkische Monarchie, 59. ihm widersetzet sich ein Kriegsmann wegen eines Kruges, den er sich von der Beute, ausser dem Loose, ausbittet, 109 hält scharfe Kriegszucht, Exempel davon. 110. 132

D.

Deserteur, s. Feldflüchtige.
Deutschen, die uralten, werden zum Kriege gleichsam gebohren und auferzogen, 6. ihre Kinder üben sich mit Wurfpfeilen 7. legen sich nicht auf den Ackerbau, wie die alten Römer, 10. 11. haben mit ihren Gränznachbarn beständige Kriege, und aus was für Ursachen 11. 12 ihnen werden wilde Gemüther und ungewöhnlich grosse Leiber zugeschrieben, 22. haben keine schriftliche Gesetze; halten aber desto mehr auf gute Sitten und Gewohnheiten 27. 28
Deutsche Völker haben die meisten Gebräuche und Gewohnheiten mit einander gemein, sind auf die Freyheit eifersüchtig 32. erobern die römischen Provinzen 60. 61
Deutschland, wo die ältesten Nachrichten davon zu finden, 3. ist sich bey allen von Zeit zu Zeit vorgefallenen Aenderungen dennoch in den wesentlichsten Stücken ähnlich geblieben 226
Diebstahl im Lager, dessen Strafe bey den Alemannen 120 bey den Westgothen 127
Dienstleute, königliche s. Kronvasallen.
Dienstleute oder Vasallen, gemeine, sind zweyerley Art, nämlich Vasallen der Klöster, und Vasallen der Edlen, 164 müssen ihren Herren den Eid der Treue schwören, dienen im Kriege ordentlicher weise zu Fusse, oder als gemeine Reiter; die ihnen verliehenen Güter sind hernach in Lehngüter verwandelt worden, 168. sind unter der Benennung

 der

der freyen Leute begriffen; werden nach dem Maasse ihrer Güter aufgebothen, müssen den Feldzug thun, ihr Herr mag mitgehen oder nicht. 176. 177

Dienstleute der Klöster, ihr Ursprung, dazu begeben sich viele vornehme Herren, die ihre Güter den Klöstern schenken, und solche von ihnen gegen einen Zins und Leistung der Kriegsdienste wieder zur Lehn nehmen; müssen mit völliger Rüstung erscheinen. 165 - 167

Dienstleute der Edlen, sind von der Heerfolge befreyet, wenn sie bey ihren Herren in Hofdiensten am kaiserlichen Hoflager stehen 185. 186

Dienstmann, s. Dienstleute.

Dragoner, eine gewisse Art derselben ist schon in den ältesten Zeiten bekannt. Was sie mit den heutigen Dragonern gemein haben, und wenn diese aufgekommen sind 54

Druiden lehren die Unsterblichkeit der Seelen 24. haben die oberkeitliche und richterliche Gewalt bey den Galliern 42. sind auch in Deutschland in grossem Ansehen, und der Deutschen ihre Priester, Rechtsgelehrten, Aerzte und Weltweisen 42. 43. sind von wirklichen Kriegsdiensten frey, müssen aber amtswegen in Krieg ziehen 44. deren Ansehen wird auf die Bischöffe fortgepflanzet. 129. 130

Duell, s. Zweykampf.

E.

Edelknechte, s. Dienstleute der Edlen.

Edle d. i. der hohe Adel, wer darunter verstanden wird, 16 sind, nebst den Freygebohrnen, der Kriegsdienste allein fähig, 20. 77. bekleiden die Kron- oder Hofämter, und die höchsten Würden im Kriege. Kommen unter verschiedenen Benennungen vor. 158

Ehebruch bey Lebensstrafe verbothen, 196. 116. mußte der Graf amtshalben untersuchen. 214

Ehemänner neue sind auf ein Jahr von Kriegsdiensten befreyet. 186

Ehrenstrafe, wenn ein Freywilliger zurückblieb, 30. wenn ein Kriegsmann seinen Schild verlohr, 30. wenn er aus dem Treffen zurückkam, worinn sein Oberster blieb. 31

Eigenthum, s. Allod.

Entlassung

Entlassung der Kriegsleute geschiehet 40 Nächte nach der Zurückkunft ins Land. 200. 201
Erzbischöffe, deren Vorzug in Verwaltung der Reichsangelegenheiten wird von dem Ansehen der Priester bey den alten Deutschen hergeleitet. 43

F.

Fälschliches Ausgeben für Kriegsleute, wie es bey den Ostgothen bestrafet worden. 128
Fahnen tragen die Priester in das Treffen, 41. Ursprung der Einweihung und Anschlagung derselben. 50
Familien und Angehörigen werden in der Schlachtordnung besonders gestellet. 51
Feldflüchtiger wird bey den Alemannen an Geld gestrafet, 121. bey den Longobarden am Leben, wenn er seinen Kameraden arglistiger Weise im Stiche lässet, 126. unter den Karolingern ebenfalls am Leben und mit Einziehung der Güter. 199
Feldpriester christliche, Ursprung derselben, ihre Anzahl wird bestimmet. 88. 167
Feldzeichen, s. Fahnen.
Fersengeld. 121
Finder, Urtheilsfinder, s. Schöppen.
Formel des Bestallungsbriefes eines Herzoges oder Grafen, 91
Formeln, darauf halten die Deutschen viel in ihren Gerichten, woher die Formeln in den heutigen Kriegsrechten ihren Ursprung haben. 144
Forstbeamte, wie viel sie Kriegsleute beurlauben dürfen 86 ihr Amt in Friede und Kriege. 101
Fränkische Monarchie, wenn sie ihren Anfang genommen. 59
= = Pfund, oder das mittlere Pfund, wie viel es im Gelde betragen. 117
Franken, Ursprung derselben, und ihres Namens, auch wenn sie am ersten bekannt geworden, 59. 60. 75. gehen in auswärtige Kriegsdienste, 77. ihre Kriegssucht und Heldenmuth. 75. 76
Freveler im Lager deren Strafe 194. 195
Freye Person, die in einem Ehrenamte stehet, wird von einer freyen Person, die zum Volke gehöret, unterschieden. 162. 163

Freygebohrne sind mit den Edlen der Kriegsdienste allein fähig 20. 77. 158. werden auch Freye, oder freye Leute genennet, 160. werden in zwo Classen getheilet. In der ersten stehen diejenigen, so keine Gesellen, oder Dienstleute, sind, in Gerichten sitzen, und doch in gewissen Fällen Kriegsdienste thun, 19 20. die Besitzer erblicher Freygüter; die sich einen Herrn um besserer Ordnung wählen, demselben aber nicht dienstpflichtig sind; die Gerichtspersonen und Schöppen. 160-163. In der zweyten Classe sind die Gesellen, so bey den Edlen Dienste nahmen, 20. die gemeinen Dienstleute oder Vasallen, welche gleichsam in der Mitte zwischen den Freyen und Leibeigenen stehen, 164. s. Dienstleute.

Freye Leute sind nach der Anzahl der im Besitze habenden Hufengüter zur Heerfolge verbunden, 176. müssen sich wegen beschuldigten Frevels mit zwölfen eidlich reinigen, 194. können sich der Gerichtsbarkeit der Grafen nicht entziehen. 215

Freygelassene sind der Kriegsdienste unfähig, 21. werden bald unter die Freygebohrnen, bald unter die Leibeigenen gerechnet, 77. müssen bey den Westgothen Kriegsdienste thun und verliehren ihre Freyheit, wenn sie nicht zu Felde gehen 77. 84. 85. sind von den Leibeigenen nicht viel unterschieden. 169

Freygut, s. Allod.

Freywillige, Strafe derselben wenn sie zurückblieben. 12

Friederichter, ihr Amt. 102

Friesen wohnen an der Seeküste, werden von den Franken bezwungen, die Zeit der Errichtung ihres Gesetzes ist nicht gewiß zu bestimmen, 67. wie sie zur Heerfolge verbunden. 173. 174

Friesische oder kleine Pfund, wie viel es an Geld ausgemachet. 117

Fürchterlichkeit der uralten Deutschen. 22. 23

Fürsten, wovon dieses Wort herkommen soll. 37

Furchtsamkeit, s. Zaghaftigkeit.

Fußvolk machte den Kern der Kriegsmacht bey den meisten alten deutschen Völkern aus; zu welcher Zeit es herunter gekommen. 53. 54. 55

G.

Gäsaten, Geßaten, wer sie gewesen. 22
Gardinger bekleideten ein ansehnliches Hofamt bey den Westgothen, sind vermuthlich Obersten über die Leibwacht gewesen; müssen auch in die Heerfahrt ziehen. 81. 105
Gastaldier von ihrem Amte in Kriegs- und Friedenszeiten. 97. 98
Gau, Gaw, Goven. 37
Geldrechnung der alten deutschen Völker wird mit dem heutigen holländischen, Kaiser- und Reichsgelde verglichen. 116
Geldstrafen, statt derselben muß das Vieh, nach einer gewissen Taxe, angegeben werden. 29. 80
Geistliche sind von Kriegsdiensten frey, dürfen weder Gewehr tragen, noch fechten; mußten aber ihre Mannschaft ins Feld stellen, 87. 88. 167. 187. werden zur Mitleidenheit der Kriegskosten, auch zu Kriegsdiensten selbst gezogen. 188
Geistlichen Stand soll niemand ohne kaiserl. Erlaubniß wählen. 187
Gemüthsart der uralten Deutschen. 22. u. f.
General s. Herzog, Grafen.
Gerichte werden gemeiniglich in Ober-Mittel- und Untergerichte eingetheilet 201. s. Oberkriegsgerichte, Kriegsgerichte.
- - - müssen zu gewissen Tagen gehalten werden: kein freyer Mann kann sich wegern daselbst zu erscheinen. 124
Gerichtshäuser sollen aufgebauet werden, deren Stelle vertreten im Felde die Gezelte. 214
Gerichtsschreiber in den Kriegsgerichten, 142. worinn dessen Amt bestehet. 220
Geschoß, wovon es herkömmt. 183
Gesellen nehmen bey den Edlen Kriegsdienste, von ihrer Pflicht und Schuldigkeit, erhalten von ihren Herren Pferde, Waffen nebst der Verpflegung; werden in den folgenden Zeiten Dienstleute, Vasallen, Lehnleute genennet. 15. 19. 31. s. Freygebohrne.
Gesetze, s. Kriegsgesetze.
Gewehrtragen war bey den alten Deutschen in allen Zusammenkünften gewöhnlich. 7. 8

Gewette, s. Wette

Gothen machen sich sehr berühmt, theilen sich in Ost- und Westgothen, s. Ostgothen, Westgothen, 71. dienen auswärts um Sold. 77

Grafen sind in den ältesten Zeiten Landrichter, und haben hundert Beysitzer, 34. Ursprung des Worts Graf, 35. 36 stehen unter den Herzogen, heissen Richter in ausnehmendem Verstande; haben die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, 92. auch über die Geistlichen in geringen Verbrechen; haben die Richter des Orts mit dem Gesetzbuche bey sich, 93. führen ihre Landsassen im Kriege, als Obersten, an, 93. 94. über welche sie den Befehl behalten, 124. unter ihnen stehen die Hauptleute über hundert und über zehn; müssen die Untersuchung wider die Verbrecher anstellen, oder den Schaden selbst gelten, 134. 135. und werden hierüber ihrer Würde verlustig, 193. dörfen bey den Longobarden sechs Mann, so nur ein Pferd haben, und zehn Einmiethlinge aus dem Felde beurlauben, 85 86. müssen die Heerstrafe für solche Leute bezahlen, die sie ohne kaiserl. Vergünstigung beurlaubet, 180. dörfen zween Vasallen wegen eines jeden Amts, und zween für ihre Ehegenoßin beurlauben; müssen aber ihre übrigen Vasallen alle mit zu Felde nehmen, 185. 186. sollen darauf sehen, daß jeder Kriegsmann die behörige Rüstung und Waffen habe, 190. werden den Herzogen oftmal vorgesetzet, 212. deren giebt es unter den Karolingern vielerley, als Land- Mark- und Strandgrafen; aber ihre Obliegenheit in der Gerichtsverwaltung ist einerley, 212. 213. hierinn darf ihnen niemand einreden. Sie bestellen einen Ankläger wegen der gerügeten Verbrechen, 214. sollen über die Gerichtsleute und Schöppen scharfe Aufsicht führen; müssen nebst den Richtern Gefängnisse und Galgen haben, 215. und Kriegsrecht halten, wenn sie gleich zu Bewahrung der Seeküsten abgeordnet sind, oder einen Feldzug ausser Landes thun, wofern sie nur ihre Schöppen bey sich haben. 216. 217

Gras soll zur Nothdurft des durchziehenden Kriegsheers stehen bleiben. 192

Güter, verliehene, erbethene, 115. sind nicht erblich, wenn der Grund zur Erblichkeit derselben geleget worden. 159

H.

H.

Hase, ein Scheltwort, wird hart bestrafet. 115. 116

Hauptmann bedeutet so wohl einen Richter als Befehlshaber im Kriege. 84

Hauptmann über tausend. 102

Hauptmann über fünf hundert, 102. dessen Strafe, wenn er einen aufgebothenen Kriegsmann beurlaubet. 82. 83

Hauptmann über hundert, wovon solcher den Namen hat, und wie weit sich sein Gerichtszwang erstrecket, 94. muß die Missethäter in Verhaft bringen, 94. und seine Mannschaft, nach dem Aufgebothe, zusammenziehen, 95. dessen Strafe, wenn er einen aufgebothenen Kriegsmann beurlaubet, 82. 83. verwirket das Leben, wenn er seine Kompanie verlässet, 84. soll gute Kriegszucht halten, 134. 137. kann keine wichtige Angelegenheiten, noch weniger peinliche Fälle entscheiden 218. s. Schultheiß.

Hauptmann über zehn, wie weit sich dessen Gerichtsbarkeit erstrecket, muß mit seiner Amtsrotte zu Felde gehen, 95. dessen Strafe, wenn er einen aufgebothenen Kriegsmann beurlaubet, 83. soll gute Kriegszucht halten, 134. 137

Häupter des Kriegsvolkes unter den merovingischen Königen werden beschrieben, 89 - 105. auch 133 - 137. haben einige Gerichtsbarkeit, doch keine peinliche; ihnen ist nur eine mäßige Züchtigung nachgelassen. 138

Hauptmusterung jährliche des Kriegsheers, wird zu Anfange des Merzmonats gehalten, 110. in May verleget. 150

Hauptverbrechen, deren waren bey den Bayern nur drey, wodurch jemand das Leben verwirkete. 121. 122

Heimburgen, woher sie den Namen haben sollen. 96

Heerfolge, dazu war bey einem einbrechenden Kriege unter den alten Deutschen jedermann verbunden, 12. auch die überwundenen Völker, die Bayern, Alemannen, Thüringer, Burgunder, 2c. 77. wie es damit unter den karolingischen Königen und Kaisern gehalten worden. 169. u. f.

Heerstrafe, wenn ein freyer Mann dem Aufgebothe nicht Folge leistet, bestehet in 60 Schillingen, und wer solche

nicht

nicht erlegen kann, verfällt in die Leibeigenschaft des Königes; die Erben aber sind davon frey, 179. 180. ist zweyerley, die gemäßigte und ganze, 182. 183. mußte durch die Oberaufseher eingetrieben, und hiervon dem Grafen der Drittel gegeben werden; an was für Stücken dieselbe, in Ermangelung des Geldes, eingebracht werden mußte, 183. 184

Herren haben auch Truppen unter ihrem Befehle, 136. müssen die Heerstrafe für die Leute bezahlen, die sie ohne kaiserliche Vergünstigung beurlaubet, 181. 182. dörfen zween Dienstleute beurlauben, 186. müssen für den durch die Ihrigen verursachten Schaden stehen, 194. 195. und wenn sie keine Vorkehrung deshalb thun, den Sattel tragen, 196. 197. haben einige Bothmäßigkeit über ihre Vasallen. 211. 212

Herzoge werden aus den tapfersten Leuten gewählet, ihr Amt, und Ableitung des Worts, 33. haben im Kriege eigentlich nur mit dem Commando, nicht aber mit der peinlichen Gerichtsbarkeit zu thun, 45. 46. werden von den Sachsen bey einem angehenden Kriege durchs Loos gewählet, 68. sind die obersten Richter und Statthalter in den Provinzen; haben einen eigenen Gerichtshof, 90. bestellen, nebst dem Volke, die andern Richter, 90. 91. von welchen die Appellation an sie; von ihnen selbst aber an den König erachet, 91. liefern die königlichen Gefälle nach Hofe, 91. führen das Kriegsheer ins Feld, 92. deren Strafe wegen des Ungehorsams und Untreue wider den König, 123. haben nach dem Könige den obersten Befehl im Kriege, und das Begnadigungsrecht, 133. können die Kriegsleute von geringem Stande nach eigenem Ermessen bestrafen, 133. Exempel von den über die Herzoge gehaltenen Kriegsrechten, 139. u. f. 203 - 207. hat Karl der grosse nicht alle abgeschaffet, heissen auch Grafen. 212

Hofämter oberste, s. Kronämter. Spuren der gemeinen Hofämter in den alten Zeiten. 186

Hufengüter, was darunter zu verstehen, 177. Ein Besitzer von 12 Hufengütern muß einen Küraß tragen. 191

Hunderten. s. Läufer.

Hundetragen, eine Strafe der Edlen, ist erst nach dem Satteltragen eingeführet. 198
Hülfstruppen bekommen Sold. 107

J.

Jagd, war eine Hauptbeschäftigung der uralten Deutschen. 10
Jahr, dessen Eintheilung in dem Kriegsrechnungswesen, Winterquartieren, ꝛc. 107
Infanterie, s. Fußvolk.
Jungfrauen werden der Tapferkeit bey der Ausstattung erinnert. 26

K.

Kinder gehen mit ins Feld. 51
Kirchenraub bey Lebensstrafe verbothen. 116. 196
Kirchengüter, ihrenthalben machet Karl der grosse eine neue Verordnung. 166
Kleider müssen die Kriegsleute auf 6 Monate mitbringen. 106
Klöster, einen Theil von ihren Einkünften verwenden die Könige in schweren Kriegsläuften zur Unterhaltung der Kriegsheere, 166. einige müssen Kriegsvolk und Geschenke zugleich; andere Geschenke ohne Kriegsvolk geben; noch andere aber für den Kaiser und das Reich Andachten anstellen, 188
Klostervasallen müssen mit ihrer völligen Rüstung sich zur Musterung einfinden, 190. s. Dienstleute der Klöster.
Knechte, s. Leibeigene.
Kompanie, wo es herkömmt, 119. deren wird schon im V. Jahrhunderte Erwähnung gethan. 147
Könige, ihre Gewalt ist bey den uralten Deutschen eingeschränket, ausser in einigen nordischen Staaten. 32. 34
- - fränkische, haben anfangs nur gemeinen Antheil an der Beute; überlassen solche hernach aber den Kriegsleuten, und ziehen sich nur einige Kostbarkeiten aus, 108-111. gehen selbst zu Felde; bestrafen die Uebertreter ihrer Kriegsbefehle auf frischer That, 132. haben das Begnadigungsrecht im Kriege, 133. 202. 203. können in schweren und Hauptverbrechen, welche hohe Personen begangen, für sich allein nichts entscheiden. 141. 202. 208. 209.
Könige und Kaiser entscheiden die Streitigkeiten der Kronvasallen

vasallen, in Beysehn einiger Grossen des Reichs, 202. 207
können keine Verbrecher für sich, ohne ein Kriegsrecht, zum Tode verurtheilen. 208 209
Kriegsartikel. s. Kriegsordnung, Kriegsgesetze.
Kriegsdienste, auswärtige, suchen die uralten Deutschen; die dießfallsige Vergünstigung ist ein Merkmaal der deutschen Freyheit. 21
Kriegsgeräthschaft, Verordnung deswegen. 192
Kriegsgerichte in den ältesten Zeiten werden den Priestern, oder Druiden, aufgetragen, deren peinliche Gerichtsbarkeit sich über alle Kriegsleute, und alle im Felde begangene Verbrechen erstrecket, 46. werden in Ober- und Untergerichte eingetheilet, 139. in welchen letztern der Graf als Kriegsoberster den Vorsitz, und 7 Schöppen, auch 3 Rechtsverständige bey sich hat; werden unter freyem Himmel gehalten; ein jeder freyer Mann hat Richter seines gleichen, 142. 143. darinn kann kein Grösserer von dem Kleinern verurtheilet werden, 202. Erklärung der Kriegsgerichte; werden von dem Grafen, als Obersten, in Gegenwart einiger Gerichtsleute und Schöppen, gehalten. 211. u. f. s. Oberkriegsgerichte.
Kriegsgerichtsverfassung, alte, ist meistens bis auf unsere Zeiten beybehalten worden. 226
Kriegsgesetze der Alten, wider die Verbrechen im Kriege, 115. u. f. 193 .. 200
Kriegshäupter, welche ihren Kriegsleuten etwas entwenden, werden hart bestraft, 127. müssen für die Begünstigung der Ihrigen stehen, 134. 135. und die Heerstrafe für die Kriegsleute bezahlen, welche sie um Geschenke willen beurlaubet, 178. 179. haben einige Gerichtsbarkeit über ihre untergebene Mannschaft, aber keine peinliche, 137. 138. 211. Unter die hohe Kriegshäupter sind zu rechnen die Herzoge, Grafen, Herren, Gardinger, unter die mittlern und geringern aber die Landvoigte, Hauptleute über tausend, über fünf hundert, über hundert, oder die Schultheißen; ferner die Gastaldier, Forstbeamten, Hauptleute über zehn, u. a. m. welche alle unter ihren besondern Artikeln in diesem Register nachgesehen werden können.
Kriegsheere, deren älteste Abtheilung, 51. 52. bestehen aus dem Fußvolke, der Reiterey und einiger Mannschaft,

die so wohl zu Pferde, als zu Fusse Dienste thun müssen, 52. 53. aus Edlen und Freygebohrnen. 77. 158
Kriegsherr muß die Lebensmittel anschaffen, wenn der Feldzug länger als 3 Monate währet. 106
Kriegsleute werden zur Heerfahrt aufgebothen, 78. Strafe der Ungehorsamen bey den Ripuariern, 79. Longobarden, 80. Westgothen, 81. Franken, 169. u. f. 178 u. f. die zu Felde geben, können in gewisser Zeit um Schuld oder Bürgschaft willen nicht angehalten werden, 81. erhalten, statt des Soldes, die Beute und Antheile von den eroberten Ländern, 107. 111. u. f. behalten im Kriege ihre Vorgesetzten, die sie im Lande gehabt, 89. 142. ziehen die Kirchen- und Klostergüter an sich, 165. 166. s. auch Gesellen, Freygebohrne, Dienstleute.
Kriegsoberaufseher bekommt ein Exemplar von der Kriegs-Ordnung zur Nachrichtung, 176. worinn dessen Amt und Verrichtung im Kriege bestanden. 210. 211
Kriegsordnung vom Jahre 807, wegen der Heerfolge der Kronvasallen, der Eigenthumsherren von einigen Hufen, der gemeinen Vasallen und unangesessenen Leuten, 171. 172 wird im J. 812, erläutert, gemildert und erstrecket, auch dieserhalb ein Reichsabschied errichtet. 175. 176
Kriegsordnungen werden auf den Reichstägen verfasset, 153. 154. und schriftlich ausgefertiget. 176
Kriegsrecht muß über Verbrecher, so nicht hinlänglich überführet sind, gehalten werden, Exempel davon. 139. 202-207
Kriegsschauspiele der uralten Deutschen, auch unserer Zeiten. 8. 9
Kriegssucht der uralten Deutschen, 11. der Franken. 74-76
Kriegsverbrechen werden härtiglich, doch nach Unterschied der Uebelthat bestrafet, 28. können auf dem Landtage geklaget werden, 34. 50. 51. Gesetze der alten Deutschen Völker wegen derselben. 115-128. 178. 189. 193. 198. u. f.
Kriegszucht scharfe, auf dem Heerzuge gebothen. 193
Kronämter, welche sie gewesen. 158
Kronvasallen, deren Strafe, wenn sie gar nicht, oder zu spät im Felde erschienen; müssen mit ihren Dienstleuten und völliger Rüstung erscheinen, 170. 171. sind von der Heerfolge befreyet, wenn sie wegen des Hofdienstes beym Kaiser blieben, 159. 185. biethet der Kaiser selbst zum Kriege auf. 189

L.

Länder, eroberte, werden unter die Kriegsleute und alten Landeseinwohner vertheilet, wie es geschehen und unter was für Bedingungen. 111. u. f.

Landgerichte werden auf den Landtägen mit Grafen und Schöppen besetzet, 34. werden von den kaiserlichen Oberaufsehern gehalten. 218

Landgraf, s. Grafen.

Landsassen müssen unter den Grafen zu Felde ziehen, 159 werden von denselben zur Heerfahrt aufgebothen. 189

Landtäge bey den uralten deutschen Völkern, und von den Berathschlagungen darinn. 33. 34

Landvoigt hat die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit: führet ein ansehnliches Amt, stehet unter dem Grafen, muß die Landeseinwohner zusammenziehen und im Kriege anführen, 102. 104. dessen Strafe, wenn er einen aufgebothenen Kriegsmann beurlaubet. 82

Läufer, die Hunderten genennet, was sie im Kriege für Dienste gethan; zu Kaiser Maximilians des I. Zeiten. 52

Lebensstrafen konnten anders nicht, als durch ein, mit Gerichtsleuten und Schöppen besetztes, Kriegsrecht zuerkannt werden. 138

Lebensmittel müssen die Kriegsleute aus ihrer Heimath auf 3 Monate mitbringen. 106

Lehngüter, deren Ursprung 168

Lehre von der Unsterblichkeit der Seelen, stiftet bey den alten Deutschen Unheil; aber auch viel gutes. 23. 24

Leibeigene sind der Kriegsdienste unfähig, 15. 21. 88. davon muß der zehente Theil bey den Westgothen mit zu Felde gehen, 84. werden als Künstler und Handwerker im Kriege gebrauchet, 88. dürfen kein Gewehr tragen, 169. werden wegen zugefügten Schadens am Leben gestrafet, 194. gepeitschet und geprügelt. 196

Leibeigene des Königes müssen Kriegsdienste thun 84

Leibesbeschaffenheit der alten Deutschen. 22. 23

Leibesstrafe, damit werden bey den Westgothen auch einige Häupter des Kriegsvolkes beleget, 81. 82. 127. ist auch bey den Franken unter den Freyen in gewissen Fällen gewöhnlich, 223. ordentlich aber nur bey den Leibeigenen eingeführet. 196

Leute, so nicht angesessen, sind ordentlicher weise von der Heerfolge befreyet, 177. die nicht 10 Schillinge an Fahrniß im Vermögen haben, sind von allen Kriegsdiensten frey. 189
Lockum an der Weser, in dieser Gegend wird das Schlachtfeld von des Varus Niederlage gefunden. 27
Longobarden, deutsche Völker, gehen nach Italien, richten daselbst ein eigenes Reich auf, dessen Ende, umständliche Nachricht von ihren Gesetzen und deren Verbesserung. 69. 70. dienen auswärts um Sold, 77. haben einige besondere Hauptleute. 97. u. f.
Loose, Antheile der Kriegsleute von den eroberten Ländern. 111

M.

Malbergische Glosse. 62. 63
Mannszucht, s. Kriegszucht.
Markgraf, s. Grafen.
Mayfeld, wo die jährliche Hauptmusterung des Kriegsheers gehalten wird 150, 151
Memmen, feige, werden ersäufet. 28
Merzfeld, wo die jährliche Hauptmusterung des Kriegsheers ist. 110
Meuterey wider den Herzog, deren Strafe bey den Bayern, 122. Longobarden. 126
Meynungen, verschiedene, von den Kriegsgerichten der alten Deutschen und der peinlichen Gerichtsbarkeit, 39. 40. von der Gewalt der Priester. 40. 44. 45
Mittelgericht, ob es eins zwischen den Ober- und Unterkriegsgerichten gegeben. 209. 210
Mitschuldige eines Aufruhrs und Mords im Lager, imgleichen der Meuterey, ihre Strafe. 120. 122. 126. 128
. . . . Bayern der Verbrechen Herzogs Taßilo werden des Landes verwiesen. 204
Mörder werden als Unwürdige von Kriegsdiensten ausgeschlossen. 189
Münze der alten Deutschen wird mit dem heutigen holländischen Kaiser- und Reichsgelde verglichen. 116
Mundbedürfniß im Kriege, 136. Verordnung deswegen. 192
Musterung. 137. 190. s. auch Hauptmusterung.
Musterplatz. s. Mayfeld, Merzfeld.

N.

Nachläßigkeit des Herzogs Baldrich zu Friaul wird mit Einziehung seines Herzogthums bestrafet. 207
Nächte, darnach werden bey den alten Deutschen die Fristen bestimmet. 201

O.

Oberaufseher müssen auf die Befolgung der königlichen Befehle sehen, 178. die Heerstrafe eintreiben, weshalb sie die vorgeschriebene Auslösung und Verpflegung von den Straffälligen erhalten. 183. 184
Oberkeiten im Kriege werden gewählet. 45
Oberkriegsgericht, wer darunter gehöret, davor werden einige Heerführer, so ihre Schuldigkeit nicht gethan, zur Verantwortung gezogen, 139. der König selbst eröffnet solches, und befehliget etliche Bischöffe und Reichsstände dazu. Verantwortung der Angeklagten, 140. und Ausgang, 141. darinn läßt der König die Angeklagten durch die Reichsstände verhören, und den Kriegsrechtsspruch thun. Exempel von dem bayerischen Herzoge Taßilo, dem Fürsten der Abodriten Ceadragus, und einem andern Namens Tuglo; einigen Heerführern Kaiser Ludwigs des frommen und dem Herzoge Baldrich zu Friaul, die in solchen Obergerichten verurtheilet worden. 203-207
Obersten unterhalten viele Gesellen, und werden zu Gesandtschaften gebrauchet, 117. S. Grafen.
Officierer, s. Hauptleute. Kriegshäupter.
Ostgothen setzen sich in Italien, Grösse und Gränzen ihres Reichs, von ihren Gesetzen. 71-73

P.

Parteygehen ausser den Gränzen war bey den uralten Deutschen, ohne vorherige Kriegsankündigung, gewöhnlich, und wurde auf einem Landtage beschlossen. 12
Personen, welche vor die Obergerichte gehöret. 139. 207
Pfalzgraf am kaiserlichen Hofe kann die Streitigkeiten der Kronvasallen für sich nicht entscheiden 207. hat sonst ein wichtiges Amt 209
Pfund, ein Geldgewicht bey den alten deutschen Völkern war dreyerley. 116
Plackereyen, Verboth wider dieselben im Heerlager, 194
Pospolite Rußzenie, was es sey. 79

Priester, heydnische, haben auf den Landtägen viel zu sagen, und das Recht zu strafen, 34. im Kriege die peinlichen Halsgerichte über alle Kriegsleute, und Verbrechen 45. 46. werden als Diener der Götter verehret, vollziehen das Todesurtheil an den armen Sündern mit eigenen Händen; opfern Menschen, 49. auch in Staatssachen kömmt viel auf ihren Rath an, 50. s. Druiden, Feldpriester.
Provinzen werden in Centenen und Decanien eingetheilet 95

R.

Regimentsschultheiß wird der Auditeur genennet. 101
Regimentsschultheissenämter giebt es noch zwey in Wien und Raab 101
Reichsabschied wegen der Heerfolge, Kriegszucht und andern dahin einschlagenden Dinge vom Jahre 812. 175
Reichsabschiede, wie und wo sie errichtet werden 153. Unterschied unter denselben und den Gesetzen. 154
Reichscontingent hat eine Aehnlichkeit mit dem Aufgebothe der Alten. 78
Reichsstände sind Urtheiler oder Schöppen in Kriegsrechten über ihres gleichen. 140. 141. 202
Reiterey, darauf halten einige deutsche Völker schon in den ältesten Zeiten, 52. kömmt immer mehr ins Aufnehmen: bedeutet so viel als Kriegsheer. 54. 55
Richter müssen bey gehegtem Gerichte ihre Schilde haben, 89. Ordnung derselben bey den Westgothen, 102. deren Pflicht und Schuldigkeit: sollen die Gesetze wohl inne haben, auf ihre Gerichtsleute sehen, das Recht nicht verzögern, und Sonntags nicht Gericht halten. 213
Ripuarier, deutsche Völker, wo sie gewohnet, Gränzen derselben, haben ein eigenes Gesetz, wird verbessert, werden von Clodowig den I. überwunden. 64
Ritterschlagen, woher es seinen Ursprung habe. 7
Römer werden von den Deutschen überwunden in den pharsalischen Feldern, 26. in dem teutobergischen Forste. 27
Römische Rechte werden unter der fränkischen Monarchie den Römern in Deutschland gestattet. 74
Rüstung, s. Waffen.

S.

Sachen, welche in die Obergerichte gehöret 207. 208. in die Untergerichte. 211

Sachmänner in den alten Gerichten. 96
Sachsen, wo sie zu erst gewohnet, stiften das Königreich Britannien, stehen unter vielen einzeln Herren, wählen sich in Kriegszeiten einen Herzog. 68. Wenn ihr ältestes Gesetz gemachet worden, 69. müssen in gewissen Fällen den dritten, oder sechsten Mann stellen, 173 ihr Gesetz hat Karl der grosse verbessert, und mit neuen Zusätzen vermehret. 153
Salier sind deutsche Völker, machen ein eigen Gesetz, Muthmassungen von ihrem damaligen Sitze. 62. 63.
Salische Gesetz, ist das älteste geschriebene Gesetz der Deutschen, wenn und wo es errichtet worden, wird verbessert. Wie lange es in Ansehen geblieben. 62. 63. 152
- - - Pfund, wie viel es gegolten. 116
Salländer, was sie gewesen, und woher sie den Ursprung haben, erben auf die männliche Nachkommen, und schliessen die Weibsleute von der Erbfolge aus. 113
Sammlung der Reichsabschiede wird von Kaisern, als ein fränkisches Rechtsbuch, genehmiget. 156
Satteltragen ist eine Strafe der Edlen und Freyen; wird von den Kaisern und Königen, nach eigenem Ermessen, zuerkennet. 196. 208
Saufen, nöthigen dazu im Lager, verbothen. 198
Saumseligkeit einiger Heerführer wird nach gehaltenem Kriegsrechte, mit Einziehung ihrer Würde und Güter, bestrafet. 206. 207
Schaar bestehet meistens aus den auserlesensten Leuten. 147
Schaden thun im Felde scharf verbothen. 123. 134. 194
Schadenschur, s. Satteltragen.
Schaft, ein Pfeil. 201
Schelm, Ableitung dieses Worts. 31
Schiffe sollen in gutem Stande seyn. 192
Schild in der Schlacht verliehren ist die größte Schande, 31. wegwerfen wird für eine grosse Schande gehalten. 115. 116
Schilling, ist entweder von Gold oder Silber; was ein jeder gegolten, dessen Vergleichung mit dem heutigen holländischen- Kaiser- und Reichsgelde, 116. bey den Ripuariern, was solcher gegolten. 80
Schilling, alter sächsischer, ist zweyerley. 118
Schlachtordnung wird durch Heerspitzen formiret. 51
Schöppen, deren müssen wenigstens sieben in einem Gerichte seyn, ohne ihren Rath kann der Graf nichts bechliessen, 96.

96. dazu konnte niemand gelangen, der einem Herrn dienstpflichtig war; ob sie zum Adelstande gehören, 161. 162. ohne ihr Beyseyn kann keine gerichtliche Untersuchung vorgenommen, noch weniger ein Urtheil in peinlichen Fällen gesprochen werden; sollen das Urtheil finden, oder schöpfen, 220. werden von den Oberaufsehern, mit Einwilligung des Grafen und Volkes, gewählet, und verpflichtet, 221. kann niemand werden, dem das Leben einmal abgesprochen ist, deren sind bald mehr, bald weniger in einem Gerichte; in einem ordentlichen Gerichte aber wenigstens sieben, auch zwölfe, 222. ihr Rechtsspruch gibt dem Handel den Ausschlag; wer eine einmal abgeurtheilte Sache wieder vorträgt, bekömmt 15 Schläge, 223. doch mag man ihr Urtheil schelten, 223. Einen von ihnen zum Tode verurtheilten Missethäter kann der Graf das Leben nicht schenken. 224

Schultheiß, Schuldheizo, Ableitung des Worts; kömmt zu erst bey den Longobarden vor, stehet unter dem Grafen, 98. hat aber die Forstbeamten und Hauptleute über zehn unter sich; muß die Verbrechen untersuchen, 99. Schultheiß und Hauptmann über hundert ist eine Person, 99. 100. 219. thut bey einem Grafen im Kriege fast eben die Dienste, wie ein Auditeur heutiges Tages bey einem Obersten, 219. darf einige Kriegsleute aus dem Felde beurlauben. 86

Schwert- und Pikentanz ist das einzige Schauspiel bey den alten Deutschen. 8

Schwimmen ist eine von den vornehmsten Uebungen der alten Deutschen. 9

Sicherheit der Kriegsleute auf dem An- und Rückzuge, dafür sorget das sächs. Gesetz. 125

Siegebert der I, König von Austrasien, lässet einige Kriegsleute, die sich wider ihn empören, steinigen. 132

Söldner hat Karl der Klopfer. 107

Soldaten, s. Kriegsleute.

Spanische Gesetze, alte, sind aus den westgothischen genommen. 72

Staatsverfassung der uralten deutschen Völker, 32 - - 35. Veränderung darinn unter den merovingischen Königen, 59. 129. unter Karln dem grossen. 151. u. f.

Stammgut, s. Allod.

Stände der Menschen viererley, 15. 77. 157. warum bisweilen drey, bisweilen vier vorkommen, 78. werden bisweilen nur mit andern Namen beleget. 157
Standrecht, Ursprung desselben. 55. 56
Stifter eines Aufruhrs und Mords, dessen Strafe bey den Alemannen, 120. Bayern 122
Stock durfte niemand im Lager führen. 191. 192
Strandgraf, s. Grafen.
Strang ist bey den uralten Deutschen die Strafe der Verräther und Ueberläufer, 28. wird darauf gesetzet, wenn sich jemand der Kriegsdienste wider die Feinde des Vaterlandes entziehet. 181
Strafe, s. Leibes- Ehren- Geld- Todesstrafe.
Strassenraub, ob die uralten Deutschen denselben getrieben. 13
Streifung, Streiferey, s. Parteygehen.
Steinigung, ist eine Strafe der aufrührischen Kriegsleute. 132
Streitart ist der Franken vorzügliches und eigenes Gewehr. 110

T.

Tacitus C. Corn. ist der glaubwürdigste Geschichtschreiber in Ansehung seiner Nachrichten von den uralten Deutschen, und warum. 4
Tassilo, Herzog von Bayern, wird als ein Feldflüchtiger, und Beleidiger der Majestät, in einem Oberkriegsgerichte zum Tode verdammet, jedoch in gewisser Masse von dem Könige begnadiget. 203. u. f.
Thüringer, ihr Reich ist in grossem Ansehen, wie weit es sich erstrecket, kommen unter die Bothmäßigkeit der Franken.
Todtschlag wird mit einer Anzahl Viehes gebüsset, 29. im Felde dreymal so hoch als im Lande bestrafet. 116. 117
Todesstrafe der Verräther, Ueberläufer, feigen Memmen, Weichlinge, und der, so nicht Kriegsdienste thun wollen. 28. s. Lebensstrafe
Todesurtheil, wer dasselbe vollzogen, 49. 224
Treiber des Kriegsvolkes heissen die königlichen Bedienten bey den Westgothen. 105
Treulosigkeit wider den König bey Lebensstrafe verbothen. 119
Trunkenheit im Lager, deren Strafe. 198

V.

Varus, Schlachtfeld, von dessen Niederlage bey Lockum an der Weser. 27

Vasallen

Vasallen sind zweyerley, Kronvasallen und gemeine Vasallen, d. i. Dienstleute, 160. s. Kronvasallen und Edle, auch Dienstleute gemeine.
Vasallen oder Edle, gleichlautende Benennung derselben, 158. müssen, wenn sie nicht selbst zu Felde gehen, ihre Vasallen unter dem Grafen ins Feld schicken, 159. ihre Vorzüge in Ansehung der Kriegsdienste. 160
Vasallen müssen vor Gericht erscheinen. 124
Ueberläufer werden aufgehenket, 28. verwirken das Leben und Vermögen. 125. 126. 128
Vehmgericht, darinn waren bey drey hundert Beysitzer. 37
Veränderung im Staate und der Religion, s. Staatsverfassung.
Verbrechen, peinliche, s. Zentfälle; Kriegsverbrechen.
Verbrennen ist bey den Ostgothen die Strafe der Aufwiegeler im Kriegsheere. 128
Verfahren in den Obergerichten, 202. in den Untergerichten. 211. u. f.
Verheerung im Lager bey schwerer Strafe verbothen. 195
Verheer- und Verwüstung im Reiche bey Lebensstrafe verbothen 216
Verheelung der Kundschafter, deren Strafe bey den Longobarden. 126
Verpflegung müssen die Kriegsleute aus ihrer Heimath auf 3 Monate mitbringen. 105. 106
Verräther werden aufgehenket, 28. am Leben gestrafet mit Einziehung der Güter bey den Alemannen, 119. 120. Bayern, 122. Westgothen, 128. Longobarden, 126
Vertheidigung des Vaterlandes, dazu müssen alle Vasallen und Landsassen bey Lebensstrafe die Waffen ergreifen. 181
Vieh hat eine gerichtliche Taxe, in welcher es in Ermangelung des Geldes für die Strafe angegeben wird 80
Ungehorsam wider den Kriegsbefehl der Vorgesetzten, dessen Strafe bey den Alemannen, 120. 121. Bayern, 124. Longobarden. 127
Unsterblichkeit der Seelen, der Glaube davon stärket die uralten Deutschen in der Verwägenheit im Kriege. 23
Untaugliche zu Feldkriegsdiensten müssen im Lande Wacht halten, auch an Besserung der Wege und Brücken arbeiten. 87
Untergericht, s. Kriegsgericht.
Voigte der Klöster führen ihre Mannschaft in Krieg. 88

Volk berathschlaget auf den Landtägen. 33
Urlaub, s. Beurlaubung.

W.

Wachtposten darf kein Kriegsmann verlassen. 198
Waffen müssen die Kriegsleute auf 6 Monate mitbringen, 106. bey den Westgothen, 137 womit ein Kriegsmann versehen seyn muß, 190. dürfen nicht verkaufet werden. 191
Wanderung grosse der deutschen Völker unter dem Kaiser Honorius. 61
Warge 75
Wehrgeld, Weregeld, Werthgeld. 29
Wehrhaftmachen bey den uralten Deutschen, davon hat das Wehrhaftmachen der Edelknaben seinen Ursprung. 7
Weiber, deren Streitbarkeit, 24. 25. sind bey der Schlachtordnung. 51
Weichlinge werden ersäufet. 28
Weriner, s. Angeln.
Wette, was es sey. 29
Westgothen brechen in Italien, Gallien und Spanien ein, Gränzen ihres Reiches, umständl. Nachricht von ihren Gesetzen, 71. 72. haben einige besondere Häupter des Volkes, die man bey andern deutschen Völkern nicht antrifft. 102
Wrack 75
Wurfpfeile, damit üben sich die Kinder der alten Deutschen. 6. 7

Z.

Zaghaftigkeit werden die Gothen beschuldiget. 128
Zahlmeister treiben die königliche Gefälle ein. 104
Zeichendeuterey, darauf halten die alten Deutschen viel. 50
Zentfälle, welche vor die Grafen gehöret. 215. 216
Zuschuß muß denen gegeben werden, die für andere mit zu Felde gehen. 172
Zweykampf ist eine Art einer gerichtlichen Rechtfertigung, und schon in den ältesten Zeiten gewöhnlich gewesen, 144. wird für GOttes Urtheil gehalten, und durch die Gesetze bestätiget; dem Kläger stehet frey, ob er seinen Widersacher schwören lassen, oder sich mit ihm schlagen will; auch die Zeugen sind dazu verbunden; die Ungerechtigkeit desselben wird eingesehen, aber nicht abgeschaffet, 145. die Gothen dulden ihn nicht, ist in Deutschland viele Jahrhunderte ein Mittel geblieben, die Streitigkeiten unter erlauchten Häuptern auszumachen; schädliche Folgen davon. 146

Johann Gottlieb Berheim

Hohendodeleben,

Johann

Johann Christian
Schlede.
Johann Martien
Sommer.
Sommer heist
[illegible]

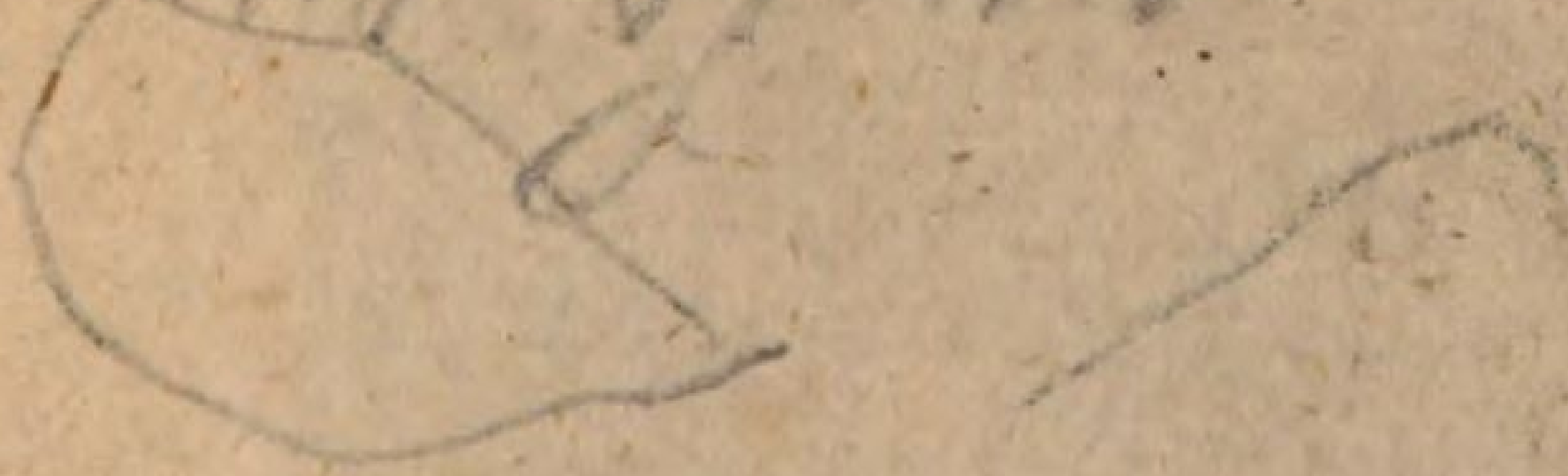

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Laurentius, Johann Gottlieb,

Johann Gottlieb Laurentii Abhandlung von den Kriegsgerichten der alten Deutschen besonders in Ansehung der peinlichen Gerichtsbarkeit, von den ä ltesten Zeiten an bis zu dem zehnten Jahrhunderte

Gotha 1753

Germ.g. 252 u
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10016382-2
VD18 10548750